

Bericht über die soziale Lage

Analysen und Ressortaktivitäten

Arbeitsmarkt

Arbeitswelt

Einkommen

Gesundheit

Soziale Sicherung

1998



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

Zum Sozialbericht erscheint auch ein **Datenband**.
Er ist **auf Anforderung** im BMAGS,
1010 Wien, Stubenring 1 (Tel.: 711 00 / 6140, Fax: 715 82 58) **erhältlich**.

Zwecks besserer Lesbarkeit bzw. Einprägsamkeit wurden teilweise im Text und in den Texttabellen die Zahlenangaben (insbesondere bei den Angaben zu den Absolutveränderungen) an der Hunderter- bzw. Tausenderstelle gerundet; dadurch kommt es in manchen Fällen zu Rundungsdifferenzen. Die genauen Werte können jedoch meist den Tabellen im Datenband entnommen werden.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
1010 Wien, Stubenring 1
Redaktion: Abteilung VII/3
Für den Inhalt verantwortlich: Hannes Spreitzer und Hans Steiner
Layout, Schaubilder und Verfilmung: Litho Net - Liemberger GmbH
Druck: Druckerei Berger, Horn

ISBN 3-85010-059-0 (Textband)

Vorwort

Als neue Sozialministerin möchte ich zuerst all jenen Dank aussprechen, die zur Erstellung des vorliegenden Sozial- und Tätigkeitsberichtes für das Jahr 1998 und das erste Halbjahr 1999 beigetragen haben. Dieser Bericht legt Zeugnis ab für die große Arbeit, die der Beamtenstab unseres Hauses geleistet hat, und ich freue mich, diesem Hause nun vorstehen zu dürfen.

In einer Zeit zunehmenden Wettbewerbs- und Leistungsdruckes bedarf es im sozialen Bereich einer besonderen Kraftanstrengung, um die Erhaltung und den Ausbau der sozialen Sicherheit zu gewährleisten. Das neue Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen muß die Chancen nützen, die durch eine geänderte Aufgabenteilung möglich geworden sind.

Auch der Sozialbericht ist vor dem Hintergrund großer Reformziele zu lesen, wie z.B. höhere Beschäftigung, verbesserte Ausbildung, Weichenstellungen zur Sicherung der Finanzierung der Pensionen und des Gesundheitswesens, Modernisierung sowie Verbesserung von Effizienz und Transparenz in der Verwaltung und den sozialen Diensten. Mit der Erstellung eines Nationalen Aktionsplanes zur Beschäftigungspolitik im Frühjahr 1998 und deren Neuausrichtung/Anpassung 1999 hat Österreich die EU-Vorgaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf nationaler Ebene umgesetzt.

Beim informellen Treffen der Arbeits- und Sozialminister am 11.2.2000 in Lissabon habe ich aus österreichischer Sicht auf die Chancen und Risiken der Währungsunion, der Erweiterung der EU, der Entwicklung der Technologiesellschaft und der Globalisierung hingewiesen. Zur Vermeidung dieser Risiken ist soziale Kompetenz gefragt, auch was die Wahrnehmung unserer Interessen in der EU anbelangt. Voraussetzung für Erhalt und Ausbau sozialer Errungenschaften ist die Solidarität der Staatsbürger, die Bereitschaft, auch in Zeiten einer hohen Schuldenlast an einem sozialen Netz besonders für die sozial Schwachen mitzuwirken. Die Erziehung zur Solidarität – wozu auch die Gleichberechtigung der Geschlechter gehört – beginnt in der Familie, als der Keimzelle unseres Staatswesens.

Das geplante Kinderbetreuungsgeld ist ein wichtiger Schritt zur Anerkennung und Wertschätzung der Familienarbeit für Staat und Gesellschaft.

Die neue Aufgabenteilung des Bundesministeriums umfaßt die Belange der Generationen und hat damit eine große Verantwortung für die Zukunft unseres Landes übernommen. Der Sozialbericht gibt anhand vieler Zahlen und Fakten auch Auskunft über den Umgang mit dieser Verantwortung und bietet uns umfangreiches Material über Analysen und Ressortaktivitäten, die wir nützen werden.

Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen

Dr. Elisabeth SICKL

Vorwort

Ich nehme dieses Vorwort zum Anlaß, um einen kurzen Ausblick auf die Vorhaben der neuen Bundesregierung, den Gesundheitsbereich betreffend, zu geben. Das Österreichische Gesundheitswesen ist zwar eines der leistungsfähigsten der Welt, allerdings hat es sich gezeigt, dass die in den vergangenen Jahren begonnenen und nur teilweise umgesetzten Reformen nicht in dem Sinn gegriffen haben wie dies geplant war. Wir stehen daher jetzt vor der Aufgabe einerseits die Qualität des Systems zu erhalten und andererseits neue medizinische Erkenntnisse rasch und adäquat in das Leistungssystem einzubringen.

Das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Patienten und Leistungsanbietern soll durch Verstärkung der Patientenrechte gefördert werden. Auch sollen Mitverantwortung und Mitbestimmung durch eine Charta der Patientenrechte und Gesundheitsversorgungsqualität gefördert werden.

Bereits jetzt ist eine Gesundheitskonferenz eingerichtet worden, in der alle Verantwortlichen, Betroffenen und Leistungserbringer vertreten sind. Weiters soll unter Nutzung der Erfahrungen anderer Länder ein Sachverständigenrat mit Experten aus den maßgeblichen Bereichen (z.B. Medizin, Ökonomie etc.) geschaffen werden. Dieser soll ein jährliches Gutachten zur Lage und Entwicklung des Gesundheitswesens erstellen.

Auch setzen wir auf eine Verstärkung der Vorsorge anstelle des Reparatur-Krankheitssystems. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Patienten, der hohen Qualität und der volkswirtschaftlichen Kosteneffizienz soll durch ein Stufenprinzip "Vorsorge vor Behandlung", „ambulant vor stationär“, „Rehabilitation vor Pflege“ die Rolle der niedergelassenen Ärzte gestärkt werden.

Als zentrales Anliegen des Krankenanstaltenwesens sehen wir die Steigerung der Effizienz, die Privatisierung und die Entpolitisierung in diesem Bereich.

Wir unterstützen Maßnahmen, die eine Dämpfung der Kostenentwicklung im Heilmittelbereich bewirken. Dies wird durch Preis- und Handelsspannungsenkung für Arzneimittel auf EU-Niveau, Initiativen zur Verbesserung der Preistransparenz auf EU-Ebene, Optimierung der Verschreibepaxis durch die Ärzte im ambulanten, extramuralen und stationären Bereich erwartet.

Das Gesundheitswesen ist nicht nur als Kostenfaktor, sondern auch als Beschäftigungschance der Zukunft zu verstehen, da immer mehr ältere und pflegebedürftige Menschen versorgt werden müssen.

Allen Österreicherinnen und Österreichern muss grundsätzlich gleicher Zugang zu allen medizinischen Versorgungsleistungen nach jeweils fachlich definierten Qualitätsstandards gewährleistet werden. Eine Rationierung der Leistungen kommt nicht in Frage.

Die Sicherung der Qualität im Gesundheitswesen soll durch ein verpflichtendes Qualitätssicherungssystem unter maßgeblicher Beteiligung der Länderfonds und durch bundeseinheitliche Qualitätsstandards unterstützt werden.

Die genannten Vorhaben sind nur ein kleiner Teil des Programmes der neuen Bundesregierung. Jetzt liegt es an allen im Gesundheitswesen beteiligten Gruppen diese Punkte auch umzusetzen. Budgetkosmetik allein wird nicht genügen, um den Milliardenbedarf an Mitteln für künftige Generationen aufzubringen. Hier müssen wir langfristige Lenkungseffekte erzielen. Opfer werden alle erbringen müssen, dann können sie auch am gemeinsamen Erfolg teilhaben.

Staatssekretär für Gesundheit

Univ.Prof. Dr. Reinhart WANECK

ZUSAMMENFASSUNG

SOZIALBERICHT

Arbeitsmarktlage 1998

Die **Wohnbevölkerung** betrug im Jahresdurchschnitt 8,078.500, was gegenüber 1997 eine **Zunahme von 6.300** bedeutet. Die Zahl der AusländerInnen stieg um 4.600 auf 737.300 (inkl. EWR-Ausländer), ihr Anteil an der gesamten Wohnbevölkerung blieb mit 9,1 % gleich.

Die **Erwerbsquote erhöhte** sich gegenüber 1997 um **0,3%-Punkte auf 69,5 %**. Dieser Anstieg ist sowohl durch die Erhöhung bei den Männern als auch bei den Frauen verursacht. Die **Frauenerwerbsquote** stieg um 0,6%-Punkte auf **62,2 %**, jene der **Männer** um 0,2%-Punkte auf **76,3 %**. Während sie bei den Männern erstmals seit 1991 wieder anstieg, erreichte sie bei den Frauen den bisherigen Höchststand.

Gegenüber 1997 **stieg die Zahl der unselbständig Beschäftigten 1998 um 21.000** auf 3,077.000, davon 2,778.000 InländerInnen und 299.000 AusländerInnen (inkl. EWR-Staatsangehörige). Dies ist der höchste Wert in der Zweiten Republik. Berücksichtigt man nur die aktiven Beschäftigten (ohne Veränderungen aufgrund der sich ändernden Zahl der KarenzgeldbezieherInnen), so lag der Zuwachs bei 30.000. Der Anteil der ausländischen Beschäftigten an allen Beschäftigten betrug 9,8 %. Bei den 3,077.000 unselbständig Beschäftigten sind die geringfügig Beschäftigten nicht enthalten. Im Jahresdurchschnitt 1998 gab es 170.000 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Monatsverdienst von weniger als öS 3.830,-), wobei rund drei Viertel auf Frauen entfielen.

1998 waren insgesamt **716.000 Personen** (412.000 Männer, 304.000 Frauen) **zumindest einmal arbeitslos**, was gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von 11.000 bedeutete. Der Jahresdurchschnittsbestand an Arbeitslosen erhöhte sich auf 238.000 (+4.500), die **Arbeitslosenquote** stieg geringfügig von 7,1 % auf **7,2 %**. Die Arbeitslosenquote nach EU-Kriterien lag bei 4,7 %.

Von den 716.000 insgesamt von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen waren **193.000** (97.000 Männer, 96.000

Frauen) **über 6 Monate arbeitslos**. Davon waren rund 74.000 (38 %) länger als ein Jahr ohne Beschäftigung, was gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 3.000 (4,0 %) bedeutete.

Das Problem der **Langzeitarbeitslosigkeit** konzentriert sich vor allem auf die Bundesländer **Wien, Niederösterreich und Steiermark**. Diese weisen einen überdurchschnittlichen Anteil an Langzeitarbeitslosen aus. Während in Niederösterreich und in der Steiermark die Anteile mit 28,1 % bzw. 27,0 % etwas über dem Durchschnitt liegen, weist Wien mit einem Anteil von 44 % Langzeitarbeitslose an allen Arbeitslosen den weitaus höchsten Wert auf. Die Entwicklung in Wien korrespondiert mit dem Anstieg der Arbeitslosigkeit bei den älteren Menschen sowie der überdurchschnittlichen Zunahme „Schwervermittelbarer“ (vor allem Arbeitslose mit körperlichen Beeinträchtigungen). Insgesamt entfielen **70 % aller Langzeitarbeitslosen** auf diese drei Bundesländer. Leicht rückgängig war die Langzeitarbeitslosigkeit in Oberösterreich, Kärnten und Vorarlberg.

Die **Höhe der monatlichen Leistungen an Arbeitslose** (Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe inklusive allfälliger Familienzuschläge) betrug im Jahr 1998 für die Hälfte der Betroffenen weniger als **öS 8.536,-**. Das **mittlere Arbeitslosengeld** lag bei **öS 8.970,-**, die **mittlere Notstandshilfe** bei **öS 7.427,-**.

Im Jahresdurchschnitt **stieg der Bestand an offenen Stellen** gegenüber dem Vorjahr um 4.000 auf 23.000. Dies ist der höchste jährliche Zuwachs seit 1990. Die **durchschnittliche abgeschlossene Laufzeit** der vom Arbeitsmarktservice 1998 besetzten offenen Stellen (249.000) betrug **31 Tage** und verlängerte sich gegenüber dem Vorjahr um 2 Tage. Rund **74 % der offenen Stellen** konnten **innerhalb von 30 Tagen** besetzt werden.

Die Zahl der Lehrstelleneintritte nahm 1998 (bei sinkender Zahl der Schulabgänger) im Vergleich zum Vorjahr um 1.100 oder 2,8 % auf 39.000 ab. Sie lag jedoch noch immer um 2.000 höher als 1996. Ende Dezember 1998 standen 2.520 Lehrstellensuchenden 1.564 gemeldete offene Stellen gegenüber.

Die Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung

Das vorläufige Ergebnis der Sozialversicherungsträger für das Jahr 1998 weist **Gesamtausgaben** von **421,2 Mrd.öS** aus, denen **Gesamteinnahmen** in Höhe von **422,6 Mrd.öS** gegenüberstehen.

Die **Einnahmen** bestanden zu mehr als **drei Viertel aus Beiträgen für Versicherte** (330,9 Mrd.öS). Der Bund bezahlte 1998 Beiträge von rund 70 Mrd.öS, wobei der Großteil auf die sogenannte Ausfallhaftung des Bundes zur Abdeckung der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Pensionsversicherung sowie auf die Ersätze des Bundes für die Ausgleichszulagen entfiel.

Nach den vorläufigen Berechnungen werden die Gesamtausgaben der Krankenversicherung 125,4 Mrd. öS, der Pensionsversicherung 282,5 Mrd. öS und der Unfallversicherung 13,3 Mrd.öS betragen.

Im Jahr 1997 trat eine gänzliche Neuordnung bei der Finanzierung der Spitäler in Kraft, nämlich die österreichweite Einführung der **leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung**. Dieser Neuregelung zufolge haben die Sozialversicherungsträger an die Länder (Landesfonds) für die Jahre 1997 bis 2000 Pauschalbeiträge für Leistungen der Krankenanstalten zu überweisen. Mit der Überweisung der Mittel an die neun Landesfonds sind alle Leistungen der Fondskrankenanstalten, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich, einschließlich der durch den medizinischen Fortschritt resultierenden Leistungen zur Gänze abgedeckt. Für das Jahr 1998 wurde - vorläufig - ein Pauschalbeitrag in der Höhe von **37,7 Mrd.öS** festgesetzt.

Den vorläufigen Gebarungsergebnissen zufolge haben sich die Aufwendungen für Anstaltspflege (ohne Ambulanzgebühren) auf rund 35,6 Mrd.öS. belaufen. Insgesamt leistete die Sozialversicherung einen Beitrag von **46,6 Mrd.öS zur Finanzierung der Spitäler**.

Im Jahre 1998 waren knapp über **3 Millionen Personen pensionsversichert**, wobei es zu einem Anstieg um rund 37.000 Versicherungsverhältnisse kam. Demgegenüber nahmen die Pensionen um rund 20.200 zu, sodass die **Belastungsquote** (die Relation zwischen der Zahl der Pensionen und der Zahl der Versicherungsverhältnisse) von 620 im Jahre 1997 geringfügig auf 619 im Jahre 1997 **sank**.

Ca. 60 % aller Pensionen entfallen auf Frauen.

Weiterhin bemerkenswert sind die Unterschiede in den durchschnittlichen Pensionshöhen von Frauen und Män-

nern. Die **durchschnittliche Alterspension** der **Männer** betrug in der gesetzlichen Pensionsversicherung **öS 14.789,-**, die der **Frauen** hingegen **öS 8.599,-**.

Insgesamt erhielten im Jahre 1998 rund **13 %** aller BezieherInnen einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung **noch mindestens eine weitere Pensionsleistung**. Beim Zusammentreffen von zwei Pensionen verringert sich der relative Abstand zwischen den Pensionen der Männer und der Frauen. Der Gesamtbezug einer Frau mit zwei Pensionsansprüchen (immerhin rund ein Fünftel aller Pensionsbezieherinnen) liegt in etwa auf dem Durchschnittsniveau der Männer mit einem Pensionsanspruch (rund öS 14.800,-). Betrachtet man das durchschnittliche **Pro-Kopf-Einkommen**, so erhielten Männer **öS 13.790,-**; **Frauen** hingegen **öS 9.102,-**. Das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen der Frauen betrug somit **66 %** des Einkommens der Männer.

In den Jahren **1980 bis 1998 stiegen die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung um rund 82 % an**. Die Pensionserhöhungen liegen deutlich höher als die Steigerung des Preisniveaus. **Weit über das Ausmaß der normalen Pensionsanpassung hinaus wurden die Richtsätze für Ausgleichszulagen angehoben**. Der Richtsatz für Alleinstehende stieg im Zeitraum von 1980 bis 1998 um 129 %, jener für Verheiratete um rund 128 %.

Im Jahre 1998 bezogen **251.400 Personen** eine **Ausgleichszulage** (13,1 % der PensionsbezieherInnen). 72 % der AusgleichszulagenbezieherInnen sind Frauen.

Im Jahre 1998 gab es **105.000 erstmalige Neuzuerkennungen**. Rund 80 % aller Neuzuerkennungen von Direktpensionen werden vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsanfallsalters (60 bzw. 65 Lebensjahre) in Anspruch genommen.

Gegenüber dem Jahre 1997 sind die **Pensionsneuzuerkennungen** um rund **5.600 Personen gesunken**. Dieser Rückgang ist einerseits auf die Wirkungen der Strukturanpassungsgesetze 1995 und 1996 zurückzuführen und andererseits darauf, dass in den Jahren zuvor (1994/1995), also in den Vergleichsjahren, der Neuzugang recht hoch war. In diesen Jahren erreichten erstmals bei den **Frauen geburtenstarke Jahrgänge** das Alter für die vorzeitige Alterspension (55 Jahre) und nutzten auch viele Frauen die Möglichkeit, durch die verbesserte **Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung** früher in Pension zu gehen.

Das durchschnittliche **Zugangsalter** bei der Alterspension beträgt für **Frauen 58,2 Jahre (Männer 60,9 Jahre)**. Bei den Invaliditätspensionen ist der Altersunter-

schied etwas geringer (Frauen 48,2 Jahre, Männer 50,3 Jahre).

Der Anteil der Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit an dem Gesamtzugang aller Direktrenten betrug 1998 38 %. Davon entfallen 60 % auf ArbeiterInnen.

Die durchschnittliche **Neuzugangspension** eines **Arbeiters** (ohne Zulagen und Zuschüsse) betrug 1998 **öS 11.579,-**, die einer **Arbeiterin** **öS 6.414,-**. Bei den **Angestellten** lagen diese Werte bei **öS 21.159,-** bzw. **öS 12.754,-**. In diesen Werten sind auch zwischenstaatliche Teilleistungen enthalten.

Der durchschnittliche monatliche Ruhebezug der **BundesbeamtInnen** betrug **öS 32.900,-**, wobei aber die unterschiedlichen Lebenseinkommensstrukturen, das Fehlen einer Höchstbeitragsgrundlage und damit auch Höchstbemessungsgrundlage sowie die unterschiedliche Beschäftigungsstruktur eine Vergleichbarkeit erschweren.

Das Volumen der Sozialausgaben in Österreich

Die Sozialausgaben betragen in Österreich 1997 insgesamt 725 Mrd.öS oder **28,8 %** des **Brutto-Inlandsproduktes**. Seit 1980 erhöhte sich die Sozialquote um 2,2 %-Punkte. In den achtziger Jahren spiegelte die Entwicklung der Sozialquote konjunkturbedingte Schwankungen wider: sie stieg in den Jahren schwachen Wachstums bis 1987, sank aber mit dem Einsetzen der Hochkonjunkturphase (1988 - 1991) sogar unter das Niveau von 1980. Der Anstieg der Sozialquote seit 1991 war einerseits durch die **konjunkturelle Entwicklung** und **demographische Faktoren**, andererseits durch **Leistungsverbesserungen** verursacht.

Der starke Anstieg der Sozialquote zwischen 1991 und 1994 ergab sich einerseits aufgrund eines verlangsamen BIP-Wachstums und andererseits aufgrund einer Reihe von Leistungsverbesserungen wie der Einführung des zweiten Karenzjahres, verbesserten pensionsrechtlichen Regelungen für Frauen, dem Ausbau der Familienförderung (Kinderabsetzbeträge) und der grundlegenden Reform im Pflegebereich (Einführung des Bundespflegegeldes). Im Zuge der Konsolidierungspolitik seit 1995 wurden Leistungen teilweise eingeschränkt bzw. die Zuwachsraten gedämpft.

Dies führte zu einem Rückgang der Sozialquote ab 1996, wobei in den Jahren 1997 und 1998 die gute Konjunkturentwicklung diesen ebenfalls beeinflusste. Aufgrund der bereits für 1998 vorliegenden Daten, kann davon ausgegangen werden, dass die Sozialquote geringfügig zurückgehen wird.

Die **gesamten Sozialleistungen** erhöhten sich zwischen 1990 und 1997 um knapp 50 %, wobei die Ausgaben für einzelne Sozialrisiken unterschiedlich anstiegen. Überdurchschnittliche Zunahmen gab es bei den Familien-, Invaliditäts- und Arbeitslosenleistungen. Im Bereich der **Ausgaben für Arbeitslosigkeit** hatten aufgrund der Verschlechterung der Situation am Arbeitsmarkt die Aufwendungen für Notstandshilfe, Insolvenzausfallgeld und vorzeitige Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit die größten Zuwächse.

Bei den **Invaliditätsleistungen** kamen vor allem das Pflegegeld für unter 60-Jährige sowie die Ausgaben für Pensionen wegen geminderter Erwerbsfähigkeit zum Tragen. Innerhalb der Ausgaben für **Alter** hatten in obigem Zeitraum die Ausgaben der Länder und Gemeinden für Alters- und Pflegeheime sowie ambulante Dienste und das Pflegegeld für über 60-Jährige die stärksten Steigerungen aufzuweisen. Die Einführung des zweijährigen Karenzurlaubes sowie der Kinderabsetzbeträge waren für den Anstieg der **Familienleistungen** hauptverantwortlich.

Mit einer Sozialquote von 29,6 % lag **Österreich 1996 knapp über dem EU-Durchschnitt** von 28,7 % und im Mittelfeld der Länder mit ähnlicher Sozial- und Wirtschaftsstruktur. Von 1980 bis 1996 stieg die Sozialquote in Österreich um 3,0 %-Punkte, während der Anstieg im EU-Durchschnitt 4,4 %-Punkte betrug. Hauptverantwortlich für den Anstieg der EU-Sozialquote ist der Nachholprozeß in den südeuropäischen Ländern.

Die **Struktur der Sozialausgaben** unterscheidet sich in Österreich insofern beträchtlich vom EU-Durchschnitt, als die Ausgaben für Altersversorgung (Österreich 48,4 %, EU 44,6 %) und Familie (Österreich 10,5 %, EU 8,0 %) eine viel größere Rolle spielen. Die Ausgaben für Arbeitslosigkeit (Österreich 5,5 %, EU 8,4 %) sowie Krankheit und Invalidität (Österreich 34,1 %, EU 35,5 %) sind dagegen in Österreich niedriger.

Die Entwicklung und Verteilung der Einkommen

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr.2223/96 zum „**Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen**“ (ESVG 95) haben die Mitgliedstaaten ab dem Jahr 1999 VGR-Daten nach den Konzepten des neuen ESVG zu liefern. Neben den konzeptiven Unterschieden wurden auch statistisch bedingte Revisionen implementiert.

Weil **wegen dieser Änderungen** ein konsistenter längerfristiger Vergleich mit den Daten der bisherigen ESVG 1979 nicht möglich ist, wird in diesem Bericht **ausnahmsweise auf eine Darstellung verzichtet** (im Datenband sind die Tabellen zum Nettonationalprodukt, zur Lohnquote und Einkommensentwicklung nach ESVG 1979 bis zum Jahr 1997 und nach ESVG 1995 von 1995 bis 1998 ausgewiesen). Das ÖSTAT wird eine Rückrechnung der Hauptaggregate für die Jahre 1988 bis 1994 vornehmen; **im folgenden Sozialbericht** wird dieses Kapitel wieder in vollem Umfang **Eingang finden**.

Die Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen werden **primär auf Grundlage der Lohnsteuerstatistik** dargestellt und analysiert. Die **männlichen Angestellten** erzielen die **höchsten standardisierten Brutto-Monatseinkommen** (öS 30.200,-), gefolgt von den männlichen Beamten (öS 29.600,-), den Beamtinnen (öS 28.300,-), den männlichen Arbeitern (öS 20.700,-) und den weiblichen Angestellten (öS 17.500,-). Die **niedrigsten Brutto-Monatseinkommen** sind bei den **Arbeiterinnen** (öS 12.400,-) zu verzeichnen.

Die Lohnsteuerstatistik ermöglicht eine Gliederung nach dem **Alter**. Ältere Arbeitnehmer verdienen deutlich mehr als jüngere: Unselbständig Erwerbstätige, die 51 bis 60 Jahre alt sind verdienen – gemessen am Median der standardisierten Bruttoeinkommen – etwa um 63 % mehr als jene, die 19 bis 25 Jahre alt sind. Nach der sozialen Stellung ist das **Senioritätsprinzip bei den Angestellten am stärksten** ausgeprägt, gefolgt von den BeamtInnen; deutlich geringer bei weiblichen Angestellten und Arbeitern **und fast überhaupt nicht bei Arbeiterinnen**.

Nach den Ergebnissen der Lohnsteuerstatistik bezogen 1997 insgesamt **650.800 unselbständig Erwerbstätige** (ohne Lehrlinge) **standardisierte Bruttoeinkommen von weniger als öS 12.000,-** monatlich (öS 168.000,- jährlich). Es ist allerdings zu beachten, dass darin auch die geringfügig Beschäftigten und alle jene Personen enthalten sind, die aufgrund

von Teilzeitbeschäftigung so niedrige Einkommen hatten.

Arbeitszeitstandardisierte Aussagen sind derzeit nur auf der Basis des **Mikrozensus** möglich. Laut Mikrozensus 1997 beziehen **10 %** aller unselbständig Erwerbstätigen (ohne Lehrlinge) ein arbeitszeitstandardisiertes monatliches Nettoeinkommen von höchstens **öS 10.600,-** (entspricht rund **öS 13.000,-** brutto). **Frauen haben viel öfter so niedrige Einkommen.**

Die Lohnsteuerstatistik ermöglicht es - im Unterschied zu den Sozialversicherungsdaten - auch zu ermitteln, wie hoch die **Einkommen, die über der Höchstbeitragsgrundlage** zur Sozialversicherung liegen, sind (1997: öS 40.800,- monatlich, öS 571.200,- jährlich; 334.325 ArbeitnehmerInnen, 275.582 Männer, 58.743 Frauen). Rund **10% aller ArbeitnehmerInnen** (inkl. BeamtInnen) beziehen Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage. Davon verdienen 145.000 unselbständig Beschäftigte zwischen öS 40.800,- und öS 50.000,-, 167.000 zwischen öS 50.000,- und öS 100.000,- und 23.000 über öS 100.000,- (14 x jährlich).

Das **arbeitszeitstandardisierte Netto-Personeneinkommen (Median)** aller unselbständig Erwerbstätigen liegt bei **monatlich öS 15.600,-**; nach der sozialen Stellung reichen die entsprechenden Werte von öS 14.300,- (Arbeiter) bis öS 18.300,- (Beamte).

Standardisiert nach Haushaltsgröße und -zusammensetzung belaufen sich die mittleren monatlichen **Netto-Pro-Kopf-Einkommen** aller Haushalte von unselbständig Erwerbstätigen nach der ÖSTAT-Standard-Skala auf öS 14.300,-, die entsprechenden Werte lauten für Arbeiterhaushalte öS 12.600,-, für Angestelltenhaushalte öS 15.700,-, für Haushalte von Vertragsbediensteten öS 13.900,- und für Beamtenhaushalte öS 15.800,-.

Einkommen von Frauen und Männern in unselbständiger Beschäftigung

In einer **Entschliebung des Nationalrates** vom 16.April 1998, anlässlich der Behandlung des Frauenvolksbegehrens, wurde die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales ersucht, in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern eine Studie zur **Einkommensentwicklung zwischen Männern und Frauen**

en vorzulegen und die Ergebnisse in den „Bericht über die soziale Lage“ aufzunehmen.

Aufgrund der Ergebnisse der Synthesis-Studie betrug 1997 das mittlere Erwerbseinkommen (ohne geringfügig Beschäftigte) von Männern öS 25.300,-, jenes von Frauen öS 18.300,-, **Frauen verdienen um 28 % weniger als Männer**. Ohne Berücksichtigung der männlichen und weiblichen Beamten lag der Unterschied bei 32 %.

Die deutlichen Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen sind immer weniger auf eine angeblich schlechtere Qualifikation der Frauen und auch nur zum geringeren Teil (ca. ein Viertel) auf unterschiedliche Arbeitszeiten zurückzuführen. **3 Faktoren** sind nach dieser Untersuchung für die Einkommensunterschiede verantwortlich:

- **Schlechtere Berufseintrittschancen** für Frauen auch bei gleichwertigen Qualifikationen wie die Männer
- **Niederere einkommensmäßige Bewertung von typischen „Frauenberufen“** im Vergleich zu „Männerberufen“ auch mit ähnlichen qualifikatorischen Voraussetzungen bzw. ähnlichen betrieblichen Einordnungen.
- **Ungleiche Verteilung** von familiären Versorgungsaufgaben und Barrieren bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf führen zu unterschiedlichen (im Vgl. zu Männern) Lebensverläufen und damit unterschiedlichen Berufs- sowie Karrierechancen.

Zur sozialen Lage der Haushalte in Österreich - Ergebnisse des Europäischen Haushaltspanels

Das „European Community Household Panel“ (ECHP) ist eine seit 1994 jährlich europaweit durchgeführte Erhebung zur sozialen Lage der Haushalte. Diese nach dem sogenannten **Panel-Design** konzipierte Befragung wurde in Österreich erstmals 1995 durchgeführt. Das Europäische Haushaltspanel zeichnet sich durch eine Vielfalt von sozialen Indikatoren aus, die jeweils auf individueller und auf Haushaltsebene erfragt werden. Es liegen nicht nur Angaben über die Höhe der Erwerbseinkommen der einzelnen Haushaltsmitglieder vor, sondern es werden auch alle **staatlichen oder privaten Transferzahlungen** gesondert erfragt. Außer über die finanzielle Si-

tuation des Haushalts sind auch Informationen über den Bildungsstatus, die Position der Haushaltsmitglieder am Arbeitsmarkt, die Wohnungssituation, die gesundheitliche Verfassung und die soziale Einbindung verfügbar.

- Ein wichtiger Indikator zur Beurteilung der Lebenssituation der Bevölkerung ist das **gesamte Einkommen** eines Haushalts. Die personellen Einkommen (wie sie etwa in der Lohnsteuerstatistik ausgewiesen sind) sind zur angemessenen Wiedergabe der sozialen Situation nur bedingt geeignet, da sie für verschiedene Haushaltstypen eine jeweils andere Bedeutung haben können. Aufgrund der höheren Ausgabenbelastung von größeren Haushalten ist zu berücksichtigen, auf wieviel Personen das Haushaltseinkommen aufgeteilt werden muß. Diesem Zweck dient das sogenannte **Äquivalenzeinkommen**. Es entspricht dem pro Haushaltsmitglied rechnerisch verfügbaren Einkommen (**fiktives Pro-Kopf-Einkommen**), wobei bei der Berechnung die Haushaltsmitglieder unterschiedlich gewichtet werden. In Österreich wird die **OECD-Äquivalenzskala** verwendet: der erste Erwachsene wird mit 1, weitere Erwachsene werden mit 0,7 und Kinder mit 0,5 gewichtet.

Bei der Auswertung der Daten zur Darstellung der Einkommenssituation wurden jene aus dem Jahr 1996 gewählt. Mit „Pro-Kopf-Einkommen“ ist immer das Äquivalenzeinkommen gemeint. Zur Veranschaulichung der Einkommensstruktur von bestimmten Bevölkerungsgruppen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung wurden **Einkommensviertel** (Quartile) gebildet und zu drei Einkommensgruppen zusammengefaßt:

- **Personen mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen:** das sind Personen die mit weniger als öS 10.800,- netto (12x jährlich) auskommen müssen. In diese Gruppe fällt ein Viertel der Bevölkerung.
- **Personen mit mittlerem Pro-Kopf-Einkommen:** dieser Gruppe gehört die Hälfte der Bevölkerung an. Sie verfügt über einen monatlichen Betrag zwischen öS 10.800,- und öS 18.900,- netto (12x jährlich). Das Median-Einkommen liegt bei öS 14.300,-
- **Personen mit hohem Pro-Kopf-Einkommen:** dieser Gruppe gehört das Viertel der Bevölkerung an, welches über einen Betrag von mehr als öS 18.900,- netto (12x jährlich) verfügt.

Alle Personen im unteren Einkommensviertel (2 Mio.) verfügen über rund 13 % des gesamten Einkommens, während jene Personen, die zum obersten Einkommensviertel gehören, auf einen Anteil von 43 % kommen.

Die Schichtung der Bevölkerung nach dem Einkommen ermöglicht u.a. Aussagen darüber, welche Gruppen **potenziell armutsgefährdet** sind. Im diesjährigen

Zusammenfassung

Sozialbericht werden die Definition von Armutsgefährdung (=Einkommensarmut) an vor kurzem geänderte Empfehlungen des Europäischen Statistischen Zentralamtes zur Armutsberichterstattung und die Definition von Armut im engeren Sinn an präzisere methodische Verfahren angepaßt. Die hier errechneten Zahlen sind deshalb nicht unmittelbar mit früheren Ergebnissen vergleichbar.

Die im Bericht dargestellten Ergebnisse beruhen auf einer **Armutsgefährdungsschwelle von 60 % des Median-Pro-Kopf-Einkommens** (1996: öS 8.600,-), während bisher eine Schwelle von 50 % des arithmetischen Mittels verwendet wurde (1996: öS 7.800,-). Niedere Pro-Kopf-Einkommen sind nicht automatisch gleichzusetzen mit Armut im Sinne von reduzierten Teilhabechancen. Deshalb spricht man bei der Definition von **Einkommensarmut** (weniger als 60 % des Medianeinkommens) auch von **Armutsgefährdung**.

Sind bei einem geringen Einkommen noch deutliche Mängel oder Einschränkungen gegeben, so kann von Armut ausgegangen werden. Diese wird dann angenommen, wenn zum Pro-Kopf-Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle von öS 8.600,- zumindest eine der folgenden Einschränkungen hinzukommt:

- Rückstände bei periodischen Zahlungen (Miete, Betriebskosten, etc.) oder
- Substandardwohnung oder
- Probleme beim Beheizen der Wohnung oder der Anschaffung von Kleidung oder
- es für einen Haushalt finanziell nicht möglich ist, zumindest einmal im Monat nach Hause zum Essen einzuladen.

Bei rund 11 % der Bevölkerung (900.000 Personen) liegt das Pro-Kopf-Einkommen unterhalb der Schwelle von öS 8.600,- (60 % vom Median-Pro-Kopf-Einkommen). Bei **Berücksichtigung** der angeführten weiteren **Indikatoren von sozialer Ausgrenzung** sind rund **4 %** der Bevölkerung (330.000 Personen) als **arm** zu bezeichnen.

Kinder sind überdurchschnittlich von Armut betroffen, ihr Risiko zur Armutsbevölkerung zu gehören, beträgt mehr als 5 %. Die gesamte Armutsbevölkerung besteht ca. zur Hälfte aus Personen im Erwerbsalter, zu einem Drittel aus Kindern und zu 17 % aus älteren Menschen. Das höchste Armutsrisiko haben Personen, die in ihrer **Erwerbsfähigkeit eingeschränkt** sind bzw. **keine ausreichenden Verdienstmöglichkeiten** vorfinden (Langzeitarbeitslose, Alleinerzieherinnen, kinderreiche Familien und Menschen mit Behinderungen). Arme Haushalte gehören oft gleichzeitig zu diesen Haushaltstypen. Gastarbeiterhaushalte sind ebenfalls von erhöhtem Armutsrisiko betroffen.

Älter werden in Österreich

Das Jahr 1999 wurde von den Vereinten Nationen zum „**Internationalen Jahr der älteren Menschen**“ - Auf dem Weg zu einer Gesellschaft für alle Altersstufen“ erklärt. Aus diesem Anlaß publizierte das BMAGS den Bericht „Älter werden in Österreich“.

Der Bericht erläutert, dass das **Bild vom „alten, isolierten Menschen“**, so es je gestimmt hat, mittlerweile **der Vergangenheit** angehört. Auch alte Menschen leben in vielfältigen sozialen Beziehungsgeflechten. Die Zunahme der Zahl alter Menschen und die höhere Lebenserwartung von Frauen, begleitet von der abnehmenden Bereitschaft (aber auch abnehmenden Notwendigkeit), in ein PensionistInnen- und Pflegeheim zu wechseln, erklärt zu einem guten Teil die wachsende Zahl der Einpersonenhaushalte, insbesondere der alleinlebenden älteren Frauen.

Die **Beziehungsfamilie**, nicht die Haushaltsfamilie ist **die zentrale Lebensform der Mehrgenerationenfamilie** in der heutigen Zeit. Ältere Menschen leben meist getrennt von ihren Kindern, ohne jedoch das Verlangen nach Nähe aufzugeben.

Familien sind stabile Unterstützungsnetzwerke im Leben der SeniorInnen. Das gilt in beiden Richtungen: **Ältere Menschen unterstützen ihre Kinder und Enkel/innen und sie werden** - insbesondere mit zunehmender Hilfs- und Pflegebedürftigkeit - **von ihren Nachkommen unterstützt**.

Eine der **zentralen sozialen Entwicklungen** in den letzten fünfzig Jahren ist **die stetige Verbesserung der Einkommenssituation älterer Menschen**. Der Übertritt in den Ruhestand ging vor einigen Jahrzehnten noch mit einer massiven Verschlechterung der Einkommensverhältnisse einher. Heute ist das Prinzip der Lebensstandardsicherung weitgehend realisiert. Das durchschnittliche **Pro-Kopfeinkommen von PensionistInnenhaushalten** beträgt heute mehr als **drei Viertel von dem in Haushalten von Personen im erwerbsfähigen Alter**.

Die vergleichsweise gute Einkommenssituation der heutigen SeniorInnen ist vor allem das Ergebnis sozialpolitischer Maßnahmen. Sie ist aber auch in kontinuierlichen Erwerbsverläufen, besseren Verdiensten und einer höheren Frauenerwerbsquote in den vergangenen Jahrzehnten begründet.

In den letzten 100 Jahren ist die durchschnittliche **Lebenserwartung deutlich angestiegen**. Neben verbesserten Arbeits- und Lebensbedingungen, hygienischen Fortschritten und einer verbesserten Ernährung spielt auch das öffentliche Gesundheitssystem eine große Rolle.

Die soziale Krankenversicherung erfüllt eine zentrale Verteilungsfunktion nicht nur von Gesunden zu Kranken, sondern auch zwischen den Generationen. Eine Untersuchung über die **intergenerative Verteilungswirkung der sozialen Krankenversicherung** (1994) stellt fest, dass das (rechnerische) Umverteilungsvolumen von den Aktiven zu den PensionistInnen im Krankenversicherungssystem 30 Prozent seines gesamten Gebahrungsvolumens beträgt.

Demografische und gesellschaftliche Entwicklungen haben dazu geführt, dass das **Risiko, pflegebedürftig zu werden**, von einem individuellen zu einem **gesamtgesellschaftlichen Problem** geworden ist. Pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen brauchen soziale Sicherheit und Hilfe. **1993** wurde in Österreich ein neues und umfassendes System der Pflegevorsorge wirksam. Mit dem Inkrafttreten des **Bundespflegegeldgesetzes** wurde ein abgestuftes, bedarfsorientiertes Pflegegeld eingeführt, auf das unabhängig von Einkommen und Vermögen sowie der Ursache der Pflegebedürftigkeit ein Rechtsanspruch besteht. Das Pflegegeld ersetzt die vor dem 1. Juli 1993 bestehenden pflegebezogenen Geldleistungen.

Im März 1999 bezogen ca. **310.000 Personen** eine **Pflegegeldleistung des Bundes oder der Länder**, davon waren über 80 % 60 Jahre oder älter. Das sind ein Sechstel aller SeniorInnen. Ca. 150.000 PflegegeldbezieherInnen waren bereits 80 Jahre oder älter, das sind 50 % aller Menschen in dieser Altersgruppe. **Zwei Drittel** aller PflegegeldbezieherInnen sind **Frauen**.

Das Pflegegeld kommt v.a. unteren Einkommensgruppen zugute. Das monatliche Nettoeinkommen der PflegegeldbezieherInnen (Pension oder Aktiveinkommen) inklusive des Pflegegeldes lag bei mehr als der Hälfte im Jahr 1997 unter öS 12.500,- im Monat.

Der rapide Wandel im Arbeitsleben, die immer schneller werdenden Halbwertszeiten von erworbenen Qualifikationen und der stärkere Konkurrenzdruck am Arbeitsmarkt haben zur Folge, dass selbst **Personengruppen im erwerbsfähigen Alter immer öfter zum „alten Eisen“ gezählt** werden. Der stetige Rückgang des effektiven Pensionszugangsalters ist nicht vorrangig das Resultat von gesetzlichen Maßnahmen im Pensionsbereich, sondern wurzelt primär in Prozessen des Arbeitslebens, die ältere Menschen vermehrt ins Abseits drängen.

Der **Arbeitsmarkt Älterer** ist jedenfalls ambivalent. Da sind auf der einen Seite stabile Beschäftigungsverhältnisse mit klaren Aufstiegsregelungen und - bedingt durch das Senioritätsprinzip im Gehaltssystem - auch guten Verdiensten. Auf der anderen Seite sind ältere Menschen stark von Arbeitslosigkeit, insbesondere von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht oder betroffen.

SeniorInnenpolitik ist eine typische Querschnittsmaterie. Sie erfordert sowohl eine Kooperation verschiedener Ressorts wie eine sinnvolle Zusammenarbeit des Bundes mit Sozialversicherungsträgern, Ländern und Gemeinden. Sie ist eingebettet in die gesamte Politik und setzt einen funktionierenden Arbeitsmarkt wie ein funktionierendes Sozialsystem voraus. Je besser die Systeme materieller Sicherung funktionieren, desto effektiver kann sich die eigentliche SeniorInnenpolitik auf allen Ebenen entfalten. Daher ist die Schwerpunktsetzung der österreichischen Bundesregierung, die den Abbau der Arbeitslosigkeit und das Funktionieren der sozialen Sicherungssysteme in den Vordergrund stellt, auch eine wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche SeniorInnenpolitik in Österreich.

TÄTIGKEITSBERICHT

Sozialversicherung

Im Berichtszeitraum ist eine Reihe wichtiger Änderungen des Sozialversicherungsrechtes erfolgt. Mit der **55. Novelle zum ASVG** wurden weitere legislative Verbesserungen hinsichtlich der Zuordnung von Erwerbstätigkeiten zum ASVG oder GSVG erreicht. Weiters wurde für freie Dienstnehmerinnen ein Anspruch auf Wochengeld geschaffen; auch die aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung Selbstversicherten haben nun einen Anspruch auf Wochengeld und Krankengeld. Die Berufskrankheitenliste wurde in Anpassung an die Europäische Liste der Berufskrankheiten erweitert. Für Lehrlinge im ersten Lehrjahr werden die Dienstgeber von der Entrichtung des Unfallversicherungsbeitrages befreit.

Durch die **56. Novelle zum ASVG** wurden die Rahmenbedingungen für die Einführung eines elektronischen Verwaltungssystems in der Sozialversicherung geschaffen. Die vorgesehene Chipkarte wird einen Modernisierungsschub bewirken, indem sie die Verwaltung erleichtert, den Dienstgebern durch den Entfall der Krankenscheinausgabe Einsparungen bringt und vor allem für die Versicherten den verbesserten Zugang zu ärztlichen Leistungen ermöglicht. Datenschutz und Datensicherheit werden durch eine Reihe von Vorkehrungen gewährleistet.

Durch eine Gesetzesänderung im Anschluss an die 55. Novelle zum ASVG wurde den **Zahnambulatorien** der Krankenversicherungsträger die Erbringung von Leistungen des festsitzenden Zahnersatzes ermöglicht.

Durch die **23. Novelle zum GSVG** wird die Möglichkeit einer Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung für Selbständige mit geringfügigen Einnahmen aus ihrer gewerblichen Tätigkeit geschaffen. Weiters wird bei erstmaliger Aufnahme einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit ab dem 1.1.1999 die Mindestbeitragsgrundlage für die ersten drei Jahre gesenkt.

Die **24. Novelle zum GSVG** und eine weitere Änderung des GSVG beinhalten im wesentlichen die erforderlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Ausnahme von der Pflichtversicherung für die Angehörigen der freien Berufe (opting-out).

Die **22. Novelle zum BSVG** enthält eine grundlegende Reform der bäuerlichen Unfallversicherung, die das Leistungsspektrum der bäuerlichen Unfallversicherung den spezifischen Gegebenheiten der land-(forst)wirtschaftlichen Betriebe anpasst.

Mit der **23. Novelle zum BSVG** wird vor allem die Einbeziehung der land(forst)wirtschaftlichen Nebengewerbe in die bäuerliche Sozialversicherung näher geregelt.

Mit dem **SRÄG 1998** wurde die Pensionsanpassung von 1,5 % im Jahr 1999 durch zwei Sonderleistungen ergänzt, die vor allem BezieherInnen geringer Pensionsleistungen zugute kommen.

Die Änderungen des B-KUVG durch das **Vertragsbedienstetenreformgesetz** und die **27. Novelle zum B-KUVG** beschäftigen sich vor allem damit, die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen für die neuen Vertragsbediensteten zu schaffen; die ab 1. Jänner 1999 beim Bund eintretenden Vertragsbediensteten sind nach dem B-KUVG bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter kranken- und unfallversichert.

Im April 1998 ist das neue Abkommen (ohne Familienbeihilfe) mit **Mazedonien**, im Mai 1998 mit **Slowenien** und im Oktober 1998 mit **Kroatien** in Kraft getreten. Ebenso trat im Juli 1998 ein 4. Zusatzabkommen mit der **Schweiz** in Kraft.

EG-Ergänzungsabkommen über soziale Sicherheit sind mit **Norwegen** im Juni, mit **Deutschland** im Oktober und mit **Liechtenstein** im Dezember 1998 in Kraft getreten.

Im Juni 1998 bzw. Feber 1999 konnten die neuen Abkommen (ohne Familienbeihilfen) mit **Jugoslawien** und mit **Bosnien-Herzegowina** unterzeichnet werden. Ebenso konnte mit der **OPEC** im Juli 1998 ein Abkommen über soziale Sicherheit unterzeichnet werden. Im September 1998 bzw. März 1999 wurden Abkommen über soziale Sicherheit mit **Ungarn** und **Polen** unterzeichnet.

Weiters wurden EG-Ergänzungsabkommen über soziale Sicherheit mit den **Niederlanden** und mit **Portugal** im Dezember 1998 unterzeichnet, die ebenso wie die Abkommen über soziale Sicherheit mit **Bosnien-Herzegowina** und **Polen** bereits die parlamentarische Genehmigung erhalten haben.

Beschäftigungspolitik

Im Sinne der beschäftigungspolitischen Leitlinien 1998 wurde der **Nationale Aktionsplan für Beschäftigung** am 15. April 1998 der Europäischen Kommission übermittelt. Mit diesem Plan verfolgt die Bundesregierung das Ziel:

- neue, zusätzliche Arbeit zu schaffen;
- das Niveau der Arbeitslosigkeit deutlich zu verringern;
- zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern beizutragen
- und das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem im Interesse dynamischer Strukturanpassung flexibel, innovativ und durchlässig zu gestalten.

Diese Zielsetzung kann nur durch eine **umfassende und koordinierte beschäftigungspolitische Gesamtstrategie** erreicht werden, die alle relevanten Politikfelder und Trägereinrichtungen, die Organisationen der Sozialpartner, aber auch die Länder und Gemeinden aktiv einbezieht.

Auf europäischer Ebene fand dieses beschäftigungspolitische Ziel mit der Verabschiedung des „**Europäischen Beschäftigungspaktes**“ im ersten Halbjahr 1999 seinen Ausdruck. Dieser sieht u.a. die Einbindung der Kommission, des Rates, des Europaparlamentes, der Zentralbank sowie der Sozialpartner vor, um auf breiter Basis die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung und entsprechende politische Maßnahmen beraten zu können.

Der **NAP** ist ein mehrjähriges Planungsdokument, das Zielvorgaben, Indikatoren und geplante Maßnahmen enthält. Als quantitative **Ziele** werden u.a. die **Halbierung der Übertrittsquote in die Langzeitarbeitslosigkeit**, die **Erhöhung der Teilnahmequote an aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen** auf 20 %, die **Senkung der Arbeitslosenquote auf 3,5 %** (nach Berechnung von EUROSTAT) sowie eine **Zunahme der Beschäftigung um 100.000** bis zum Jahr 2002 festgelegt.

Eine erste **Zwischenbilanz** zeigt deutlich, dass der NAP der Beschäftigung in Österreich wichtige Impulse gegeben hat, wobei im Vordergrund Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für verschiedene Zielgruppen (Jugendliche, Frauen, Langzeitarbeitslose, behinderte Personen) stehen. Dafür wurden die Mittel auf **11,1 Mrd.öS für 1999 aufgestockt** (von 8,2 Mrd.öS 1998), wobei auch eine Umschichtung von passiven zu aktiven Mitteln erfolgte, um die Budgetkonsolidierung nicht zu gefährden.

Auf Basis der Erfahrungen mit der Lehrlingsoffensive 1997/98 wurden bei der Umsetzung des **Jugendausbildungssicherungsgesetzes (JASG)** für die Ausbildungsjahrgänge 1998/1999 und 1999/2000 je 2.500 Plätze in Lehrgängen und 1.500 Ausbildungsmöglichkeiten in Stiftungen geschaffen (Budgetvolumen je 900 Mio.öS). Dieses als „Auffangnetz“ bekannte Maßnahmenbündel, bei dem Bund, Länder, Sozialpartner und

Arbeitsmarktservice zusammenwirken, ermöglicht jenen Lehrstellensuchenden, die keinen Lehrplatz in Betrieben der Wirtschaft gefunden haben, qualitativ hochwertige Ausbildungen, in dem Lehrinhalte eines Lehrberufes vermittelt werden, so dass die Jugendlichen jederzeit auf betriebliche Lehrplätze überwechseln können.

1998 wurden mehr als **200.000 offene Stellen** durch die Aktivitäten der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice **besetzt**, was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von 16 % bedeutete. Rund drei Viertel dieser Stellen konnten innerhalb eines Monats besetzt werden.

Im Rahmen der **Innovativen Arbeitsmarktpolitik** werden mit dem Programm „**New Start**“ zusätzliche (noch nicht) marktfähige Arbeitsplätze für arbeitslose Personen bei Betrieben und gemeinnützigen Einrichtungen gefördert. Im Unterschied zur ehemaligen „Aktion 8000“ geht es in erster Linie nicht um die Schaffung von befristeten Transitarbeitsplätzen, sondern um den Aufbau neuer und stabiler Dauerarbeitsplätze für arbeitslose Menschen. Die Befriedigung gesellschaftlich wichtiger Bedürfnisse wird mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze verknüpft.

Mit Hilfe des **Europäischen Sozialfonds** nahmen seit Programmbeginn 1995 bis Mitte 1998 rund 280.000 Personen an ESF-kofinanzierten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teil. Jeweils die Hälfte war dem Ziel 3 (Förderung von Problemgruppen) und dem Ziel 4 (Schulung von Beschäftigten) zuordenbar. Die Integrationswirkung konnte in den ersten drei Jahren laufend verbessert werden, sie stieg von 50 % Wiederbeschäftigung (1995) auf 57 % (1997).

Pflegevorsorge - Behindertenfragen - Sozialentschädigung - Sozialberatung

Auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse und der Erfahrungen seit seinem Inkrafttreten wurde das **Bundespflegegeldgesetz** mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 **novelliert**. Diese Novelle umfaßte als Schwerpunkte die Verbesserung der Leistungen, die Verbesserung der Position der Pflegebedürftigen und der Pflegenden, die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises und die Erhöhung der Treffsicherheit des Pflegegeldes.

Zusammenfassung

Mit Wirkung vom 1. Februar 1999 wurde auch die **Einstufungsverordnung** zum Bundespflegegeldgesetz neu erlassen.

Als Maßnahme der Qualitätssicherung wird seit Jänner 1998 vom Sozialservice des BMAGS die **BERATUNG für PFLEGENDE** angeboten.

Im März 1999 erhielten mehr als **260.000 Personen Pflegegeld** nach dem Bundespflegegeldgesetz. 1998 betrug der **Aufwand** des Bundes für Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz **17,882 Mrd.öS**.

Das BMAGS hat für den Zeitraum 1. Jänner 1997 bis 31. Dezember 1997 den jährlichen **Bericht über die Entwicklung der Pflegevorsorge** erstellt, eine österreichweite **Übersicht über die Bedarfs- und Entwicklungspläne** der Länder ist in Arbeit.

Der Endbericht der **Arbeitsgruppe zur Durchforstung der österreichischen Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen** wurde vom Bundeskanzleramt im März 1999 dem Parlament übermittelt.

Der Bericht der Bundesregierung über **Maßnahmen zugunsten der Gehörlosen und der Schwerhörenden** wurde am 1. Juni 1999 vom Ministerrat beschlossen und anschließend dem Nationalrat zugeleitet.

Angesichts der in den letzten Jahren deutlich angestiegenen Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen bilden Maßnahmen zur Verstärkung der Integration dieser Menschen ins Erwerbsleben einen besonderen Schwerpunkt des Nationalen Aktionsplans für Beschäftigung der Bundesregierung. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgte mit der am 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen **Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz** mit den Schwerpunkten Arbeitsassistenz, Lehrlinge, Neuordnung der Ausnahmen bei der Berechnung der Pflichtzahl, Kündigungsschutz und neue Kriterien für die Einschätzung des Grades der Behinderung.

Zum 31. Dezember 1998 gehörten ca. **75.000 Personen** dem Kreis der **begünstigten Behinderten** an, das sind um rund 4.000 mehr als 1997.

1998 waren bei sämtlichen der Einstellungspflicht unterliegenden Dienstgebern **79.000 Pflichtstellen** zu verzeichnen, von denen **51.000 mit begünstigten Behinderten besetzt** waren. 28.000 Pflichtstellen waren unbesetzt. Insgesamt wurde damit die **Beschäftigungspflicht zu 64 % erfüllt**.

In den derzeit **8 integrativen Betrieben** in ganz Österreich mit insgesamt 20 Betriebsstätten standen zum

1. Jänner 1999 1.554 Personen, davon **1.234 Menschen mit Behinderungen**, in Beschäftigung bzw. in Erprobung oder Lehre. Des Weiteren nahmen per 1. Jänner 1999 86 Behinderte an Ausbildungsprojekten in den integrativen Betrieben teil.

Für **Individualförderungen** wurden 1998 **234,3 Mio.öS** aufgewendet.

Die Bundessozialämter bieten mit Hilfe des **Europäischen Sozialfonds** und des **Ausgleichstaxfonds** zusätzliche Programme zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen an. Diese Programme sehen Beschäftigungsbeihilfen und berufliche Qualifizierung vor. 1998 wurden dadurch **rund 3.200 zusätzliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze** geschaffen. Dafür wurden insgesamt **rund 270 Mio.öS** zur Verfügung gestellt. Außerdem wurden 1998 **im Rahmen der Arbeitsassistenz rund 3.000 Personen** in 35 Projekten **betreut** (Aufwand rund 58 Mio.öS).

In der **Kriegsopferversorgung** ist die Zahl der Versorgungsberechtigten im letzten Jahrzehnt von 128.000 auf 77.000 Personen gesunken. Der finanzielle Rentenaufwand ist in diesem Zeitraum von 5,655 Mrd.öS auf 4,973 Mrd.öS zurückgegangen.

In der **Heeresversorgung** ist innerhalb der letzten zehn Jahre die Zahl der Versorgungsberechtigten um rund ein Drittel auf 1.700 im Jahr 1998 gestiegen. Der finanzielle Aufwand betrug 1998 119,2 Mio.öS und hat sich seit dem Jahr 1988 beinahe verdoppelt.

In der **Opferfürsorge** ist die Zahl der Empfänger wiederkehrender Geldleistungen (Renten- und Beihilfempfangener) von 1989 bis 1998 um mehr als ein Viertel von 3.550 auf 2.600 Personen zurückgegangen. Die budgetären Aufwendungen sanken im gleichen Zeitraum von 223 Mio.öS auf 198 Mio.öS.

Im Rahmen der Entschädigung von **Verbrechensopfern** erhielten zum Jahresende 1997 119 Opfer und Hinterbliebene finanzielle Zuwendungen für Verdienst- bzw. Unterhaltsentgang, in 39 Fällen wurden die Bestattungskosten ersetzt. Der Gesamtaufwand im Jahre 1998 betrug 16,7 Mio.öS. Ab 1.1.1999 werden die Selbstkosten für kausale psychotherapeutische Krankenbehandlungen nach dem Verbrechensopfergesetz übernommen, sofern der zuständige Träger der Krankenversicherung aufgrund der Satzung einen Kostenzuschuß leistet.

Ende 1998 erhielten 72 Personen wiederkehrende Geldleistungen als Entschädigung für **Impfschäden**. Der Gesamtaufwand im Jahr 1998 belief sich auf 24,3 Mio. öS.

Für besondere Maßnahmen der sozialen, medizinischen und beruflichen Rehabilitation wurden 1998 aus den Mitteln des **Nationalfonds** Zuwendungen in Höhe von rund 14 Mio.öS gewährt.

Vom **Bürgerservice - Sozialtelefon** und von den **Sozialservicestellen** der Bundessozialämter wurden 1998 bei rund 41.000 Kontaktnahmen Hilfestellung zu rund 93.000 Einzelthemen geleistet.

Die **Beratung für Pflegende** wurde in rund 3.900 Fällen in Anspruch genommen.

Von den **Mobilen Beratungsdiensten** für Kinder und Jugendliche wurden 1998 **2.300 Kinder** und **Jugendliche** bzw. deren Familien beraten.

Die Empfehlung für einen einheitlichen, in allen Mitgliedsstaaten anerkannten Parkausweis für Behinderte wurde vom Europäischen Rat am 4.Juni 1998 beschlossen.

Im zweiten Halbjahr 1998 hatte Österreich die EU - Präsidentschaft inne, wobei vom 23. bis 25. September 1998 in Salzburg eine Konferenz zum Thema „Menschen mit Behinderung“ abgehalten wurde.

Eine Entschließung des Europäischen Sozialministerrates vom 25.Mai 1999 hat die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt zur Zielsetzung.

Arbeitsrecht und Allgemeine Sozialpolitik

Durch eine Novelle zum **Eltern-Karenzurlaubsgesetz** und zum **Mutterschutzgesetz** erfolgte eine flexiblere Gestaltung des Karenzurlaubes für Mütter und Väter im Interesse einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie eine Anpassung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes an die EU-Elternurlaubs-Richtlinie.

Mit Änderungen zum **Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz** werden die Bestimmungen für die aus dem Ausland nach Österreich zur Arbeitsleistung entsandten oder überlassenen Arbeitnehmer im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und Arbeitskräfteüberlassungsgesetz neu geregelt. Diese Neuregelungen im AVRAG und AÜG tragen auch der Entsende-Richtlinie der EU Rechnung.

Der **Aktion Fairness** des ÖGB sollte durch den Entwurf eines **Arbeitsverhältnissesgesetzes** (AVHG) und

entsprechenden Änderungen in den arbeitsrechtlichen Sondergesetzen Rechnung getragen werden. Dabei geht es um die materielle Angleichung der Rechtsstellung der Arbeiter an die der Angestellten, insbesondere im Bereich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei sonstigen Dienstverhinderungen sowie beim Kündigungsschutz. Eine Verwirklichung war bisher nicht möglich.

Durch die Novelle zum **Journalistengesetz** wurde die gesetzliche Grundlage für den **Abschluß von Gesamtverträgen betreffend die Honorarbedingungen und Aufwändersätze für ständige freie Mitarbeiter** eines Medienunternehmens oder Mediendienstes geschaffen.

Durch eine Novelle zum Arbeitszeitgesetz und zum Arbeitsruhegesetz wurden die **Sonderbestimmungen für Apotheker** an die EU-Arbeitszeitrichtlinie angepaßt.

Die Ausgliederung der Wr. Stadtwerke machte eine Regelung von Fragen im Bereich des Arbeitsverfassungsrechts, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, sowie des Gesellschafts- und Steuerrechts erforderlich.

Im Zusammenhang mit der **Umsetzung des Frauenvolksbegehrens** erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/1998 eine **Verstärkung der Mitwirkungsrechte des Betriebsrates** bei Maßnahmen der **betrieblichen Frauenförderung** und der **Vereinbarkeit von Beruf und Familie**.

Arbeitsinspektion

Mit dem am 1.Jänner 1999 in Kraft getretenen **Mineralrohstoffgesetz** wurde die **Zuständigkeit** in Bezug auf alle Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes für die diesem Gesetz unterliegenden Betriebe (obertägiger und untertägiger Bergbau) dem BMAGS bzw. der Arbeitsinspektion übertragen.

Durch eine mit 1.Jänner 1999 in Kraft getretene Novelle zum **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** wurden neue, flexiblere Regelungen für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung von Klein- und Mittelbetrieben geschaffen sowie einige Verordnungen zu diesem Gesetz erlassen, und zwar über **sicherheitstechnische Zentren**, über den **Schutz der ArbeitnehmerInnen bei Bildschirmarbeit**, über den **Schutz der ArbeitnehmerInnen gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe** und die **Arbeitsstättenverordnung**. Die **Beschäftigungsverbote** und

Zusammenfassung

-beschränkungen für Jugendliche wurden in einer Verordnung, die mit 1. Jänner 1999 in Kraft trat, neu geregelt.

Auf EU-Ebene wurde vom Rat der Arbeits- und Sozialminister im April 1998 die Richtlinie 98/24/EG über **chemische Arbeitsstoffe** sowie im April 1999 die Richtlinie zur **2. Änderung der Karzinogenerichtlinie 90/394/EWG** erlassen. Weiters wurden im April 1998 Schlußfolgerungen des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch **Asbest** verabschiedet. In diesen Schlußfolgerungen ersucht der Rat die Kommission, Vorschläge zur Änderung der geltenden Arbeitnehmerschutz-Asbestrichtlinie 83/477/EWG vorzulegen. Von der Europäischen Kommission wurde die Richtlinie 97/65/EG zur dritten Anpassung der Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe 90/679/EWG an den technischen Fortschritt erlassen.

Unter österreichischem Ratsvorsitz wurden beim Rat der Arbeits- und Sozialminister im Dezember 1998 gemeinsame Standpunkte zum Richtlinienvorschlag **2. Änderung der Karzinogenerichtlinie 90/394/EWG** sowie zum Richtlinienvorschlag über explosionsfähige Atmosphären angenommen. Weiters fanden unter österreichischer EU-Präsidentschaft eine **Konferenz zum Wandel der Arbeitswelt** sowie die erste gemeinsame **Konferenz der EU und der USA** mit dem Schwerpunkt „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit“ unter Beteiligung der Sozialpartner statt.

Im Jahr 1998 ging die Zahl der anerkannten **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) gemäß Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger insgesamt weiterhin zurück, und zwar von 121.500 auf **116.900**, während jene der tödlichen Unfälle anstieg (auf 153; 1997: 141). Ferner wurden laut Statistik des Hauptverbandes insgesamt **1.249** (1997: 1.190) Erkrankungen unselbständig Erwerbstätiger als **Berufskrankheiten** anerkannt. Siebzehn dieser Erkrankungen (1997: zehn) verliefen tödlich.

Die insgesamt 147.000 Amtshandlungen umfaßten **99.000 Überprüfungen**, 19.000 Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen sowie 29.000 sonstige Tätigkeiten. Im Sinne des Servicegedankens wurde hierbei insbesondere die **Unterstützungs- und Beratungstätigkeit für Betriebe** ausgebaut, wobei 7.600 Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten und 9.900 sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche stattfanden. Zugleich wurden im Berichtsjahr **Schwerpunktaktionen** betreffend die Analyse von Arbeitsunfällen mit Leitern und betreffend die Einhaltung der Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes durchgeführt.

Im Rahmen der Maßnahmen gegen die **illegale Beschäftigung** ausländischer Arbeitskräfte wurden **15.500 Kontrollen** von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen durchgeführt. Bei 1.700 Kontrollen mußten Verstöße gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durch die **illegale Beschäftigung von insgesamt 3.000 AusländerInnen festgestellt** und zur Anzeige gebracht werden.

Gesundheitsökonomie - Sozialwissenschaften - Marketing

Die **Gesundheitsreform** wurde mit der - zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen und am 1. Jänner 1997 in Kraft getretenen - „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000“ eingeleitet. **Ziel** ist die Erhaltung des uneingeschränkten Zugangs zu jeder Art der bedarfsnotwendigen medizinischen Versorgung unabhängig von Alter, sozialem Status und gesundheitlichen Aspekten.

Um die Erreichung dieses Zieles zu gewährleisten, sollen Strukturveränderungen forciert, der Ressourceneinsatz damit optimiert und die Finanzierbarkeit des Gesundheitssystems mit **Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und der Effektivität** der Leistungserbringung im Gesundheitswesen für die Zukunft sichergestellt werden. **Sämtliche Reformschritte** erfolgen dabei **unter dem Aspekt des Qualitätsmanagements**.

Zur Entwicklung, Umsetzung und Steuerung der vielfältigen Schritte der Gesundheitsreform wurden Anfang 1997 neue **organisatorische Rahmenbedingungen** geschaffen: auf Bundesebene wurde die Strukturkommission und in jedem Bundesland ein Landesfonds und eine Landeskommission eingerichtet. Zur Durchführung der Geschäfte wurde 1997 beim BMAGS der mit jährlich **1.750 Mrd.öS** dotierte **Strukturfonds** eingerichtet.

In den bis Mitte 1999 stattgefundenen sieben Sitzungen der Bundeskommission wurden folgende Reformmaßnahmen weiterentwickelt:

- In der 1998 erfolgten Revision des Österreichischen Krankenanstaltenplanes (ÖKAP) wurden die Versorgungsbereiche Psychiatrie, Akutgeriatrie/Remobilisation, Hospiz und Intensivversorgung integriert.
- Leistungsangebotsplanung: diesbezügliche Pla-

nungsarbeiten bzw. Planungsempfehlungen wurden für einzelne Fachrichtungen ausgearbeitet.

- Ambulanz(leistungs)plan: Grundlagenarbeit zur Planungsmethodik auf Basis von Primärdatenerhebung wurden durchgeführt.
- Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung (LKF): Erarbeitung eines LKF-Intensiveinstufungsmodells; LKF-Nachkalkulationen wurden durchgeführt.
- Vorbereitung und Einführung des Diagnoseschlüssels ICD-10 sowie eines bundesweit einheitlichen Intensivdokumentationssystems.

In Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorgabe im §5b KAG („Qualitätssicherung“) haben die Bundesländer entsprechende landesgesetzliche Regelungen zu treffen, die die Grundlage für die **Implementierung von Qualitätssicherung durch die Krankenhausträger und die Krankenhäuser** darstellen. Die Träger von Krankenanstalten sind verpflichtet, die Voraussetzungen für interne Maßnahmen der Qualitätssicherung zu schaffen und diese so zu gestalten, dass vergleichende Prüfungen mit anderen Krankenanstalten ermöglicht werden.

Qualitätssicherung wird primär als Sache der Krankenanstalten selbst gesehen und **muß krankenhausern realisiert werden**. Die Krankenanstalten sollen entsprechend ihrer individuellen Notwendigkeiten aufgrund der vor Ort bestehenden Organisationsstrukturen die aus ihrer Sicht zu setzenden Ziele definieren und die zur Umsetzung von Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen festlegen. Das bisher größte österreichische Modellprojekt zur Qualitätsverbesserung läuft zur Zeit in 11 Krankenanstalten.

Im Jahr 1998 gab der **Bund** für den Bereich der Krankenanstalten **6,185 Mrd.öS** aus. **Zusätzlich** wurden im Rahmen des „**Klinischen Mehraufwandes**“ seitens des Bundes **4,086 Mrd.öS** als Kostenersatz für die aufgrund des Unterrichtes anfallenden Mehrkosten in den drei Universitätskliniken bereitgestellt.

Die Kosten der sogenannten „**Akut-Krankenanstalten**“ (154 Krankenanstalten) belaufen sich - nach vorläufigen Auswertungen - im Jahr 1998 auf **91,9 Mrd. öS** (dies entspricht einer rund 3%igen Kostensteigerung gegenüber 1997).

Im Jänner 1999 fand das Symposium „**Gesundheit und Erweiterung**“ mit der Zielsetzung statt, Informationen aus erster Hand über die Gesundheitssysteme der Beitrittskandidaten zur Europäischen Union (Estland, Polen, Tschechische Republik, Ungarn und Slowenien) zu erhalten.

Das BMAGS ist seit März 1998 mit einer eigenen Site im Internet vertreten. Diese Internet-Site bietet die Möglichkeit, mit der Frau Bundesministerin oder mit Fachleuten des Ministeriums direkt in Kontakt zu treten.

Die im Jahr 1997 eingerichtete ExpertInnenarbeitsgruppe „**Bedarfsorientierte Mindestsicherung**“ hat ihren Bericht „**Einbinden statt ausgrenzen - Neue Strategien gegen die Armut**“ fertiggestellt. Dieser Bericht wurde im Sommer 1999 an Verantwortliche zur Stellungnahme übermittelt.

Gesundheitswesen

Im März 1998 trat das Bundesgesetz über Maßnahmen und Initiativen zur Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information in Kraft, mit dem zusätzliche Mittel von jährlich **100 Mio.öS** zur Umsetzung der „**Initiative Gesundheitsförderung**“ zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Abwicklung wurde der neu strukturierte Fonds „**Gesundes Österreich**“ betraut. Gemäß dem Gesundheitsförderungsgesetz werden besondere Schwerpunkte u.a. bei Menschen am Arbeitsplatz, bei Frauen in besonderen Lebenssituationen, bei älteren Menschen und bei besonders gefährdeten und benachteiligten Gruppen gesetzt.

In den maßgeblichen sozialen Systemen Stadt, Schule, Krankenhaus und Betrieb wurden in den letzten Jahren auf Initiative des Gesundheitsressorts Modellprojekte und Kooperationsstrukturen zum Zwecke der Gesundheitsförderung ins Leben gerufen. Diese Netzwerke verbinden gesundheitsfördernde Maßnahmen sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene und wurden auch im Jahre 1998 weiterentwickelt.

In Zusammenarbeit mit den Ländern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger können ab 1998 mehr Geldmittel für den Impfschutz von Kindern zur Verfügung gestellt werden. Es können daher vom Obersten Sanitätsrat empfohlene **Impfungen** für ansteckende Infektionskrankheiten für **alle Kinder** bis zum 15. Lebensjahr **gratis angeboten** bzw. verabreicht werden. Die Akzeptanz dieses neuen Impfprogramms ist äußerst zufriedenstellend.

In den Jahren 1998 und 1999 wurden neben dem Kardiotechnikergesetz, Dentistengesetz, Blutsicherheitsgesetz, Psychologengesetz auch das neue Suchtmittelgesetz und das **In-Vitro-Fertilisationsgesetz** verabschiedet. In diesem Gesetz, welches 2000 in Kraft tritt, wurde sowohl die Finanzierung des Fonds,

Zusammenfassung

der beim BMAGS einzurichten ist, als auch der Anspruchsberechtigtenkreis geregelt.

Im Jahre 1998 hat sich der **Oberste Sanitätsrat** (OSR) neu konstituiert.

Im Rahmen des Ressortschwerpunktes „**Qualität im Gesundheitswesen**“ wurde sowohl das „**Quality-Indicator-Project**“ als auch das „**Antibiotika-Strategie-Projekt**“ in den interessierten Krankenanstalten weitergeführt.

Sozialbericht

Arbeitsmarktlage 1998

Johann BURGSTALLER ¹⁾

Heimo FLINK ¹⁾

Franz SCHMITZBERGER ²⁾

Rudolf de WILDE ¹⁾

Manfred ZAUNER ²⁾

Redaktionelle Bearbeitung: Josef BAUERNBERGER ²⁾

¹⁾ Arbeitsmarktservice Österreich

²⁾ Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	22
2. Wohnbevölkerung und Erwerbsquoten.....	22
3. Beschäftigung.....	23
3.1. Unselbständig Beschäftigte nach Wirtschaftssektoren.....	23
3.2. Unselbständig Beschäftigte regional.....	24
3.3. Beschäftigung der Selbständigen.....	25
3.4. Ausländerbeschäftigung geringfügig abgenommen.....	25
4. Arbeitslosigkeit.....	26
4.1. Geringer Anstieg der Arbeitslosenquote auf 7,2 %.....	26
4.2. Arbeitslosigkeit älterer Menschen.....	27
4.3. Langzeitarbeitslosigkeit.....	28
4.4. Schwer vermittelbare Arbeitslose.....	30
4.5. Arbeitslosigkeit von Frauen.....	31
4.6. Einkommenssituation von Arbeitslosen.....	31
5. Entwicklung des Stellenangebotes und des Lehrstellenmarktes.....	31
6. Arbeitslosigkeit international.....	33

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

1998 Wachstum der Wirtschaft um 3,3 %

Mit **3,3 % realem BIP-Zuwachs** erreichte das Wirtschaftswachstum 1998 den **höchsten Wert seit 1991** und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 0,8 %-Punkte. Die Belebung der Konjunktur war vor allem auf den

steigenden privaten Konsum (+1,7 %), die erhöhten Investitionen (+7,8 % Ausrüstungs-, +2,6 % Bauinvestitionen) sowie den Anstieg bei den Exporten (+7,9 %) zurückzuführen.

Die Realeinkommen nahmen 1998 wieder zu (brutto +1,7 % und netto +1,2 %), der Anstieg der Verbraucherpreise war mit 0,9 % noch deutlich geringer als 1997 (+1,3 %). Die Produktivität stieg um 2,3 % und lag somit unter dem Wachstum des BIP (+3,3 %); die Zahl der **unselbständig Beschäftigten** nahm um 0,7 % zu.

Entwicklung wichtiger Kenngrößen

Bruttoinlandsprodukt real
Produktivität (BIP je Erwerbstätigen)
Privater Konsum real
Ausrüstungsinvestitionen real
Bauinvestitionen real
Exporte real
Verbraucherpreise

Veränderungen zum Vorjahr (in %)

	1997	1998	1999 ¹⁾
	+ 2,5	+ 3,3	+ 2,2
	+ 2,4	+ 2,3	+ 1,1
	+ 0,7	+ 1,7	+ 2,0
	+ 5,0	+ 7,8	+ 6,5
	+ 1,3	+ 2,6	+ 1,3
	+ 10,1	+ 7,9	+ 3,1
	+ 1,3	+ 0,9	+ 0,6

1) Prognose, WIFO, Oktober 1999

2. Wohnbevölkerung und Erwerbsquoten

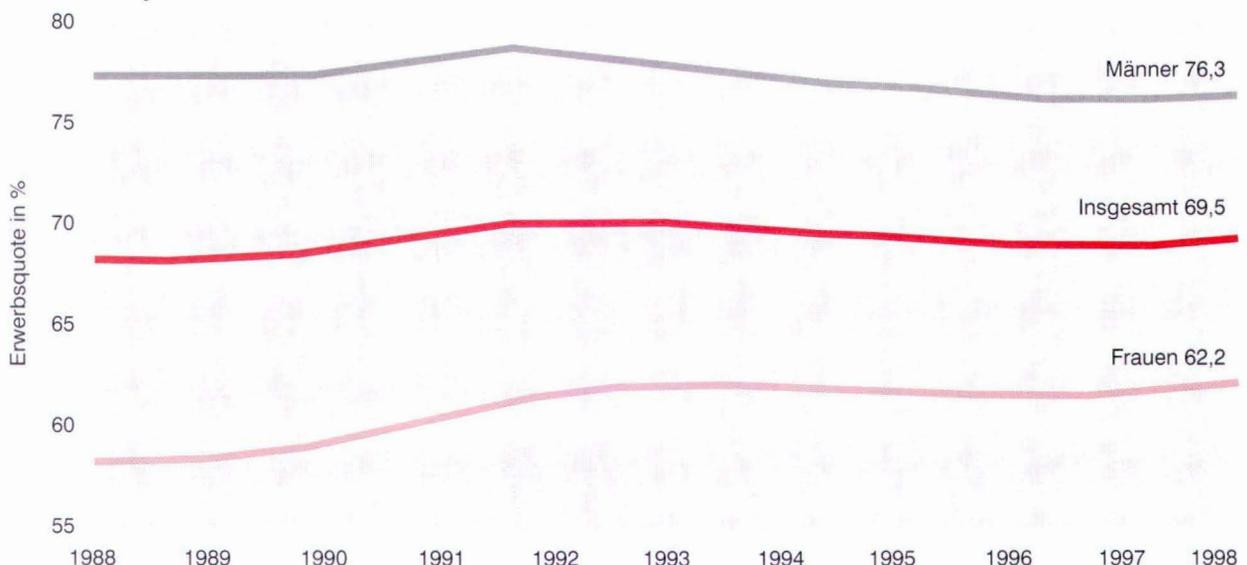
Einwohnerzahl Österreichs über 8 Millionen

Laut Österreichischem Statistischem Zentralamt (ÖSTAT) lag die durchschnittliche **Wohnbevölkerung 1998 bei 8,078.500**. Gegenüber dem Vorjahr nahm die Wohnbevölkerung um +6.300 (+0,1 %) zu. Damit haben sich die Bevölkerungszuwächse der Jahre 1996 und 1997 (rund 13.000) im Jahr 1998 halbiert.

Ausländeranteil konstant bei 9,1 %

Gemäß ÖSTAT ist die Zahl der in Österreich legal wohnhaften AusländerInnen 1998 auf 737.300 angestiegen, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr um +4.600 (+0,6 %) entspricht. In den letzten drei Jahren ist der Zustrom konstant in etwa auf diesem Wert geblieben. Im Vergleich dazu stieg die Zahl der inländischen Wohnbevölkerung um +1.700 auf 7,341.200 an. Der Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung lag 1998 unverändert bei 9,1 %.

Erwerbsquoten ¹⁾ nach Geschlecht 1988 bis 1998



1) Definiert als Anteil der 15 - 65(60)-jährigen Erwerbspersonen an der jeweiligen Wohnbevölkerung

Quelle: WIFO-Datenbank

Steigende Erwerbsquoten bei Frauen und Männern

Die Zahl der Erwerbspersonen, als Summe der selbstständig und unselbständig Beschäftigten sowie der vorgemerkten Arbeitslosen, wird von zwei Faktoren bestimmt: der Zahl der im erwerbsfähigen Alter stehenden Wohnbevölkerung und der Erwerbsbeteiligung dieser Wohnbevölkerung. Diese wird als Erwerbsquote (Anteil der Erwerbspersonen an der jeweiligen Wohnbevölkerung) dargestellt.

1998 war erstmals eine Umkehr des seit einigen Jahren gegebenen Trends des Rückgangs bzw. der Stagnation der Erwerbsquote zu beobachten. Im Vergleich zum Vorjahr **erhöhte** sich die allgemeine **Erwerbsquote** der 15- bis 65jährigen Männer sowie der 15- bis 60jährigen Frauen **um 0,3 %-Punkte auf 69,5 %**. Dieser Anstieg ist sowohl durch die Erhöhung bei den Männern als auch bei den Frauen verursacht. Die Frauenerwerbsquote stieg um 0,6%-Punkte auf 62,2 %, jene der Männer um 0,2%-Punkte auf 76,3 %. Während sie **bei den Männern erstmals seit 1991 wieder anstieg**, erreichte sie **bei den Frauen den bisherigen Höchststand**.

3. Beschäftigung

Beschäftigungsrekord bei den Unselbständigen

Nachdem im Jahre 1997 am Beginn des Konjunkturaufschwungs die Beschäftigung um +8.000 anstieg hat sich 1998 die Nachfrage nach Arbeitskräften spürbar ausgeweitet, was zu einer **Erhöhung der Zahl der unselbständig Beschäftigten um +21.000 (+0,7 %)** führte (die mit **3.077.000 den Höchststand in der zweiten Republik** erreichte). Berücksichtigt man nur die aktiven Beschäftigten (ohne Veränderungen aufgrund der sich ändernden Zahl der KarenzgeldbezieherInnen und Präsenzdiener), so lag der Zuwachs bei 30.000. 1998 waren 1.744.000 Männer und 1.332.000 Frauen unselbständig beschäftigt, wobei in dieser Zählung die geringfügig Beschäftigten nicht berücksichtigt wurden.

Jahr ¹⁾	insgesamt	männlich	weiblich
1985	2.760.000	1.632.000	1.128.000
1990	2.929.000	1.719.000	1.210.000
1997	3.056.000	1.740.000	1.316.000
1998	3.077.000	1.744.000	1.332.000

¹⁾ Jahresdurchschnitte definiert als Zwölfmonatsdurchschnitte der entsprechenden Monatsendbestände; Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

Die Zahl der **unselbständig beschäftigten Frauen stieg** im Jahr 1998 im Vergleich zum Vorjahr **um 16.300 oder 1,2 %**, jene der unselbständig beschäftigten **Männer um 4.800 oder 0,3 %**.

1998 gab es in Österreich 3.077.000 unselbständig Beschäftigte, davon 2.778.000 InländerInnen und 299.000 ausländische Beschäftigte (inkl. EWR-Staatsangehörige). Der **Anteil der AusländerInnen** an allen Beschäftigten **sank geringfügig auf 9,7 %** (1997: 9,8 %).

Außerdem gab es im Jahresdurchschnitt 1998 170.000 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Monatsverdienst von weniger als öS 3.830.-), wobei rund drei Viertel auf Frauen entfielen.

Hinter der Gesamtentwicklung der Beschäftigung verbirgt sich ein durchaus differenzierter sektoraler Beschäftigungsverlauf. Während die zum Teil **massiven Beschäftigungsverluste** der Vorjahre **in der Sachgütererzeugung 1998** zumindest **gestoppt** werden konnten, war **im Tertiärsektor eine beschleunigte Beschäftigungsexpansion** zu konstatieren.

Beschäftigungszunahme 1998 entfällt primär auf Frauen

Der Beschäftigungsanstieg entfiel wie in den Vorjahren zum Großteil auf **Frauen (+16.000)**, die Zahl der unselbständig beschäftigten **Männer** erhöhte sich um rund **5.000**. Die **Ausländerbeschäftigung** war nach erheblichen Zuwächsen am Beginn der neunziger Jahre 1997 erstmals **rückläufig** (-1.600), 1998 kam es abermals zu einem leichten Rückgang (-200).

3.1. Unselbständig Beschäftigte nach Wirtschaftssektoren

Seit 1988 um 267.000 Arbeitsplätze mehr

Betrachtet man die Entwicklung in den einzelnen Wirtschaftssektoren im Zeitraum 1988 bis 1998, so wird der langfristig zu beobachtende **Strukturwandel** insofern sichtbar, als insgesamt per Saldo etwa 267.000 neue Arbeitsplätze geschaffen wurden und den **Beschäftigungsverlusten im Primär- und Sekundärsektor Beschäftigungsgewinne im Dienstleistungssektor** gegenüberstanden.

Innerhalb der einzelnen Sektoren entwickelte sich die Beschäftigung sehr unterschiedlich. Im **Sekundärsektor** hatten die Nahrungs- und Genußmittelindustrie (-2.000), die Bekleidungsindustrie (-1.200) sowie das Bau- und Baunebengewerbe (-2.100) die stärksten Rückgänge. Diese Beschäftigungsverluste konnten auch

Arbeitsmarktlage

Beschäftigtenstand 1998

Wirtschafts-sektoren	insgesamt	Veränderung zum Vorjahr	relativ (%)
Primärsektor	25.616	-575	-2,2
Sekundärsektor	926.566	-2.200	-0,2
Tertiärsektor	2.046.125	+32.576	+1,6
Präsenzdiener	11.587	-496	-4,1
KUG-Bezieher	66.772	-8.209	-10,9
Insgesamt¹⁾	3.076.666	+21.096	+0,7

¹⁾ inkl. KarenzgeldbezieherInnen und Präsenzdiener mit aufrechtem Beschäftigungsverhältnis

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

durch bedeutende Zuwächse im Technologiebereich (+3.700) nicht zur Gänze wettgemacht werden. In diesem expandierten vor allem der Maschinenbau, Gerätebau und die Fahrzeugzulieferung sowie die Chemieindustrie. Die Bedeutung dieser Entwicklung geht über den unmittelbaren Beschäftigungseffekt hinaus, weil dadurch auch zusätzliche Beschäftigung im industrienahen Dienstleistungsbereich entsteht.

Innerhalb des **Tertiärsektors** hatten die unternehmensbezogenen Dienstleistungen (inkl. EDV/Forschung/Entwicklung) mit +12.600 die höchsten Zuwächse, aber auch der Handel (+4.000) und die sonstigen öffentlichen und privaten Dienste (+4.600) legten kräftig zu. Vor allem bei den unternehmensbezogenen Dienstleistungen und im Handel ist ein hoher Anteil von Teilzeitbeschäftigten gegeben.

Der Zuwachs bei der Öffentlichen Verwaltung/Sozialversicherung (+4.800) ist in erster Linie auf die „Rückführung“ der Bediensteten der steirischen Landeskrankenhäuser in den Öffentlichen Dienst verursacht. Gleichzeitig wurden sie statistisch aus dem Bereich Gesundheits-Veterinär- Sozialwesen „gestrichen“.

3.2. Unselbständig Beschäftigte regional**Beschäftigungszuwachs vor allem in Oberösterreich, Niederösterreich und in der Steiermark**

Im Gegensatz zum Vorjahr konnten 1998 **alle neun Bundesländer eine Zunahme der Beschäftigung** (ohne KarenzgeldbezieherInnen und Präsenzdiener) verzeichnen. Die stärksten Zuwächse hatten Niederösterreich (+7.500), Oberösterreich (+7.400) und die Steiermark (+4.800). Mit der Hochkonjunktur hat sich in diesen Bundesländern die Beschäftigung in der Sachgütererzeugung relativ gut entwickelt, die öffentlichen und privaten Dienstleistungen (insbesondere die unternehmensbezogenen) expandierten deutlich. Überdurchschnittliche Beschäftigungszuwächse gab es in den Bundesländern Vorarlberg (+1,6 %), Tirol (+1,3 %) Burgenland (+1,1 %) und Kärnten (+1,0 %), in Wien (+0,2 %) und Salzburg (+0,3 %) fielen sie bescheiden aus. Während in Salzburg die Baubeschäftigung erneut stark zu-

Beschäftigungsentwicklung nach Wirtschaftsabteilungen 1998

Wirtschaftsabteilungen	insgesamt	Veränderung zum Vorjahr	
		absolut	relativ (%)
Land- und Forstwirtschaft, Energie, Wasser	56.800	-1.000	-1,8
Sachgüterproduktion	630.800	+400	+0,1
Versorgungsindustrie	107.800	-2.000	-1,8
Grundstoffindustrie	92.200	+200	+0,2
Bekleidung	44.300	-1.200	-2,7
Sonstige Sachgüterproduktion	184.500	-200	-0,2
Technologiesektor	202.100	+3.700	+1,9
Bau- und Baunebengewerbe	264.600	-2.100	-0,8
Dienstleistungen	2.046.100	+32.500	+1,6
Handel, Lagerung, Instandhaltung, Reparatur	482.500	+4.000	+0,8
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	144.500	+1.700	+1,2
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	225.000	+2.100	+1,0
Geld- und Kreditwesen	108.800	+200	+0,1
Wirtschaftsdienste	216.500	+12.600	+6,2
Öffentliche Verwaltung, Sozialversicherung	474.500	+4.800	+1,0
Unterricht und Forschung	118.700	+1.100	+0,9
Gesundheits-, Veterinär-, Sozialwesen	137.800	+1.500	+1,1
Sonstige öffentliche und private Dienste	136.900	+4.600	+3,5
Alle Wirtschaftsabteilungen	2.998.300	+29.800	+1,0
Präsenzdiener	11.600	-500	-4,1
KarenzgeldbezieherInnen	66.800	-8.200	-10,9
Unselbständig Beschäftigte insgesamt	3.076.700	+21.100	+0,7

Quelle: WIFO-Datenbank; Rundungsdifferenzen möglich

rückging, sank sie in Wien vor allem in der Sachgüterindustrie.

3.3. Beschäftigung der Selbständigen

Insgesamt **stieg die Zahl der selbständig Erwerbstätigen** (inklusive mithelfender Familienangehöriger) in der Land- und Forstwirtschaft sowie in den Bereichen Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen **um 1.000 bzw. 0,3 % auf 370.000**.

Erneuter Rückgang in der Land- und Forstwirtschaft

In der Land- und Forstwirtschaft setzten sich auch 1998 die Abnahmen bei den Beschäftigten fort, wobei der **Rückgang mit 3.500** im Vergleich zu den Vorjahren allerdings weniger stark ausfiel. Die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft **beschäftigten Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen** lag im Jahr 1998 bei **124.000**.

Zuwachs an Selbständigen in der Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

Wie im Vorjahr kam es auch im Jahr 1998 zu einem **Zuwachs** bei den selbständig Erwerbstätigen im Bereich Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen **von 4.500**. Dieser Anstieg ist **zum überwiegenden Teil** auf die Zunahme der selbständig beschäftigten **Frauen** zurückzuführen. **Insgesamt** waren 1998 **(inklusive mithelfender Familienangehöriger) 246.000 Personen selbständig beschäftigt**.

3.4. Ausländerbeschäftigung geringfügig abgenommen

Seit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Jänner 1994 unterliegen StaatsbürgerInnen aus den anderen EWR-Ländern (sowie deren allenfalls aus Nicht-EWR-Ländern stammende Angehörige) nicht mehr den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bzw. der Bewilligungspflicht, sondern sind weitgehend Inländern und Inländerinnen gleichgestellt. Seitdem werden EWR-Staatsangehörige und die Daten zur ausländischen Gesamtbeschäftigung nicht mehr - wie bis Ende 1993 - vom Arbeitsmarktservice Österreich, sondern vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erfaßt.

Im Durchschnitt des Jahres 1998 lag die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte bei **insgesamt 298.600, davon 187.500 Männer und 111.100 Frauen**. Gegenüber 1997 **nahm die Ausländerbeschäftigung insgesamt** (d.h. einschließlich der EWR-Staatsangehörigen) **um 193 oder 0,1 % ab**, wobei die Beschäftigung der Männer um 755 oder 0,4 % zunahm und die der Frauen um 948 oder 0,8 % abnahm.

Unter Abzug von 27.100 beschäftigten EWR-Staatsangehörigen und der KarenzgeldbezieherInnen mit aufrechtem Beschäftigungsverhältnis (7.300) gab es eine **Beschäftigung von 264.200 Staatsangehörigen aus Nicht-EWR-Staaten**, die (auf Grundlage der Hauptverbandsdaten) um **rund 2.000 oder 0,8 % niedriger** war als im Vorjahr.

Der Anteil der ausländischen Beschäftigten an allen unselbständig Beschäftigten ging leicht auf 9,7 % zurück. Wie bereits seit längerem haben Vorarlberg (17,8 %), Wien (13,6 %) und Salzburg (10,8 %) die höchsten und die Steiermark (4,7 %), Kärnten (5,6 %) und Oberösterreich (7,3 %) die niedrigsten Werte; die Bundesländer Niederösterreich (9,1 %), Burgenland (9,3 %) und Tirol (9,7 %) hatten (jeweils einschließlich der EWR-Staatsangehörigen) durchschnittliche Anteile.

Zwei Drittel der ausländischen Beschäftigten kamen aus den traditionellen Herkunftsländern wie das Gebiet des **ehemaligen Jugoslawien (148.800) und der Türkei (mit 54.200)**. Aus Polen, Ungarn, Rumänien und dem Gebiet der ehemaligen Tschechoslowakei (jetzt Tschechien und Slowakei) kamen 13,4 % (39.900) und aus anderen Nicht-EWR-Ländern 9,5 % (28.500). Rund **9 % (27.100)** der ausländischen Beschäftigten kamen aus EWR-Ländern.

Weiterer Rückgang der Erteilungen

Die **Höchstzahlenregelung** hat auch im Jahr 1998 die Bewilligungspraxis deutlich eingeschränkt. Dies zeigt sich im weiteren Rückgang der Erteilungen bzw. der positiv erledigten Ansuchen: So gab es 1998 **um 37.700 weniger Erteilungen** als im Vorjahr. Die Erteilungen von Befreiungsscheinen nahmen um 17.800 ab, jene von Arbeitserlaubnissen um 13.570 und die Beschäftigungsbewilligungen um 8.620.

150.000 bis 200.000 ÖsterreicherInnen im Ausland beschäftigt

Gemäß der vom ÖSTAT veröffentlichten Daten standen 1998 einer ausländischen Wohnbevölkerung von 737.000 eine Zahl von **364.000 ÖsterreicherInnen im Ausland** gegenüber. Drei Viertel leben in Europa (dar-

Arbeitsmarktlage

unter mehr als die Hälfte in Deutschland), ein Viertel außerhalb Europas.

Von den ÖsterreicherInnen im Ausland hatten **71.000 in Deutschland und 26.000 in der Schweiz ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis.**

In allen EWR-Staaten arbeiten wesentlich mehr ÖsterreicherInnen als EWR-Staatsangehörige in Österreich (27.000).

4. Arbeitslosigkeit

In diesem Kapitel werden zwei unterschiedliche Konzepte (bzw. Auswertungsmethoden) zur Beschreibung von Arbeitslosigkeit verwendet:

- **Jährliche Auswertung der Datei der vorgemerkten Arbeitslosen (Längsschnittauswertung):** Die Statistiken der Längsschnittauswertung beruhen auf Vormerkungen arbeitsloser Personen im Arbeitsmarktservice. In diesen Statistiken werden durchgängig Personen - nicht Fälle bzw. Arbeitslosigkeitsepisoden - betrachtet, was unter anderem Aussagen über Art und Ausmaß von wiederkehrender Arbeitslosigkeit erlaubt (Mehrfacharbeitslosigkeit, d.h. meh-

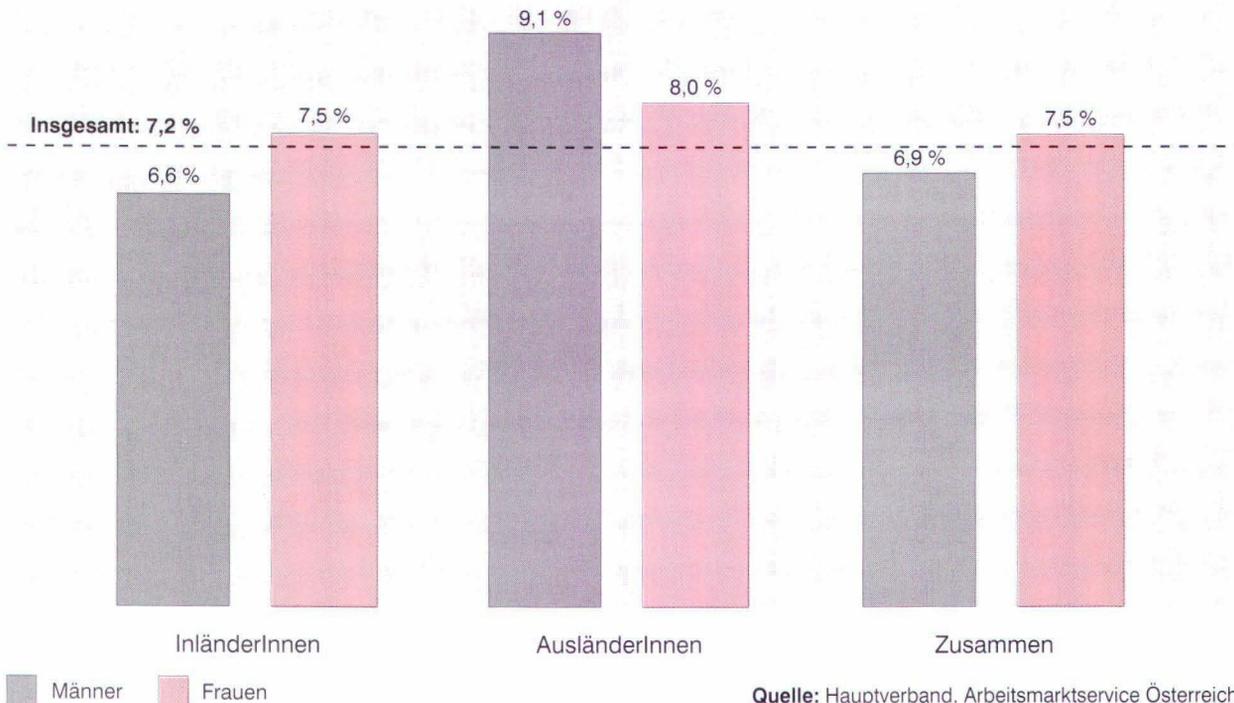
rere Arbeitslosigkeitsepisoden in einem definierten Beobachtungszeitraum). Ausgehend von der Anzahl der innerhalb eines Beobachtungszeitraumes, z.B. eines Kalenderjahres (1.1. bis 31.12.), mindestens einen Tag von Arbeitslosigkeit „**betroffenen Personen**“ (=Betroffenheit) und der **Summe der Arbeitslosentage** wird der **Jahresdurchschnittsbestand an Arbeitslosen** und die jahresdurchschnittliche Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit für die verschiedenen Auswertungsmerkmale (z.B. Geschlecht, Alter) errechnet.

- **Monatliche Auswertung der Datei der vorgemerkten Arbeitslosen:** An jedem Stichtag (jeweils zum Monatsende) wird sowohl der Bestand an vorgemerkten Arbeitslosen als auch die Summe der Zu- und Abgänge (episodenbezogen) zwischen Stichtagen nach verschiedenen arbeitsmarktspezifisch relevanten Kriterien erfaßt. Bei den Bestandszählungen werden aus den zwölf Monatsendbeständen Jahresdurchschnitte und bei den Zu- und Abgängen Jahressummen zur Beschreibung der Gesamtsumme der Bewegungen innerhalb eines Jahrs errechnet.

4.1. Geringer Anstieg der Arbeitslosenquote auf 7,2 %

Beim Arbeitsmarktservice waren 1998 im Jahresdurchschnitt rund **238.000 Arbeitslose vorgemerkt: 130.000 Männer und 108.000 Frauen, 210.000 InländerInnen**

Arbeitslosenquoten nach Geschlecht und Staatszugehörigkeit 1998



Quelle: Hauptverband, Arbeitsmarktservice Österreich

und **28.000 AusländerInnen**. Gegenüber 1997 stieg der Jahresdurchschnittsbestand an Arbeitslosen um 4.500 Personen (+1,9 %). **Die Arbeitslosenquote erhöhte sich geringfügig von 7,1 % auf 7,2 %** (Männer: 6,9 %, Frauen: 7,5 %), wobei der Anstieg fast zur Gänze auf die Erhöhung bei den Frauen zurückzuführen ist.

Arbeitslosenquoten im Jahresdurchschnitt bei AusländerInnen höher als bei InländerInnen

Die Arbeitslosenquote der InländerInnen lag im Jahresdurchschnitt 1998 mit 7,0 % unter jener der AusländerInnen (8,7 %), wobei es sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen zwischen In- und AusländerInnen deutliche Unterschiede gab.

Das deutlich **höhere Niveau der Arbeitslosigkeit** bei AusländerInnen liegt primär am hohen Anteil der Ausländerbeschäftigung in den **Saisonbranchen** Bau- und Fremdenverkehr.

Deutlicher Rückgang der Arbeitslosigkeit und Anstieg der Beschäftigung im 1. Halbjahr 1999

Die Entwicklung in der ersten Jahreshälfte 1999 zeigt einen deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit im Vergleich zum ersten Halbjahr 1998. **Im Juni 1999 waren um 20.000 Personen weniger arbeitslos als im Juni 1998. Gleichzeitig stieg die Beschäftigung gegenüber dem Vorjahr um 26.000 Personen.** Die Monatsbestände, ihre Veränderung gegenüber dem Vorjahr sowie die Arbeitslosenquoten ergeben folgendes Bild:

Monat 1999	Veränderung zum Vorjahr			Arbeitslosenquoten (%)		
	Bestand	absolut	relativ (%)	insgesamt	männlich	weiblich
Jänner	300.612	-868	-0,3	9,1	10,2	7,6
Februar	297.549	+1.374	+0,5	9,0	10,2	7,4
März	252.481	-8.389	-3,2	7,6	7,9	7,3
April	231.481	-9.670	-4,0	7,0	6,4	7,7
Mai	200.465	-18.426	-8,4	6,1	5,5	6,9
Juni	181.917	-20.236	-10,0	5,5	4,9	6,3

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

4.2. Arbeitslosigkeit älterer Menschen

Die Arbeitsmarktprobleme älterer Menschen wurden in den letzten Jahren deutlich sichtbar. 1998 waren durchschnittlich **49.800 über 50jährige Personen arbeitslos (31.300 Männer und 18.500 Frauen)**, was einen **Zuwachs von 12,8 %** (12,9 % bei den Männern und 12,6 % bei den Frauen) gegenüber 1997 bedeutete. Insgesamt betrug der jahresdurchschnittliche Anstieg der Arbeitslosigkeit von 1997 auf 1998 1,9 % (0,7 % bei den Männern und 3,4 % bei den Frauen).

Die prekäre Arbeitsmarktsituation älterer Menschen wird vor allem fünf Jahre vor Erreichen des Anfallsalters einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer deutlich. Während die Arbeitslosenquote 1998 bei den 55- bis 59jährigen Männern 12,7 % und bei den 50- bis 54jährigen Frauen 11,2 % betrug, hatte die gesamte Arbeitslosenquote bei den Männern einen Wert von 6,9 % und bei den Frauen von 7,5 %.

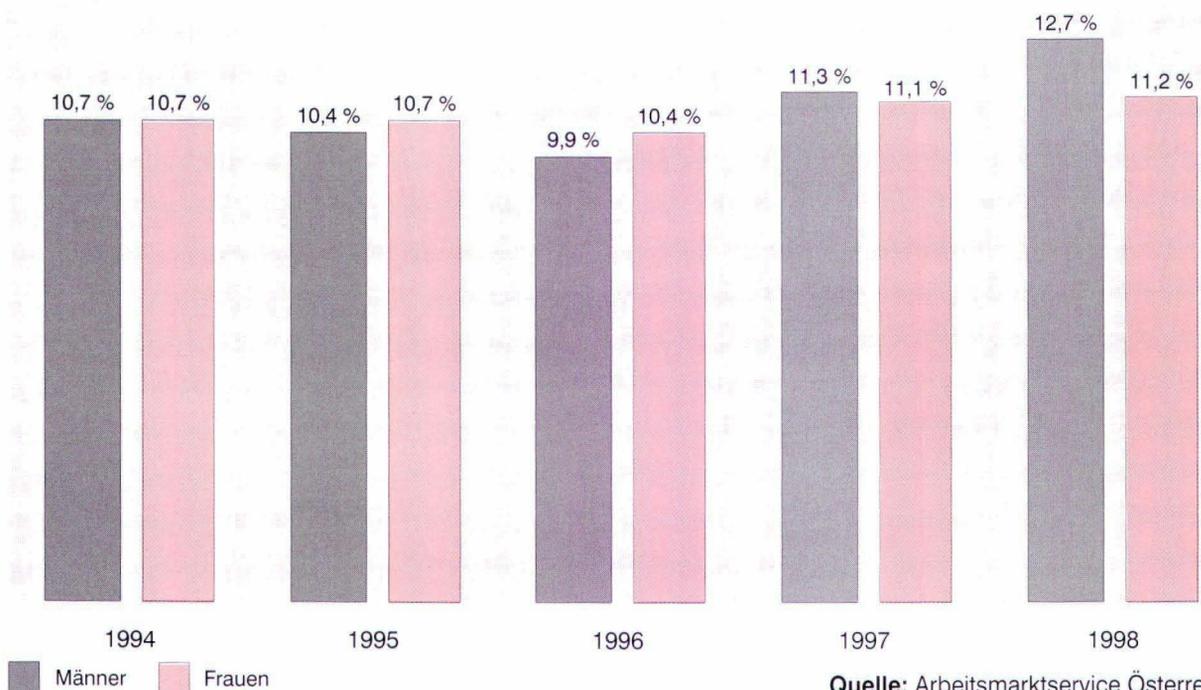
Der **Anstieg der Arbeitslosenquote** bei den über 50jährigen um **0,6%-Punkte auf 10,3 %** im Jahresdurchschnitt 1998 zeigt den nach wie vor gegebenen Problemdruck, den sich Ältere am Arbeitsmarkt ausge-

setzt sehen. Dieser Wert weist jedoch regional erhebliche Unterschiede auf. So lag die **Quote in Ostösterreich** und hier insbesondere in Wien mit 12,9 % deutlich **über dem gesamtösterreichischen Wert**. Eine ähnlich hohe Arbeitslosenquote war mit 12,3 % in Niederösterreich und mit 12,1 % auch im Burgenland festzustellen. Weit unterdurchschnittliche Werte hatten hingegen Salzburg (5,3 %), Oberösterreich und Tirol (jeweils 6,8 %) aufzuweisen.

Insgesamt ist zwar bei den über 50jährigen Arbeitskräften im Vergleich zu den mittleren Altersgruppen eine höhere Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gegeben, das weitaus **größere Problem** stellen jedoch die **geringen Wiederbeschäftigungschancen** dar. Während 1998 lediglich **14,5 % der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen** über 50 Jahre alt waren haben sie aufgrund der überdurchschnittlichen Dauer **20,8 % des Arbeitslosigkeitsvolumens** auf sich vereinigt. Die durchschnittliche Verweildauer in der Arbeitslosigkeit betrug 1998 127 Tage, bei den 50- bis 54jährigen lag sie bei 182 und bei den 55- bis 59jährigen bei 249 Tagen.

Das fortgeschrittene Alter wird sowohl bei der Aufrechterhaltung einer Beschäftigung als auch bei der Wiederaufnahme als Benachteiligung wirksam. **Die wachsen-**

Arbeitslosenquoten älterer ArbeitnehmerInnen (Frauen 50 - 54 Jahre, Männer 50 - 59 Jahre)



de Instabilität der Beschäftigung und die steigende Arbeitslosigkeit Älterer sind im wesentlichen durch folgende Faktoren verursacht:

- **Demografische Veränderungen:** die geburtenstarken Jahrgänge der Vor- und Nachkriegsjahre führten zu einem starken Anstieg der über 50jährigen Bevölkerung. Dementsprechend wirkte sich der **Zuwachs des Arbeitskräftepotential dieser Altersgruppe um 26.000** am Arbeitsmarkt aus.
- **Die Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters** (Auslaufen der SUG-Regelungen).
- **Einen tiefgreifenden Strukturwandel**, der insbesondere traditionelle Produktionsbereiche erfaßt hat.
- **Das rasche Veralten beruflicher Qualifikationen**, von dem oft gut qualifizierte ältere ArbeitnehmerInnen betroffen sind.
- **Generelle Verjüngungsprozesse** auf betrieblicher Ebene in Verbindung mit Rationalisierungen und Änderungen in der Arbeitsorganisation.
- **Vorurteile in Wirtschaft und Gesellschaft** gegenüber Älteren und das daraus resultierende Einstellungsverhalten der Betriebe.

4.3. Langzeitarbeitslosigkeit

Von den insgesamt 716.000 Personen, die zumindest einmal im Jahr von Arbeitslosigkeit betroffen waren, hat-

ten **193.000 (97.000 Männer und 96.000 Frauen)** eine **Arbeitslosigkeitsdauer von über sechs Monaten**. Dies bedeutete gegenüber 1997 eine Steigerung von 5.000, wobei die Zunahme bei den Frauen etwas höher war als bei den Männern.

Alter nach wie vor bestimmender Faktor für Langzeitarbeitslosigkeit

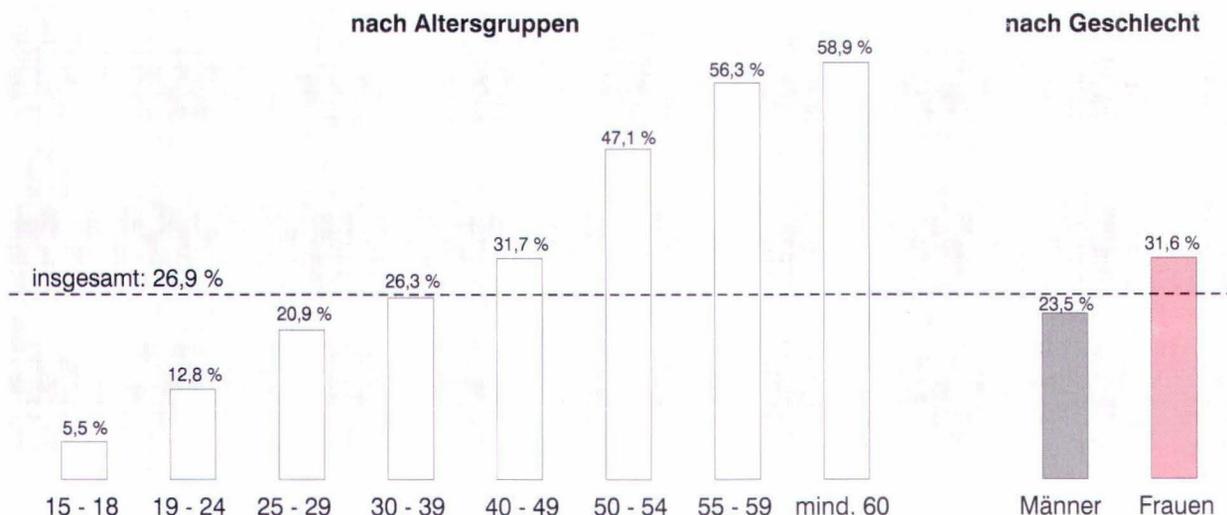
Die Betrachtung der Anteile der Langzeitarbeitslosen an den Betroffenen in den einzelnen Altersgruppen zeigt, dass das Alter nach wie vor der bestimmende Faktor für das Risiko, langzeitarbeitslos zu werden, ist.

- Mit zunehmendem Alter wächst der Anteil der Langzeitarbeitslosen an den Betroffenen einer Altersgruppe relativ kontinuierlich, ab den über 50jährigen hingegen sprunghaft an.
- Ab der Altersgruppe der 40- bis 49jährigen lagen die Anteile bereits über dem Durchschnitt (26,9 %), **bei den über 50jährigen beinahe doppelt so hoch (51 %) wie der Wert für alle Personen**.

Berufsspezifische Konzentration der Langzeitarbeitslosen

Die Analyse der einzelnen Berufsbereiche zeigt, dass sich der Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit 1998 in ho-

Anteil der von Langzeitarbeitslosigkeit^{*)} betroffenen Personen an allen Arbeitslosen



^{*)}Langzeitarbeitslosigkeit: Personen mit einer Arbeitslosigkeitsdauer von mehr als 180 Tagen

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

hem Maße auf die **Dienstleistungsberufe konzentriert** (+3.900 auf 103.000). In den **Saisonberufen** kam es **ebenfalls** zu einer **Erhöhung** (+1.600), **in den Produktionsberufen ging die Langzeitarbeitslosigkeit leicht zurück** (-500).

Die **Verteilung auf einzelne Berufe** zeigt, dass rund die Hälfte der Langzeitarbeitslosen auf Büroberufe, Metall/Elektroberufe sowie Handels- und Hilfsberufe entfallen (die Büroberufe umfassen mit 35.000 Personen ein Fünftel aller Langzeitarbeitslosen). Nimmt man die Bau- und Fremdenverkehrs- sowie die Reinigungsberufe hinzu, sind 70 % der Langzeitarbeitslosen erfaßt (137.000).

Regionale Differenzen

Das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit **konzentriert sich vor allem auf** die Bundesländer **Wien, Niederösterreich und Steiermark**. Diese weisen einen überdurchschnittlichen Anteil an Langzeitarbeitslosen aus. Während in Niederösterreich und in der Steiermark die Anteile mit 28,1 % bzw. 27,0 % etwas über dem Durchschnitt liegen, weist Wien mit einem Anteil von 44 % Langzeitarbeitslose an allen Arbeitslosen den weitaus höchsten Wert auf. Die Entwicklung in Wien korrespondiert mit dem Anstieg der Arbeitslosigkeit bei den älteren Menschen sowie der überdurchschnittlichen Zunahme „Schwervermittelbarer“ (vor allem Arbeitslose mit körperlichen Beeinträchtigungen). Insgesamt entfielen **70 % aller Langzeitarbeitslosen** auf diese drei Bundesländer. Leicht rückgängig war die Langzeitarbeitslosigkeit in Oberösterreich, Kärnten und Vorarlberg.

74.000 Personen über ein Jahr arbeitslos

Von den 193.000 Langzeitarbeitslosen waren 1998 rund 74.000 länger als ein Jahr ohne Beschäftigung. Ihre **Zahl ist erstmals seit mehreren Jahren gesunken (-3.000)**. Dennoch bleibt das Problem der Struktur und Konzentration der Langzeitarbeitslosigkeit weiterhin bestehen. Mehr als **vier Fünftel** der über ein Jahr arbeitslosen Personen entfielen 1998 auf die Bundesländer **Wien, Niederösterreich und Steiermark** (knapp die Hälfte allein auf Wien). Im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern kam es in Wien erneut zu einem Anstieg dieses Personenkreises, jeder zweite Wiener Langzeitarbeitslose hatte bereits ein- oder mehrjährige Arbeitslosigkeit hinter sich.

Änderung im Langzeitarbeitslosenbestand

Entgegen dem häufig vermuteten Bild, bei den Langzeitarbeitslosen handle es sich um einen unveränderlichen Block von Arbeitslosen, der über Jahre hinweg als „Sokkelarbeitslosigkeit“ in Erscheinung tritt, kann vielmehr von einem „Wechsel“ in dieser Gruppe ausgegangen werden: im Laufe des Jahre **1998 schieden 128.000 Langzeitarbeitslose** (über 6 Monate arbeitslos, davon über 12 Monate: 39.000) **aus dem Arbeitslosenregister aus, davon nahmen 46.000 wieder eine Beschäftigung auf**.

4.4. Schwer vermittelbare Arbeitslose

Neben arbeitslosen älteren Menschen und Langzeitarbeitslosen sind vor allem Arbeitslose mit sogenannten Vermittlungseinschränkungen am Arbeitsmarkt in einer schwierigen Situation. Verschiedenen Arten von **Behinderungen, ungenügende Mobilität** (meist im Zusammenhang mit Betreuungspflichten), **Schwangerschaft sowie längere Abwesenheit vom Erwerbsleben** wirken sich nachteilig auf die Betroffenen aus.

1998 waren beim Arbeitsmarktservice rund **79.000 vorgemerkte Arbeitslose** als **vermittlungseingeschränkt** eingestuft, **um 7.000 (9,9 %) mehr** als im Jahr zuvor. **Am Gesamtbestand** der vorgemerkten Arbeitslosen hatte diese Gruppe einen **Anteil von 33 %**. Die höchsten Zuwächse verzeichneten die Bundesländer Tirol (+23,9 %), Salzburg (+15,4 %) und Burgenland (+15,4 %). In allen anderen Bundesländern lag der Anstieg unter dem Gesamtdurchschnitt, in Kärnten gab es einen leichten Rückgang.

Etwas **mehr als die Hälfte** der schwer vermittelbaren Arbeitslosen (**40.500**) sind **Personen, die körperliche, geistige oder psychische Behinderungen aufweisen**. Der andere Teil ist aufgrund von großteils **durch Betreuungspflichten verursachten Mobilitätseinschränkungen (33.600)**, Schwangerschaft, längere Abwesenheit vom Erwerbsleben und Einberufung zum Präsenz- bzw. Zivildienst nicht oder nur schwer am Arbeitsmarkt vermittelbar.

Geschlechtsspezifisch betrachtet wiesen 1998 **mehr Frauen (49.000)** als Männer Vermittlungshemmnisse auf. Während ihr Anteil am Gesamtbestand der Schwervermittelbaren bei 62 % lag, hatte er am Jahresbestand

aller Arbeitslosen einen Wert von 46 %. Der Grund dafür lag **vor allem bei Mobilitätshemmnissen** im Zusammenhang mit **Arbeitszeit oder/und Arbeitsort** (Betreuungspflichten).

Vorgemerkte Arbeitslose mit Behinderungen

Die Chancen von behinderten Personen am Arbeitsmarkt haben sich auch 1998 nicht gebessert, die **Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen stieg** im Vergleich zum Vorjahr **um 3.000 bzw. 8,2 %**. Während die Dauer einer Arbeitslosigkeitsperiode bei Personen ohne Vermittlungseinschränkungen durchschnittlich 107 Tage betragen hat, lag sie bei behinderten Menschen beinahe doppelt so hoch. Die längste Dauer hatten geistig behinderte Menschen mit durchschnittlich 220 Tagen, psychisch behinderte Personen hatten eine Verweildauer von 213 Tagen und körperlich Behinderte sowie Hörbehinderte eine von 201 Tagen.

Deutlich geringer waren auch die Chancen von behinderten Personen, nach einer Phase der Arbeitslosigkeit wieder eine Beschäftigung zu finden. Während 1998 von den Personen ohne Vermittlungseinschränkungen 62 % aufgrund der Aufnahme einer Beschäftigung aus der Arbeitslosigkeit abgingen, fanden **lediglich 31 % aller Abgänge von psychisch behinderten Personen und 35 % von Körperbehinderten wegen Arbeitsaufnahme statt**.

Die häufigste Art der Beeinträchtigung stellt die **Körperbehinderung** dar, ihr **Anteil an allen Behinderungen** lag 1998 **bei 80 %**. In dieser Gruppe stellen auch die älteren (Langzeit)Arbeitslosen den größten Anteil: **66 %** des durchschnittlichen Jahresbestands **der über 50jährigen Arbeitslosen** waren als **körperbehindert** eingestuft.

Schwer vermittelbare vorgemerkte Arbeitslose - Jahresdurchschnitt 1998

	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr		
	absolut	in %	
Behinderungen insgesamt	40.540	+3.067	+8,2
Körperbehinderungen	32.671	+2.659	+8,9
Blindheit	175	+21	+13,6
Taubheit	269	-18	-6,3
Geistige Behinderungen	1.354	-22	-1,6
Psychische Behinderungen	6.071	+427	+7,6
andere Vermittlungshemmnisse	38.939	+4.080	+11,7
Schwangerschaft	2.528	+200	+8,6
Mobilitätseinschränkung	33.600	+3.948	+13,3
Längere Abwesenheit vom Erwerbsleben	1.833	-106	-5,5
Einberufung zum Präsenzdienst / Zivildienst	978	+38	+4,0
alle Vermittlungseingeschränkten	79.479	+7.147	+9,9

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

4.5. Arbeitslosigkeit von Frauen

Die Situation von Frauen war sowohl 1997 als auch 1998 durch einen **verstärkten Zustrom auf den Arbeitsmarkt** gekennzeichnet. Dies führte einerseits zu einem **deutlichen Anstieg der unselbständigen Beschäftigung** (von 1997 auf 1998: **+16.300**), andererseits zu einer **Erhöhung der Arbeitslosigkeit**. Sowohl 1997 als auch 1998 war der gesamte **Zuwachs** des jahresdurchschnittlichen Bestandes an Arbeitslosigkeit **zu rund 80 % auf jenen bei den Frauen** zurückzuführen.

Die **Erhöhung des Jahresdurchschnittsbestandes 1998** an arbeitslosen Frauen (+3.600) war eine **Folge des gestiegenen Zustroms** in die Arbeitslosigkeit, da sich ihre **Arbeitslosigkeitsdauer um 5 Tage verkürzte**. Der Anstieg der Betroffenheit von Arbeitslosigkeit ist u.a. auch auf die Verkürzung der Dauer des Karenzgeldbezuges um ein halbes Jahr zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Erhöhung der Zahl der „schwervermittelbaren“ Frauen aufgrund von Mobilitäts einschränkungen (Kinderbetreuungspflichten) um 3.900 auf 31.000 im Jahresdurchschnitt zu sehen.

Die sektorspezifische Analyse sowohl der Beschäftigung als auch der Arbeitslosigkeit von Frauen im Jahr 1998 zeigt, dass **von den insgesamt 33.000 zusätzlich Beschäftigten im Dienstleistungssektor 24.600 Frauen** waren. Gleichzeitig entfielen **84 % des Arbeitslosigkeitsanstiegs** der Frauen auf den **Tertiärsektor**, +1.300 auf den Handel und +1.100 auf den Fremdenverkehr. Diese Entwicklung verdeutlicht den verstärkten Zustrom von Frauen auf den Arbeitsmarkt (Anstieg der Erwerbsquote von 61,5 % auf 62,2 %) sowie die hohe Angebotskonkurrenz im (teilzeit)beschäftigungsintensiven Dienstleistungssektor.

4.6. Einkommenssituation von Arbeitslosen

Mittlere Höhe der Auszahlungssumme an Arbeitslose beträgt öS 8.536,-

Die mittlere Höhe (Median) der monatlichen Leistungen an Arbeitslose betrug im Jahr 1998 öS 8.536,- (Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe inkl. allfälliger Familienzuschläge). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine geringfügige Steigerung von öS 28,-.

Mittleres monatliches Arbeitslosengeld öS 8.970,-

Das mittlere Arbeitslosengeld betrug 1998 pro Monat öS 8.970,- (inkl. allfälliger Familienzuschläge), die Un-

terschiede zwischen Frauen und Männern sind jedoch **erheblich**.

Der **Median liegt bei den Frauen bei öS 7.343,-** und bei den **Männern bei öS 9.842,-**. Diese **Unterschiede** ergeben sich hauptsächlich aus der geringeren Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld, d.h. den **niedrigeren Löhnen bzw. Gehältern der Frauen** vor der Arbeitslosigkeit. Ein Grund für die geringe Bemessungsgrundlage der Frauen liegt im höheren Anteil an Teilzeitbeschäftigten.

Mittlere Arbeitslosen- und Notstandshilfegeldleistungen* 1998



* 50 % bekommen mehr, 50 % weniger als ... öS (inkl. allfälliger Familienzuschläge)

Quelle: BMGAS

Mittlere monatliche Notstandshilfe öS 7.427,-

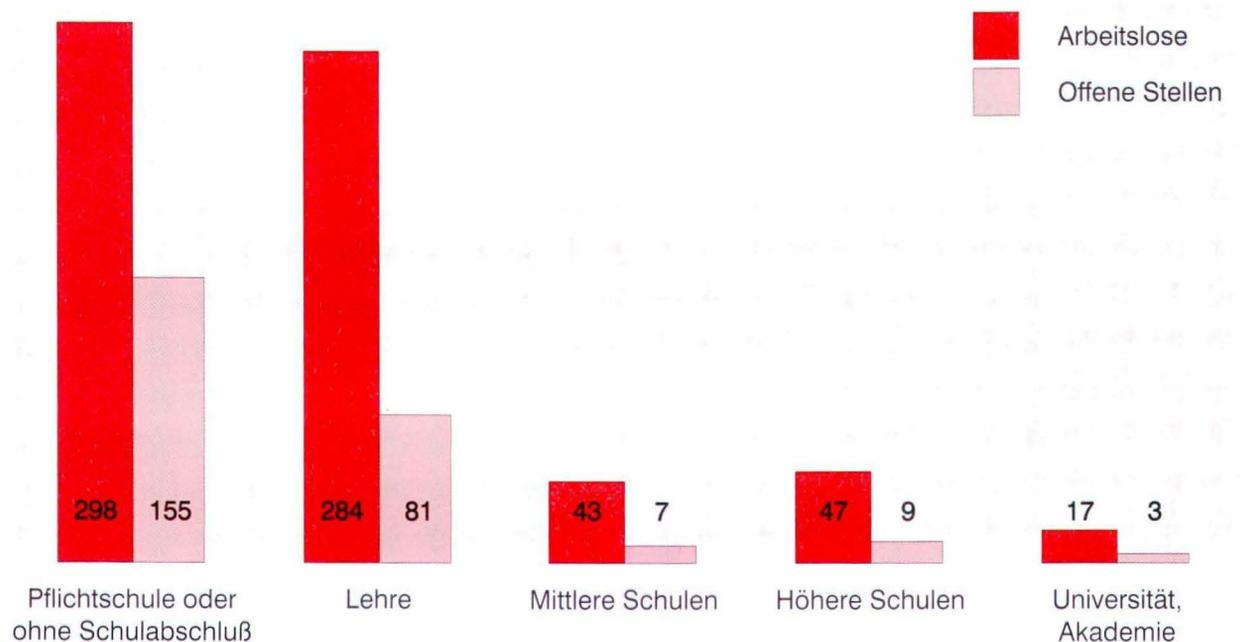
Die mittlere Notstandshilfe ist vor allem **wegen der Anrechnung von Einkommen der im Haushalt lebenden Angehörigen** gegenüber dem Arbeitslosengeld **deutlich reduziert**. Auch hier sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede beachtlich. **Bei Frauen** lag der Median **bei öS 6.395,-**, bei Männern bei **öS 8.110,-**. **30 % der notstandshilfebeziehenden Frauen mußten 1998 mit einer monatlichen Leistung von höchstens öS 5.041,- auskommen**, weniger als ein Drittel verfügte über mehr als öS 7.676,-.

5. Entwicklung des Stellenangebotes und des Lehrstellenmarktes

Die **Gesamtzahl an verfügbaren offenen Stellen** (als Summe der Abgänge plus Endbestand an offenen Stellen) **erhöhte sich 1998 deutlich um 17,2 % auf 270.000**. 1997 war lediglich ein **Anstieg um 0,3 %** zu verzeichnen. Im **Jahresdurchschnitt 1998 nahm** der Bestand an offenen Stellen gegenüber dem Vorjahr **um 4.000 oder 21,4 % auf 23.000 zu**. Dies ist der **höchste jährliche Zuwachs seit 1990**.

Zugänge von Arbeitslosen und offenen Stellen nach Qualifikationen 1998

in Tausend



Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Rasche Besetzung von rund drei Viertel der offenen Stellen

Von den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice wurden **1998 rund 249.000 offene Stellen besetzt** bzw. abgebucht. Rund **74 %** der offenen Stellen konnten **innerhalb von 30 Tagen** besetzt werden.

Die **durchschnittliche** abgeschlossene **Laufzeit** der offenen Stellen betrug **31 Tage** und verlängerte sich gegenüber dem Vorjahr um 2 Tage.

Zu wenig offene Stellen

Auf allen Ausbildungsebenen wurden zu wenig offene Stellen gemeldet, obwohl nahezu alle Arbeitssuchenden Österreichs, die keine Beschäftigung haben, beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind. Ein stärkeres Ansprechen dieses Potentials bringt sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerseite Kostenvorteile.

Schwierigkeiten bei der Besetzung von einem Drittel der offenen Stellen

Ein häufig auftretendes Problem für das Arbeitsmarktservice sind **offene Stellen**, die (bezogen auf den ortsüblichen Standard) **zu ungünstigen Konditionen angeboten** werden. Oft stellt sich erst im Zuge von Vor-

stellungen heraus, dass etwa ein gesuchte Fachkraft auch Hilfstätigkeiten durchführen muß und nur nach diesen entlohnt wird. Lohnangaben, die attraktiv erscheinen, enthalten oft Überstunden und nur einen Niedriglohn als Grundlage oder die Arbeitsbedingungen entpuppen sich als problematisch. Hinzu kommen, vor allem im Angestelltenbereich, Anforderungen meist außerfachlicher Art. Das Klären dieser Zusammenhänge bringt ein zeitraubendes Karussell von Vorsprachen, Verhandlungen mit Betrieben und Arbeitssuchenden sowie Ablehnungen in Gang. Seltener sind die fachlichen Anforderungen so spezifisch, dass die Suche nach Arbeitskräften und Klärung der Ausbildungsfrage längere Zeit braucht.

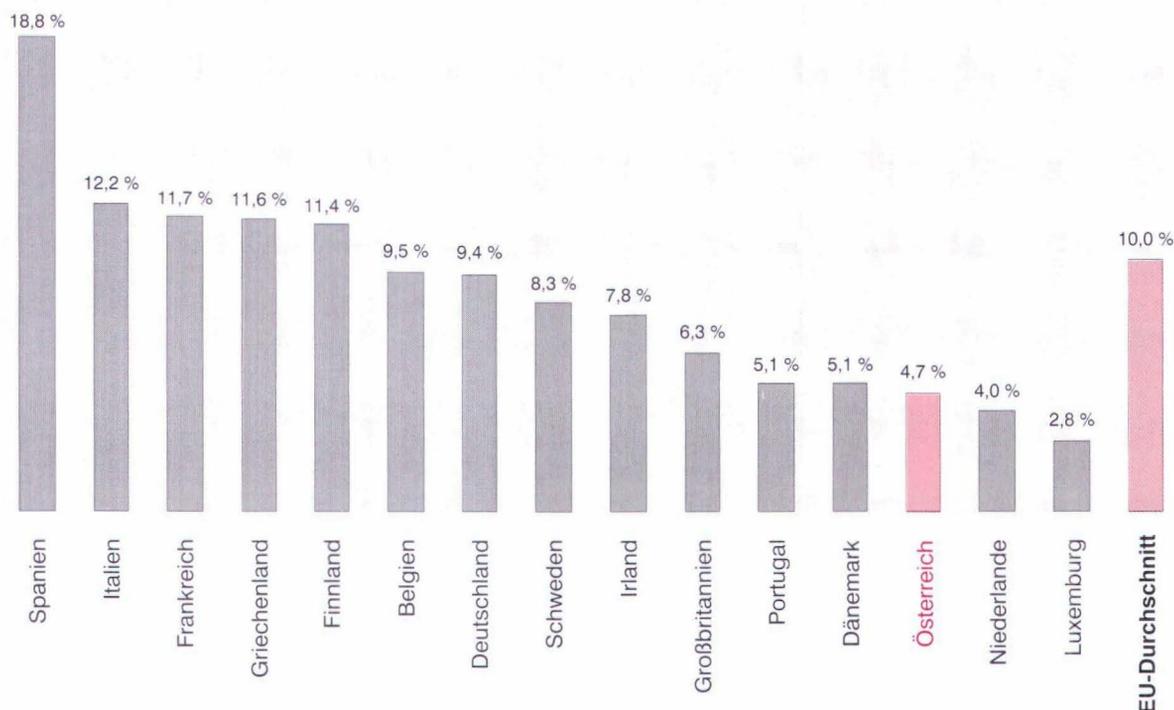
Starker Anstieg der offenen Stellen im ersten Halbjahr 1999

Im 1. Halbjahr 1999 erhöhte sich die Zahl der insgesamt vorhandenen **offenen Stellen** (Anfangsbestand Ende Dezember und Zugang im 1. Halbjahr 1999) **gegenüber dem ersten Halbjahr 1998 um 26.500 auf 180.200**.

Entwicklung am Lehrstellenmarkt

Die **Zahl der Lehrstelleneintritte nahm** 1998 (bei sinkender Zahl der Schulabgänger) im Vergleich zum Vorjahr **um 1.100 oder 2,8 % auf 39.000 ab**. Sie lag jedoch

Arbeitslosenquoten in der EU 1998



Quelle: EUROSTAT

noch immer **um 2.000 höher als 1996**. Ende Dezember 1998 standen 2.520 Lehrstellensuchenden 1.564 gemeldete offene Stellen gegenüber.

Das Arbeitsmarktservice wird sowohl von Lehrstellensuchenden als auch von Lehrbetrieben verhältnismäßig stark eingeschaltet. 1998 hatte das **AMS** eine Gesamtzahl von **28.000 offenen Lehrstellen verfügbar**, d.h. rund **zwei Drittel der Unternehmen** mit offenen Lehrstellen **nahmen das Arbeitsmarktservice in Anspruch**.

6. Arbeitslosigkeit international

Im Laufe der achtziger Jahre erlangte die internationale Vergleichbarkeit von Arbeitslosenquoten an Bedeutung. Am Beginn der neunziger Jahre wurde dem Wunsch internationaler Organisationen, bei denen Österreich Mitglied ist (v.a. der OECD), mit der Veröffentlichung einer Arbeitslosenquote, basierend auf Umfrageergebnissen, Rechnung getragen.

Mit dem Beitritt zum EWR und in der Folge zur Europäischen Union ist Österreich verpflichtet, **standardisierte Arbeitslosenquoten, beruhend auf den entsprechenden Empfehlungen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO)** zu berechnen.

Internationale Vergleichbarkeit des Arbeitslosigkeitsniveaus

Die meisten OECD-Länder und alle EWR-Länder ermitteln neben der Arbeitslosenquote auf Basis der in den nationalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice registrierten arbeitslosen Personen **auch Arbeitslosenquoten** - wie für internationale Vergleichszwecke gefordert - **basierend auf Umfragedaten** mit einem gleichartig formulierten Fragenprogramm. Die Befragungen ermitteln sowohl die Arbeitslosigkeit als auch die Beschäftigung.

Um vergleichbare monatliche Schätzungen der Arbeitslosenzahlen bzw. Arbeitslosenquoten zu bekommen, geht EUROSTAT - das statistische Amt der EU - von der Arbeitslosigkeit im Frühjahr aus, die von den Mitgliedsstaaten erhoben (**AKE: Arbeitskräfteerhebung**) und an EUROSTAT gemeldet wird. Österreich kommt dieser Verpflichtung durch die jährliche Durchführung der AKE als Mikrozensus-Sonderprogramm nach.

Die Arbeitslosenquote wird als Anteil der Arbeitslosen an allen Erwerbspersonen (einschließlich der Arbeitslosen) errechnet.

Arbeitslosigkeit in Österreich deutlich unter dem EU- bzw. OECD-Durchschnitt

Nach der **Berechnungsmethode** von EUROSTAT lag die Arbeitslosenquote für **1998 in Österreich** bei **4,7 %**.

Mit diesem Niveau liegt die Arbeitslosigkeit in Österreich **deutlich unter dem OECD- sowie dem EU-Niveau**. Im Jahresdurchschnitt 1998 wurden für die Europäische Union eine Arbeitslosenquote von 10,0 % und für den OECD-Raum von 7,1 % ausgewiesen, was einem Rückgang von 0,6%-Punkten bzw. 0,1%-Punkten entspricht (siehe die entsprechende Tabelle im Datenband). Die höchsten Arbeitslosenquoten unter den Ländern der Europäischen Union hatten 1998 laut EUROSTAT Spanien (18,8 %), Italien (12,2 %), Frankreich (11,7 %) und Finnland (11,4 %).

Erweitert man den **Vergleich der Länder der Europäischen Union** um wichtige Indikatoren wie Jugendarbeitslosenquote, Anteil der Langzeitarbeitslosigkeit, Beschäftigungsquote sowie Beschäftigungsquote in Vollzeitäquivalenten, so liegt Österreich im **Gesamtranking der Durchschnittswerte 1998** hinter Dänemark an zweiter Stelle vor Großbritannien, Portugal, Luxemburg und Schweden.

Vor allem auf Grund der äußerst ungünstigen **Beschäftigungsquote in Vollzeitäquivalenten** liegt die Niederlande trotz niedriger Gesamtarbeitslosenquote nur im Mittelfeld gefolgt von Finnland, Deutschland, Frankreich,

Irland und Belgien. Schlußlichter der Reihung bilden die Mittelmeerländer Griechenland, Spanien und Italien. Die günstige Position Österreichs ist dabei auch auf die mit Abstand **geringste Jugendarbeitslosenquote von 6,6 %** zurückzuführen. Lediglich Luxemburg, Dänemark und die Niederlande haben 1998 mit Quoten von 6,9 % und 7,8 % annähernd vergleichbare Werte vorzuweisen. Der EU-Durchschnitt liegt hingegen bei dieser Kennziffer - vor allem auf Grund der extrem hohen Quoten der südlichen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Portugals - bei nahezu 20 %.

Beim Anteil der **Langzeitarbeitslosigkeit** und der **Gesamtbeschäftigungsquote** nimmt Österreich im EU-Vergleich den dritten bzw. vierten Platz ein. Bei Umrechnung der **Beschäftigungsquote in Vollzeitäquivalenten** liegt Österreich, wie beim Gesamtranking hinter Dänemark an zweiter Stelle. Die relativ hohen Vollzeitäquivalente Österreichs sind dabei auf den nach wie vor unterdurchschnittlichen **Anteil an Teilzeitbeschäftigten** zurückzuführen. So waren 1998 laut EUROSTAT im Durchschnitt der EU 18,1 % teilzeitbeschäftigt, während es in Österreich lediglich 15,6 % waren. Die Niederlande mit beinahe 40 % Teilzeitbeschäftigung fallen dagegen beim letztgenannten Indikator deutlich zurück.

Die Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung

Makbube KILIÇKAYA

Ursula OBERMAYR

Hans STEFANITS

Edith THALER

Redaktionelle Bearbeitung: Herta RACK

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

1.	Die Finanzierung der Sozialversicherung.....	36
1.1.	Krankenversicherung.....	37
1.2.	Unfallversicherung.....	39
1.3.	Pensionsversicherung.....	40
1.3.1.	Bundesmittel in der Pensionsversicherung.....	42
1.3.2.	Das volkswirtschaftliche Pensionskonto.....	42
2.	Kennzahlen der Pensionsversicherung.....	43
2.1.	Die Pensionsbelastungsquote.....	43
2.2.	Die Entwicklung des Pensionsstandes.....	44
2.3.	Pensionshöhe.....	44
2.3.1.	Geschlechtsspezifische Unterschiede.....	44
2.3.2.	Auslandspensionen.....	45
2.3.3.	Zwischenstaatliche Teilleistungen.....	46
2.3.4.	Personenbezogene Leistungen.....	46
2.3.5.	Pensionsanpassung.....	47
2.4.	Ausgleichszulagen.....	47
2.5.	Pensionsneuzuerkennungen.....	48
2.5.1.	Durchschnittliches Pensionszugangsalter.....	49
2.5.2.	Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen/vorzeitigen Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit.....	50
2.5.3.	Höhe der neuzuerkannten Pensionsleistungen.....	50
2.6.	Pensionsabgangsalter.....	52
3.	Das erste Halbjahr 1999.....	52
	Anhang: Ruhebezüge der Beamten und Beamtinnen.....	54

1. Die Finanzierung der Sozialversicherung

Die vorläufigen Gebarungsergebnisse der Sozialversicherungsträger für das Jahr 1998 weisen **Gesamtausgaben von 421,18 Mrd.öS** aus, denen **Gesamteinnahmen von 422,64 Mrd.öS** gegenüberstehen. Im Gegensatz zu den Vorjahren stiegen die Ausgaben (3,5 %) stärker als die Einnahmen (3,4 %). Dennoch ergab sich für die Sozialversicherung ein **Überschuß von rund 1,5 Mrd.** Im Jahr davor war ein Überschuß von knapp 1,6 Mrd.öS zu verzeichnen gewesen.

Durch den Beitritt zur EU war es **erforderlich, das Mehrwertsteuersystem** insbesondere im Gesundheits- und Sozialbereich an jenes der anderen Mitgliedsstaaten **anzupassen**, wo für die genannten Bereiche eine **unechte Umsatzsteuerbefreiung** vorliegt. Dieser Wegfall der Vorsteuerabzugsberechtigung in der Sozialversicherung - hier vor allem in der gesetzlichen Krankenversicherung - führt in einigen Ausgabenbereichen (vor allem in den Positionen „Ersätze für Leistungsaufwendungen“ und „Sonstige und außergewöhnliche Erträge“) zu einem **erheblichen Anstieg des Ausgabenvolumens**.

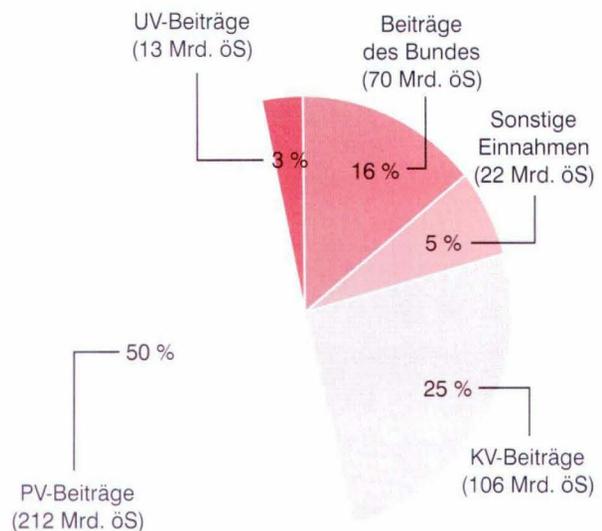
Um für die Sozialversicherung diesen Anstieg nicht wirksam werden zu lassen, wurden durch das Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG 1996) diese Mehraufwendungen durch Beihilfen ausgeglichen, sodass sich die unechte Mehrwertsteuerbefreiung saldomäßig nicht auswirkt.

Gesamteinnahmen

Die Einnahmen bestanden zu **78 % aus Beiträgen für Versicherte**. 17 % der Einnahmen stammten aus **Bundesmitten**, wobei der Großteil auf die sogenannte Ausfallhaftung des Bundes zur Abdeckung der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Pensionsversicherung (Bundesbeitrag) sowie auf die

Ersätze des Bundes für die Ausgleichszulagen entfiel. Die restlichen 5 % der Einnahmen waren sonstige Einnahmen wie Vermögenserträge, Leistungserträge und Kostenbeteiligungen der Versicherten.

Einnahmen der Sozialversicherung 1998; 423 Mrd. öS



Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger, eigene Berechnungen

Gesamtausgaben

Die Gesamtausgaben verteilen sich zu **96 % auf Leistungen** und zu **4 % auf sonstige Ausgaben**. Der zu den sonstigen Ausgaben zählende **Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand** (inkl. Löhne und Gehälter des Verwaltungspersonals) belief sich 1998 auf **2,6 % des Gesamtaufwandes** bzw. auf **10,8 Mrd.öS**. Damit lag der Anteil des Verwaltungsaufwands an den Gesamtausgaben der Sozialversicherung geringfügig unter dem Wert des Vorjahres. Infolge der in den Vorjahren eingeleiteten Sparmaßnahmen betrug die Steigerung in

Gebarungsergebnisse in der Sozialversicherung 1998 (in Mio. öS)

	Krankenversicherung	Pensionsversicherung	Unfallversicherung	gesamte Sozialversicherung
Beiträge für Versicherte ¹⁾	105.791	211.762	13.307	330.860
Beiträge des Bundes	614	68.901	336	69.851
sonstige Einnahmen	20.212	1.138	582	21.932
Gesamteinnahmen	126.617	281.801	14.225	422.643
Leistungsaufwand	117.492	274.605	11.250	403.347
sonstige Ausgaben	7.899	7.875	2.064	17.839
Gesamtausgaben	125.391	282.480	13.314	421.186
Saldo	1.226	-678	910	1.458

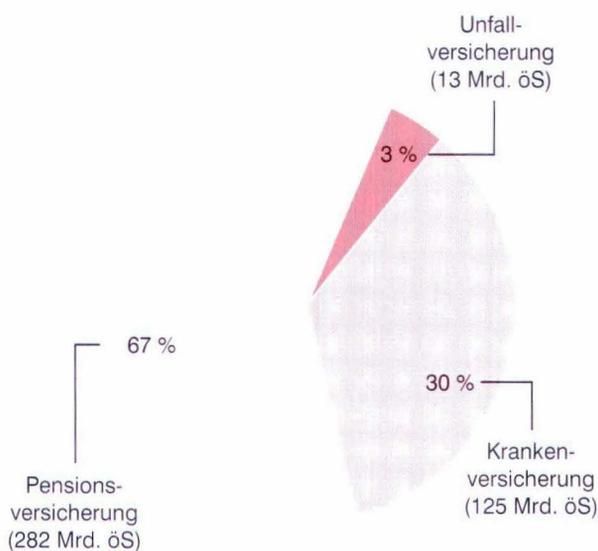
¹⁾ inkl. Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

diesem Bereich nur 0,4 % und lag damit beträchtlich unter der Steigerung der Gesamtausgaben.

Nach Versicherungszweigen betrachtet entfielen **68 %** der Ausgaben der Sozialversicherung auf die **Pensionsversicherung**, **29 %** auf die **Krankenversicherung** und die restlichen **3 %** auf die **Unfallversicherung**. Gemessen am **Bruttoinlandsprodukt** betragen die Ausgaben der Sozialversicherung im Jahr 1998 **16,1 %**. Der **Anteil der Ausgaben am Bundesbudget sank** durch eine vorzeitige Tilgung von Finanzschulden bedingte hohe Steigerung der Ausgaben des Bundes **von 1997: 40,8 % auf 1998: 37,6 %**.

Ausgaben der Sozialversicherung nach Versicherungszweigen: 1998 421 Mrd. öS



Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger, eigene Berechnungen

1.1. Krankenversicherung

Das vorläufige Ergebnis der Krankenversicherungsträger weist für 1998 **Einnahmen von 126,6 Mrd.öS** (+ 3,3 %) und **Ausgaben von 125,4 Mrd.öS** (+3,8 %) aus. Daraus ergibt sich ein vorläufiger **Überschuß** von knapp **1,2 Mio.öS**. Damit konnte wieder ein positives Ergebnis erzielt werden, es lag aber um 600 Mio.öS unter dem des Vorjahres. Diese Verringerung ist vor allem auf überproportionale Ausgabenzuwächse bei den Heilmitteln, beim Krankengeld und bei den Heilbehelfen und Hilfsmitteln zurückzuführen.

Einnahmen der Krankenversicherung

Insgesamt stammten rund **84 %** der Einnahmen aus **Beiträgen für Versicherte**, und **15 %** aus **sonstigen**

Einnahmen (Vermögenserträge, Kostenersätze, Rezeptgebühren, etc.). Der Rest entfiel auf den Beitrag des Bundes zur Krankenversicherung der Bauern. Die Beitragseinnahmen stiegen insgesamt wegen der abgeschwächten Konjunkturlage um 2,5 % an: Jene der Erwerbstätigen stiegen dabei um 3,1 %, die Beiträge der Pensionisten um 2,3 %. Bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern stiegen aufgrund der Zunahme der Versicherten (diese Zunahme der Versicherten ist auf Änderungen der Subsidiaritätsregelungen im BSVG zurückzuführen) die Beitragseinnahmen um 4,9 %.

Die sonstigen Einnahmen erhöhten sich um 9,1 %: In dieser Position sind u.a. die Einnahmen aus der Rezeptgebühr (3,2 Mrd.öS), die Krankenscheingebühr (652 Mio.öS) und die Ersätze für Leistungsaufwendungen (inklusive Beihilfen nach dem GSBG 1996) enthalten.

Versicherungsverhältnisse in der Krankenversicherung

Die Anzahl der **Versicherungsverhältnisse** in der Krankenversicherung lag 1998 mit **5,5 Mio. um rund 68.900 oder 1,25 % über dem Wert des Vorjahres**. Ein Teil der Zunahme ist - wie alljährlich - auf die höhere Anzahl von PensionistInnen (+14.600) zurückzuführen; 1998 gab es aber zusätzlich bei den unselbständig Beschäftigten (+20.600) und vor allem bei den Selbständigen (+36.100) positive Zuwächse. Bei den Selbständigen stiegen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft die Versicherten im Jahresdurchschnitt um 9.100 Personen, bei den Bauern sogar um 27.000: der Anstieg bei den Selbständigen ist einerseits auf die Einbeziehung der sogenannten neuen Selbständigen in das GSVG (Dezember 1998: 7.722 neue Versicherte), andererseits auf Änderungen der Subsidiaritätsregelungen im BSVG zurückzuführen.

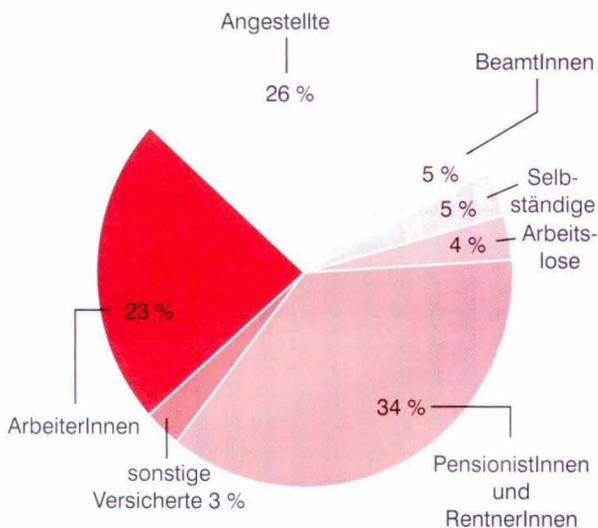
Bei der in den letzten Jahren in die Krankenversicherung neu einbezogenen Gruppe der **freien Dienstnehmer** war ein Anstieg im Jahresdurchschnitt von 10.900 (1997) auf 15.100 (1998) zu verzeichnen. Die steigende Tendenz bei dieser Versichertengruppe hält an, zu Jahresmitte 1999 sind bereits rund **19.500 Personen** versichert.

Ebenfalls eine deutlich **steigende Tendenz** zeigt sich bei der Zahl jener **geringfügig Beschäftigten**, die von der Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung Gebrauch machen: Im Jahresdurchschnitt 1998 waren dies rund 9.700 Personen, zu Jahresmitte **1999** sind es bereits rund **20.400 Personen**. **Drei Viertel** der Personen, die von dieser Versicherungsmöglichkeit Gebrauch machen, sind **Frauen**.

Entwicklung der Sozialversicherung

Seit 1985 hat die Zahl der beitragsleistenden Krankenversicherten um rund **670.000 Versicherte zugenommen**. Innerhalb der Gruppe der unselbständig Erwerbstätigen gab es dabei spürbare strukturelle Verschiebungen. **Der Anteil der ArbeiterInnen sank von 48 % auf 43 %**. Währenddessen stieg der Anteil der **Angestellten** an den unselbständigen Krankenversicherten von 41 % auf 48 % (+315.000 Personen). Die Zahl der BeamtInnen nahm um über 10.000 auf 286.000 zu. Bei den Selbständigen hat nicht zuletzt infolge der Einbeziehung neuer Versichertengruppen die Zahl der Gewerbetreibenden um 21 % zugenommen, die der beitragsleistenden Bauern und Bäuerinnen hingegen sank um rund 19 %.

Beitragsleistende Versicherte in der Krankenversicherung: 1998 5,5 Mio. Personen



Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger, eigene Berechnungen

Aufgrund von Mehrfachzählungen (wegen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse, wegen des Zusammentreffens von Beschäftigungsverhältnis und Pensionsbezug etc.) lag die Anzahl der tatsächlich versicherten Personen um rund 380.000 unter der Anzahl der Versicherungsverhältnisse (Stichtag 1. Juli 1998). Damit waren knapp **5,1 Mio. beitragsleistende Personen krankenversichert**.

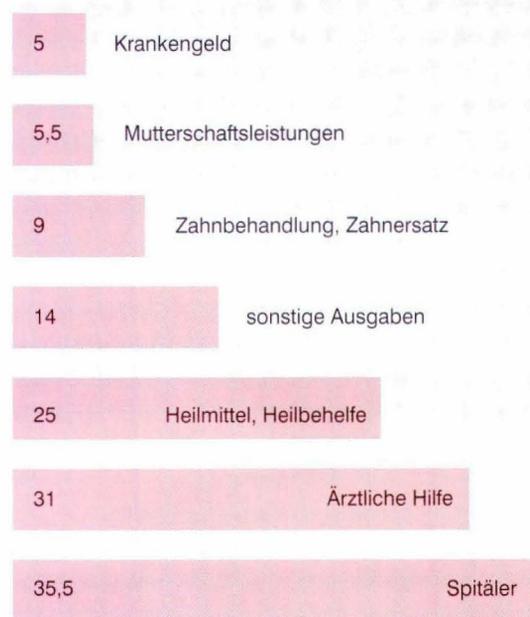
Zu den beitragsleistenden Krankenversicherten kommen nach Schätzungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger noch mehr als **2,7 Millionen mitversicherte Angehörige** und fast **200.000 bei Krankenfürsorgeanstalten versicherte Personen**. Somit waren 1998 rund **8 Millionen Personen** oder **99 % der österreichischen Bevölkerung** durch die gesetzliche Krankenversicherung geschützt. Knapp zwei Drittel des geschützten

Personenkreis leisten Beiträge, ein Drittel sind Anspruchsberechtigte ohne Beitragszahlungen (z. B. Hausfrauen und Kinder).

Ausgaben der Krankenversicherung

Die Ausgaben der Krankenversicherung lagen 1998 mit **125,4 Mrd. öS** um 3,8 % über denen des Vorjahres. 117,5 Mrd. öS entfielen dabei auf Leistungsaufwendungen (+4,7 %).

Ausgaben der Krankenversicherung 1998 125 Mrd. öS



Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Spitalkosten

Im Jahr 1997 trat eine gänzliche Neuordnung bei der Finanzierung der Spitäler in Kraft. **Österreichweit wurde eine leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung eingeführt:** In einer Vereinbarung wurde festgelegt, dass die Sozialversicherungsträger für die Jahre 1997 bis 2000 Pauschalbeiträge für Leistungen der Krankenanstalten an die Länder (Landesfonds) zu überweisen haben. Mit der Überweisung der Mittel an die neun Landesfonds sind alle Leistungen der Fondskrankenanstalten, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich, einschließlich der durch den medizinischen Fortschritt resultierenden Leistungen zur Gänze abgedeckt. Im Jahre 1997 wurden 36,5 Mrd. öS überwiesen, im Jahre 1998 37,5 Mrd. öS.

Medizinische Hauskrankenpflege

1998 wurden von den Krankenversicherungsträgern rund **146 Mio.öS** für medizinische Hauskrankenpflege aufgewendet (-3,1 %). Kosten für ärztliche Hilfe und Medikamente, die im Zusammenhang mit medizinischer Hauskrankenpflege erbracht werden, sind nicht in dieser Position erfaßt, d.h. die Gesamtaufwendungen für die medizinische Hauskrankenpflege sind tatsächlich wesentlich höher.

Ärztliche Hilfe

Mit einem Anteil von 24,8 % an den Gesamtausgaben der Krankenversicherung, d.s. rund **31 Mrd.öS**, stellen die Kosten der ärztlichen Hilfe neben den Spitalskosten die bedeutendste Ausgabengruppe dar. Gegenüber 1997 sind die Ausgaben für ärztliche Hilfe um 4,0 % gestiegen. Die vorläufigen Quartalsergebnisse für 1998 weisen gegenüber dem Jahr 1997 eine Steigerung bei der Frequenz (Arztkontakte) um 4,9 % und der Aufwendungen von 7,0 % aus. Bei der Interpretation dieser Zahlen ist allerdings zu berücksichtigen, dass ab Jahresmitte 1998 in Folge der zeitgleich erfolgten Einführung des Krankenscheins für bäuerlich Versicherte erstmals diese Personengruppe in diese Statistik einbezogen wurden.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

Die Ausgaben für Zahnbehandlung und Zahnersatz stiegen von 1997 auf 1998 um rund 2,5 % auf **8,9 Mrd.öS**.

Heilmittel und Heilbehelfe

Die Ausgaben für Heilmittel (Medikamente) betragen rund **22,3 Mrd.öS**, d.s. um **12,0 %** mehr als im Vorjahr. Das ist die mit Abstand **höchste Steigerungsrate** aller Leistungspositionen. Im Gegensatz zu den Vorjahren, wo durch das Zusammenwirken mehrerer Sparmaßnahmen die Ausgabenzuwächse stabilisiert werden konnten, ist damit 1998 wieder ein starker Anstieg zu verzeichnen. Ein Teil dieses Anstieges erklärt sich aus einer gestiegenen Zahl von Heilmittelverordnungen (+4,8 %), der überwiegende Teil des Anstieges ist aber auf eine Erhöhung der Arzneimittelpreise bzw. auf einen Austausch von billigeren durch teurere Medikamente zurückzuführen.

Die Ausgaben für Heilbehelfe und Hilfsmittel sind von 1997 auf 1998 um 6 % gestiegen und betragen rund 2,5 Mrd.öS. Unter dieser Ausgabenposition werden aber nur mehr jene Aufwendungen für Heilbehelfe und

Hilfsmittel ausgewiesen, die nicht im Rahmen der Position medizinischer Rehabilitation gewährt werden. Infolgedessen und wegen der enthaltenen Umsatzsteuer ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht aussagekräftig.

Krankengeld

Die Ausgaben für Krankengeld betragen 1998 rund **5 Mrd.öS** (+8,5 %).

Zwischen 1984 und 1997 hatte die **durchschnittliche Krankenstandsdauer** einen stetig sinkenden Trend und erreichte im Jahr 1997 ihren Tiefstwert von 12,4 Tagen: Im Jahr 1998 **stieg** sie erstmals wieder **auf 12,6 Tage an**.

Auch die Zahl der Krankenstandsfälle stieg 1998 auf 2.857.000 an (+1,0 %), was exakt der Zunahme an Versicherten entspricht.

Da allerdings die Anzahl der Tage, für die Krankengeld bezahlt wurde, um 3 % anstieg, ergab dies - zusammen mit den jährlichen Lohn- und Gehaltszuwächsen - die erwähnte Steigerung des Krankengeldaufwandes in Höhe von 8,5 %.

Mutterschaftsleistungen

Die Ausgaben für Mutterschaftsleistungen **stiegen um 3,2 % auf knapp über 5,5 Mrd.öS** im Jahre 1998: Dieser Anstieg um 171 Mio.öS ist darauf zurückzuführen, dass die Leistungen der bäuerlichen Betriebshilfe 1998 in die Krankenversicherung einbezogen wurden.

Sonstige Leistungen der Krankenversicherung

Für die **medizinische Rehabilitation** wurden von den Krankenversicherungsträgern im Jahr 1998 rund **2,1 Mrd.öS** aufgewendet (+7,8 %). Für Gesundheitsfestigung und Krankheitsverhütung beliefen sich die Aufwendungen auf rund 894 Mio.öS (+1,6 %).

1.2. Unfallversicherung

Die Unfallversicherung erzielte auch 1998 ein positives Ergebnis: **Einnahmen** von insgesamt **14,22 Mrd.öS** standen **Ausgaben** von **13,31 Mrd.öS** gegenüber, damit ergibt sich ein Überschuß von rund 910 Mio.öS (1997: +401 Mio.öS). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Unfallversicherung im Jahr 1997 noch 800 Mio.öS an die Pensionsversicherung zu überweisen hatte.

Entwicklung der Sozialversicherung

Einnahmen der Unfallversicherung

Die Gesamteinnahmen der Unfallversicherung stiegen gegenüber dem Vorjahr um 3 %. Die Einnahmen setzten sich zu **93,5 %** aus den **Beiträgen für Versicherte** (+3 %) und zu **2,4 %** aus dem **Bundesbeitrag** zur Unfallversicherung der Bauern (+4,2 %) zusammen. Der Rest entfiel auf sonstige Einnahmen, die um rund 1,8 % stiegen.

Versicherungsverhältnisse in der Unfallversicherung

Im Jahr 1998 betrug die Zahl der Versicherungsverhältnisse rund 5,5 Mio. im Jahresdurchschnitt (inklusive 1,3 Mio. Schüler und Studenten).

Ausgaben der Unfallversicherung

Die Ausgaben der Unfallversicherungsträger lagen 1998 durch den Wegfall der Überweisung an die Pensionsversicherung um 0,7 % unter dem Wert des Vorjahres. Die Versicherungsleistungen hingegen stiegen um 6 % an.

Rentenaufwand

45 % der Gesamtausgaben der Unfallversicherung (6,0 Mrd. öS) entfielen auf den **Rentenaufwand** (+5,4 %). Dieser im Vergleich zur Rentenanpassung mit 1,33 % relativ hohe Anstieg der Leistungsaufwendungen ist auf hohe Aufwendungen bei den Rentenabfindungen zurückzuführen.

Unfallrenten

Im Dezember 1998 bezogen **110.400 Personen** (-1,1 %) eine Rente aus der Unfallversicherung. Davon entfielen 90.800 auf Versehrtenrenten (-1,0 %), der Rest auf Hinterbliebenenrenten.

Die **durchschnittliche Rente** aus der Unfallversicherung betrug, bedingt durch die geringe Anzahl der Vollrenten, **öS 3.557,-** (+2,7 %). Von den Versehrtenrenten entfielen 88,3 % auf Teilrenten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von bis zu 49 v.H. mit einer durchschnittlichen Rente von öS 2.441,-, 9,4 % aller Versehrtenrenten waren Teilrenten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 99 v.H. mit einer durchschnittlichen Rente von öS 7.647,- und 2,3 % waren Vollrenten mit einer Durchschnittshöhe von öS 13.895,-.

Im Dezember 1998 bezogen bereits **62 %** der **UnfallrentnerInnen zusätzlich** zur **Unfallrente** eine **Pension** aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Besonders hoch war der Anteil mit 75 % bei den Frauen. Das durchschnittliche Einkommen jener Personen, die sowohl eine Unfallrente als auch eine Pension bezogen, betrug für Männer öS 16.387,- und für Frauen öS 11.191,- monatlich. Die Differenz zwischen Männer- und Fraueneinkommen ist zur Gänze auf die unterschiedliche Pensionshöhe zurückzuführen, bei der Höhe der Unfallrenten selbst sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede weitaus geringer.

Bei den Hinterbliebenenrenten betrug die durchschnittliche Höhe der Witwen(Witwer)rente öS 5.584,- (15.250 Personen), die der Waisenrente öS 3.968,- (4.306 Personen) und die der Eltern(Geschwister)rente öS 3.398,- (38 Personen).

Unfallheilbehandlung

Mehr als ein **Viertel der Ausgaben** (28 %) der Unfallversicherung entfiel 1998 auf **Unfallheilbehandlung** (3,7 Mrd. öS). Gegenüber dem Jahr 1997 stiegen die Ausgaben um 7,1 Prozent an.

Sonstige Leistungen/Ausgaben der Unfallversicherung

Die sonstigen Leistungsausgaben der Unfallversicherung für Rehabilitation, Unfallverhütung und erste Hilfe, Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel, Beiträge zur Krankenversicherung der UnfallrentnerInnen sowie Fahrtspesen und Transportkosten für LeistungsempfängerInnen beliefen sich 1998 auf rund **1,4 Mrd. öS**.

Der Verwaltungsaufwand der Unfallversicherungsträger betrug 1998 1,1 Mrd. öS.

1.3. Pensionsversicherung

Nach den vorläufigen Ergebnissen betrug die **Einnahmen** der Pensionsversicherung für 1998 **281,8 Mrd. öS** (+3,5 %). Dem standen **Ausgaben** (inklusive Zuweisungen an Rücklagen) von **282,5 Mrd. öS** (+3,5 %) gegenüber. Für die Berechnung des Bundesbeitrages sind aber nur die tatsächlichen Aufwendungen (Ausgaben abzüglich der Zuweisungen an Rücklagen in der Höhe von 666 Mio. öS) relevant.

Einnahmen der Pensionsversicherung

Die Einnahmen stammten zu **75 % aus Beiträgen für Versicherte** (212 Mrd. öS). Die Beitragseinnahmen

erhöhten sich gegenüber 1997 um 3,2 %. In den Beiträgen für Versicherte sind auch rund 48 Mrd.öS aus dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 447g ASVG enthalten. Durch die Steigerung der Löhne und Gehälter sowie der Zunahme der Versicherten und Maßnahmen im Beitragsrecht stiegen die Beitragseinnahmen für Pflichtversicherte um 3,4 % an.

Im Bereich des **GSVG** wurden ab 1. Jänner 1998 die sogenannten **neuen Selbständigen** in die Pensionsversicherung einbezogen. Im Bereich des **BSVG** wurde der **Beitragssatz** für Pflichtversicherte von 13,5 % **auf 14 % angehoben**. Beide Maßnahmen zusammen bewirkten, dass die Beitragszuwächse bei den pflichtversicherten Selbständigen mit 5,6 % stärker ausfielen als jene der Unselbständigen (3,2 %).

Die Mittel des Ausgleichsfonds stiegen um 3,5 %. Dieser überproportionale Anstieg ist dadurch zu erklären, dass neben dem Ansteigen der Zusatzbeiträge zur Pensionsversicherung der Unselbständigen (+3,2 %), die den größten Anteil der Mittel des Fonds ausmachen, die Arbeitslosenversicherung rund 2 Mrd. öS zu überweisen hatte.

Versicherungsverhältnisse in der Pensionsversicherung

Die Zahl der Versicherungsverhältnisse in der Pensionsversicherung betrug im Jahresdurchschnitt 1998 **3,08 Millionen**. Im Vorjahresvergleich gab es bei den Selbständigen einen Zuwachs von 7.400 Personen (+1,1 %), bei den Unselbständigen hat ein Konjunkturaufschwung den Anstieg (+30.000 oder 1,1 %) verursacht.

Der starke Zuwachs im Bereich der Selbständigen seit 1997 ist zum Großteil auf gesetzliche Änderungen im ASVG bzw. im GSVG zurückzuführen (ehemals Werkvertragsregelung - nunmehr Einbeziehung der neuen Selbständigen).

Ausgaben der Pensionsversicherung (in Mio. öS¹)

Pensionsaufwände
Ausgleichszulagen
Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation
Beiträge zur KV der Pensionisten
Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand
sonstige Ausgaben und Leistungen
Gesamtausgaben

1998	Änderungen gegenüber 1997
247.390	3,9%
10.955	-2,2%
4.029	7,7%
10.752	2,7%
5.098	1,1%
4.256	0,4%
282.480	3,5%

¹ vorläufige Gebarungsergebnisse

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger, eigene Berechnungen

Ausgaben der Pensionsversicherung

Die Entwicklung der Ausgaben in der Pensionsversicherung wird in erster Linie durch die Zunahme des Pensionsaufwands bestimmt.

Pensionsaufwand

Die Zuwachsrate des Pensionsaufwands (247 Mrd. öS) auf den 88 % der Gesamtausgaben (282 Mrd.öS) entfielen, lag 1998 mit 3,9 % über jener des Beitragsaufkommens (+3,2 %). Die **Aufwandssteigerung** ist auf zwei Faktoren zurückzuführen: Einerseits auf die **gestiegene Anzahl von Pensionen** (+1,1 %) und andererseits auf **Struktureffekte**, die sich insbesondere in der unterschiedlichen Höhe und Zusammensetzung von neu anfallenden und wegfallenden Leistungen niederschlagen. Die Pensionsanpassung 1998 mit 1,33 % hat sich ebenfalls aufwandserhöhend ausgewirkt.

Ausgleichszulagen

Der vom Bund zur Gänze zu ersetzende **Aufwand** für Ausgleichszulagen **sank** (aufgrund der Verringerung der AusgleichszulagenbezieherInnen) von 1997 auf 1998 **um 2,2 %** und belief sich **auf knapp 11 Mrd.öS**. Neben der Valorisierung der Ausgleichszulagensrichtsätze mit 1,33 % wurden auch 1998 in den Monaten Jänner und Juli Zuzahlungen zur Ausgleichszulage getätigt.

Krankenversicherung der Pensionisten

Der Beitrag der Pensionsversicherungsträger zur Krankenversicherung der PensionistInnen lag mit **10,8 Mrd.öS** um 2,7 % über dem des Jahres 1997.

Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation

Für Leistungen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation wurden von den Pensionsversicherungs-

Entwicklung der Sozialversicherung

trägern 1998 **4,0 Mrd.öS** (+7,7 %) aufgewendet. Im Jahre 1998 hatten die Versicherten für Rehabilitationsaufenthalte öS 75,- pro Verpflegstag und für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge zwischen öS 75,- und öS 191,- je nach wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zu leisten. Nach dem Rückgang der Anträge auf Gewährung von Heilverfahren (Rehabilitation, Kur und Genesung) und Erholungsaufenthalten in den Jahren 1996 und 1997 ist 1998 wieder eine ansteigende Tendenz zu verzeichnen.

1.3.1. Bundesmittel in der Pensionsversicherung

Die Bundesmittel (Bundesbeiträge inklusive Ausgleichszulagenersätze) zur Pensionsversicherung betragen im Jahre 1998 rund **68,9 Mrd.öS**, das sind um 4,5 % mehr als im Vorjahr. Der **Anteil der Bundesmittel** an den Aufwendungen der Pensionsversicherung betrug 1998 **24,1 %**.

Aufgrund der unterschiedlichen Gestaltung des Beitragsaufkommens und der unterschiedlichen Belastungsquoten (Verhältnis von Versicherten zu PensionsempfängerInnen) bestehen erhebliche Unterschiede in der Finanzierungsstruktur der einzelnen Pensionsversicherungsträger: Der Anteil der **Bundesmittel** an den Ausgaben **der Pensionsversicherung der Unselbständigen** beträgt **16,8 %**, der Anteil an den Ausgaben der **Pensionsversicherung der Selbständigen** hingegen **64,7 %**. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Bund in der Pensionsversicherung der Selbständigen die Beiträ-

ge für Pflichtversicherte verdoppelt (d.h. dass der Bund bei den Selbständigen die Rolle eines fiktiven Dienstgebers übernimmt und einen weiteren Beitrag im Ausmaß der Beiträge der Pflichtversicherten leistet). Außerdem sind die **Belastungsquoten** (die Relation zwischen der Zahl der Pensionen und der Zahl der Versicherungsverhältnisse) bei den Selbständigen ungünstiger als bei den Unselbständigen.

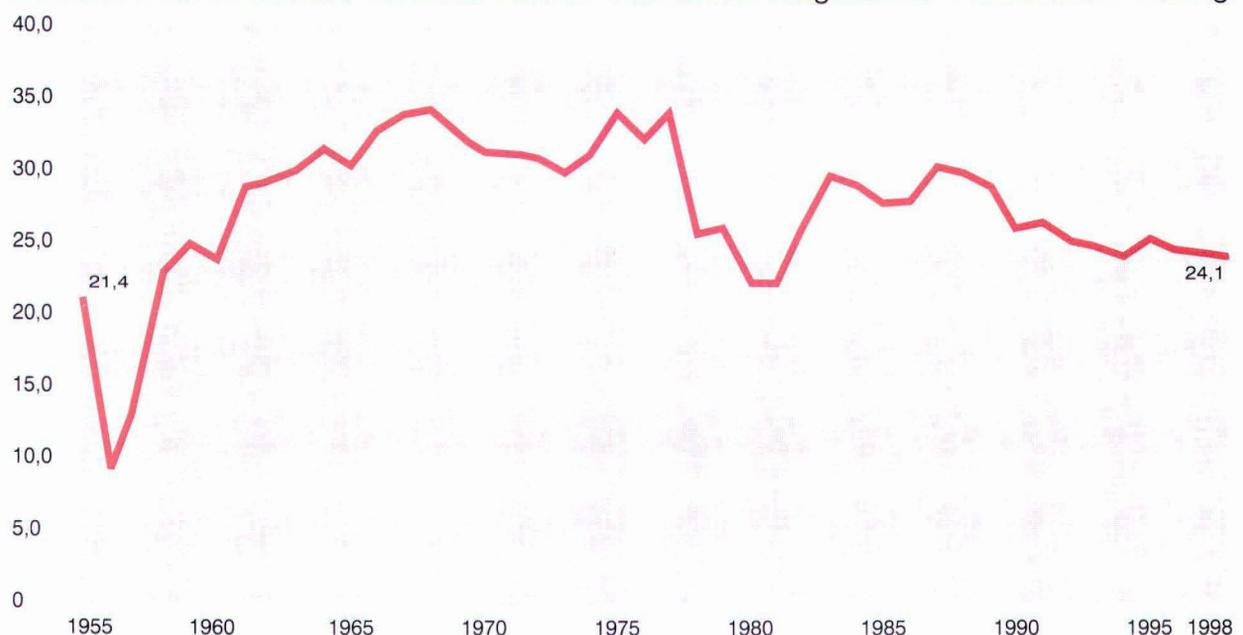
Dessen ungeachtet hat sich die Relation Bundesmittel zu Gesamtaufwendungen bei den Selbständigen infolge der oben erwähnten beitragsseitigen Maßnahmen leicht verbessert, währenddessen sich das Verhältnis bei den Unselbständigen leicht verschlechtert hat.

1.3.2. Das volkswirtschaftliche Pensionskonto

Um einen Überblick über die Finanzierung der Altersversorgung in Österreich zu bekommen, ist die alleinige Betrachtung der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht ausreichend. Vielmehr müssen auch die anderen Pensionssysteme einbezogen werden. Dies geschieht ansatzweise im Rahmen des volkswirtschaftlichen Pensionskontos, das vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erstellt wird.

1998 entfielen rund **58 % der Gesamtaufwendungen** für Pensionen und Renten auf die **Pensionsversicherung der Unselbständigen**, **11 %** auf die Pensionsversicherung der **Selbständigen** und **28 %** auf **Ruhe- und Versorgungsbezüge der BeamtInnen** von Bund, Ländern und Gemeinden sowie auf die Bezieher von

Anteil der Bundesmittel 1955 bis 1998 in % zu Gesamtausgaben der Pensionsversicherung



Quelle: eigene Berechnungen

verschiedenen **Versorgungsleistungen** (wie z.B. Heeres- und Kriegsofopfer). Der Rest verteilte sich auf sonstige Versicherungsleistungen und sonstige Ausgaben (Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation, Verwaltungsaufwand).

Volkswirtschaftliches Pensionskonto 1998 (in Mrd. öS)

Pensions- und Rentenaufwand	378,4
sonstige Ausgaben der PV-Träger	13,4
Gesamtausgaben	391,8
Beiträge für Versicherte i.w.S.	224,8
Pensionsübernahmen öff. Rechtsträger ¹⁾	82,6
Beiträge des Bundes ¹⁾	82,9
sonstige Einnahmen der PV-Träger	0,9
Gesamteinnahmen	391,2

¹⁾ staatliche Transfers an das Pensionssystem öS 160,3 Mrd.

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt

Auf der **Einnahmenseite** entfielen 47 % auf Beiträge für unselbständig Versicherte und 4 % auf Beiträge für selbständig Versicherte in der gesetzlichen Pensionsversicherung, 7 % auf Beiträge von Beamten, 21 % auf Pensionsübernahmen der Gebietskörperschaften für Beamtenpensionen und 14 % bzw. 8 % auf Bundesbeiträge für die Unselbständigen bzw. Selbständigen in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Damit übernimmt der **Bund** rund **42 %** des gesamten Pensions- und Rentenaufwandes der **öffentlichen Alters- und Invaliditätsvorsorge** in Österreich. Der Rest waren sonstige Einnahmen.

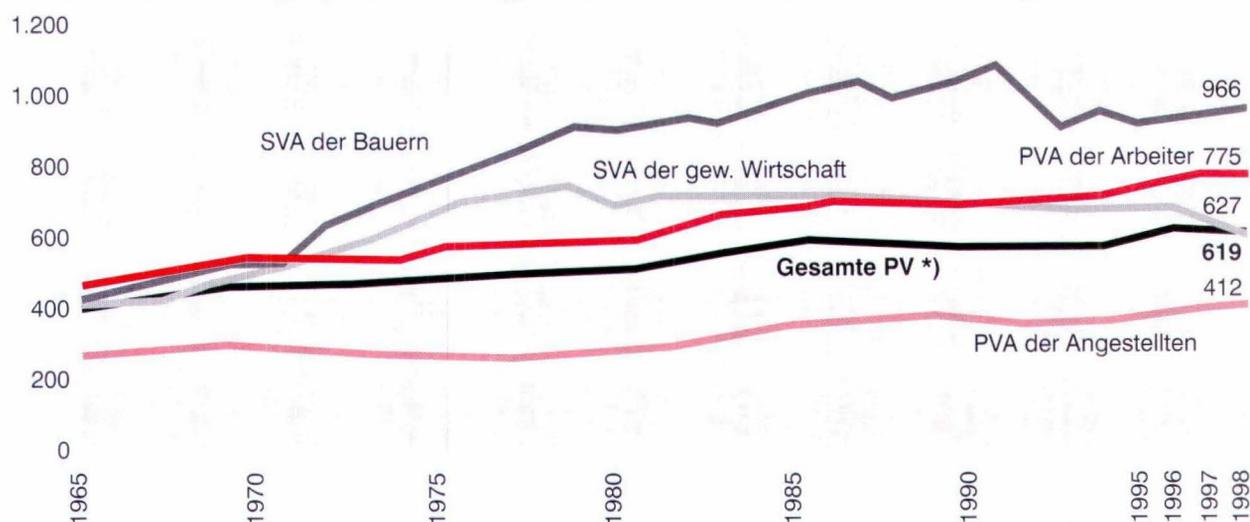
2. Kennzahlen der Pensionsversicherung

2.1. Die Pensionsbelastungsquote

Im Jahre 1998 waren im Jahresdurchschnitt rund 3,075.000 Personen pensionsversichert, das sind um rund 37.100 Versicherungsverhältnisse mehr als 1997. Demgegenüber haben die Pensionen um rund 20.200 zugenommen, wodurch die **Belastungsquote von 620 im Jahre 1997 auf 619** sank. Damit hat sich die Pensionsbelastungsquote erstmals seit vielen Jahren **geringfügig verbessert**.

Ein differenzierteres Bild ergibt sich allerdings bei getrennter Betrachtung der Pensionsversicherung der Unselbständigen und der Pensionsversicherung der Selbständigen: In der Pensionsversicherung der **Unselbständigen** nahm die **Belastungsquote** im Vergleich zum Jahr 1997 von 591 auf **592** zu, bei den **Selbständigen** hingegen sank sie neuerlich von 792 auf **777**. Die fallende Pensionsbelastungsquote bei den Selbständigen ist einerseits darauf zurückzuführen, dass in diesem Bereich die Versicherungsverhältnisse stärker gestiegen sind (+2,0 % gegenüber +1,1 % bei den Unselbständigen) und dass andererseits bei den Selbständigen die Anzahl der Pensionen leicht gesunken ist (-0,2 %); bei den Unselbständigen erhöhte sich diese Zahl um 1,4 %. Die zwei in die Pensionsversicherung der Unselbständigen neu einbezogenen Gruppen, nämlich die freien Dienstnehmer und die freiwillig Selbstversicherten nach § 19a ASVG (geringfügig Be-

Pensionsbelastungsquote in der gesetzlichen Pensionsversicherung



*) 1998 entfielen auf 1000 Pensionsversicherungsbeitragszahlende 619 PensionsbezieherInnen

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Entwicklung der Sozialversicherung

schäftigte) sind nicht miterfaßt. Bei Einbeziehung dieser Gruppen sinkt die Belastungsquote im ASVG auf 590, die Gesamtbelastungsquote sinkt auf 617.

2.2. Die Entwicklung des Pensionsstandes

Die Anzahl der Pensionen stieg von Dezember 1997 auf Dezember 1998 um **1,1 %** auf 1,914 Mill. an. Die **Zunahme** ist zur Gänze auf den Anstieg der Zahl der **Alterspensionen** (+2,4 %) und hier auf einen **Anstieg der vorzeitigen Alterspensionen** zurückzuführen. Die Zahl der **Invaliditätspensionen** nahm **weiter ab** und jene der **Hinterbliebenenpensionen** blieb annähernd **konstant**.

Der Anteil der Alterspensionen am Gesamtpensionsstand lag etwas unter 52 %. Auf Invaliditätspensionen entfielen 20 % und auf Hinterbliebenenpensionen rund 28 % aller Pensionen. Der Rückgang der Zahl der Invaliditätspensionen ist auf die durch die Pensionsreform 1993 eingeführte neue Leistung - vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit - zurückzuführen.

Wie in den Vorjahren verzeichnete die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, bedingt durch die Strukturverschiebung im Bereich der unselbständig Erwerbstätigen von den Arbeitern zu den Angestellten, mit 2,8 % den stärksten Zuwachs. Im Bereich Pensionsversicherung der Arbeiter lag der Zuwachs demgegenüber bei 0,6 %.

Nach wie vor entfallen fast **60 % aller Pensionen auf Frauen**. In erster Linie ist der hohe Frauenanteil auf die große Zahl von Witwenpensionen (445.500 gegenüber 35.600 Witwerpensionen) zurückzuführen. Aber auch bei den Alterspensionen überwiegen Frauen mit 56 %, da ihre Pensionsbezugsdauer wegen ihres niedrigeren Pensionszugangsalters und v.a. wegen der höheren Lebenserwartung deutlich länger ist als die der Männer. Aufgrund der **gestiegenen Frauenerwerbsquote**, der ewigen Anwartschaft und der verbesserten Anrechnung von **Kindererziehungszeiten** kommen außerdem immer mehr Frauen in den **Genuß einer Eigenpension**. 1980 bezogen von 1,2 Mio. über 55jährigen Frauen rund 340.000 eine Alterspension, d.s. rund 30 %. Im Jahr 1998 beträgt dieser Anteil bereits über 45 %.

2.3. Pensionshöhe

Die Höhe einer Pension wird einerseits durch die **Höhe der Bemessungsgrundlage**, andererseits durch die Anzahl der im Verlauf des Erwerbslebens erwor-

benen **Versicherungsmonate** bestimmt. Eine echte Mindestpension ist in der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht vorgesehen, wohl aber wird mit dem Instrument der **Ausgleichszulage** eine bedarfsorientierte, vom sonstigen eigenen bzw. Haushaltseinkommen abhängige Mindestpension gewährt.

Die **höchstmögliche Eigenpension** (ohne Zulagen und Zuschüsse und Höherversicherungsleistungen) betrug im Jahr 1998 **öS 28.937,60**, die **höchste Witwenpension** **öS 17.362,60** monatlich.

Die **Durchschnittspensionsdaten** (siehe Schaubild nächste Seite) sind in bezug auf die Lebensverhältnisse von PensionistInnen insofern **nur beschränkt aussagekräftig**, da sie - von einer Ausnahme abgesehen - fast nichts über die Pro-Kopf-Einkommen der Pensionisten aussagen. Nicht in der durchschnittlichen Pensionshöhe enthalten sind außerdem zwischenstaatliche Teilleistungen, die möglicherweise von ausländischen Pensionsversicherungsträgern zusätzlich gewährt werden.

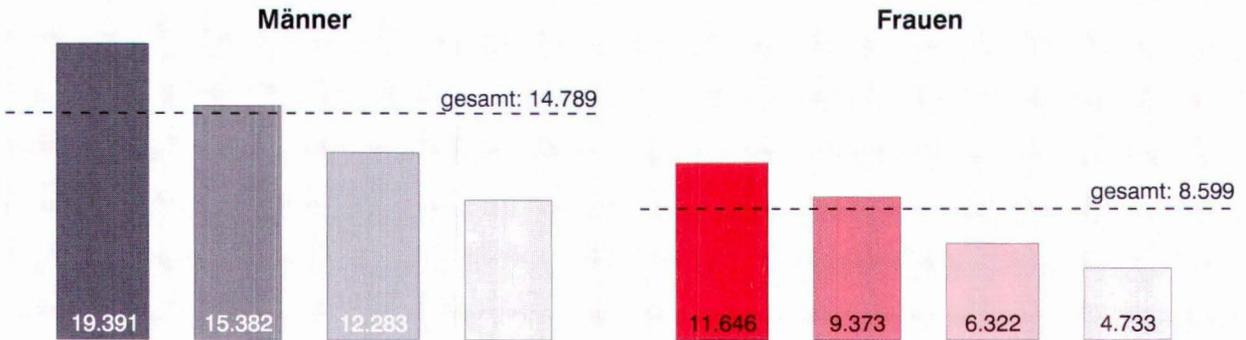
2.3.1. Geschlechtsspezifische Unterschiede

Weiterhin bemerkenswert sind die Unterschiede in den durchschnittlichen Pensionshöhen von Männern und Frauen. Niedrigere Aktiveinkommen zum einen und Lücken im Versicherungsverlauf etwa durch die Erziehung von Kindern zum anderen bewirken, dass die Durchschnittspensionen der Frauen (mit Ausnahme der Witwenpensionen) noch immer wesentlich unter jenen der Männer liegen. Im Rahmen der **Pensionsreform 1993** wurde allerdings durch die verbesserte **Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung** eine Maßnahme gesetzt, durch die diese Benachteiligung im Erwerbsleben in der Pension zumindest zum Teil ausgeglichen wird.

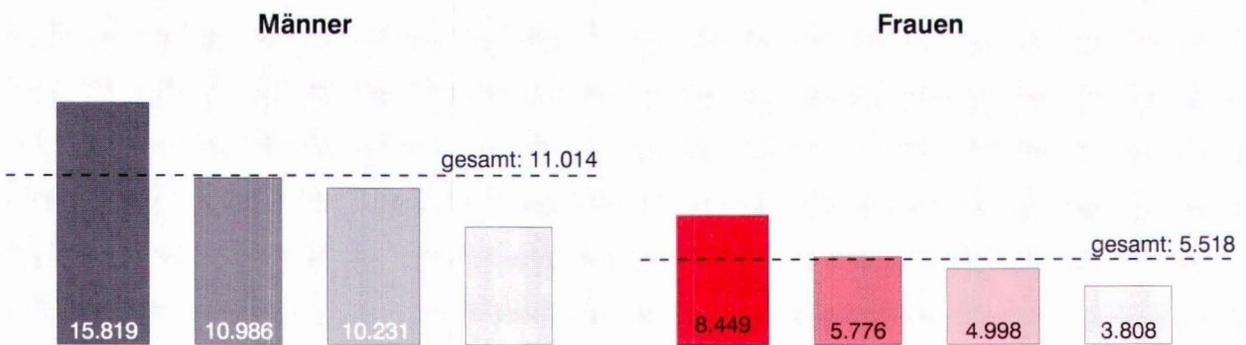
Die durchschnittliche **Alterspension der Männer** in der gesetzlichen Pensionsversicherung betrug im Dezember 1998 ohne Zulagen und Zuschüsse **öS 14.789,-**, jene der **Frauen** **öS 8.599,-**. Ein ähnliches Bild, wenn auch auf niedrigerem Niveau, zeigt sich bei den **Invaliditätspensionen**. Hier betrug die Durchschnittspension bei den **Männern** **öS 10.014,-**, bei den **Frauen** hingegen **öS 5.518,-**. Wie schon im Jahr zuvor sind aber die **Durchschnittspensionen der Frauen** sowohl bei den Alterspensionen (+2,8 %) als auch bei den Invaliditätspensionen (+3,3 %) um einiges **stärker gestiegen als jene der Männer** (+2,3 % bzw. +2,7 %). Diese Zahlen deuten schon darauf hin, dass das Pensionsniveau der gesetzlichen Pensionsversicherung - und hier insbesondere der Anteil der Personen mit hohen Pensionen - in der Öffentlichkeit oftmals weit überschätzt wird: 1998 lagen rund **80 Pro-**

Durchschnittspensionen^{*)} 1998

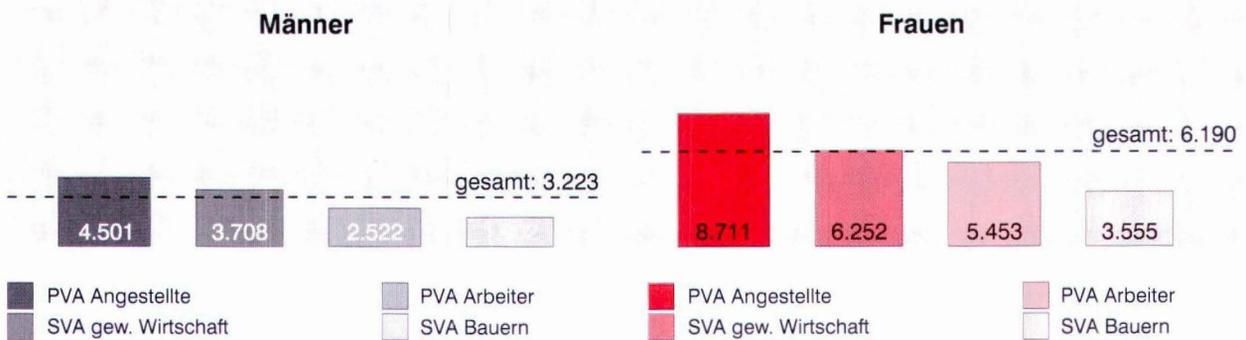
Alterspensionen



Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit



Witwen(Witwer)pensionen



*) in öS, ohne Zulagen und Zuschüsse; inkl. Pensionsüberweisungen in das Ausland

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

zent aller Pensionsleistungen unter öS 14.900,-. 15 Prozent lagen im Bereich von öS 14.900,- bis öS 22.700,- und nur 5 Prozent aller ausbezahlten Leistungen lagen im Bereich von öS 22.700,- bis zur Höchstpension von öS 28.937,60.

2.3.2. Auslandspensionen

Im Dezember 1998 wurden **201.800 (+3,0 %) Pensionen** mit einer durchschnittlichen Höhe von **öS 2.328,-** (einschl. Zulagen und Zuschüsse, jedoch ohne Pfl-

Entwicklung der Sozialversicherung

gegeld) an **PensionistInnen mit Wohnsitz im Ausland** überwiesen. Es kann sich dabei sowohl um österreichische StaatsbürgerInnen als auch um ausländische StaatsbürgerInnen, die in Österreich Versicherungszeiten erworben haben, handeln, wobei beide Gruppen ihren derzeitigen Wohnsitz im Ausland haben. Diese PensionistInnen können EmpfängerInnen einer rein österreichischen Leistung sein, häufiger aber wird die ins Ausland überwiesene Pension eine zwischenstaatliche Teilleistung sein und wird daher noch durch eine Leistung eines ausländischen Pensionsversicherungsträgers ergänzt. Läßt man die an im Ausland lebende PensionistInnen bezahlten (Teil)Pensionen außer Betracht, so ergeben sich bei den verbleibenden (Inlands)-Pensionen um rund 9 % höhere Durchschnittswerte, d.h. **die ins Ausland überwiesenen Pensionsleistungen drücken den Gesamtdurchschnitt um 9 %**.

In der Pensionsversicherung der Unselbständigen machen **die ins Ausland überwiesenen Pensionen** bereits einen Anteil von **12,6 % aller Pensionen** aus, wobei die Tendenz steigend ist.

2.3.3. Zwischenstaatliche Teilleistungen

Rund **14,5 %** der im Dezember 1998 von den Pensionsversicherungsträgern **ausbezahlten Leistungen** wurden durch eine **ausländische Teilleistung** ergänzt (280.250 Pensionen mit einer Durchschnittsleistung von öS 4.233,-). Auch hier ergibt sich bei Außerachtlassen dieser Fälle beim Berechnen der **Durchschnittspension** ein **höherer Wert**, und zwar um 12 % bei den Unselbständigen (270.600 zwischenstaatliche Teilleistungen), bzw. um 10 % für die gesamte Pensionsversicherung. Auch diese Leistungen können sowohl an österreichische als auch an ausländische StaatsbürgerInnen mit Wohnsitz in Österreich oder im Ausland ausbezahlt werden. Daten darüber, wieviele Pensionen auf AusländerInnen entfallen, gibt es nicht.

2.3.4. Personenbezogene Leistungen

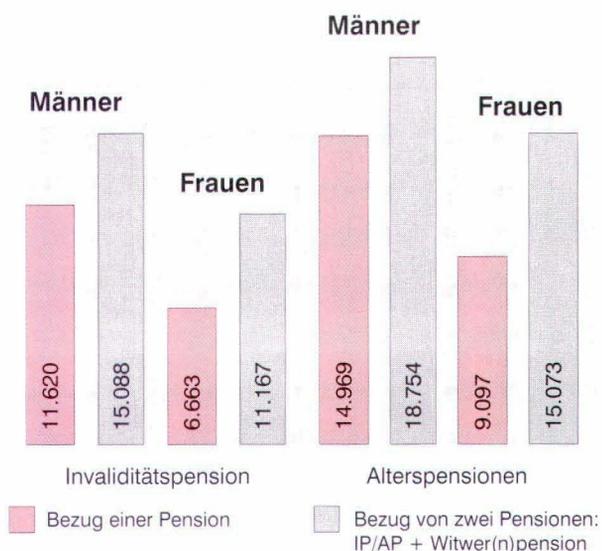
Zum Stichtag 1.Juli 1998 gab es in Österreich **1.902.300 Personen**, die mindestens eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und/oder eine Beamtenpension bezogen. Dieser Zahl an Leistungsbeziehern standen 2.160.300 ausbezahlte Pensionsleistungen gegenüber. Verglichen mit den ausbezahlten Leistungen ist die **Zahl der PensionistInnen** im letzten Jahrzehnt weitaus **schwächer gestiegen**, d.h., **die MehrfachbezieherInnen haben deutlich zugenommen**: Am 1.Juli 1998 erhielten 222.600 Frauen und 32.600 Männer, d.s. **13,4 %** (Männer 4,0 %, Frauen 20,5 %) aller BezieherInnen einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. einer Beamtenpension noch **mindestens eine weitere Pensionsleistung** aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder eine Beamtenpension. Im Jahre 1990 betrug dieser Anteil noch 12,7 %. Die mit Abstand häufigste Kombination ist das Zusammentreffen einer Eigen- und einer Witwenpension. 156.700 Frauen bezogen eine Alters- und eine Witwenpension, weitere 51.300 eine Invaliditäts- und eine Witwenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Insgesamt erhielten 43 % der Witwenpensionistinnen eine weitere Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder eine Beamtenpension.

Zum Stichtag 1.Juli 1998 waren außerdem **53.900 Personen** (davon 64 % Frauen) **erwerbstätig und bezogen gleichzeitig mindestens eine Pension**. Die zahlenmäßig stärkste Gruppe stellten auch hier Witwen(r)pensionsbezieherInnen (24.000).

Für die finanzielle Lage der PensionistInnen bedeutet dies v.a., dass die **Einkünfte** der PensionistInnen **durch Doppel- und Mehrfachpensionsbezüge höher sind, als sich aus den Durchschnittspensionsdaten ergibt**.

Durchschnittliche Pensionsleistung

bei Bezug einer/zweier Pensionen Dezember 1998



Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Insbesondere verringert sich auch der relative Abstand bei der Pensionshöhe von Männern und Frauen bei Bezug von zwei Pensionen: Beim Zusammentreffen einer Alters- und einer Witwenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung erhalten Frauen durchschnittlich öS 15.073,- (Männer öS 18.754,-)

und beim Zusammentreffen von Invaliditätspension und Witwenpension durchschnittlich öS 11.167,- (Männer öS 15.088,-).

Während die **durchschnittliche Alters- bzw. Invaliditätspension einer Frau bei Bezug von nur einer Pension** bei etwas **weniger als 60 % der Pension eines Mannes** liegt, reicht der **Gesamtbezug einer Frau mit zwei Pensionsansprüchen** - d.s., wie bereits angeführt, fast 21 % der Pensionsbezieherinnen - in **etwa an das Durchschnittsniveau der Männer mit nur einem Pensionsanspruch** heran. Betrachtet man die durchschnittlichen Pro-Kopf-Bezüge von Männern und Frauen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, so zeigt sich folgendes Bild: **Männer** erhielten eine durchschnittliche **Pro-Kopf-Leistung** von **öS 13.790,-**, **Frauen** von **öS 9.102,-**. Das durchschnittliche **Pro-Kopf-Einkommen der Frauen betrug somit 66 % des Einkommens der Männer**.

2.3.5. Pensionsanpassung

Die Pensionen und Renten, sowie die Richtsätze für die BezieherInnen einer Ausgleichszulage im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung wurden im Jahr **1998 mit 1,33 % valorisiert**. Im Jahre 1997 erfolgte aufgrund der Maßnahmen des Strukturanpassungsgesetzes keine Anpassung.

In den Jahren von **1980 bis 1998 stiegen die Pensionen** in der gesetzlichen Pensionsversicherung infolge der Pensionsanpassung **um 82 %**. Die Pensionserhöhungen liegen daher deutlich höher als die Steigerung des Preisniveaus: Der **Pensionistenindex** verzeichnete im selben Zeitraum eine Steigerung von rund **69 %**. Die **Kaufkraft der PensionistInnen hat also im Zeitraum 1980 bis 1998 zugenommen**.

Weit über das Ausmaß der **normalen Pensionsanpassung** hinaus wurden die **Richtsätze für Ausgleichszulagen angehoben**. Der Richtsatz für Alleinstehende stieg im Zeitraum **von 1980 bis 1998 um 129 %**, jener für Verheiratete um rund **128 %**.

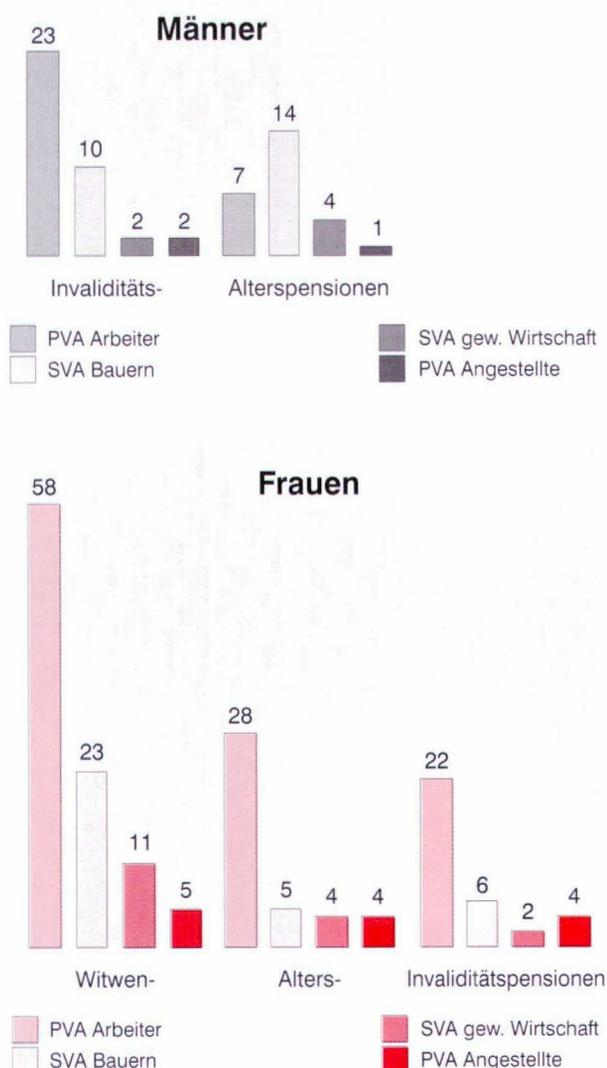
2.4. Ausgleichszulagen

Liegen Pension sowie sonstige Nettoeinkünfte und anzurechnende Beträge (wie Unterhaltsleistungen) unter einem bestimmten Richtsatz, so gebührt eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrags. Bei Ehepaaren wird das gesamte Nettoeinkommen des Ehegatten bzw. der Ehegattin angerechnet. Wenn daher die PensionistInnen bzw. deren EhegattInnen neben der Pension über andere Einkünfte (z.B. aus einer Beschäftigung oder einer Rente aus der Unfall-

versicherung) verfügen, werden diese auf die Ausgleichszulage angerechnet, so dass es zum Wegfall oder zu einer Verringerung der Ausgleichszulage kommen kann. Bestimmte Arten von Einkünften wie das Pflegegeld sind allerdings von der Anrechnung auf die Ausgleichszulage ausgenommen.

Der **Richtsatz für Alleinstehende** betrug im Jahr 1998 **öS 7.992,-**, der Richtsatz für PensionistInnen, die **mit ihrer/ihrer Ehegattin/Ehegatten im gemeinsamen Haushalt** leben **öS 11.403,-**. Neben der schon erwähnten Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 1,33 % gab es auch 1998 Einmalzahlungen zur Ausgleichszulage in Höhe von **öS 1.300,-** (Alleinstehende) bzw. **öS 1.950,-** (Verheiratete). Diese Zuzahlungen wurden nicht nur Ausgleichszulagenbezie-

Zahl der AusgleichszulagenbezieherInnen 1998, in Tausend



Quelle:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Entwicklung der Sozialversicherung

rInnen gewährt, sondern in abgestufter Form auch an jene PensionsbezieherInnen, deren Pensionsleistungen nur knapp über den jeweiligen Richtsätzen lagen.

Im Dezember 1998 bezogen **251.400 Personen eine Ausgleichszulage**. Dies entspricht **13,1 % der PensionsbezieherInnen**. Dieser **Anteil** der AusgleichszulagenbezieherInnen an den PensionsbezieherInnen ist seit Jahren - trotz zahlreicher überproportionaler Erhöhungen der Richtsätze - **rückläufig** (Dezember 1988: 15,1 %).

Rund **72 %** der AusgleichszulagenbezieherInnen sind **Frauen**. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass mehr als ein Fünftel (22,2 %) der Witwenpensionistinnen eine Ausgleichszulage beziehen. Weiters erhielten 18,4 % aller BezieherInnen einer Invaliditätspension im Jahr 1998 eine Ausgleichszulage. Bei den Alterspensionen hingegen bezogen nur 6,7 % der PensionistInnen eine Ausgleichszulage.

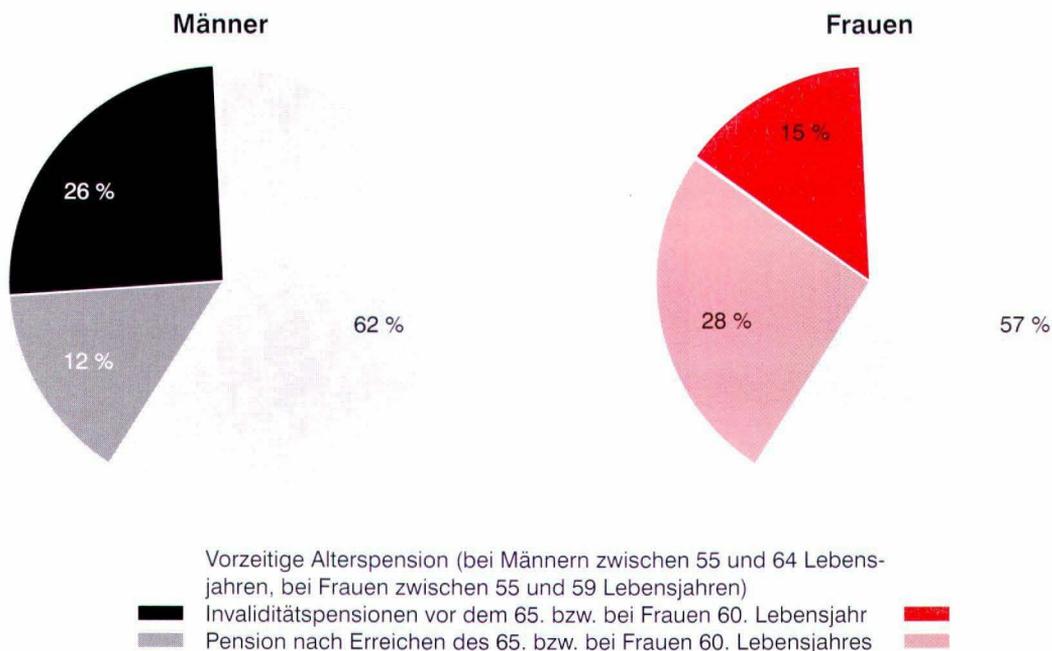
Der Anteil der AusgleichszulagenbezieherInnen schwankt je nach Versicherungsträger zwischen 3 % in der Pensionsversicherung der Angestellten, 15 % in der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft und 32 % in der Pensionsversicherung der Bauern.

2.5. Pensionsneuzuerkennungen

Im Jahre 1998 gab es **105.000** erstmalige **Pensionsneuzuerkennungen**. Davon entfielen 14 % auf Invaliditätspensionen. Der Anteil der neuuerkannten Hinterbliebenenpensionen betrug 31 %. Den **höchsten Anteil** aber weisen die **Alterspensionen** mit rund **55 %** auf. Von letzteren entfallen 25 % auf normale Alterspensionen, die übrigen drei Viertel verteilen sich auf die vorzeitigen Alterspensionen. Auch 1998 erfolgten darüber hinaus 99 % aller Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsanfallsalters. Zählt man die neuuerkannten vorzeitigen Alterspensionen hinzu, so bedeutet dies, dass rund **80 % aller Neuzuerkennungen** von Direktpensionen **vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsanfallsalters** (Männer 65, Frauen 60 Jahre) erfolgten.

Gegenüber dem Jahr 1997 sind die **Pensionsneuzuerkennungen um 5.600 Personen (5,1 %) gesunken**: Bei den Männern betrug der Rückgang rund 1.300 Personen, bei den Frauen 4.300 Personen. Die neuerliche Verringerung der erstmaligen Pensionsneuzuerkennungen 1998 im Vergleich zum Vorjahr ist einerseits auf das Greifen der Maßnahmen der Strukturpassungsgesetze 1995 und 1996 zurückzuführen.

Pensionsneuzuerkennungen nach Pensionsart *) 1998

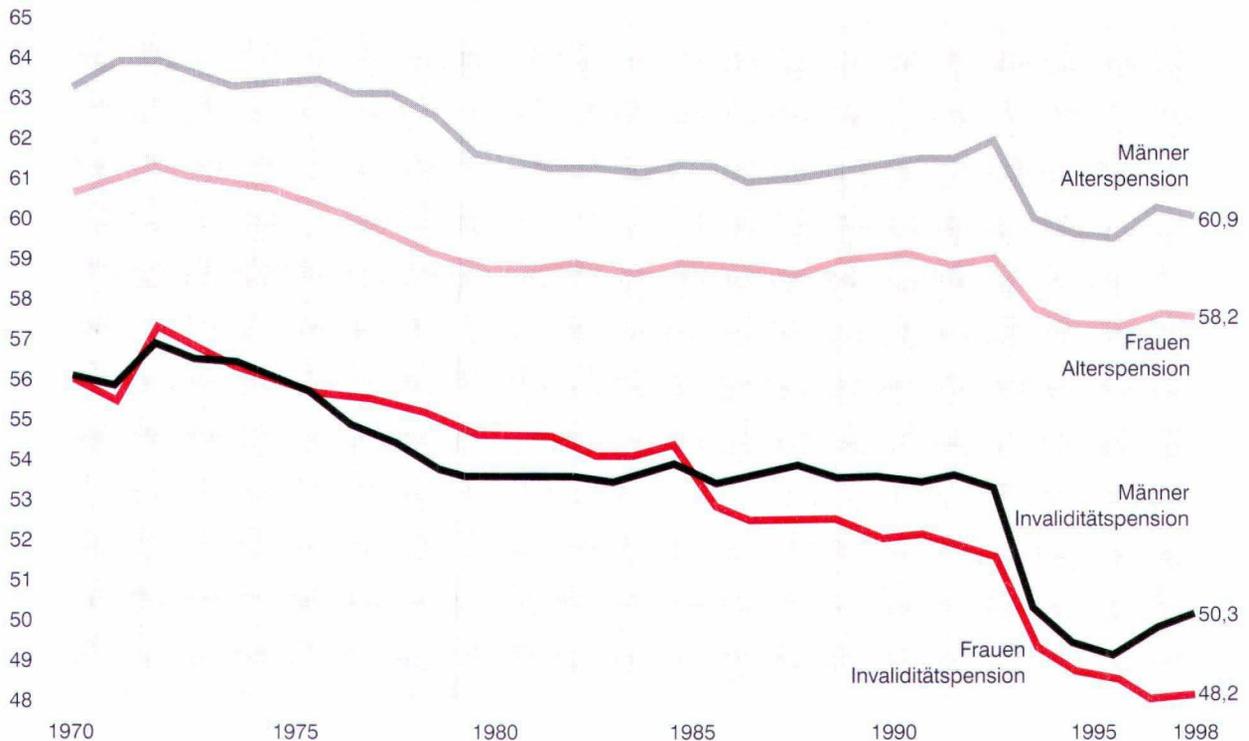


*) nur Direktpensionen

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger, eigene Berechnungen

Durchschnittliches Pensionszugangsalter

Alterspensionen und Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. dauernder Erwerbsunfähigkeit



Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger, eigene Berechnungen

ren und andererseits auf andere Faktoren: In den Jahren 1994/1995 hatten erstmals geburtenstarke Jahrgänge bei den Frauen das Anfallsalter für die vorzeitigen Alterspensionen (55 Jahre) erreicht. Darüber hinaus hatten infolge der verbesserten Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung viele Frauen die Möglichkeit, entsprechend früher in Pension zu gehen, auch genutzt. Des Weiteren hatten auch bei den Männern geburtenstarke Jahrgänge das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit (55 Jahre) erreicht; dies spiegelte sich in den relativ starken Neuzugängen bei dieser Pensionsart wider, wobei aber beachtet werden muß, dass dies lediglich eine Umschichtung von Invaliditäts- zu AlterspensionistInnen darstellt. Die im Rahmen der Strukturanpassungsgesetze seit September 1996 teilweise erschwerten Zugangsvoraussetzungen - insbesondere die Anhebung des Anfallsalters von 55 auf 57 für Männer bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit - bewirkten daher seit 1997 im Zusammenwirken mit der kurzfristig schwächer werdenden demographischen Belastung den Rückgang bei den Pensionsneuzuerkennungen.

2.5.1. Durchschnittliches Pensionszugangsalter

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter betrug im Jahr 1998 **57,4 Jahre** (1997 57,6 Jahre). **Frauen** gin-

gen dabei durchschnittlich um knapp eineinhalb Jahre früher in Pension als Männer, nämlich mit **56,7 Jahren** gegenüber **58,2 Jahren** bei den **Männern**. Nach der kurzfristigen Erhöhung des Antrittsalters 1997 (57,6 Jahre) hat sich damit das Zugangsalter wieder auf den Niveau der Jahre 1995 und 1996 eingependelt und die **seit 1995 zu beobachtende Stabilisierung des Zugangsalters** - wenn auch auf niedrigem Niveau - fortgesetzt.

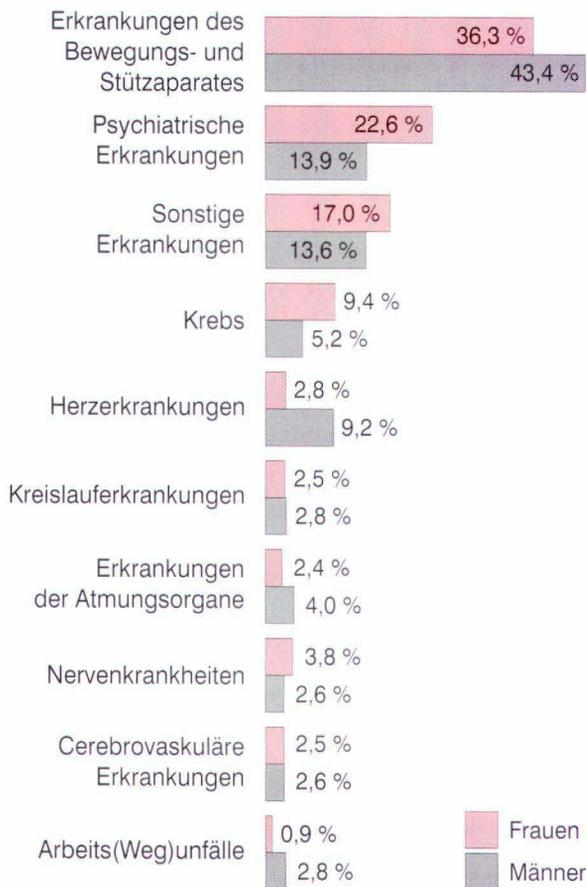
Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen könnten Frauen zwar bereits mit 55 Jahren in vorzeitige Alterspension gehen. Da viele **Frauen** diese Voraussetzungen mit 55 Jahren aber noch nicht erfüllen, liegt ihr **durchschnittliches Zugangsalter** bei der **Alterspension bei 58,2 Jahren (Männer 60,9 Jahre)**. Geringer ist der Altersunterschied bei den **Invaliditätspensionen**, nämlich rund zwei Jahre. **Männer** gingen im Durchschnitt mit **50,3 Jahren** und **Frauen** mit **48,2 Jahren** in Invaliditätspension.

Infolge der bereits angesprochenen Verschiebung von den Invaliditätspensionen zu den (vorzeitigen) Alterspensionen (Neueinführung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit) sind die Zugangsalter nach Pensionsart mit jenen der Vergangenheit zwar nur bedingt vergleichbar, allerdings läßt sich ein genereller Trend festhalten: Durch die vielfältigen Angleichungen der Zugangsvoraussetzungen zwischen Arbeitern, Angestellten, Gewerbetreibenden und Bauern hat sich - trotz der immer noch bestehen-

Entwicklung der Sozialversicherung

den rechtlichen Unterschiede - das Zugangsverhalten und damit das Antrittsalter stark angenähert.

Zuerkennungsursachen für Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit* 1998 (in %)



*) Invaliditätspensionen und vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

Quelle: eigene Berechnungen

Langfristig betrachtet ist im Gesamtdurchschnitt **seit 1970 ein stetiges Sinken des Pensionszugangsalters** zu beobachten (**4 Jahre**); bei den Männern allerdings bis zum Jahr 1993 stärker, so dass sich der Abstand im durchschnittlichen Zugangsalter zwischen Männern und Frauen verringert hatte. Erst seit 1994 vergrößert sich wieder die Schere zwischen Männern und Frauen.

2.5.2. Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen/vorzeitigen Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

Der **Anteil der Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit** (Invaliditätspensionen und vorzeitige Alters-

pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit) **an allen Neuzuerkennungen von Direktpensionen** betrug 1998 **38 %**. 60 % der Neuzuerkennungen bei diesen Pensionsarten entfallen auf ArbeiterInnen. Rund 70 % der neuzuerkannten Invaliditätspensionen werden an Männer, etwas mehr als 30 % an Frauen ausbezahlt.

Bei den Männern ist bis 1996 ein nahezu kontinuierliches Ansteigen des Anteils der **Invaliditätspensionen** an allen neuzuerkannten Direktpensionen zu beobachten. Erst mit der Erschwerung der Zugangsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit kommt es **ab 1997** zu einer **gegenläufigen Entwicklung**. Bei den **Frauen** hingegen ist der Anteil seit 1985 beinahe stetig gesunken; erst in den Jahren ab **1997** ist **ein leichter Anstieg** zu verzeichnen.

Mit je 47 % weisen die Sozialversicherungsanstalt der Bauern und die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter 1998 den höchsten und mit 25 % die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten mit 25 % nach wie vor den niedrigsten Anteil aus.

Nach Krankheitsgruppen betrachtet war der **Großteil der Neuzuerkennungen** an Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit auf **Krankheiten des Bewegungs- und Stützapparates, des Skelettes und der Muskeln** zurückzuführen (41 %). Mit rund 59 % ist der Anteil dieser Krankheitsgruppe bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern besonders hoch. Neuerlich im Ansteigen begriffen sind psychische Krankheiten (16 %); diese Krankheiten stellen bereits seit einigen Jahren die zweithäufigste Krankheitsursache dar. Sie verursachen beispielsweise bei den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten rund 26 % des Neuzugangs an Invaliditätspensionen, aber auch bei den Männern ist neuerdings ein Anstieg bei dieser Krankheitsgruppe zu verzeichnen, vor allem bei den männlichen Angestellten. Demgegenüber ist die Bedeutung der Herz- und Arterienkrankheiten in den vergangenen zwei Jahrzehnten anteilmäßig stark zurückgegangen.

2.5.3. Höhe der neuzuerkannten Pensionsleistungen

Wie bei den Pensionsständen gibt es auch in bezug auf die Höhe der Neuzugangspensionen **beträchtliche Differenzen in der Pensionshöhe von Männern und Frauen**. Die Gründe dafür liegen in den niedrigen Einkommen und kürzeren Versicherungszeiten der Frauen. Frauen haben aufgrund ihrer spezifischen Lebensumstände, wie etwa Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit aus familiären Gründen, beim Pen-

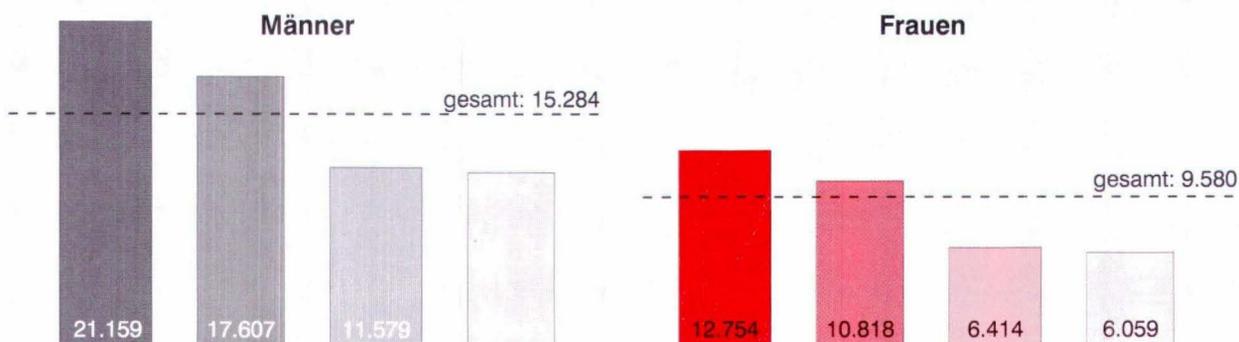
sionsantritt wesentlich weniger Versicherungsjahre erworben als Männer. Durch die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten wird dieser Einkommensnachteil, wie die Pensionsneuzugangsdaten seit 1993 belegen, zum Teil ausgeglichen.

Durch diese Maßnahmen sind in den Jahren **1994 bis 1996 die Neuzugangspensionen der Frauen** sowohl bei den Invaliditätspensionen wie auch bei den Alterspensionen zum Teil deutlich **stärker gestiegen als die durchschnittlichen Neuzugangspensionen der Männer**, jedoch zeigt sich auch 1998 ein heterogenes Bild:

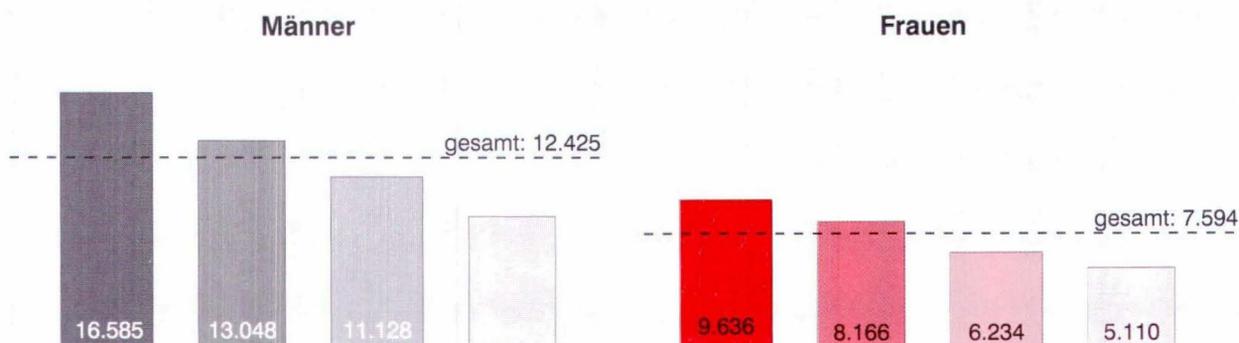
Durchschnittspensionen des Neuzugangs 1998

nach Pensionsversicherungsträgern und Geschlecht

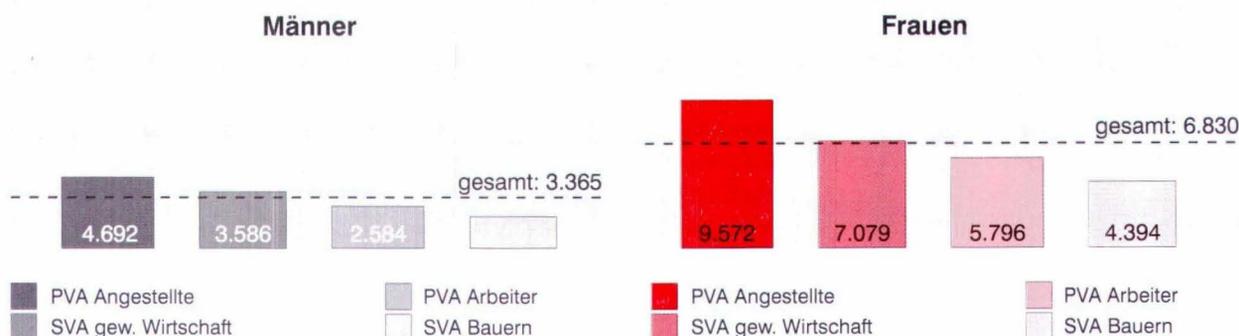
Alterspensionen



Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit



Witwen(Witwer)pensionen



*) in öS, ohne Zulagen und Zuschüsse; inkl. Pensionsüberweisungen in das Ausland

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Die **durchschnittliche Neuzugangsalterspension** (ohne Zulagen und Zuschüsse) eines **männlichen Arbeiters** lag 1998 bei **öS 11.579,-** (+5,7 %), die eines **männlichen Angestellten** bei **öS 21.159,-** (+6,1 %). Die durchschnittliche Neuzugangsalterspension einer **Arbeiterin** betrug hingegen **öS 6.414,-** (-0,8 %), die einer **Angestellten** **öS 12.754,-** (+1,1 %). Eine ähnliche Diskrepanz zeigt sich bei den Invaliditätspensionen. Hier beträgt die Durchschnittspension einer Arbeiterin **öS 6.234,-** (+1,7 %), die einer weiblichen Angestellten **öS 9.636,-** (+0,8 %); jene der Männer hingegen ist um mehr als 70 Prozent höher, nämlich **öS 11.128,-** (+4,0 %) bei den Arbeitern und **öS 16.585,-** (+3,0 %) bei den Angestellten. Die durchschnittliche Witwenpension des Neuzuganges betrug **öS 6.830,-** (+1,1 %), jene der Witwer **öS 3.365,-** (+4,7 %). Ein ähnliches heterogenes Bild gibt es auch bei den Selbständigen.

Das Zurückbleiben der Zuwachsraten bei den Neuzugangspensionen der Frauen gegenüber derjenigen der Männer kann nicht nur den Auswirkungen der Strukturanpassungsgesetze 1995 und 1996 zugeschrieben werden, da eine Überprüfung der Auswirkungen dieser Maßnahmen anhand der vorliegenden aggregierten Daten kaum möglich ist. Die Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen, von der insbesondere die Männer betroffen waren, hat dazu geführt, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen nicht mit 55 Jahren in eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit gehen konnte.

Dieser temporär erzwungene Aufschub des Pensionsantrittes bzw. ein allfälliger Wechsel in eine andere Leistungsart führt zu Verzerrungen, die einen Vergleich der Jahre 1997 und 1998 erschweren.

Bei den Frauen sind diese Effekte geringer und daher die Auswirkungen der Änderung bei der Pensionsberechnung ausgeprägter, allerdings können allfällige demographische Verschiebungen auch hier das Bild zusätzlich verzerren.

2.6. Pensionsabgangsalter

Im Zeitraum **von 1970 bis 1998 erhöhte sich das durchschnittliche Pensionsabgangsalter bei Alterspensionistinnen von 77,7 Jahren auf 81,5 Jahre**, jenes der **Männer von 76,2 Jahre auf 78,7 Jahre**. Ebenso stieg das Pensionsabgangsalter von **Invaliditätspensionistinnen** von rund 72 Jahren auf **76,2 Jahre**. Bei den männlichen **Invaliditätspensionisten** lag das Pensionsabgangsalter zuletzt bei **68,7 Jahren**.

Eine der Ursachen für die langfristige Entwicklung ist der **Anstieg der Lebenserwartung**. Während ein

60jähriger Mann im Jahr 1970 im Durchschnitt noch weitere 14,9 Jahre Lebenszeit erwarten konnte, waren dies im Jahr 1998 bereits bei 19,4 Jahren. Bei den Frauen ist ein Anstieg von 18,8 Jahren auf 23,6 Jahre zu verzeichnen.

Das zum Teil recht **unterschiedliche Pensionsabgangsalter von Alters- und InvaliditätspensionistInnen** wird durch mehrere Faktoren beeinflusst. Zum einen haben BezieherInnen einer Invaliditätspension eine kürzere Lebenserwartung als AlterspensionistInnen. Zum anderen unterscheidet sich die Altersstruktur von Invaliditäts- und AlterspensionistInnen beträchtlich. Der überwiegende Teil der InvaliditätspensionistInnen geht vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für den Bezug einer Alterspension in Pension. Ein Teil dieser PensionistInnen stirbt auch bereits vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die Alterspension und daher verringert sich das Pensionsabgangsalter.

3. Das erste Halbjahr 1999

Wie bereits zu erkennen war, haben die **Konsolidierungsbemühungen im Bereich der Krankenversicherung** auch noch im Jahr 1998 Erfolge gezeigt: Sowohl die gesetzlichen Maßnahmen der 53. Novelle zum ASVG (samt Nebengesetzen) als auch die Konsolidierungsbemühungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der einzelnen Krankenversicherungsträger haben dazu geführt, dass in den Jahren 1996 bis 1998 die ursprünglich befürchteten Defizite stark reduziert (1996) bzw. in ein **positives Ergebnis** umgewandelt werden konnten (**1997 und 1998**).

Für das Jahr 1999 deutet sich in diesem Bereich wiederum eine Trendwende an: Die Voranschläge der Krankenversicherungsträger für dieses Jahr weisen Abgänge auf. Diese Einschätzung erscheint in Anbetracht der **Zuwachsraten bei den Ausgaben für Heilmittel** nicht unrealistisch. 1998 stiegen die Aufwendungen für Arzneien um rund 2,4 Mrd.öS und brauchten damit beinahe zur Gänze die Steigerung der gesamten Beitragseinnahmen von rund 2,6 Mrd.öS auf. Bei einer Beibehaltung des stark überproportionalen Anstieges in diesem Bereich auch im Jahr 1999 ist ein negatives Gebarungsergebnis in der gesetzlichen Krankenversicherung äußerst wahrscheinlich.

Es wurde bereits erwähnt, dass die Renten- und Pensionen sowie die Ausgleichszulagenrichtsätze im Jahr 1998 um 1,33 % erhöht worden sind. Darüber hinaus gab es 1998 - wie schon 1997 - für die BezieherInnen

einer Ausgleichszulage und von Pensionen, deren Höhe die Richtsätze nur knapp übersteigt, Einmalzahlungen.

Im Jahr 1999 wurden die Pensionen und Renten um 1,5 % erhöht und auch die Einmalzahlungen für Ausgleichszulagenbezieher wurden - in etwas verringertem Ausmaß - beibehalten. Darüberhinaus aber gab es im Monat Juni für alle PensionsbezieherInnen eine Einmalzahlung in Höhe von öS 300,-: Unter Anrechnung aller Maßnahmen ergibt sich eine Erhöhung der Pensionsleistungen von rund 1,7 %. Bei einer erwarteten Inflationsrate von nur 0,6 % - WIFO-Prognose vom Juni 1999 - ergibt dies wiederum einen **deutlichen Kaufkraftzuwachs für die PensionsbezieherInnen**.

Die Maßnahmen der Strukturanpassungsgesetze 1995 und 1996 hatten und haben das Ziel, durch ein breitgefächertes und möglichst sozial ausgewogenes Bündel von Maßnahmen die 1995 eingeleiteten Konsolidierungsschritte beim Bundeshaushalt fortzusetzen: Eine Evaluierungsstudie des Rechnungshofes stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die erzielten **Einsparungen** im Bereich der Sozialversicherung **in den Jahren 1996 und 1997 rund 30 Mrd.öS** betragen. Damit wurde das gesetzte Einsparungsziel sogar noch übertroffen.

Im Jahr 1998 gab es - aufgrund der gesetzten Maßnahmen - einen neuerlichen **Rückgang bei den neu-zuerkannten Pensionsleistungen**. Dieser **Trend wird sich** jedoch aus zweierlei Gründen im Jahr 1999 und vermutlich auch in den unmittelbar darauffolgenden Jahren bis 2001 **nicht fortsetzen**:

- Bei den Männern erreichen die geburtenstarken Jahrgänge 1939 bis 1941 in diesen Jahren das 60. Lebensjahr, was zu einem erhöhten Pensionsneuzugang führt;
- Personen (vorwiegend Männer), die von der 1996/1997 erfolgten Hinaufsetzung des Eintrittsalters für die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit betroffen waren, erreichen nun das 57. Lebensjahr und könnten daher in Pension gehen.

Beide Effekte zusammen dürften einen merkbaren **Anstieg der Pensionsneuzugänge** bei den Alterspensionen im Jahr 1999 bewirken. Dieser Anstieg zeigt sich bereits im ersten Halbjahr 1999: Die erstmaligen Neuzuerkennungen bei Alterspensionen stiegen um rund 20 Prozent (Männer 28 %, Frauen 12 %). Da im selben Zeitraum die Pensionsanträge stärker anstiegen, ist auch im 2. Halbjahr mit einer Erhöhung der Zugangsfrequenz zu rechnen. Diese Entwicklung war allerdings prognostizierbar, sodass bei der Erstellung des Bundesvoranschlages für das Jahr 1999 darauf Bedacht genommen wurde.

Weiters sind 1999 nicht nur steigende Pensionsneuzugänge und steigende Pensionsstände zu verzeichnen, sondern auch höhere Zuwachsraten bei den Versicherten: Von **Jahresmitte 1998 bis Jahresmitte 1999** sind die **beitragsleistenden Pensionsversicherten** infolge der guten Beschäftigungssituation **um rund 48.000 Versicherte gestiegen** (Unselbständige +38.000, Selbständige +10.000). Dies entspricht einer Steigerung um 1,6 %, wobei in diesen Zuwächsen die mit 1.1.1998 neu einbezogenen Gruppen (mit Ausnahme der neuen Selbständigen) noch gar nicht berücksichtigt sind.

Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Sozialversicherung

Zu Jahresmitte 1998 betrug die Zahl jener **geringfügig Beschäftigten**, die von der Möglichkeit der freiwilligen **Selbstversicherung** nach § 19a ASVG Gebrauch gemacht haben, rund 11.000 Personen; zu **Jahresmitte 1999** liegt dieser Wert knapp über **20.000**: schon allein diese Entwicklung zeigt die große Dynamik bei der Inanspruchnahme der Selbstversicherung, sodass der steigende Trend auf absehbare Zeit wohl anhalten wird.

Relativ schwächer, aber doch auch recht deutlich, steigt die Zahl der geringfügig Beschäftigten selbst: Von Jahresmitte 1998 zu Jahresmitte 1999 ergibt sich eine Zunahme um rund 21.000 derartiger Beschäftigungsverhältnisse auf rund **194.000**.

Von den Dienstgebern wurden im Jahr 1998 erstmalig rund **270 Mio.öS** an Pauschalbeiträgen zur **Pensionsversicherung** und rund **80 Mio.öS** an Beiträgen zur **Krankenversicherung** für diese Personengruppe entrichtet.

Einbeziehung der freien Dienstnehmer in die Sozialversicherung

Auch diese Personengruppe unterliegt einem stetigen Aufwärtstrend. Von Jahresmitte 1998 zu **Jahresmitte 1999** stiegen sie um rund 4.000 Personen auf **19.500** an.

Einbeziehung der sogenannten neuen Selbständigen in die Sozialversicherung

Die gestiegenen Versichertenzahlen im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wurden bereits mehrfach erwähnt. Von Jahresmitte 1998 zu **Jahresmitte 1999** stiegen die Versichertenzahlen in der Pensionsversicherung nach dem GSVG um rund **15.000** Personen an.

Entwicklung der Sozialversicherung

Zusammengefaßt kann man sagen, dass sich die **Zahl der beitragsleistenden Pensionsversicherten im Jahr 1999** gegenüber 1998 **um rund 60.000 Versicherte erhöhen wird**. Dem steht ein erwarteter **Zuwachs** auf der Leistungsseite von **rund 25.000 Pensionsleistungen** gegenüber. Damit läßt sich eine nochmalige **Verbesserung** bei der **Pensionsbelastungsquote** erwarten. Aufgrund der vorliegenden Daten kann daher die Aussage getroffen werden, dass die Pensionsreform 1997 schon vor dem Wirksamwerden der leistungsrechtlichen Änderungen im Jahr 2000 **erste positive Auswirkungen** zeigt.

Anhang: Ruhebezüge der Beamten und Beamtinnen

Im folgenden werden die Daten der BundesbeamtInnen dargestellt, die im Jahre 1998 aufgrund des Pensionsgesetzes 1965 einen Ruhebezug oder deren Ehepartner einen Witwen(r)versorgungsbezug erhielten. Es handelt sich dabei um **rund 52.400 Bezieher und Bezieherinnen von Ruhebezügen** und **um rund 27.000 Bezieher und Bezieherinnen von Witwen(r)versorgungsbezügen**.

Ruhebezüge der Bundesbeamtinnen 1998¹⁾

	Anzahl	Mittlerer Ruhebezug
Frauen	9.980	28.900,-
Männer	42.400	28.400,-
Gesamt	52.380	28.500,-

Witwer-/Witwenbezüge 1998¹⁾

	Anzahl	Mittlerer Ruhebezug
Frauen	26.700	18.900,-
Männer	400	15.900,-
Gesamt	27.100	18.850,-

¹⁾Die Summe der Bruttojahresbezüge dividiert durch die Zahl der Bezieher (Arithmetisches Mittel).

Quelle: Personalinformationssystem des Bundes (PIS) & Bundesbesoldung (BS) Bruttojahresbezüge der Bundesbeamten (ohne ÖBB, PTV) gemäß § 25 EStG (ohne Pflegegeld) dividiert durch 14.

Das durchschnittliche **Pensionsantrittsalter** der Bundesbeamtinnen beträgt im Jahre 1998 bei den **Frauen 57 Jahre** und bei den **Männern 58,3 Jahre**.

Das Volumen der Sozialausgaben in Österreich

Josef BAUERNBERGER

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

1. Entwicklung der Sozialausgaben in den neunziger Jahren.....	56
1.1. Ausgaben für Arbeitslosigkeit.....	57
1.2. Ausgaben für Invalidität.....	58
1.3. Ausgaben für Alter.....	58
1.4. Ausgaben für Familie.....	58
2. Ursachen für die Entwicklung der Sozialausgaben.....	59
3. Veränderung in einzelnen Leistungskategorien von 1996 auf 1997 und Entwicklung 1998.....	60
4. Österreichs Sozialquote knapp über dem EU-Durchschnitt.....	61

Sozialausgaben

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde die Erfassung der österreichischen Sozialausgaben an das von EUROSTAT gemeinsam mit den Mitgliedsländern entwickelte Schema ESSPROS (Europäisches System der Integrierten Sozialschutzstatistik) methodisch angeglichen. **Die ESSPROS-Methodik ermöglicht die Darstellung der Sozialausgaben und ihrer Finanzierung nach einer EU-weit einheitlichen Struktur** (Zur Methode vgl. Sozialbericht 1996).

1. Entwicklung der Sozialausgaben in den neunziger Jahren

Die nach der EU-konformen Methode berechneten Sozialausgaben betragen **1997 725 Mrd.öS** oder **28,8 % des Brutto-Inlandsproduktes**. Die **Sozialquote** (Anteil der Sozialausgaben am Brutto-Inlandsprodukt) ist damit nach einem leichten Rückgang 1996 (-0,2 %-Punkte) im Jahre **1997 um 0,8%-Punkte gesunken**. War die jährliche reale Zuwachsrate der Sozialausgaben zu Beginn der neunziger Jahre zwischen 4 % und 5 % gelegen, so sank sie 1996 auf 1,0 % und 1997 auf 0,2 %.

Rund die **Hälfte der Sozialausgaben** wurde 1997 für die **Alters- und Hinterbliebenenversorgung**, ein **Viertel für Krankheitsleistungen** aufgewendet. Für **Familienleistungen** wurde rund ein **Zehntel** der gesamten Sozialleistungen ausgegeben, für **Invaliditätsleistungen im erwerbsfähigen Alter 8 %** und für **Arbeitslosenleistungen 6 %**.

Insgesamt stiegen die empfängerwirksamen **Sozialausgaben** (ohne intergovernmentale Transfers) **zwischen 1990 und 1997 um 50 %**. Im selben Zeitraum

Entwicklung der Sozialausgaben ^{*)}

Jahr	Mrd. öS	Jährliche reale Veränderung in %	Anteile am BIP in %
1980	270	-	26,6
1985	375	+ 1,9 ¹⁾	27,4
1990	485	+ 3,0 ²⁾	26,7
1991	525	+ 4,9	27,0
1992	569	+ 4,3	27,7
1993	615	+ 4,5	28,9
1994	665	+ 5,1	29,7
1995	694	+ 2,2	29,8
1996	714	+ 1,0	29,6
1997	725	+ 0,2	28,8

¹⁾²⁾ durchschnittliche jährliche reale Veränderung 1980/1985 bzw. 1985/1990

^{*)} aufgrund der Revision der BIP-Werte differieren die Werte für die Sozialquote gegenüber jenen im Sozialbericht 1997 geringfügig.

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

nahm die für die Beitragsentwicklung ausschlaggebende **Lohn- und Gehaltssumme um 32 % zu**.

Den mit Abstand **größten Zuwachs** gab es bei den **Arbeitslosenleistungen** (+80 %), ihr Anteil an den Sozialleistungen erhöhte sich zwischen 1990 und 1997 von 4,5 % auf 5,6 %. Der Anstieg der **Invaliditätsleistungen im erwerbsfähigen Alter** (+77 %) sowie die daraus resultierende Anteilssteigerung von 7,1 % auf 8,3 % sind wesentlich durch die Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation verursacht. Die geringfügig über dem **Durchschnitt** liegende Erhöhung der **Familienleistungen** (+50 %) ist in erster Linie auf die Ausweitung des Karenzurlaubes (zu Beginn der 90er Jahre) und die Einführung der Kinderabsetzbeträge zurückzuführen.

Sozialausgaben nach Funktionen (Sozialrisiken)

	1990		1993		1995		1997		1990-1997 Veränderung in %
	Mrd.öS	Anteile in %							
Alter	181	38,9	224	38,0	253	38,0	267	38,4	+47,7
Hinterbliebene	55	11,8	65	11,0	71	10,7	73	10,5	+32,7
Krankheit ¹⁾	119	25,6	149	25,3	167	25,1	176	25,3	+47,9
Familie	49	10,5	67	11,3	76	11,4	74	10,6	+50,0
Invalidität	33	7,1	41	6,9	52	7,8	58	8,3	+77,0
Arbeitslosigkeit	21	4,5	33	5,6	37	5,5	39	5,6	+80,4
Sonstiges ²⁾	7	1,5	11	1,9	10	1,5	9	1,3	+28,6
Insgesamt³⁾	465	100	590	100	666	100	696	100	+49,7

¹⁾ eigene Schätzungen (Die Schätzwerte betreffen den stationären Bereich)

²⁾ u. a. Geldleistungen der Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, Gebührenbefreiungen

³⁾ Die Gesamtsumme der Sozialausgaben in der funktionellen Gliederung ist geringer als die der Gesamtsozialausgaben, da bestimmte Aufwendungen (z. B. Verwaltungskosten) bei der funktionellen Gliederung nicht aufscheinen

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

1.1. Ausgaben für Arbeitslosigkeit

Die Ausgaben für Arbeitslosigkeit haben zwischen 1990 und 1997 um vier Fünftel zugenommen. Der Anstieg der Arbeitslosenquote von 5,4 % im Jahre 1990 auf 7,1 % im Jahre 1997 führte zu einem entsprechend hohen Anstieg der Zahl der BezieherInnen von verschiedenen Arbeitslosenleistungen. Die gestiegenen Ausgaben für Arbeitslosigkeit sind vor allem durch die **stark angewachsene Zahl von LeistungsbezieherInnen** und nicht aufgrund überproportionaler Erhöhungen der Pro-Kopf-Arbeitslosenleistungen verursacht. So stieg die Zahl der Personen mit einer abgeschlossenen Arbeits-

losigkeitsdauer von über 6 Monaten von 73.000 (1990) auf 132.000 (1997). Im selben Zeitraum erhöhte sich die Zahl der vorzeitigen Alterspensionen wegen Arbeitslosigkeit von 15.000 auf 21.000, wobei der Anstieg fast zur Gänze auf jenen bei den Frauen zurückzuführen war. Die **Mittel für aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen** wurden in obigem Zeitraum **verdoppelt**, wobei der Anstieg zwischen 1995 und 1997 zum Großteil auf die Flüssigmachung von Geldern aus dem Europäischen Sozialfonds für die Ziele 3 (Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen ArbeitnehmerInnen; Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren und Behinderten; Förderung der Chancengleichheit) und 4 (Förderung der Aus- und Weiterbildung) zurückzuführen war.

Sozialleistungen für Arbeitslosigkeit 1990 - 1997 in Mio. öS

	1990	1995	1996	1997	1990/1997 Veränderung in %
Arbeitslosengeld	8.467	13.719	14.232	13.134	+55
Notstandshilfe	3.201	6.372	7.301	7.891	+147
Sondernotstandshilfe	905	1.197	686	467	-48
Sonderunterstützung	1.823	2.325	2.188	1.377	-24
vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit	1.350	2.410	2.598	2.600	+93
Insolvenzausfallgeldfonds	924	4.009	4.487	3.046	+230
Aktive Arbeitsmarktpolitik des AMS	3.309	4.980	6.068	7.629	+131
Sonstige Leistungen ¹⁾	1.462	2.203	2.152	2.235	+53
Gesamt²⁾	21.441	37.215	39.712	38.679	+80

¹⁾ Schlechtwetterentschädigung, Ausgleichsfonds, Länderleistungen

²⁾ ohne intergovernmentale Transfers (z.B. Zahlungen der Arbeitslosenversicherung an die Pensions- und Krankenversicherung)

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sozialleistungen für Invalidität 1990 - 1997 in Mio. öS

	1990	1995	1996	1997	1990/1997 Veränderung in %
Invaliditätspensionen ¹⁾ (gesetzl. Pensionsversicherung)	13.848	15.559	15.221	15.097	+9
Invaliditätspensionen ²⁾ (öffentliche Rechtsträger)	10.098	13.524	13.912	13.953	+38
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit		6.275	10.133	12.455	
Versehrtenrente (unter 60 Jahre)	1.671	2.050	2.076	2.109	+26
Pflegegeld (unter 60 Jahre)	2.112	6.517	6.272	5.970	+183
Sachleistungen (Unfallversicherung)	2.318	3.410	3.420	3.396	+47
Sachleistungen (Länder)	2.726	4.081	4.386	4.978	+83
Sonstige Leistungen	227	381	396	454	+100
Gesamt³⁾	33.000	51.797	55.816	58.412	+77

¹⁾ nur der Aufwand für die I-Pensionen, der an unter 60-jährige ausbezahlt wird. Der Rest wird bei der Funktion "Alter" den Alterspensionen zugeordnet.

²⁾ geschätzte Aufteilung der Pensionen gemäß der Altersverteilung der Pensionisten des öffentlichen Dienstes. Die Schätzung basiert auf einer Multiplikation des durchschnittlichen Ruhebezuges mit der Zahl der unter 60-jährigen Ruhebezugsempfänger.

³⁾ ohne intergovernmentale Transfers (z.B. Zahlungen der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung als KV-Beiträge für Pensionisten).

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sozialleistungen für Alter 1990 - 1997 in Mio. öS

	1990	1995	1996	1997	1990/1997 Veränderung in %
Alterspensionen (gesetzl. PV) ¹⁾	95.839	133.600	139.136	141.320	+47
Vorzeitige Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer ²⁾	18.136	23.432	25.519	26.876	+48
Teilrenten (gesetzliche PV)		134	193	219	
Ausgleichszulagen (Alter)	3.297	5.019	4.845	4.892	+48
Alterspensionen (Öffentliche Rechtsträger) ³⁾	46.160	61.825	63.596	63.566	+38
Altersversorgung (Versorgungsgesetze)	2.737	2.651	2.565	2.411	-12
Betriebliche Pensionen ⁴⁾	3.060	3.564	3.670	3.780	+24
Versichertenrenten (über 60-jährige)	1.671	2.059	2.076	2.109	+26
Pflegegeld (über 60-jährige)	7.633	16.134	15.457	14.810	+94
Sachleistungen der Länder ⁵⁾	1.981	4.261	5.981	6.719	+239
Gesamt⁶⁾	180.514	252.679	263.038	266.702	+48

¹⁾ inkl. I-Pensionen für über 60-jährige, ohne vorzeitige Alterspensionen

²⁾ ohne vorzeitige Alterspensionen wegen Arbeitslosigkeit

³⁾ geschätzte Zahl aufgrund der Aufteilung der Ruhe- und Versorgungsbezüge auf Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätspensionen

⁴⁾ grobe Schätzung laut Mikrozensus 1993

⁵⁾ Nettoausgaben der Länder und Gemeinden für Alters- und Pflegeheime sowie ambulante Dienste

⁶⁾ ohne intergovernmentale Transfers (z.B. Zahlungen der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung als KV-Beiträge für Pensionisten)

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

1.2. Ausgaben für Invalidität

Neben den Ausgaben für Arbeitslosigkeit stiegen von 1990 bis 1997 vor allem jene für Invalidität relativ stark an, der Anteil an den gesamten Sozialausgaben erhöhte sich von 7,1 % auf 8,3 %. Zwischen 1980 und 1997 verdoppelte sich die Zahl der unter 60jährigen Invaliditätspensions-BezieherInnen. Die Pflegegeldleistungen für unter 60Jährige haben sich im Zeitraum 1990 bis 1997 beinahe verdreifacht. Das Stufensystem des Bundespflegegeldgesetzes (Einführung 1993) ermöglicht abgestufte bedarfsorientierte Zahlungen, welche für Schwerbehinderte in der Regel deutlich höhere Leistungen zur Folge haben. Die unter 60jährigen PflegegeldbezieherInnen sind überproportional in den höheren Pflegegeldstufen vertreten. Seit 1995 ist die Gesamtsumme an Pflegegeldern für unter 60jährige PflegegeldbezieherInnen geringfügig zurückgegangen. Unterdurchschnittlich angestiegen sind von 1990 bis 1997 die Geld- und Sachleistungen der Unfallversicherung.

1.3. Ausgaben für Alter

Die gesamten **Altersleistungen wuchsen** von 1990 bis 1997 **um 48 %**. Dieser Anstieg entspricht etwa dem Anstieg der gesamten Sozialausgaben. **Starke Zuwächse** gab es beim **Pflegegeld** für über 60jährige Personen sowie bei den **Ausgaben der Länder für Alten- und Pflegeheime**. Die Ausgaben für Alters- inklusive Invaliditätspensionen im Bereich der gesetz-

lichen Pensionsversicherung für über 60/65 Jährige stiegen im gleichen Ausmaß wie die gesamten Altersleistungen. Bei den **vorzeitigen Alterspensionen** bei langer Versicherungsdauer erhöhten sich die Aufwendungen zwischen 1990 und 1993 in einem relativ geringem Ausmaß, **erst ab 1994** führte der **deutliche Anstieg der BezieherInnen** dieser Pensionsleistung zu einer stärkeren Aufwandserhöhung. Im Zeitraum 1986 bis 1993 lag die Zahl der BezieherInnen einer vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer in etwa bei 100.000, zwischen 1994 und 1997 gab es einen Anstieg von 104.000 auf 124.000. Die Gründe dafür waren das Erreichen der Altersgrenze für diese Pensionsart durch Frauen der geburtenstarken Jahrgänge 1939 - 1941, die verbesserten Zugangsmöglichkeiten (Anrechnung der Kindererziehungszeiten) und Vorzieheffekte aufgrund der Pensionsreform. Hinsichtlich der Aufwandssteigerung ist die interne Verschiebung zu den durchschnittlich höheren Angestelltenpensionen im Pensionsbestand zu berücksichtigen.

Der Anteil der Alterssozialleistungen an den gesamten Sozialausgaben blieb seit 1990 mit rund 38 % stabil.

1.4. Ausgaben für Familien

Die gesamten **Familienleistungen erhöhten** sich zwischen 1990 und 1997 **um 50 %**, wobei die **höchste Steigerungsrate** der einzelnen Leistungskategorien das **Karenzgeld mit +164 %** aufzuweisen hatte (Ein-

Sozialleistungen für Familien 1990 - 1997 in Mio. öS

	1990	1995	1996	1997	1990/1997 Veränderung in %
Familienbeihilfen ¹⁾	33.292	46.928	45.879	44.808	+35
Wohngeld	2.822	4.088	4.116	3.990	+41
Geburtenbeihilfen	1.225	1.284	1.476	394	-68
Karenzgeld	3.347	10.053	9.759	8.851	+164
Kindergärten	4.670	7.807	8.237	8.881	+90
Sonstige Leistungen ²⁾	3.772	5.819	6.486	6.778	+80
Gesamt³⁾	49.128	75.979	75.953	73.702	+50

¹⁾ inkludiert sind die Familienbeihilfen des FLAF, die Familienbeihilfen der Gebietskörperschaften sowie seit 1994 die Kinderabsetzbeträge

²⁾ Unterhaltsvorschüsse, Jugendwohlfahrt der Länder, Sozialstipendien

³⁾ ohne intergovernmentale Transfers (z.B. Zahlungen des FLAF an die Pensionsversicherung als PV-Beiträge für Karenzgeld-bezieherInnen)

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

führung des zweiten Karenzjahres). Seit 1995 sind die Ausgaben für das Karenzgeld aufgrund des Geburtenrückganges sowie der budgetären Konsolidierungsmaßnahmen (u.a. faktische Verkürzung der Dauer des Karenzurlaubes) gesunken. Die **Einführung der Kinderabsetzbeträge** (eine dem Steuersystem zugehörige familienbeihilfenähnliche Leistung) führte ab 1994 zu einem Mehraufwand bei den Familienleistungen von 10 Mrd.öS. Ab 1995 ist ein Rückgang der Gesamtausgaben für Familie feststellbar. Über dem Anstieg für die gesamten Familienleistungen lag jener der Ausgaben für Sonstige Leistungen und Kindergärten. Bei den Sonstigen Leistungen kam die Erhöhung der Ausgaben im Bereich der Jugendwohlfahrt der Länder zum Tragen, bei den Kindergärten der Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen im Zuge der Bestrebungen zur besseren Vereinbarung von Familie und Beruf. Zusätzlich zu diesen Leistungen wurden in der Krankenversicherung rund 22 Mrd.öS für die beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen aufgewendet.

2. Ursachen für die Entwicklung der Sozialausgaben

Für die Veränderung der Sozialausgaben bzw. der Sozialquote im Zeitverlauf gibt es mehrere Ursachen. So können etwa neue oder die **Ausweitung bestehender Leistungen, demographische Entwicklungen** (z.B. Übertritt geburtenstarker Jahrgänge in die Pension) oder ein **Rückgang des Wirtschaftswachstums** zu einer Erhöhung der Sozialquote führen.

Zwischen 1991 und 1993 erhöhte sich die Sozialquote um 1,9%-Punkte von 27,0 % auf 28,9 %. Nach der

Hochkonjunkturperiode 1988 - 1991 brachte die rezessive Entwicklung ab 1992 einen deutlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit, die Arbeitslosenquote erhöhte sich von 5,8 % (1991) auf 6,8 % (1993). Dies hatte zwischen 1991 und 1993 einen Anstieg der Ausgaben für Arbeitslosigkeit um +40,2 % und für die Notstandshilfe um 21,8 % zur Folge. Im selben Zeitraum erhöhten sich aufgrund einer Insolvenzwelle die Zahlungen aus dem Insolvenzausgleichsfonds um 202,0 %.

Eine ähnliche Entwicklung war bis 1996 (erstmaliger Rückgang der Sozialquote seit 1990) zu beobachten: Die **Zahl der BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe erhöhte sich zwischen 1990 und 1996 um 47 %** von jahresdurchschnittlich 142.000 auf 209.000. Die in diesem Zeitraum **stark zugenommene Betroffenheit von Langzeitarbeitslosigkeit** zeigte sich in einer Beinahe-Verdoppelung der BezieherInnen von Notstandshilfe. Im obigen Zeitraum erhöhte sich dieser Wert um 86 % von jahresdurchschnittlich 44.000 auf 82.000. Der Anteil der NH-BezieherInnen an der Gesamtheit der Arbeitslosengeld- und NotstandshilfebezieherInnen stieg von 31 % (1990) auf 39 % (1996).

Der Anstieg der Ausgaben für Arbeitslosigkeit in der ersten Hälfte der neunziger Jahre ist durch die Zunahme der BezieherInnen von Arbeitslosenleistungen verursacht. Bei der **Notstandshilfe** führte diese zu einer **Ausgabensteigerung von +130 %**, beim **Arbeitslosengeld von +72 %**. In diesem Zeitraum (1990 - 1996) erhöhte sich das **durchschnittliche Pro-Kopf-Arbeitslosengeld um 23 %**, die durchschnittliche **Pro-Kopf-Notstandshilfe um 17 %**. Dieser Anstieg war geringer als das Wachstum des BIP-pro-Erwerbstätigen (+31 %) und lag in etwa **so hoch wie die Zunahme der Pro-Kopf-Nettoeinkommen der ArbeitnehmerInnen** laut volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (+20 %).

Die **Ausgabenwüchse bei den vorzeitigen Alterspensionen wegen Arbeitslosigkeit (+92 %)** und bei der Abdeckung der **Ansprüche im Insolvenzfall (+406 %)** stehen ebenfalls in engem Zusammenhang mit der konjunkturellen Entwicklung. Eine Reihe von Großinsolvenzen hatte in der ersten Hälfte der neunziger Jahre einen Anstieg der Betroffenen zur Folge; die generelle Verschlechterung der Arbeitsmarktlage ging einher mit einer Erhöhung der Zahl der vorzeitigen Alterspensionen wegen Arbeitslosigkeit um 44 % von 15.000 (1990) auf 21.000 (1996).

Neben dem Konjunkturabschwung (und dem damit verbundenen Anstieg der Zahl der BezieherInnen einer Arbeitslosenleistung) waren **Leistungsverbesserungen die zweite wesentliche Ursache für den Anstieg der Sozialquote** am Beginn der neunziger Jahre. So erhöhten sich die Ausgaben für das Karenzgeld **durch die Einführung des zweiten Karenzjahres von 4,4 Mrd.öS (1991) auf 9,9 Mrd.öS (1993)**, die Ausgaben für den Bereich Invalidität u.a. aufgrund der Zahlung von Pflegegeld an unter 60jährige Menschen mit schweren Behinderungen (gemäß Eurostat-Definition werden Pflegegeldleistungen für unter 60jährige dem Bereich **Invalidität**, jene für über 60jährige dem Bereich **Alter** zugeordnet) sowie jene des Familienlastenausgleichsfonds vor allem durch die Ausgabensteigerung bei den Familienbeihilfen von 34,2 Mrd.öS (1991) auf 40,4 Mrd.öS (1993).

Im Zeitraum **1993 bis 1995** erhöhte sich die **Sozialquote** von 28,9 % auf **29,8 %**, wobei ab 1994 die Stabilisierung deutlich sichtbar ist und 1996 gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 0,2%-Punkte auf 29,6 % zu verzeichnen war. Im Vergleich zu 1996 verringerte sich die Sozialquote **1997** um 0,8%-Punkte von 29,6 % auf **28,8 %**. Die **Gründe** dafür waren der **Anstieg des realen BIP-Wachstums** um 0,5%-Punkte auf 2,5 % sowie die **Abschwächung der Ausgabensteigerung** von 2,8 % auf 1,5 %.

3. Veränderung in einzelnen Leistungskategorien von 1996 auf 1997 und Entwicklung 1998

Nach der Phase der Ausweitung der Versorgung im Familien- und Pflegebereich in der ersten Hälfte der neunziger Jahre wurde im Zuge der **Konsolidierung der öffentlichen Haushalte** („Strukturanpassungsgesetze“) die **Ausgabensteigerung merklich gebremst**.

Die Veränderung in den einzelnen Leistungskategorien verlief sowohl im Vorjahresvergleich als auch in der

Gesamt Betrachtung der neunziger Jahre sehr unterschiedlich. Dies ist ein Resultat des **Zusammenspiels von konjunkturellen und demographischen Effekten** sowie von **gesetzlichen Änderungen in bezug auf Anspruchsvoraussetzungen, Leistungshöhe und Dauer**.

Innerhalb der einzelnen Leistungskategorien stiegen im Vorjahresvergleich:

- Invaliditätspensionen einschließlich vorzeitiger Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (+8,7 %)
- vorzeitige Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer (+5,3 %)
- vorzeitige Alterspensionen wegen Arbeitslosigkeit (+0,1 %)
- Aufwand für Kindergärten (+7,8 %)
- Ausgleichszulagen (+2,0 %)

Weniger als im Vorjahr wurde hingegen aufgewendet für:

- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe (-3,3 %)
- Familienbeihilfen (-2,9 %)
- Karenzgeld (-9,5 %)
- Pflegegeld (-4,2 %)
- Leistungen aus dem Insolvenzausfallgeldfonds (-32,1 %)
- Geburtenbeihilfe (-73,3 %)

Der Rückgang der Familienleistungen ist durch das Auslaufen der Geburtenbeihilfe, die Verkürzung der Bezugsdauer beim Karenzgeld sowie der Nichtvalorisierung der Familienbeihilfen, der Kündigung der Abkommen mit der Türkei und den Ländern Ex-Jugoslawiens (Familienbeihilfen) und der geringeren Anzahl von Kindern verursacht. Beim Pflegegeld kam die geringere Zahl von BezieherInnen sowie Änderungen im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, beim Insolvenzausfallgeldfonds weniger Konkurse (bzw. solche mit weniger Anspruchsberechtigten) zum Tragen. Die Aufwendungen für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe (inkl. Sondernotstandshilfe) sanken aufgrund der Berücksichtigung des Bemessungszeitraumes und der Versicherungsdauer beim Leistungsbezug sowie der Umschichtung „passiver Mittel“ für Maßnahmen im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Die Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik stiegen zwischen 1996 und 1997 um 25,7 %.

Entwicklung 1998

Aufgrund der für 1998 bereits vorliegenden Daten kann davon ausgegangen werden, dass die Sozialquote geringfügig zurückgehen wird. Somit setzt sich die

seit 1995 beobachtbare Stabilisierung bzw. der leichte Rückgang der Sozialquote fort.

Einzelne wichtige Ausgabenbereiche bzw. Teile davon entwickelten sich zwischen 1997 und 1998 unterschiedlich:

- Insgesamt gingen die empfängerwirksamen Ausgaben (ohne intergovernmentale Transfers) in der **Arbeitslosenversicherung** um 2,9 % zurück, wobei einzelne Ausgabenpositionen anstiegen, andere zurückgingen. Das Auslaufen des SUG führte zu einem Ausgabenrückgang von 20 %, die Verkürzung der Karenzurlaubsdauer verminderte die Karenzgeldzahlungen der ALV um 22 %. Während die Aufwendungen für Arbeitslosengeld geringfügig (+0,5 %) stiegen, gab es bei der Notstandshilfe (inkl. Sondernotstandshilfe) eine Steigerung von +10 %. Dies war einerseits durch den Anstieg der Arbeitslosigkeit bei den Frauen, andererseits durch die Erhöhung der Arbeitslosigkeit bei den Älteren (die nicht mehr unter die SUG-Regelungen fallen) verursacht.
- Insgesamt gingen die Ausgaben des **Familienlastenausgleichsfonds** um 2,9 % zurück. Während die Aufwendungen für Familienbeihilfen in etwa gleich blieben (+0,3 %), sanken sie beim Karenzgeld durch die Neuregelung um 10,4 % und bei der Geburtenbeihilfe durch das Auslaufen dieser Leistung um 75,3 %.
- Die Ausgabenentwicklung in der **Pensionsversicherung** wird in erster Linie durch den Pensionsaufwand, der rund 88 % der Gesamtausgaben umfaßt, bestimmt. Dieser stieg um 3,8 %, wobei der An-

stieg einerseits durch mehr Pensionisten sowie die Erhöhung der Pensionen, andererseits durch strukturelle Verschiebungen im Pensionsbestand (hin zu höheren Angestelltenpensionen) verursacht wurde.

4. Österreichs Sozialquote knapp über dem EU-Durchschnitt

Im internationalen Vergleich liegt der Anteil von Österreichs Sozialausgaben an der gesamten Wirtschaftsleistung im Mittelfeld der Mitgliedsländer der Europäischen Union. Mit einer Sozialquote von 29,6 % lag Österreich 1996 knapp über dem EU-Durchschnitt von 28,7 %. Von 1980 bis 1996 stieg die Sozialquote um 3,0 %-Punkte, während der Anstieg im EU-Durchschnitt 4,4%-Punkte betrug. Die höchsten Zuwächse hatten aufgrund des geringen Ausgangsniveaus die südeuropäischen Länder zu verzeichnen.

Die höchsten Sozialausgaben in Relation zur Wirtschaftsleistung weisen in der EU die nordischen Länder Schweden (34,8 %), Dänemark (33,6 %) und Finnland (32,1 %) aus. Auch die Niederlande, Frankreich, Deutschland und Belgien rangieren vor Österreich. In Großbritannien liegt die Sozialquote um 1%-Punkt unter dem EU-Durchschnitt, in den südeuropäischen Ländern und in Irland deutlich darunter. Aufgrund der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte kam es 1996 in beinahe allen EU-Staaten zu einer Stabilisierung bzw. zu einem leichten Rückgang der Sozialquote.

Sozialausgaben im internationalen Vergleich 1996

	Anteil am BIP in %	1980/1996 Anstieg der Sozialquote in %-Punkten
Schweden	34,8	-
Dänemark	33,6	4,9
Finnland	32,1	-
Niederlande	30,9	0,8
Frankreich	30,8	5,4
Deutschland	30,5	1,7
Belgien	30,0	2,0
Österreich	29,6	3,0
EU-15 Durchschnitt	28,7	4,4
Großbritannien	27,7	6,3
Luxemburg	26,2	-0,3
Italien	24,8	5,4
Griechenland	23,3	13,6
Spanien	22,4	4,2
Portugal	21,6	8,8
Irland	18,9	-0,7

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales; für Schweden und Finnland sind keine Werte des Jahres 1980 verfügbar.

Sozialausgaben

Die Struktur der Sozialausgaben unterscheidet sich zwischen Österreich und dem EU-Durchschnitt deutlich. Der geringere Anteil der Ausgaben für Arbeitslosigkeit in Österreich ist einerseits durch die unterdurchschnittliche Arbeitslosenquote sowie die niedrigeren Aufwendungen für Arbeitsmarktförderung, andererseits aufgrund der günstigeren Übertrittsmöglichkeiten für Ältere in die Systeme der Altersversorgung verursacht. Dies ist auch ein wesentlicher Grund für den überdurchschnittlichen Anteil der Ausgaben für Altersversorgung an den gesamten Sozialausgaben Österreichs (hier spielt das Leistungs-

niveau der Beamtenaltersversorgung ebenfalls eine wichtige Rolle). Der höhere Anteil der Familienleistungen in Österreich ergibt sich durch das relativ hohe Niveau der Familienbeihilfen (einschließlich der Kinderabsetzbeträge) und die Karenzgeldregelungen. Die unter „Sonstiges“ angeführten Ausgaben beinhalten sozialhilfeähnliche Leistungen, die in Österreich eine geringere Rolle spielen und großteils in der Pensions- und Arbeitslosenversicherung integriert sind (Ausgleichszulage und Notstandshilfe).

Struktur der Sozialausgaben 1995

	Anteile an den gesamten Sozialausgaben in %	
	Österreich	EU-15
Alter, Hinterbliebene	48,4	44,6
Krankheit, Invalidität	34,1	35,5
Familie	10,5	8,0
Arbeitslosigkeit	5,5	8,4
Sonstiges	1,4	3,5

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Finanzierung der Sozialausgaben

Zwischen 1980 und 1997 kam es zu einer leichten Verschiebung der Finanzierungsanteile von den Sozialbeiträgen der privaten Unternehmen zu jenen der ArbeitnehmerInnen. Der steuerfinanzierte Anteil verringerte sich von 37 % auf 34,6 %. Im Vergleich mit dem EU-Durchschnitt ist in Österreich der Finanzierungsanteil der ArbeitgeberInnen, der Selbständigen und der PensionistInnen geringer und jener der ArbeitnehmerInnen und der Budgets der Gebietskörperschaften höher.

Finanzierung der Sozialausgaben 1980 und 1997¹⁾

	1980	1997
Sozialbeiträge privater Unternehmen als Arbeitgeber	34%	31,8%
Sozialbeiträge des Staates als Arbeitgeber ²⁾	4%	5,8%
Arbeitnehmerbeiträge	19%	22,5%
Selbständigenbeiträge ³⁾	2%	2,6%
Pensionistenbeiträge	2%	1,9%
Allgemeine Steuern	37%	34,6%
Andere Einnahmen	2%	0,6%
Gesamt	100%	100%

¹⁾ ohne intergovernmentale Transfers

²⁾ v.a. die unterstellten Pensionsbeiträge des Staates für die Beamten (analog zu den Arbeitgeberbeiträgen für die unselbständig Beschäftigten im Rahmen des ASVG)

³⁾ Beiträge von Selbständigen, Bauern und Freiberuflern

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Finanzierung der Sozialausgaben - internationaler Vergleich

	Österreich 1997	EU-15 1996
Allgemeine Steuern	34,6%	31,9%
Private und öffentliche Arbeitgeber	37,6%	39,2%
Arbeitnehmer	22,5%	18,0%
Selbständige, Pensionisten	4,5%	5,7%
Andere Einnahmen	0,6%	5,2%
Gesamt	100%	100%

Quelle: ESSPROS-Sozialdatenbank, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Die Entwicklung und Verteilung der Einkommen

Martin BAUER

Österreichisches Statistisches Zentralamt

1.	Personelle Einkommensverteilung der unselbständig Erwerbstätigen.....	64
1.1.	Verteilung der Bruttoeinkommen.....	64
1.1.1.	Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen.....	68
1.1.2.	Einkommensverteilung nach Altersgruppen.....	68
1.1.3.	Entwicklung 1996 - 1997.....	68
1.1.4.	Bruttoverdienste der Bundesbediensteten.....	68
1.2.	Bruttolöhne und -gehälter nach Branchen.....	69
1.3.	Die niedrigen Einkommen.....	71
1.4.	Die hohen Einkommen.....	72
1.5.	Nettoeinkommen.....	72
1.5.1.	Lohnsteuerstatistik.....	72
1.5.2.	Mikrozensus 1997: Arbeitszeitstandardisierte Nettoeinkommen.....	74
1.5.3.	Mikrozensus 1997: Haushaltseinkommen.....	75
2.	Einkommen der selbständig Erwerbstätigen.....	76
2.1.	Einkünfte aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.....	76
2.2.	Hohe Selbständigeneinkommen.....	77

Entwicklung und Verteilung der Einkommen

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr.2223/96 zum „**Euro-päischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen**“ (ESVG 95) haben die Mitgliedstaaten ab dem Jahr 1999 VGR-Daten nach den Konzepten des neuen ESVG zu liefern. Neben den konzeptiven Unterschieden wurden auch statistisch bedingte Revisionen implementiert.

Weil **wegen dieser Änderungen** ein konsistenter längerfristiger Vergleich mit den Daten der bisherigen ESVG 1979 nicht möglich ist, wird in diesem Bericht **ausnahmsweise auf eine Darstellung verzichtet** (im Datenband sind die Tabellen zum Nettonationalprodukt, zur Lohnquote und Einkommensentwicklung nach ESVG 1979 bis zum Jahr 1997 und nach ESVG 1995 von 1995 bis 1998 ausgewiesen). Das ÖSTAT wird eine Rückrechnung der Hauptaggregate für die Jahre 1988 bis 1994 vornehmen; **im folgenden Sozialbericht** wird dieses Kapitel wieder in vollem Umfang Eingang finden.

1. Personelle Einkommensverteilung der unselbständig Erwerbstätigen

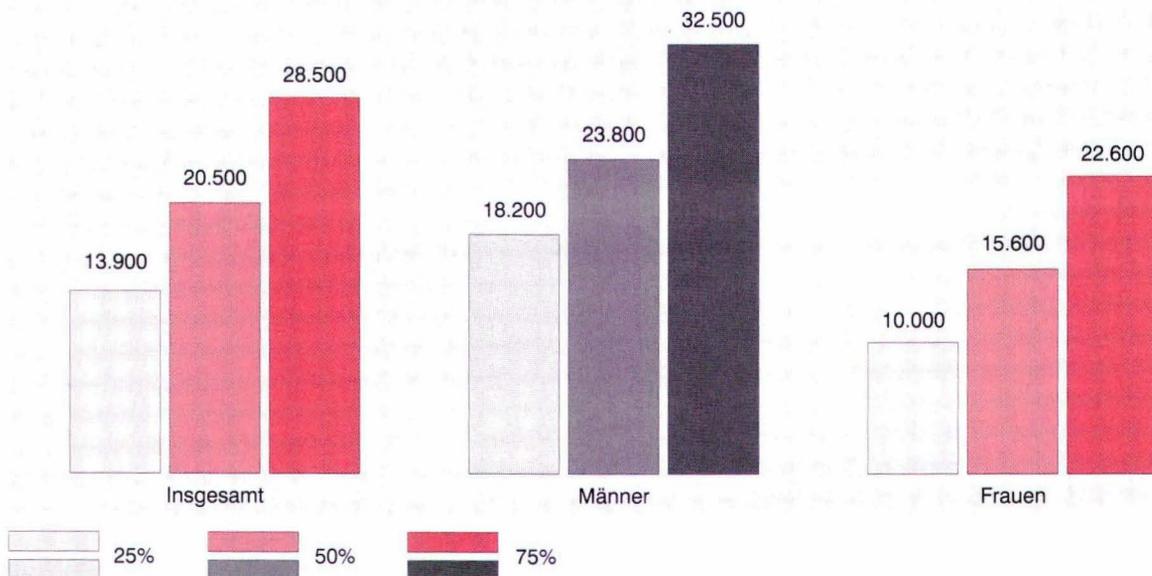
1.1. Verteilung der Bruttoeinkommen

In diesem Jahr werden die Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen – wie im vergangenen Jahr - **primär auf Grundlage der Lohnsteuerstatistik** dargestellt und analysiert. Diesen Ausführungen liegt das **nach Bezugstagen standardisierte Bruttoeinkommen ohne Abfertigungen u.ä.** zugrunde (siehe Kasten). Ausgewiesen werden also nicht die realen Einkommen, sondern jene Einkommen, die bei einer ununterbrochenen ganzjährigen Beschäftigung bezogen würden. Diese Standardisierung entspricht weitestgehend jener des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV), der die Bruttoverdienste nach Versicherungstagen standardisiert.

Die in der nachfolgenden Grafik ausgewiesenen Bruttoeinkommen beruhen auf **3,3 Millionen unselbständig Erwerbstätigen (1,9 Mio. Männer und 1,4 Mio. Frauen), ohne Lehrlinge**. Es ist zu beachten, dass in der Lohnsteuerstatistik bei den unselbständig Erwerbstätigen allfällige Pensionszahlungen enthalten sind, wenn die Erwerbseinkommen die Pensionseinkommen übersteigen (Schwerpunkt-Prinzip). Die Zahl von 3,3 Millionen gibt keinen Jahresdurchschnittswert, sondern sogenannte Steuerfälle in der Lohnsteuerstatistik in diesem Jahr an.

Standardisierte Brutto-Monatseinkommen der unselbständig Erwerbstätigen¹⁾ nach Geschlecht

25%, 50 %, 75% verdienen weniger als ...Schilling



¹⁾ Bruttojahresbezüge der unselbständig Erwerbstätigen (ohne Lehrlinge) gemäß § 25 EStG abzüglich der mit festen Sätzen besteuerten Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8 EStG (das sind v.a. Abfertigungen und Urlaubsschädigungen/-abfindungen, dividiert durch die Anzahl der Bezugstage, multipliziert mit 365, dividiert durch 14.

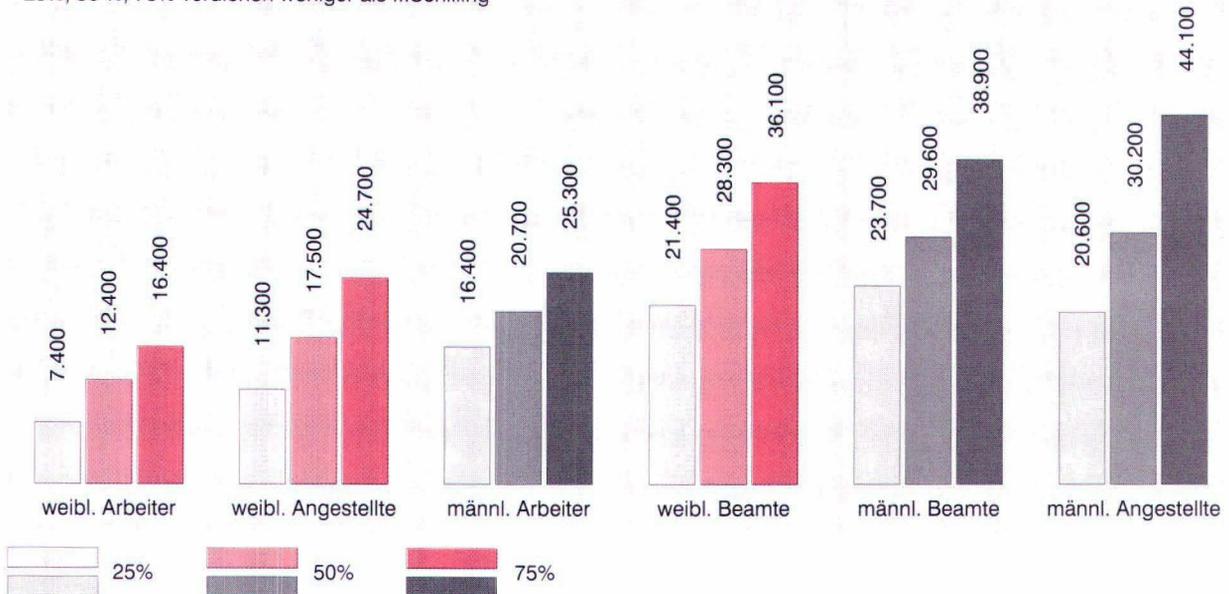
Quelle: Lohnsteuerstatistik 1997 - Sozialstatistische Auswertungen

Nach der sozialen Stellung erzielen die **männlichen Angestellten** die **höchsten standardisierten Brutto-Monatseinkommen** (öS 30.200,-), gefolgt von den männlichen Beamten (öS 29.600,-), den Beamtinnen

(öS 28.300,-), den männlichen Arbeitern (öS 20.700,-) und den weiblichen Angestellten (öS 17.500,-). Die **niedrigsten Brutto-Monatseinkommen** sind bei den **Arbeiterinnen** (öS 12.400,-) zu verzeichnen.

Standardisierte Brutto-Monatseinkommen der unselbständig Erwerbstätigen¹⁾ nach sozialrechtlicher Stellung

25%, 50 %, 75% verdienen weniger als ...Schilling



¹⁾ Bruttojahresbezüge der unselbständig Erwerbstätigen (ohne Lehrlinge) gemäß § 25 EStG abzüglich der mit festen Sätzen besteuerten Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8 EStG (das sind v.a. Abfertigungen und Urlaubsentschädigungen/-abfindungen, dividiert durch die Anzahl der Bezugstage, multipliziert mit 365, dividiert durch 14.

Quelle: Lohnsteuerstatistik 1997 - Sozialstatistische Auswertungen

Zur Datengrundlage

Primäre Datenquelle bildet - wie im vergangenen Jahr - die **Lohnsteuerstatistik**.

- In der Lohnsteuerstatistik werden **alle Personen erfaßt, die jemals im Bezugsjahr lohnsteuerpflichtige Einkommen bezogen haben**; dabei kommt es nur darauf an, ob diese Einkommen prinzipiell lohnsteuerpflichtig waren, unabhängig davon, ob tatsächlich Lohnsteuer bezahlt werden mußte.
- In der Lohnsteuerstatistik werden **alle Bezüge in voller Höhe** erfaßt - im Unterschied zum HV insbesondere **auch jene Bezugsbestandteile, die über der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung liegen**.
- Die Lohnsteuerstatistik bietet **Brutto- und Nettoeinkommen**.

In der Lohnsteuerstatistik sind (derzeit noch) keine Angaben zur Branchenzugehörigkeit enthalten. Daher findet sich in diesem Abschnitt **weiterhin** die Verteilung der **Löhne und Gehälter nach Branchen auf Grundlage der HV-Daten**. Weiters werden die Daten überall dort (in die Kommentierung) miteinbezogen, wo sie berichtenswerte zusätzliche Informationen bieten. Darüber hinaus werden die **Daten des HV im Datenband abgedruckt**, wodurch die Möglichkeit zu Vergleichen mit den Vorjahren gegeben ist.

Gemeinsame Probleme von Lohnsteuerstatistik und HV-Verdienststatistik sind das **Fehlen von Informationen zur täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit** (Teilzeit, Überstunden) sowie die **mangelnde Gliederbarkeit** nach wichtigen **sozialstatistischen Kriterien**, wie **Qualifikation** (hierarchische Berufsschicht) und **Schulbildung**. Daher werden nach diesen Gliederungskriterien (Qualifikation und Schulbildung) arbeitszeitbereinigte Daten aus dem **Mikrozensus-Sonderprogramm „Einkommen“ 1997** präsentiert, mit besonderem Schwerpunkt auf den **Einkommensunterschieden zwischen Männern und Frauen**.

Entwicklung und Verteilung der Einkommen

Hinsichtlich der **DienstnehmerInnen des Bundes** erfolgt eine abgestimmte Berichterstattung mit dem – im vergangenen Jahr erstmals vorgelegten - **Personalbericht des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)**. Es gibt mehrere Neuerungen: Der Verdienstbegriff ist viel umfassender als bislang und die Gliederung erfolgt nach einheitlichen Berufs- und Qualifikationsgruppen, unabhängig zu welcher Besoldungs- bzw. Entlohnungsgruppe der Bedienstete gehört.

Zum Einkommensbegriff

Im Textband werden **in erster Linie Brutto-Monatseinkommen (ohne Abfertigungen u.ä.; nach Bezugstagen standardisiert)** dargestellt und analysiert. Zu diesem Einkommen gelangt man folgendermaßen: Ausgangspunkt sind in der Lohnsteuerstatistik stets die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 Einkommensteuergesetz (EStG), diese umfassen im wesentlichen Verdienste (Löhne, Gehälter, andere Aktivbezüge) und Pensionen. Zunächst wird die Gesamtsumme der Bruttobezüge gemäß § 25 EStG ermittelt, allenfalls aus mehreren Beschäftigungs- und Pensionsverhältnissen. Von dieser Summe werden die mit festen Sätzen besteuerten Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 EStG abgezogen (das sind v.a. Abfertigungen und Urlaubsentschädigungen bzw. -abfindungen). Der sich ergebende Betrag wird durch die Anzahl der Bezugstage dividiert, anschließend mit 365 multipliziert. Das so errechnete standardisierte Bruttojahreseinkommen wird auf das präsentierte **standardisierte Brutto-Monatseinkommen** umgerechnet, indem es durch **14** dividiert wird.

Vergleich Lohnsteuerstatistik und HV-Verdienststatistik

Ein **unmittelbarer Vergleich** von Lohnsteuerstatistik und HV-Verdienststatistik ist **nur eingeschränkt möglich**, vor allem weil der Lohnsteuerstatistik infolge der oben beschriebenen besseren Erfassung **eine breitere Personengruppe zugrundeliegt**. Weiters sind in der Lohnsteuerstatistik bei den unselbständig Erwerbstätigen allfällige Pensionszahlungen enthalten, wenn die Erwerbseinkommen die Pensionseinkommen übersteigen.

Die **mittleren Einkommen** laut Lohnsteuerstatistik **weichen**, mit Ausnahme der männlichen Beamten, **nur relativ gering** von den mittleren Verdiensten laut HV-Verdienststatistik **ab**. Im unteren Verteilungsbereich liegen die Einkommen der ArbeiterInnen und Angestellten laut Lohnsteuerstatistik deutlich unter den vom HV ausgewiesenen; dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in die Lohnsteuerstatistik die geringfügig Beschäftigten einbezogen sind. Hingegen sind die Einkommen der BeamtInnen auch im unteren Verteilungsbereich in der Lohnsteuerstatistik höher. Dafür sind vor allem folgende Gründe verantwortlich: Der HV ermittelt die Beamteneinkommen aus den Beitragsgrundlagen der Krankenversicherung. Sogenannte „anspruchsbegründende Nebengebühren“ gemäß Nebengebühreneulagengesetz (das sind insbesondere **Überstundenvergütungen, Sonn- und Feiertagszulagen u.ä.**) sind aber nicht krankenversicherungspflichtig. Daher sind diese Nebengebühren auch nicht im Einkommen der Beamten laut HV enthalten. Weiters fehlen in der HV-Statistik jene rund 20 % aller BeamtInnen, die bei Krankenfürsorgeanstalten versichert sind (dazu zählen insbesondere die pragmatisierten Bediensteten der Stadt Wien und der Stadt Graz). Weiters erfaßt der HV die BeamtInnen, die auch noch als ArbeiterInnen bzw. Angestellte tätig sind, nur mit ihren Beamtenbezügen.

Im obersten Bereich der Verteilung kann der HV für die männlichen Angestellten und Beamten keine Werte ausweisen, weil die Verdienste über der Höchstbeitragsgrundlage lagen.

Die Lohnsteuerstatistik ermöglicht eine **Gegenüberstellung der Personen mit ganzjährigen Bezügen und jenen mit nichtganzjährigen Bezügen**. Dabei gelten alle, die mindestens 11 Monate (335 von 365 Bezugstagen) erwerbstätig waren (bzw. Pension bezogen haben) als Personen mit ganzjährigen Bezügen. In diesem Abschnitt interessieren nur unselbständig Erwerbstätige, das sind all jene, deren Erwerbseinkom-

men allfällige Pensionsleistungen übersteigen. Insgesamt hatten rund **drei Viertel** aller unselbständig Erwerbstätigen **ganzjährige Bezüge** (2,475.000) und rund **ein Viertel nichtganzjährige Bezüge** (844.000); die entsprechende Verteilung nach sozialer Stellung und Geschlecht findet sich in der nachfolgenden Übersicht. Die Zahlen geben wieder die sogenannten Lohnsteuerfälle dieses Jahres an.

Entwicklung und Verteilung der Einkommen

Anzahl der Personen mit	Unselbständige (ohne Lehrlinge)		ArbeiterInnen		Angestellte		BeamtInnen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
ganzjährigen Bezügen	1.412.450	1.062.607	609.623	316.459	558.026	640.589	244.801	105.559
nicht ganzjährigen Bezügen	462.692	381.011	341.272	200.981	118.461	179.362	2.959	668

Quelle: ÖSTAT, Lohnsteuerstatistik 1997 - Sozialstatistische Auswertungen

ArbeiterInnen und Angestellte mit nichtganzjährigen Bezügen haben auch bei einer Standardisierung nach Bezugstagen deutlich niedrigere standardisierte Bruttoeinkommen als jene mit ganzjährigen Bezügen.

1997 unselbständig erwerbstätig waren, sowie aus **BerufseinsteigerInnen** zusammensetzt (Lehrlinge sind allerdings hier nicht einbezogen). Diese Gruppen haben die **schlechteren Jobs** (Niedriglohnbranchen, von Saisonarbeitslosigkeit betroffen). Eine Rolle dürften auch erhöhte Teilzeitquoten spielen, das Ausmaß ist jedoch auf Basis der Lohnsteuerstatistik (derzeit) nicht quantifizierbar.

Die Gründe liegen darin, dass sich die Gruppe derjenigen, die nichtganzjährig Bezüge haben, **primär aus Arbeitslosen und KarenzurlaubertInnen**, die irgendwann

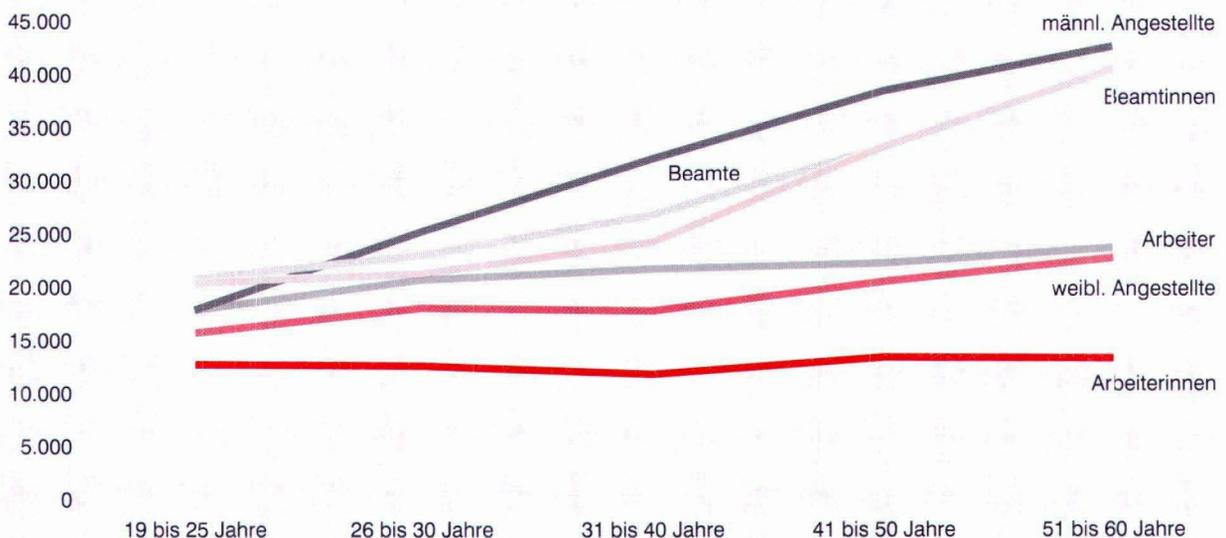
ArbeiterInnen und Angestellte mit nichtganzjährigen Bezügen haben ...% niedrigere standardisierte Brutto-Monatseinkommen als jene mit ganzjährigen Bezügen

Quartile	ArbeiterInnen			Angestellte		
	Zusammen	Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen
25%	33	28	34	52	58	46
50%	23	21	22	46	50	39
75%	20	19	16	44	46	35

Quelle: ÖSTAT, Lohnsteuerstatistik 1997 - Sozialstatistische Auswertungen

Standardisierte Brutto-Monatseinkommen der unselbständig Erwerbstätigen¹⁾ nach Altersgruppen

50 % verdienen weniger als ...Schilling



¹⁾ Bruttojahresbezüge der unselbständig Erwerbstätigen (ohne Lehrlinge) gemäß § 25 EStG abzüglich der mit festen Sätzen besteuerten Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8 EStG (das sind v.a. Abfertigungen und Urlaubsschädigungen/-abfindungen, dividiert durch die Anzahl der Bezugstage, multipliziert mit 365, dividiert durch 14.

Quelle: Lohnsteuerstatistik 1997 - Sozialstatistische Auswertungen

Entwicklung und Verteilung der Einkommen

1.1.1. Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen

Diese werden in einem eigenen Berichtsteil referiert.

1.1.2. Einkommensverteilung nach Altersgruppen

Die Lohnsteuerstatistik ermöglicht eine Gliederung nach dem Alter. **Ältere ArbeitnehmerInnen verdienen deutlich mehr als jüngere:** Unselbständig Erwerbstätige, die 51 bis 60 Jahre alt sind verdienen – gemessen am Median der standardisierten Bruttoeinkommen - etwa um 63 % mehr als jene, die 19 bis 25 Jahre alt sind. Nach der sozialen Stellung ist das Senioritätsprinzip **bei den Angestellten am stärksten ausgeprägt**, gefolgt von

den BeamtInnen; deutlich geringer bei weiblichen Angestellten und Arbeitern und fast überhaupt nicht bei Arbeiterinnen.

1.1.3. Entwicklung 1996 -1997

Von 1996 auf 1997 ist das **standardisierte Bruttoeinkommen** aller unselbständig Erwerbstätigen (ohne Lehrlinge) - am Median gemessen - **um 0,5 % gestiegen**, in der nachfolgenden Übersicht findet sich ein detaillierter Überblick nach Geschlecht und sozialer Stellung. Es ist zu beachten, dass sich der Vergleich nicht auf einzelne Personen bezieht, sondern auf die Positionen in der Verteilung.

Auf Basis der Lohnsteuerstatistik ist nicht ermittelbar, ob und inwieweit die neuen Regelungen hinsichtlich Werkverträgen und dienstnehmerähnlichen Beschäftigungen eine Rolle spielen.

Die standardisierten Brutto-Monatseinkommen waren 1997 um ...% höher bzw. niedriger als 1996

Quartile	Unselbständige (ohne Lehrlinge)		ArbeiterInnen		Angestellte		Beamtinnen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
25%	0,8	-2,0	0,9	-3,4	-0,3	-2,3	1,3	2,5
50%	0,9	-0,4	1,0	-1,2	0,5	-0,4	1,6	2,0
75%	0,8	0,3	0,6	-0,8	1,0	0,2	1,3	1,5

Quelle: ÖSTAT, Lohnsteuerstatistik 1997 - Sozialstatistische Auswertungen

1.1.4. Bruttoverdienste der Bundesbediensteten

Für die DienstnehmerInnen des Bundes liegen differenzierte Daten aus dem Personalbericht des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vor. Das BMF hat die Verdienste ermittelt, indem es die Bruttojahresbezüge gemäß § 25 EStG ermittelt hat, von diesen wurden die mit festen Sätzen besteuerten Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 EStG (das sind v.a. Abfertigungen und Urlaubsschädigungen bzw. -abfindungen) abgezogen.

Im Jahr 1998 waren beim Bund 177.600 DienstnehmerInnen (113.600 Männer und 64.000 Frauen) beschäftigt, insgesamt 67 % davon waren BeamtInnen (81 % der männlichen und 42 % der weiblichen Dienstnehmer). Der mittlere Verdienst (50 % verdienen mehr, 50 % verdienen weniger) der **BeamtInnen** des Bundes belief sich auf **öS 34.200,-** monatlich, **Vertragsbedienstete** erzielten mittlere Verdienste von **öS 18.400,-** monatlich. Die Verdienstunterschiede sind zum Teil auf **Qualifikations- und Altersunterschiede** zurückzuführen. Weiters muß

die **höhere Teilzeitquote** bei den **Vertragsbediensteten** berücksichtigt werden. **Männliche Beamte** verdienen – gemessen am Median - um **13 % mehr** als weibliche Beamte, **männliche Vertragsbedienstete** um **14 % mehr** als weibliche.

Nach Qualifikationsstufen zeigen sich viel stärkere Verdienstunterschiede. Diese Verdienstunterschiede sind zum Teil darauf zurückzuführen, dass die männlichen Dienstnehmer älter als die weiblichen sind (insbesondere im Exekutivdienst, aber auch – in geringerem Ausmaß - bei Richtern, Staatsanwälten und LehrerInnen). Weiters ist die höhere Teilzeitquote der weiblichen Bundesbediensteten zu berücksichtigen. Andererseits spiegelt sich aber auch deutlich die unterschiedliche hierarchische Verteilung innerhalb der Berufsgruppen: So verdient ein Viertel der männlichen Hochschullehrer mehr als öS 71.600,- brutto, während das oberste Viertel der Hochschullehrerinnen mehr als öS 53.100,- verdient. Gemessen an den mittleren Einkommen (Median) verdienen männliche Hochschullehrer um 50 % mehr als Hochschullehrerinnen.

Bruttoverdienste der DienstnehmerInnen des Bundes¹⁾ 1998

	Insgesamt		Männer		Frauen	
	Anzahl	Median ²⁾	Anzahl	Median ²⁾	Anzahl	Median ²⁾
Beamte	118.754	34.247	91.845	34.864	26.909	30.849
Vertragsbedienstete	58.865	18.385	21.804	19.982	37.061	17.489
Verwaltungsdienst	79.223	21.056	40.737	25.231	38.486	18.245
Exekutivdienst	31.814	34.034	30.342	34.420	1.472	25.031
Militärischer Dienst	13.756	27.145	13.756	27.145	-	-
Richter und Staatsanwälte	2.340	51.336	1.577	59.186	763	37.278
Krankenpflegedienst	696	25.109	106	25.102	590	25.109
HochschullehrerInnen	9.465	50.978	7.446	55.730	2.019	37.171
LehrerInnen	39.823	37.839	19.306	43.775	20.517	32.744
Schulaufsicht	310	61.479	235	61.988	75	58.695
Akademiker	52.045	41.907	31.038	47.881	21.007	34.989
Maturanten	30.082	29.597	17.754	33.685	12.328	24.037
Fachdienst	68.927	27.223	53.509	30.039	15.418	19.893
Hilfsdienst	24.733	16.635	9.887	18.093	14.846	15.843

¹⁾ Bruttojahresbezüge der Dienstnehmer des Bundes (ohne Lehrlinge, ÖBB, PTV) gemäß § 25 EStG abzüglich der mit festen Sätzen besteuerten Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8 EStG (das sind v.a. Abfertigungen, Urlaubsschädigungen/-abfindungen), dividiert durch 14.

²⁾ 50 % verdienen weniger und 50 % verdienen mehr als ... Schilling.

Quelle: BMF, Personalinformationssystem des Bundes (PIS) & Bundesbesoldung (BS)

1.2. Bruttolöhne und -gehälter nach Branchen

Da die Lohnsteuerstatistik - wie eingangs beschrieben - (noch) keine Brancheninformationen enthält, wird die branchenspezifische Verteilung der Löhne und Gehälter weiterhin auf Basis der HV-Daten dargestellt. In die Darstellung einbezogen sind **alle ASVG-versicherten ArbeiterInnen und Angestellten**, also auch Vertragsbedienstete, nicht aber BeamtInnen.

Zu beachten ist, dass auch die **HV-Daten keine Informationen über die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit** enthalten und daher nicht quantifizierbar ist, in welchem Ausmaß höhere Löhne auf die Abgeltung von Sonderformen der Arbeitszeit, wie Überstunden, Schicht- und Nachtarbeit bzw. inwieweit niedrige Löhne und Gehälter auf Teilzeitbeschäftigung zurückzuführen sind.

Die Übersicht auf der nächsten Seite zeigt die **relative Verteilung der Löhne der ArbeiterInnen**, wobei der mittlere Verdienst aller ArbeiterInnen und Angestellten zusammen (20.500 S; ohne BeamtInnen) als Bezugspunkt gewählt wird. Die Werte, die auf weniger als 1.000 Erwerbstätigen beruhen werden in Klammern gesetzt und in die Kommentierung nicht einbezogen.

Männliche Arbeiter verdienen in der **Mineralölverwaltung** mit **um doppelt so hohen mittleren Löhnen** als im Schnitt aller ArbeiterInnen und Angestellten am besten, auch in den Bereichen **Papier** und **Druck** und **Bergbau** liegen die Löhne noch immer **ein Drittel** über dem allgemeinen Schnitt. Relativ sehr niedrige Löhne erzielen männliche Arbeiter im **Beherbergungs- und Gaststättenwesen** (-23 %) sowie im Bereich der **Sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen** (-22 %); die **niedrigsten Löhne** in der **Land- und Forstwirtschaft** (-31 %).

Die **höchsten Löhne** erzielt eine kleine Gruppe von **Arbeiterinnen** (rund 2.700) im **Fahrzeugbau**. Der mittlere Verdienst dieser bestverdienenden Arbeiterinnen liegt zwar um 42 % über dem Schnitt aller Arbeiterinnen, aber immer noch (knapp) unter dem Schnitt aller ArbeiterInnen und Angestellten. Relativ gut verdienen Arbeiterinnen in der **Elektrotechnik**, mit um ein Drittel höheren Löhnen als alle Arbeiterinnen; der Rückstand zum Schnitt aller ArbeiterInnen und Angestellten beträgt allerdings schon mehr als 10 %. Am wenigsten verdienen Arbeiterinnen, die in Privaten Haushalten beschäftigt sind.

Die Übersicht auf der nächsten Seite zeigt die **relative Verteilung der Gehälter der Angestellten**, wobei - analog zu den ArbeiterInnen - der mittlere Verdienst al-

Entwicklung und Verteilung der Einkommen

ArbeiterInnen: Mittlere Verdienste 1998

ÖNACE-Abschnitte und ausgewählte Unterabschnitte

	Männer	Frauen ¹⁾
	Meßzahlen Gesamt ²⁾ = 100	
Land- und Forstwirtschaft	69	51
Bergbau	132	(73)
Sachgütererzeugung	113	76
Nahrungsmittel	108	69
Textil und Bekleidung	96	66
Leder und Schuhe	82	67
Holz	98	75
Papier und Druck	135	79
Mineralölverarbeitung	199	(86)
Chemie	128	82
Gummi- und Kunststoffwaren	112	79
Glas, Steine und Erden	120	84
Metall	118	84
Maschinenbau	120	83
Elektrotechnik	120	89
Fahrzeugbau	124	94
Herstellung sonst. Erzeugnisse, Rückgewinnung	94	75
Energie	128	(75)
Bau	110	67
Handel	95	63
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	77	64
Verkehr und Nachrichten	99	71
Kredit- und Versicherungswesen	(90)	38
Realitätenwesen	88	50
Öffentliche Verwaltung	103	75
Unterricht	77	50
Gesundheitswesen	86	69
Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen	78	60
Private Haushalte	(44)	41
Exterritoriale Organisationen	(101)	(50)
Sachgütererzeugung ³⁾	112	76
Dienstleistungen	92	62
Insgesamt	106	66

¹⁾ Keine Bereinigung der unterschiedlichen Teilzeitquoten.

²⁾ Mittlerer Verdienst der männlichen und weiblichen ArbeitnehmerInnen und Angestellten zusammen 20.500,- öS.

³⁾ Inkl. Energie und Bau.

Bei den in Klammern gesetzten Werten liegt die Zahl der Personen dieser Gruppe unter 1.000.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, eigene Berechnungen

ler ArbeiterInnen und Angestellten zusammen (öS 20.500,-) als Bezugspunkt gewählt wird; Werte, die auf weniger als 1.000 Erwerbstätigen beruhen, werden in Klammern gesetzt und in die Kommentierung nicht einbezogen.

Die **mittleren Gehälter** der **männlichen Angestellten** liegen um 51 % über den aller ArbeiterInnen und Angestellten. Am besten verdienen die relativ wenigen Angestellten in der **Mineralölverarbeitung** (rund 1.500 Personen) und im **Bergbau**, die mittleren Gehälter sind hier mehr als doppelt so hoch wie im allgemeinen Schnitt; in den Bereichen **Energie** und **Fahrzeugbau** (jeweils fast doppelt so hohe Gehälter) sowie **Papier und Druck** (+90 %) sind sie immer noch fast doppelt so hoch. Die niedrigsten Gehälter erzielen männliche Angestellte im

Beherbergungs- und Gaststättenwesen. Die relativ niedrigen Gehälter in den vom Öffentlichen Dienst dominierten Branchen **Öffentliche Verwaltung**, **Unterricht** und **Gesundheitswesen** sind mit Vorsicht zu interpretieren, da sie in hohem Ausmaß auf nicht pragmatisierte Teilzeitbeschäftigte zurückzuführen sein dürften.

Abgesehen von der Mineralölverarbeitung verdienen **weibliche Angestellte** in der **Energiebranche am besten**: ihre mittleren Gehälter liegen um 38 % über denen aller weiblichen Angestellten, in den Bereichen **Chemie**, **Kredit- und Versicherungswesen**, **Fahrzeugbau** noch (mehr als) ein Drittel darüber. Diese relativ sehr guten Gehälter der weiblichen Angestellten liegen allerdings deutlich unter jenen der männlichen Angestellten. Sehr niedrige Gehälter sind im Bereich Leder und Schu-

Angestellte: Mittlere Verdienste 1998

ÖNACE-Abschnitte und ausgewählte -Unterabschnitte	Männer	Frauen ¹⁾
	Meßzahlen Gesamt ²⁾ = 100	
Land- und Forstwirtschaft	124	74
Bergbau	204	117
Sachgütererzeugung	177	99
Nahrungsmittel	162	84
Textil und Bekleidung	159	90
Leder und Schuhe	(146)	74
Holz	148	80
Papier und Druck	188	110
Mineralölverarbeitung	205 ³⁾	(174)
Chemie	187	123
Gummi- und Kunststoffwaren	170	103
Glas, Steine und Erden	173	102
Metall	181	102
Maschinenbau	178	105
Elektrotechnik	185	115
Fahrzeugbau	196	119
Herstellung sonst. Erzeugnisse, Rückgewinnung	142	81
Energie	198	124
Bau	160	85
Handel	133	73
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	92	80
Verkehr und Nachrichten	114	82
Kredit- und Versicherungswesen	177	122
Realitätenwesen	139	90
Öffentliche Verwaltung	121	102
Unterricht	113	86
Gesundheitswesen	128	88
Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen	133	88
Private Haushalte	(51)	(53)
Exterritoriale Organisationen	(129)	(116)
Sachgütererzeugung ⁴⁾	174	97
Dienstleistungen	133	88
Insgesamt	151	90

¹⁾ Keine Bereinigung der unterschiedlichen Teilzeitquoten.

²⁾ Mittlerer Verdienst der männlichen und weiblichen ArbeitnehmerInnen und Angestellten zusammen 20.500,- öS.

³⁾ Mit der Höchstbemessungsgrundlage errechnet, da sowohl das 4. und 5. Dezil über dieser liegt.

⁴⁾ Inkl. Energie und Bau.

Bei den in Klammern gesetzten Werten liegt die Zahl der Personen dieser Gruppe unter 1.000.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, eigene Berechnungen

he, in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Handel zu verzeichnen; wobei allerdings insbesondere die überdurchschnittlich hohen Teilzeitquoten im Handel zu berücksichtigen sind.

Die **Verdienste** in der **Sachgütererzeugung** sind **durchwegs höher** als in den **Dienstleistungsbranchen**. Die **Verdienstvorteile** liegen **zwischen einem Zehntel** bei weiblichen Angestellten, einem Fünftel bei ArbeiterInnen und nahezu **einem Drittel** bei männlichen Angestellten.

1.3. Die niedrigen Einkommen

Nach den Ergebnissen der Lohnsteuerstatistik bezogen 1997 insgesamt **650.800 unselbständig Erwerbstäti-**

ge (ohne Lehrlinge) **standardisierte Bruttoeinkommen von weniger als öS 12.000,-** monatlich (öS 168.000,- jährlich). Es ist allerdings zu beachten, dass darin auch die geringfügig Beschäftigten und alle jene Personen enthalten sind, die aufgrund von Teilzeitbeschäftigung so niedrige Einkommen hatten.

Arbeitszeitstandardisierte Aussagen sind derzeit nur auf der Basis des **Mikrozensus** möglich. Laut Mikrozensus 1997 beziehen **10 %** aller unselbständig Erwerbstätigen (ohne Lehrlinge) ein arbeitszeitstandardisiertes monatliches Nettoeinkommen von höchstens **öS 10.600,-** (entspricht rund **öS 13.000,-** brutto). **Frauen** haben **viel öfter** so **niedrige Einkommen**: Von den Männern sind nur Hilfsarbeiter in der Land- und Forst-

Entwicklung und Verteilung der Einkommen

wirtschaft verstärkt betroffen (nahezu jeder dritte), bei den Frauen hingegen mehr als jede dritte Arbeiterin, fast zwei Fünftel der Hilfsarbeiterinnen, mehr als jede vierte Angestellte mit Hilfstätigkeit und mehr als jede sechste Angestellte mit gelernter Tätigkeit.

1.4. Die hohen Einkommen

Im vergangenen Jahr wurden Bruttoeinkommen (ohne Abfertigungen und Urlaubsentschädigungen/-abfindungen) von mehr als **öS 546.000,-** pro Jahr als „hoch“ definiert. Dieser Grenzwert wurde auf Basis der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage 1996 festgelegt (öS 39.000,- pro Monat, zuzüglich öS 78.000,- jährlich für Sonderzahlungen) und wird 1997 unverändert übernommen, um Vergleiche mit dem Vorjahr zu ermöglichen. Nach dieser Definition hatten 1997 rund **355.000** unselbständig Erwerbstätige (290.800 Männer und 63.600 Frauen) **hohe Einkommen**; das entspricht einem Anteil von rund **11 %** aller unselbständig Erwerbstätigen (ohne Lehrlinge). Damit gab es 1997 um rund 15.600 mehr hohe EinkommensbezieherInnen als 1996, das entspricht einem Zuwachs von 4,6 %.

Männer zählen – wie auch 1996 - deutlich öfter zu den hohen EinkommensbezieherInnen: **Jeder 6. unselbständig erwerbstätige Mann, aber nur jede 23. unselbständig erwerbstätige Frau hat hohe Einkommen.** Nach

der sozialen Stellung bestehen - wie 1996 - **die besten Chancen** für hohe Einkommen **bei männlichen Angestellten** (jeder dritte) und **bei männlichen Beamten** (jeder vierte). **Frauen** können **am ehesten als Beamtinnen** hohe Einkommen erzielen: jede 6. Beamtin, aber nur jede 19. weibliche Angestellte. Von den ArbeiterInnen erreicht nur jeder 53. (männliche) Arbeiter und nur jede 692. Arbeiterin hohe Einkommen.

Rechnet man die mit festen Sätzen besteuerten Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8 hinzu, so erhöht sich die Anzahl der BezieherInnen von hohen Einkommen auf 378.700 unselbständig Erwerbstätige (308.100 Männer und 70.600 Frauen).

Sehr hohe Einkommen von mehr als 1,120.000 Mio. öS pro Jahr (14mal öS 80.000,-) konnten 1997 37.800 unselbständig Erwerbstätige erzielen, bei Berücksichtigung von Abfertigungen erhöht sich die Anzahl auf 42.400.

Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung

Die Lohnsteuerstatistik ermöglicht es - im Unterschied zu den HV-Daten - auch zu ermitteln, wie hoch die Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (1997: öS 40.800,- monatlich, öS 571.200,- jährlich; 334.325 ArbeitnehmerInnen, 275.582 Männer, 58.743 Frauen) sind.

Anzahl der unselbständig Erwerbstätigen mit Einkommen über öS 571.200 im Jahr 1997 nach Einkommenstufen

Monatliche Bruttoeinkommen ¹⁾ über öS 40.800,- bis	ArbeitnehmerInnen	Männer	Frauen
< 50.000	144.647	111.615	33.032
< 64.300	98.344	82.173	16.171
< 100.000	68.390	60.629	7.761
< 150.000	16.337	14.965	1.372
> 150.000	6.607	6.200	407
Insgesamt	334.325	275.582	58.743

¹⁾ Ein Viertel der im Jahr 1997 bezogenen Gesamt-Bruttojahreseinkommen (inkl. Abfertigungen, Urlaubsentschädigungen/-abfindungen u.ä.).

1.5. Nettoeinkommen

1.5.1. Lohnsteuerstatistik

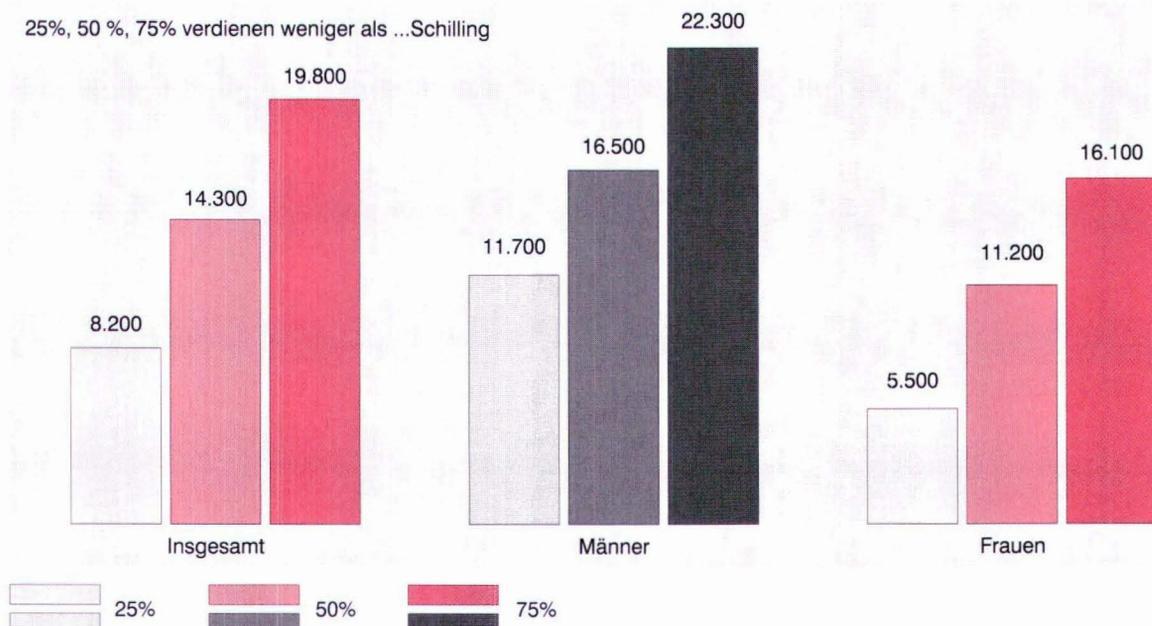
Die Lohnsteuerstatistik ermöglicht eine Brutto-Netto-Umrechnung auf individueller Ebene. Während mit den Bruttoeinkommen eher **Fragestellungen** hinsichtlich der vom Arbeitgeber bezahlten Entgelte **beantworten können**, entspricht die Darstellung von **Nettoeinkommen** eher der Sicht der ArbeitnehmerInnen, oder

salopp formuliert: „Wieviel bekomme ich auf die Hand?“. Das Nettoeinkommen wurde ermittelt, indem auf der individuellen Ebene vom Gesamtbruttoeinkommen die einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge und die insgesamt einbehaltene Lohnsteuer (vor Arbeitnehmerveranlagung) abgezogen wurden.

Ausgewiesen wird **ein Viertel der real bezogenen Verdienste (Löhne, Gehälter, andere Aktivbezüge) und Pensionen, inklusive allfälliger Abferti-**

Netto-Monatseinkommen der unselbständig Erwerbstätigen¹⁾ nach Geschlecht

25%, 50 %, 75% verdienen weniger als ...Schilling

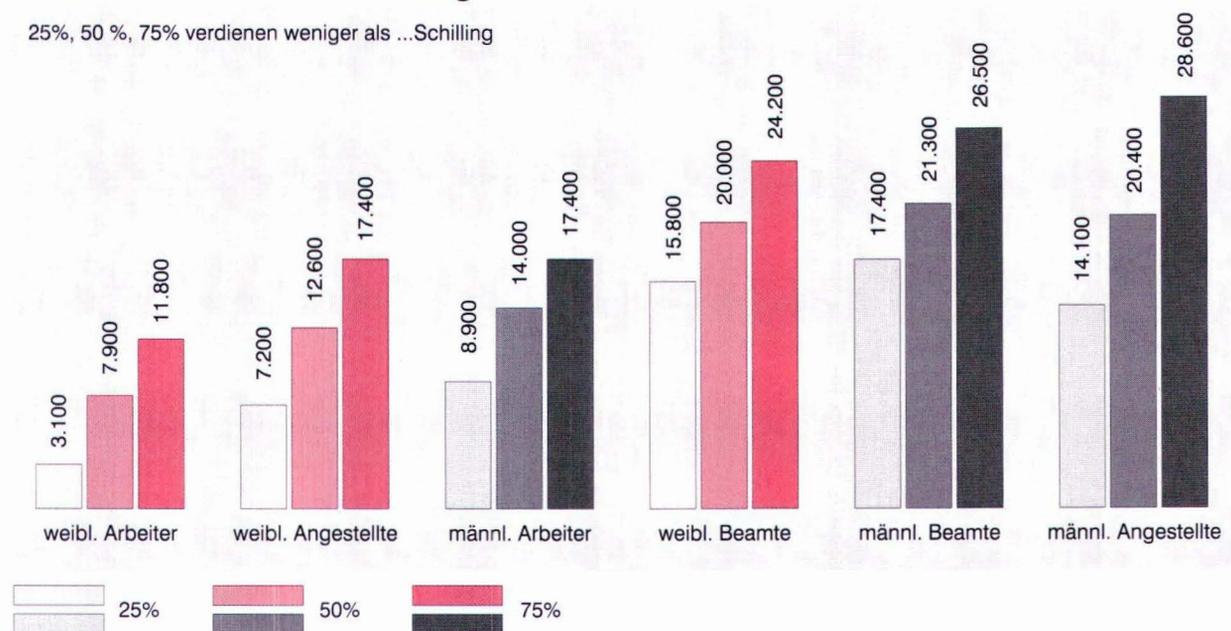


¹⁾ Bruttojahresbezüge der unselbständig Erwerbstätigen (ohne Lehrlinge) gemäß § 25 EStG abzüglich der einbehaltenen Sozialversicherung und abzüglich der insgesamt einbehaltenen Lohnsteuer (vor Arbeitnehmerveranlagung), dividiert durch 14.

Quelle: Lohnsteuerstatistik 1997 - Sozialstatistische Auswertungen

Netto-Monatseinkommen der unselbständig Erwerbstätigen¹⁾ nach sozialrechtlicher Stellung

25%, 50 %, 75% verdienen weniger als ...Schilling



¹⁾ Bruttojahresbezüge der unselbständig Erwerbstätigen (ohne Lehrlinge) gemäß § 25 EStG abzüglich der einbehaltenen Sozialversicherung und abzüglich der insgesamt einbehaltenen Lohnsteuer (vor Arbeitnehmerveranlagung), dividiert durch 14.

Quelle: Lohnsteuerstatistik 1997 - Sozialstatistische Auswertungen

Entwicklung und Verteilung der Einkommen

gungen und Urlaubsentschädigungen/-abfindungen. Unberücksichtigt bleiben hingegen alle anderen Einkommensbestandteile (wie Arbeitslosengelder, Familienbeihilfen, usf.).

Die Höhe der bezogenen Nettoeinkommen ist logischerweise stark vom Beschäftigungsvolumen abhängig. Die mittleren Nettoeinkommen der unselbständig Erwerbstätigen mit ganzjährigen Bezügen liegen - wie im vergangenen Jahr - rund 16 % höher als im Gesamtschnitt.

Nach der sozialen Stellung sind die **Nettoeinkommen** bei den **männlichen Beamten** und bei den **männlichen Angestellten** am **höchsten**, bei den **Arbeiterinnen** am **niedrigsten**.

Auf Grundlage der auf individueller Ebene erfaßten Steuern und Sozialversicherungsabgaben kann auch Aufschluß darüber gegeben werden, welcher Anteil des Bruttoeinkommens für Steuern (vor Arbeitnehmerveranlagung) und Sozialversicherungsbeiträge aufgeht. Die betreffenden Prozentangaben sind Durchschnittssteuersätze.

Die Abgabenbelastung verläuft relativ flach. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Sozialversicherungsbeiträge nicht progressiv gestaffelt sind, weiters auf die stark steuerbegünstigten Sonderzahlungen (Jahressechstel) und im obersten Bereich auf die Plafondierung der Sozialversicherungsbeiträge (Höchstbeitragsgrundlage).

Steuern¹⁾ und SV-Beiträge in Prozent vom Bruttoeinkommen²⁾

Dezile/Quartile	Unselbständig Erwerbstätige		
	Zusammen	Männer	Frauen
10%	16	23	14
20%	20	24	18
25%	21	25	19
30%	22	26	19
40%	25	27	20
50%	26	28	23
60%	28	29	24
70%	29	30	26
75%	30	31	27
80%	31	32	28
90%	34	35	31

¹⁾ Vor Arbeitnehmerveranlagung.

²⁾ Bruttojahresbezüge gemäß § 25 EStG.

Quelle: ÖSTAT, Lohnsteuerstatistik 1997, Sozialstatistische Auswertungen

Die **mittleren Nettoeinkommen** aller unselbständig Erwerbstätigen sind **1997 gegenüber 1996 leicht gesunken**. Ein nach Geschlecht und sozialer Stellung differenzierender Überblick findet sich in der nachfolgenden Übersicht.

Die Netto-Monatseinkommen waren 1997 um ...% höher bzw. niedriger als 1996

Quartile	Unselbständige (ohne Lehrlinge)		ArbeiterInnen		Angestellte		BeamtInnen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
25%	1,0	-0,7	1,0	0,6	-1,0	-1,1	-0,4	0,9
50%	-0,3	-0,4	0,8	-1,4	-1,2	-0,6	-0,7	0,0
75%	-1,2	-0,3	-0,5	-1,1	-2,2	-0,7	-1,7	-1,4

Quelle: ÖSTAT, Lohnsteuerstatistik 1997 - Sozialstatistische Auswertungen

1.5.2. Mikrozensus 1997: Arbeitszeitstandardisierte Nettoeinkommen

Die Daten der Einkommensbefragung im Rahmen des Mikrozensus erlauben im Unterschied zu den Verwaltungsdaten **Standardisierungen** nach der wöchentlichen Arbeitszeit und Verknüpfungen mit zahlreichen sozio-demographischen Merkmalen, wie berufliche Qualifikation und Schulbildung.

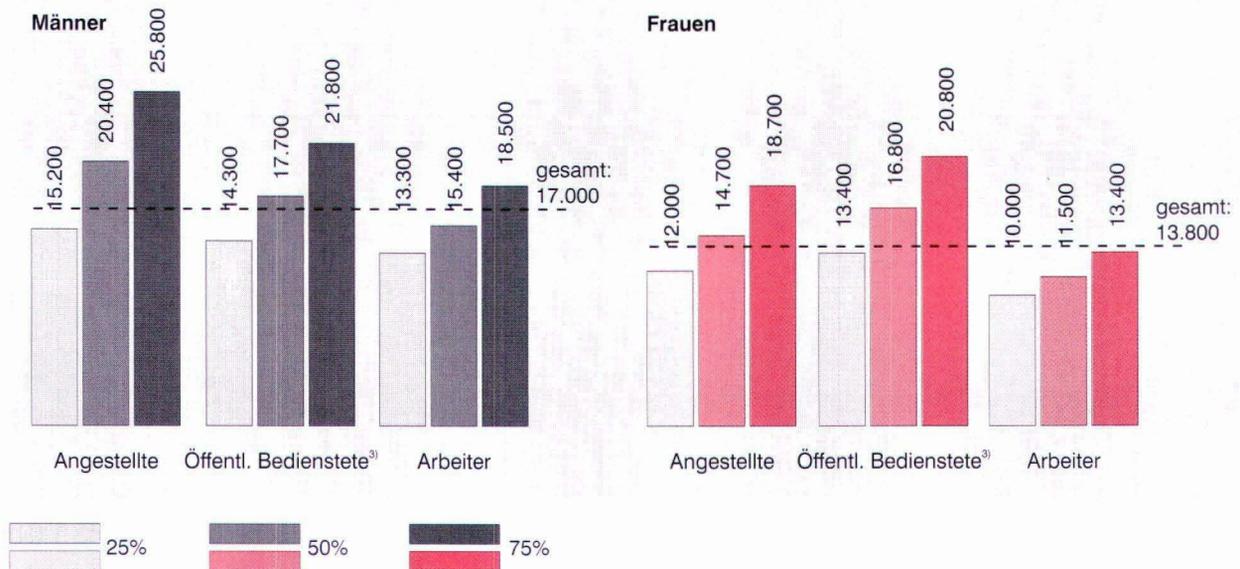
Das **arbeitszeitstandardisierte Netto-Personeneinkommen** geht von einem Viertel des verfügbaren Netto-Jahreseinkommens ohne allfällige Familienbeihilfen, Kinder- und Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbeträge sowie ohne Firmenpen-

sionen der unselbständig Erwerbstätigen (ohne Lehrlinge) aus. Dieses wird mit dem Faktor x 40 normale Arbeitszeit (in Stunden) auf eine 40-Stundenwoche standardisiert. Teilzeitbeschäftigte Angestellte und öffentlich Bedienstete aus dem Unterrichts- und Forschungswesen werden hier aufgrund nicht eindeutig interpretierbarer Arbeitszeitangaben nicht einbezogen.

Das **arbeitszeitstandardisierte Netto-Personeneinkommen** aller unselbständig Erwerbstätigen liegt bei monatlich öS 15.600,-; nach der sozialen Stellung reichen die entsprechenden Werte von öS 14.300,- (Arbeiter) bis öS 18.300,- (Beamte).

Arbeitszeitstandardisierte Nettoeinkommen¹⁾ der unselbständig Erwerbstätigen nach sozialrechtlicher Stellung

25%, 50 %, 75% verdienen weniger als ...Schilling



¹⁾ Monatseinkommen (1/14 des Jahresnettoeinkommens), umgerechnet auf eine 40 Stundenwoche, ohne Transfereinkommen.

²⁾ Inklusive Vertragsbedienstete

Quelle: ÖSTAT, Mikrozensus September 1997

1.5.3. Mikrozensus 1997: Haushaltseinkommen

Die Mikrozensus-Daten werden auf der Personenebene erhoben, ermöglichen aber – im Unterschied zu den Verwaltungsdaten - eine Zusammenführung auf der **Haushaltsebene**.

Das mittlere monatliche **Netto-Haushaltseinkommen** aller unselbständig Erwerbstätigen lag 1997 bei **öS 27.700,-** (14mal im Jahr). Differenziert nach der sozialen Stellung des Haushaltsvorstandes ergeben sich

für Arbeiterhaushalte öS 26.300,-, Angestelltenhaushalte öS 28.800,-, für Haushalte von Vertragsbediensteten öS 25.100,- und für Beamtenhaushalte öS 30.600,-.

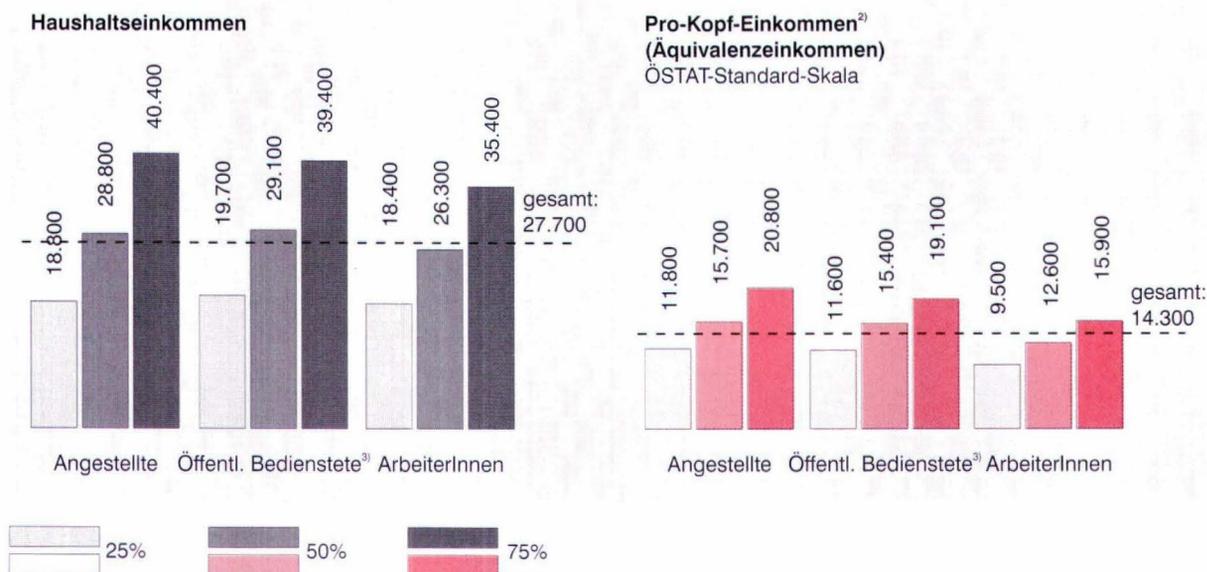
Standardisiert nach Haushaltsgröße und -zusammensetzung belaufen sich die mittleren monatlichen **Netto-Pro-Kopf-Einkommen** aller Haushalte von unselbständig Erwerbstätigen nach der ÖSTAT-Standard-Skala auf öS 14.300,-, die entsprechenden Werte lauten für Arbeiterhaushalte öS 12.600,-, für Angestelltenhaushalte öS 15.700,-, für Haushalte von Vertragsbediensteten öS 13.900,- und für Beamtenhaushalte öS 15.800,-.

Das **Netto-Haushaltseinkommen** ist die Summe der unbereinigten Personeneinkommen aller Haushaltsmitglieder. Das unbereinigte Personeneinkommen ist dabei als ein Viertel des verfügbaren Netto-Jahreseinkommens einschließlich Familienbeihilfen, Kinderabsetz- und Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbeträge sowie allfälliger Firmenpensionen definiert.

Das **Netto-Pro-Kopf-Einkommen** stellt die nach Haushaltsgröße und Haushaltszusammensetzung standardisierte Form des Netto-Haushaltseinkommens dar. Es ermöglicht einen unmittelbaren Vergleich der Einkommen verschieden großer und unterschiedlich zusammengesetzter Haushalte. Die Berechnung setzt Annahmen für die Gewichtung der einzelnen Personen voraus. Die Ergebnisse werden nach der sogenannten **ÖSTAT-Standard-Skala** ausgewiesen: Diese gewichtet den ersten Erwachsenen im Haushalt mit 1,00; jede weitere erwachsene Person mit 0,70; Kinder von 0 bis 3 Jahren mit 0,33, von 4 bis 6 Jahren mit 0,38, von 7 bis 10 Jahren mit 0,55, von 11 bis 15 Jahren mit 0,65, von 16 bis 18 Jahren mit 0,70, von 19 bis 21 Jahren mit 0,80, von 22 bis 26 Jahren mit 0,70. Als „Kinder“ gelten (orientiert an den Bedingungen für den Bezug von Familienbeihilfe): Vorschulkinder; Schüler und Studenten bis zu einem Alter von 26 Jahren; Lehrlinge und sonstige erhaltene Personen bis zu einem Alter von 24 Jahren; Arbeitslose bis zu einem Alter von 20 Jahren.

Netto-Haushaltseinkommen¹⁾ der unselbständig Erwerbstätigen nach sozialrechtlicher Stellung

25%, 50 %, 75% verdienen weniger als ...Schilling



¹⁾ Pro Monat (1/14 des Jahresnettoeinkommens).

²⁾ Haushaltseinkommen - standardisiert nach Haushaltsgröße und -zusammensetzung mit der ÖSTAT-Standard-Skala.

³⁾ Inklusive Vertragsbedienstete.

Quelle: ÖSTAT, Mikrozensus September 1997

2. Einkommen der selbständig Erwerbstätigen

Die Darstellung der Selbständigeneinkommen erfolgt - wie in den vergangenen Jahren - auf Basis der **Einkommensteuerstatistik** des Österreichischen Statistischen Zentralamtes. Die letztvorliegenden Zahlen beziehen sich auf das Jahr **1996**. Nachfolgend wird versucht, durch die Darstellung nach schwerpunktmäßigen Einkünften (und der Gesamteinkommen) ein differenzierteres Bild des doch sehr heterogenen Personenkreises, der von der Einkommensteuerstatistik erfaßt wird, zu zeichnen.

Die Einkommensteuerpflichtigen mit dem Schwerpunkt **Nichtselbständige Arbeit** stellen mit rund 356.000 Steuerfällen (229.000 Männer, und 127.000 Frauen) die größte Gruppe dar. Allerdings hatten rund 21 % der Frauen und rund 9 % der Männer im Jahr 1996 entweder negative Einkünfte oder so niedrige Einkünfte, dass sie als sogenannte Nullfälle eingestuft wurden und damit keine Einkommensteuer entrichten mußten. Diese werden in der Folge nicht miteinbezogen. Der **Median der jährlichen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** (ohne Nullfälle) lag 1996 für **Männer bei öS 297.000,-** (-0,7 % gegenüber 1995) und für **Frauen bei öS 209.000,-** (-0,6 %). Das Gesamteinkommen dieser Gruppe, also einschließ-

lich anderer Einkünfte, etwa aus selbständiger Tätigkeit oder Vermietung/Verpachtung, betrug für Männer öS 323.000,- (-0,5 % gegenüber 1995), für Frauen öS 236.000,- (-0,4 %). Hier ist allerdings zu beachten, dass bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Rahmen der Einkommensteuer-(statistik) der 13. und 14. Monatsbezug sowie die Sozialversicherungsbeiträge **nicht** eingerechnet werden.

2.1. Einkünfte aus Unternehmertätigkeit und Vermögen

120.000 Männer und 59.000 Frauen sind den schwerpunktmäßigen **Einkünften aus Gewerbebetrieb** zuzuordnen. Aufgrund des sehr hohen Anteils an Nullfällen (Männer: 43 %, Frauen: 53 %) mußten nur rund 96.000 von ihnen tatsächlich eine Einkommensteuer entrichten. Der **Median der schwerpunktmäßigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb** (ohne Nullfälle) lag **1995 bei öS 276.000,- für Männer** (-5 % gegenüber 1995) und **öS 206.000,- für Frauen** (-4 %); Frauen erzielen damit um rund ein Viertel geringere Einkünfte als Männer.

Nach Wirtschaftsbereichen sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb **im Bauwesen am höchsten**, Männer erreichen in diesem Bereich um 23 %, Frauen um 46 %

höhere mittlere Einkünfte als der Durchschnitt aller Einkünfte aus Gewerbebetrieb, dabei ist allerdings zu beachten, dass es nur 188 Frauen im Bauwesen gab, die Einkommensteuer zu entrichten hatten. Die relativ **niedrigsten Einkünfte** sind im **Beherbergungs- und Gaststättenwesen** (Männer: -17 % und Frauen: -11 %) und für Frauen im Bereich Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen (-17 %) zu verzeichnen. Im letztgenannten Wirtschaftsbereich sind die Einkommensnachteile der Frauen (mit um 35 % niedrigeren mittleren Einkünften als Männer) am größten.

50.000 Einkommensteuerpflichtige (37.000 Männer und 12.000 Frauen) sind 1996 der Gruppe der schwerpunktmäßigen Einkünfte aus **selbständiger Arbeit** zuzurechnen. Der Anteil der Nullfälle lag bei 20 % (Männer) bzw. 33 % (Frauen). Die **Einkünfte** aus dem **Schwerpunkt Selbständige Arbeit übertreffen** jene der **übrigen Einkünfte deutlich**. Der Median (ohne Nullfälle) lag 1996 für **Männer** bei **öS 500.000,-** (-4 % gegenüber 1995) und für **Frauen** bei **öS 252.000,-** (-3 %), Frauen erzielten damit in diesem Schwerpunkt nur halb so hohe Einkünfte wie Männer. Nach Wirtschaftsbereichen liegt das **Gesundheits-** (und Fürsorge)**wesen an der Spitze**: Männer erzielen in diesem Bereich mit öS 1.218.000,- um 143 % höhere mittlere Einkünfte als im Mittel aller Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Frauen mit öS 478.000,- noch immer um 90 % höhere Einkünfte als im Schnitt. Die niedrigsten mittleren Einkünfte finden sich für Männer im Bereich **Kunst, Unterhaltung und Sport** (öS 191.000,-), für Frauen im **Unterrichts- und Forschungswesen** (Frauen: öS 149.000,-).

Eine relativ große Gruppe (20.000 Männer und 34.000 Frauen) ist dem Schwerpunkt **Nichtarbeitseinkünfte** (hauptsächlich Kapitaleinkommen und Vermietung/Verpachtung) zuzuordnen. Der Anteil der Nullfälle ist hoch: Männer 35 %, Frauen 44 %). Die Medianeinkommen

(ohne Nullfälle) lagen 1996 bei **öS 239.000,- für Männer** (+6 % gegenüber 1995) und bei **öS 179.000,- für Frauen** (+5 %). Zählt man die Einkünfte aus den anderen Einkunftsarten hinzu, so ergeben sich für diese Gruppe im Mittel Gesamteinkommen von öS 307.000,- (Männer) und öS 235.000,- (Frauen).

Die Selbständigen in der **Land- und Forstwirtschaft** nehmen in der Einkommensteuerstatistik eine Sonderstellung ein. Beim einschlägigen Schwerpunkt finden sich nur 21.100 Veranlagungsfälle, von denen 78 % als Nullfälle ausgewiesen sind. Den **4.600 Steuerfällen** stehen 1996 - auf Basis des Mikrozensus (Lebensunterhaltungskonzept) errechnete - **153.000 Selbständige** und **56.000 Mithelfende** in der Land- und Forstwirtschaft gegenüber.

2.2. Hohe Selbständigeneinkommen

Die Übersicht gibt Aufschluß über die Höhe des obersten Dezils der schwerpunktmäßigen Einkünfte in der Einkommensteuerstatistik 1996.

Ca. 12.000 selbständig Erwerbstätige (10.400 Männer und 1.600 Frauen) konnten 1996 Gesamteinkünfte von mehr als 2 Mio.öS erzielen. Zieht man für einen Vergleich mit den unselbständig Erwerbstätigen die Lohnsteuerstatistik 1996 heran, so zeigt sich, dass Spitzenverdienste von mehr als 2,1 Mio.öS lediglich bei rund 5.800 unselbständig Erwerbstätigen (5.400 Männer und 390 Frauen) zu verzeichnen waren. 297.900 Männer und 66.500 Frauen (ca. 11 % aller unselbständig Erwerbstätigen) hatten Gesamt-Bruttojahreseinkommen von mehr öS 546.000,- ('Höchstbeitragsgrundlage' zur Sozialversicherung).

90 % der Steuerfälle (nur Nullfälle) hatten niedrigere, bzw. 10 % höhere jährliche schwerpunktmäßige Einkünfte (in öS)

	Männer	Frauen
Nichtselbständige Arbeit	746.000	433.000
Gewerbebetrieb	1.029.000	738.000
Selbständige Arbeit	2.260.000	1.149.000
Geld- und Kreditwesen, Privatversicherungen, Wirtschaftsdienste	2.385.000	859.000
Gesundheitswesen	3.077.000	1.792.000
Unterrichts- und Forschungswesen	1.046.000	403.000
Nichtarbeitseinkünfte	864.000	587.000

Quelle: ÖSTAT, Einkommensteuerstatistik 1996

Einkommen von Frauen und Männern in unselbständiger Beschäftigung

Agnes SCHULMEISTER

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

1.	Geschlechtsspezifische Einkommensdifferenzen im Jahr 1997.....	80
2.	Mögliche Ursachen für die geschlechtsspezifische Einkommensungleichheit.....	82
	2.1. Einkommen von Frauen und Männern beim Berufseinstieg.....	82
	2.2. Beschäftigungsunterbrechungen.....	83
	2.3. Arbeitszeit.....	83
3.	Fazit.....	85

Einleitung

In einer **EntschlieÙung des Nationalrates** vom 16. April 1998, anläÙlich der Behandlung des Frauenvolksbegehrens, wurde die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales ersucht, in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern eine Studie zur Einkommensentwicklung von Frauen und Männern vorzulegen und die Ergebnisse in den „Bericht über die soziale Lage“ aufzunehmen.

Die Studie wurde im Auftrag des BMAGS (Frauengrundsatzabteilung) von der Synthesis-Forschungsgesellschaft (AutorInnen: Petra Gregoritsch, Monika Kalmar, Michael Wagner-Pinter) durchgeführt.

Die **Einkommensunterschiede** zwischen Frauen und Männern können auf **vielfältige Ursachen** zurückgeführt werden. Die Beschäftigung der Frauen hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen, wobei der Anstieg der Zahl der beschäftigten Frauen zu einem großen Teil auf **Teilzeitbeschäftigung** zurückzuführen ist. Beschäftigungszuwächse der Frauen bei zunehmendem Teilzeitanteil bedeuten zum einen eine größere Zahl an Frauen, die berufstätig sind und ein Einkommen verdienen, zum anderen eine größere Zahl von Bezieherinnen von niedrigeren Einkommen (im Vergleich zu Vollzeitbeschäftigten und im Vergleich zu Männern). Teilzeitbeschäftigung geht mit einer erhöhten Erwerbsquote der Frauen einher, andererseits bedeutet sie auch eine Vergrößerung der Unterschiede bei den Erwerbseinkommen. In dieser Untersuchung können nur ansatzweise Hinweise zum quantitativen Beitrag der Teilzeitbeschäftigung zu den Einkommensunterschieden zwischen Frauen und Männern gemacht werden. Dies hängt damit zusammen, dass es bis jetzt **keine repräsentativen** und ausreichend großen **Datenkörper gibt, die** für die Erwerbseinkommen **Angaben sowohl für die Arbeitszeit, als auch für die Qualifikation, den Beruf und andere sozialökonomische Merkmale liefern.**

Ob arbeitszeitstandardisiert oder nicht, ob **nach Qualifikation, Beruf oder anderen sozioökonomischen Merkmalen** aufgliedert oder nicht, alle Daten und Untersuchungen zum Thema Einkommen ergeben jedenfalls Einkommensdifferenzen zwischen Frauen und Männern. Zentraler Ausgangspunkt der vorliegenden Studie ist die Frage, was an den Arbeitsplätzen von Frauen und Männern in unselbständiger Beschäftigung verdient wird, ob in Teilzeitbeschäftigung oder nicht. Darüber können die Bruttomonatseinkommen Auskunft geben. Sie sind auch wichtig für die Frage, welche Möglichkeiten Frauen und Männer jeweils haben, mittels Erwerbseinkommen für den eigenen Unterhalt aufkommen zu können.

Im folgenden wird die Studie gemäß **folgender Gliederung** zusammengefaÙt:

- die aktuellen Einkommensdifferenzen generell und nach Berufsgruppen und Qualifikationen,
- mögliche Ursachen der Einkommensungleichheit:
 - Unterschiede beim Berufseinstieg
 - Beschäftigungsunterbrechungen
 - Arbeitszeit
 - Karrierechancen

Oft können sich die hier angeführten Ursachen verstärken.

Für diese Studie wurden mehrere Datenquellen verwendet und zum Teil miteinander verknüpft: anonymisierte Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, des ÖSTAT (Lohnsteuerstatistik, Verdienststrukturerhebung, Arbeitskräfteerhebung), des Arbeitsmarktservice und des Personaljahrbuches des Bundes (Beamte).

Die meisten Aussagen beziehen sich auf **Bruttomonatseinkommen als ein Zwölftel des Jahresbruttoeinkommens** (exkl.geringfügig Beschäftigte, inkl. Zulagen und Sonderzahlungen) Die Einkommensangaben sind nicht „arbeitszeitbereinigt“. Ausnahme davon ist der Abschnitt, der der Rolle der Arbeitszeit gewidmet ist.

1. Geschlechtsspezifische Einkommensdifferenzen im Jahr 1997

1997 betrug das mittlere Erwerbseinkommen (ohne geringfügig Beschäftigte) von Männern öS 25.300,-, jenes von Frauen öS 18.300,-, **Frauen verdienen um 28 % weniger** als Männer. Ohne Berücksichtigung der Beamtinnen und Beamten lag der Unterschied bei 32 %.

Auch **bei einem Einkommensvergleich bei jeweils ähnlichen Qualifikationen** liegen die **Einkommen der Frauen zwischen 21 % und 31 % unter denen der Männer**. Bei den niederen Qualifikationen sind die Differenzen überdurchschnittlich hoch, wobei hier auch die höhere Teilzeitquote eine Rolle spielt.

Der geschlechtsspezifische **Einkommensvergleich innerhalb einzelner Berufsgruppen** zeigt ebenfalls **deutliche Unterschiede**, wobei die höchsten Differenzen beim handwerklich tätigen Personal, bei Hilfsarbeitskräften sowie bei Führungskräften liegen.

Einkommen von Frauen und Männern nach Qualifikation, 1997

	Frauen		Männer		Einkommens- differenz in Prozent ³⁾
	Zahl der Personen ¹⁾ absolut	Brutto- einkommen ²⁾ (Median) in öS	Zahl der Personen ¹⁾ absolut	Brutto- einkommen ²⁾ (Median) in öS	
Universität/Hochschule	88.400	30.600	109.200	39.400	-22,5%
Höhere Schule mit Matura	155.200	24.900	206.400	34.700	-28,3%
Fachschule ohne Matura	174.100	22.700	98.600	28.700	-20,9%
Lehrabschluß/Meisterprüfung	695.200	17.000	1.237.600	24.300	-30,2%
Pflichtschulabschluß	302.700	14.900	282.600	21.500	-30,7%
keine abgeschlossene Ausbildung	20.600	14.200	18.400	20.200	-29,6%
Alle Personen	1.436.200	18.300	1.952.800	25.300	-27,9%

Anmerkung:

Berücksichtigt wurden ausschließlich Standardbeschäftigungsverhältnisse (voll Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse). Geringfügige und sonstige Beschäftigungsverhältnisse blieben unberücksichtigt.

Rohdaten: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Österreichisches Statistisches Zentralamt (Lohnsteuerstatistik, Verdienststrukturerhebung, Arbeitskräfteerhebung), Arbeitsmarktservice, Personaljahrbuch des Bundes.

Datenbasis: Synthesis-Einkommen, Stand März 1999.

¹⁾ Zahl aller Personen, die im Jahr 1997 beschäftigt waren und ein Einkommen bezogen.

²⁾ Das "Einkommen" ist als Jahreszwölftel des Brutto-Jahreseinkommens (inklusive Zulagen und Sonderzahlungen) definiert.

³⁾ In Prozent der Männereinkommen

Einkommen von Frauen und Männern nach Berufsgruppen, 1997

	Frauen		Männer		Einkommens- differenz in Prozent ³⁾
	Zahl der Personen ¹⁾ absolut	Brutto- einkommen ²⁾ (Median) in öS	Zahl der Personen ¹⁾ absolut	Brutto- einkommen ²⁾ (Median) in öS	
Führungskräfte ⁴⁾	19.200	25.900	70.100	42.200	-38,6%
Hochqualifiziertes Personal	92.500	28.600	101.000	36.900	-22,5%
Geh. technisches Personal	82.300	26.200	167.800	34.900	-24,8%
Geh. Dienstleistungspersonal	115.200	24.200	177.200	31.300	-22,7%
Verwaltungs- und Büropersonal	406.500	20.800	175.800	27.400	-23,9%
Einfaches Dienstleistungspersonal	388.100	15.100	183.600	19.900	-24,0%
Land- und forstwirtschaftliche Fachkräfte	6.300	14.200	12.000	22.100	-35,6%
Handwerkliches Personal (Lehre)	72.600	16.000	611.200	24.000	-33,5%
AnlagenbedienerInnen	39.600	17.900	213.900	25.300	-29,0%
Hilfsarbeitskräfte	213.500	13.800	233.800	20.600	-33,0%
Alle Personen	1.436.200	18.300	1.952.800	25.300	-27,9%

Anmerkung: siehe Tabelle zuvor. Die kleine Berufsgruppe "Streitkräfte" wurde ausgeklammert.

¹⁾ Zahl aller Personen, die im Jahr 1997 beschäftigt waren und ein Einkommen bezogen.

²⁾ Das "Einkommen" ist als Jahreszwölftel des Brutto-Jahreseinkommens (inklusive Zulagen und Sonderzahlungen) definiert.

³⁾ In Prozent der Männereinkommen

⁴⁾ Bei der Interpretation der Einkommen der Gruppe "Führungskräfte" ist Vorsicht geboten, da hier sehr heterogene Positionen zusammengefaßt sind (z.B. "Geschäftsleiter und Geschäftsbereichsleiter in großen Unternehmen", "Leiter kleiner Unternehmen"). Vgl. auch die Ergebnisse zur Verdienststrukturerhebung, Statistische Nachrichten Nr. 4, 5, 8/1999.

In Berufsfeldern, in denen Frauen eine deutliche Mehrheit oder zumindest fast die Hälfte stellen, sind die Einkommensunterschiede geringer. Das gilt für die Gruppen „einfaches Dienstleistungspersonal“ und „Verwal-

tungs- und Büropersonal“, für „hochqualifiziertes Personal, WissenschaftlerInnen“ und für „gehobenes Dienstleistungspersonal“. **Am geringsten sind die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede in**

Einkommen Frauen/Männer

der Berufsgruppe „hochqualifiziertes Personal, WissenschaftlerInnen“:

Werden die Einkommen 1997 ohne Beamtinnen und Beamte betrachtet, fällt auf, dass insbesondere in der Berufsgruppe „gehobenes Dienstleistungspersonal“ die Differenz der mittleren Bruttoeinkommen von -23 % auf -37 % stark ansteigt. In der Berufsgruppe „gehobenes Dienstleistungspersonal“ sind sowohl Beamtinnen als auch Beamte weitaus stärker als in anderen Berufsgruppen vertreten. Die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede sind bei den BeamtInnen im „gehobenen Dienstleistungspersonal“ deutlich geringer.

Unter den insgesamt 11 Berufsfeldern (Grundlage ISCO-88) erreichen Frauen nur in drei Berufsgruppen („hochqualifiziertes Personal, WissenschaftlerInnen“, „Führungskräfte“, „gehobenes technisches/medizinisches Personal“) ein mittleres Einkommen, das zumindest dem Medianeinkommen aller Männer entspricht; umgekehrt erreichen Männer in allen Berufsgruppen mittlere Einkommen, die das Medianeinkommen der Frauen insgesamt übersteigen.

2. Mögliche Ursachen für die geschlechtsspezifische Einkommensungleichheit

In diesem Abschnitt werden Faktoren dargestellt, auf die die Einkommensdifferenzen zurückgeführt werden können. Zunächst wird auf die geschlechtsspezifischen Unterschiede beim Berufseintritt eingegangen. Dann werden Auswirkungen von Beschäftigungsunterbrechungen in einem Fünfjahreszeitraum betrachtet. Die Rolle des unterschiedlichen Ausmaßes der Arbeitszeit und von Überstunden sowie Zulagen werden behandelt. Schließlich werden Unterschiede in den längerfristigen beruflichen Karrieren eines Berufsjahrgangs von Frauen und Männern untersucht. Aufgrund der dafür verwendeten unterschiedlichen Datenkörper kann der Stellenwert der Arbeitszeit gegenüber anderen Faktoren nur sehr grob geschätzt werden.

2.1. Einkommen von Frauen und Männern beim Berufseinstieg

Ein Großteil der generellen Einkommensdifferenzen zwischen Männern und Frauen hängt mit den geschlechtsspezifisch sehr unterschiedlichen Einkommenschancen schon beim Berufseinstieg zusammen.

Wie in Abschnitt 1 erwähnt, beträgt die Einkommensdifferenz aller Frauen gegenüber den Männern -28 %.

Berufseinsteigerinnen aus dem Jahr 1993 erhielten im Durchschnitt ein um 18 % geringeres Einkommen als Männer. Im Schnitt betrug das Einkommen der Frauen, die 1993 erstmals ein unselbständiges Beschäftigungsverhältnis aufnahmen, öS 12.900,-, jenes der Männer öS 15.800,-.

Einmal erworbene Einkommensnachteile sind nur schwer wieder auszugleichen.

Dieser Einkommensunterschied kann nicht mit niedrigeren schulischen Abschlüssen der Frauen erklärt werden. Die Anteile der 1993 erstmals ins Berufsleben eintretenden Frauen mit Hochschulabschluß, Matura und Fachschule lagen über jenen der Männer.

Zu dem Befund, dass Frauen schon beim Berufsstart weniger verdienen, tragen verschiedene Faktoren bei.

- **Auch bei besserer oder gleicher Grundqualifikation müssen sich Frauen überdurchschnittlich oft mit gering entlohnten Berufen zufriedengeben.** Obwohl nur weniger als 20 % der Berufseinsteigerinnen keine über die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung haben, beginnen mehr als 40 % ihre Berufstätigkeit als Hilfsarbeiterin oder in der Berufsgruppe „einfaches Dienstleistungspersonal“. Männer beginnen zu weniger als 30 % ihre berufliche Laufbahn mit diesen Tätigkeiten. Genau umgekehrt verhält es sich in den oberen beruflichen Segmenten.
- Deutlich mehr als die Hälfte der BerufseinsteigerInnen hat einen Lehrabschluss. Die betreffenden **Berufe, die die jungen Frauen und Männer erlernt haben, sind aber mit stark unterschiedlichen Bezahlungen verbunden** (wie sich etwa an Kollektivverträgen im Handel im Vergleich zur Metallindustrie ersehen läßt). Die Verwertungsmöglichkeiten von Lehrabschlüssen, die von Frauen größtenteils absolviert werden, unterscheiden sich stark von den Verwertungsmöglichkeiten der Lehrabschlüsse von Männern.
- Ein Einkommensnachteil der Frauen besteht - in unterschiedlichem Maß - in allen Berufsgruppen. Berufliche Tätigkeiten, zu denen die Frauen Zugang haben, werden offenbar noch immer gehaltsmäßig deutlich geringer als jene von Männern bewertet, auch innerhalb ein und derselben Berufsgruppe.
- Die **Einkommensunterschiede sind in jenen Berufsgruppen, die die Frauen im Vergleich zu den Männern häufig wählen, unterdurchschnittlich.** Am geringsten ist der Unterschied in der Gruppe „gehobenes Dienstleistungspersonal“ mit minus 7 %.

BerufseinsteigerInnen und ihr Einkommen nach Beruf, Qualifikation und Geschlecht 1993 - Zahl der unselbständig beschäftigten Personen¹⁾ und ihr Einstiegseinkommen²⁾ (Median des Bruttoeinkommens)

	Frauen		Männer		Einkommensdifferenz in Prozent ³⁾
	Zahl der Personen absolut	Bruttoeinkommen (Median) in öS	Zahl der Personen absolut	Bruttoeinkommen (Median) in öS	
Führungskräfte ⁴⁾	200	16.200	300	19.700	-17,9%
Hochqualifiziertes Personal	2.500	16.700	1.700	19.100	-12,5%
Geh. technisches Personal	1.700	14.700	2.700	17.600	-16,8%
Geh. Dienstleistungspersonal	1.900	15.600	1.400	16.800	-7,2%
Verwaltungs- und Büropersonal	8.200	13.600	2.300	15.800	-14,2%
Einfaches Dienstleistungspersonal	7.700	12.200	3.000	13.900	-12,0%
Land- und forstwirtschaftliche Fachkräfte	100	9.900	200	13.200	-25,4%
Handwerkliches Personal (Lehre)	1.300	12.100	6.400	15.900	-24,0%
AnlagenbedienerInnen	500	12.600	1.700	16.100	-21,7%
Hilfsarbeitskräfte	3.500	11.400	3.900	14.800	-22,6%
Universität/Hochschule	1.200	19.500	900	20.900	-6,4%
Höhere Schule mit Matura	3.200	15.200	2.000	17.300	-12,1%
Fachschule ohne Matura	2.800	14.500	1.100	15.800	-8,4%
Lehrabschluss/Meisterprüfung	15.300	12.700	15.800	15.700	-19,1%
Pflichtschulabschluss	4.800	12.000	3.700	14.900	-19,5%
Keine abgeschl. Ausbildung	400	11.000	300	14.300	-23,4%
Alle Personen	27.600	12.900	23.800	15.800	-18,3%

Anmerkung:

Berücksichtigt wurden ausschließlich Standardbeschäftigungsverhältnisse (voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse). Geringfügige und sonstige Beschäftigungsverhältnisse blieben unberücksichtigt. FerialpraktikantInnen und Lehrlinge gelten nicht als BerufseinsteigerInnen. Die höchste abgeschlossene Schulbildung bezieht sich auf den Zeitpunkt des Berufseinstieges.

Rohdaten: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Österreichisches Statistisches Zentralamt (Lohnsteuerstatistik, Verdienststrukturerhebung, Arbeitskräfteerhebung), Arbeitmarktservice, Personaljahrbuch des Bundes.

Datenbasis: Synthesis-Einkommen, Stand März 1999.

¹⁾ Zahl aller Personen, die im Jahr 1997 beschäftigt waren und ein Einkommen bezogen.

²⁾ Das "Einkommen" ist als Jahreszwölftel des Brutto-Jahreseinkommens (inklusive Zulagen und Sonderzahlungen) definiert.

³⁾ In Prozent der Männereinkommen

⁴⁾ Bei der Interpretation der Einkommen der Gruppe "Führungskräfte" ist Vorsicht geboten, da hier sehr heterogene Positionen zusammengefaßt sind.

Am größten ist der Einkommensunterschied in der von Männern dominierten Gruppe „handwerkliches Personal mit Lehre“ mit minus 24 % (abgesehen von der sehr kleinen Gruppe land- und forstwirtschaftlicher Fachkräfte).

- Zu erwähnen ist nicht zuletzt die **unterschiedliche Arbeitszeit**, wobei jedoch bei Berufseinsteigerinnen die Teilzeitquote unter der aller Frauen liegt.

2.2. Beschäftigungsunterbrechungen

(Längsschnittdaten 1993-1997)

Familienbedingte Unterbrechungen wirken sich in hohem Maß auf den Einkommensverlauf aus. Be-

gründungen können beispielsweise darin liegen, dass Frauen nach der Karenz einen schlechter bezahlten Arbeitsplatz annehmen (müssen) oder dass sie sich vorerst für eine Teilzeitbeschäftigung entscheiden. Während Frauen ohne familienbedingte Beschäftigungsunterbrechungen (Karenz) im Jahr 1997 im Schnitt um 20 % mehr verdienten als vor 5 Jahren (1993), lag das Einkommen der Frauen, die die Möglichkeit, in Karenz zu gehen, in Anspruch nahmen, 1997 um 9 % niedriger als 1993.

2.3. Arbeitszeit

Zur Abschätzung der Rolle der Arbeitszeit für die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede wird

Einkommen Frauen/Männer

die **Verdienststrukturerhebung** verwendet, in der neben den individuellen Bruttoeinkommen auch die Arbeitszeit sowie Überstunden und Zulagen abgefragt wurden. Diese Unternehmensbefragung bezieht sich aber nur auf den marktorientierten Sektor und auf Betriebe mit mindestens 10 Beschäftigten. (Die Stichprobe umfaßt rund 8.000 Betriebe mit 121.900 Beschäftigten, zu weniger als ein Drittel Frauen.)

In der erfaßten Grundgesamtheit sind **20,6 % der Frauen und 0,9 % der Männer weniger als 30 Stunden pro Woche beschäftigt**. Die Grenze zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung wurde, der OECD folgend, bei 30 Stunden gezogen.

Die weitaus **höchsten Anteile** teilzeitbeschäftigter Frauen sind **innerhalb der Berufsgruppen „Hilfsarbeitskräfte“** (rund 34 Prozent) und **„einfaches Dienstleistungspersonal“** (rund 26 Prozent) zu finden. Diese Frauen machen zusammen 70 Prozent aller teilzeitbeschäftigten Frauen aus.

Frauen erzielen um 22 % niedrigere Stundenverdienste als Männer. Die folgende Tabelle zeigt, dass **arbeitszeitbereinigt** und **auch bei Zugehörigkeit zu derselben Berufsgruppe** - Frauen schlechter als Männer entlohnt sind. Die Differenz der Stundenverdienste zwischen vollzeitbeschäftigten Frauen und Männern ist vor allem in den Berufsgruppen „gehobenes technisches/medizinisches Personal“, „Führungskräfte“ und „handwerkliches Personal mit Lehre“ überdurchschnittlich (zwischen rund -32 % und -29 %), am geringsten ist sie in der Gruppe „Verwaltungs-

und Büropersonal“ (-16 %), in der Frauen eine deutliche Mehrheit haben. Im Schnitt verdienen vollzeitbeschäftigte Frauen 1996 rund öS 98,- brutto pro Stunde und damit um öS 27,- weniger als vollzeitbeschäftigte Männer (Bruttostundenlohn ohne Einrechnung von Sonderzahlungen, Zulagen und Überstundenzahlungen).

D.h. selbst um die unterschiedliche Arbeitszeit bereinigt verbleibt ein Einkommensminus der vollzeitbeschäftigten Frauen von 22 %. Da die Verdienststrukturerhebung auf einer völlig anderen Grundgesamtheit beruht, ist ein direkter Vergleich mit dem generellen Einkommensminus der Frauen, wie es in Abschnitt 1 dargestellt wird, nicht möglich. Ersichtlich ist dennoch, dass **der generelle Einkommensnachteil nur zum Teil durch Teilzeitbeschäftigung der Frauen erklärt werden kann**.

Neben der Höhe des Stundenlohns und dem Ausmaß der Arbeitszeit **bestimmen ausbezahlte Überstunden sowie Zulagen das monatliche Einkommen**, das eine Person an einem Arbeitsplatz erzielt.

Im marktorientierten Sektor machen **ausbezahlte Überstunden einschließlich Mehrstunden und Zulagen** im Schnitt insgesamt **4 % des Bruttomonatseinkommens von Frauen** aus. Hingegen erreichen Überstunden und Zulagen **bei den Männern** insgesamt einen Anteil von knapp **11 %** des Einkommens.

Überstunden allein bilden in der Berufsgruppe der „Anlagenbediener“ (zahlenmäßig die zweitgrößte Gruppe bei den Männern) mehr als 12 % und Zulagen mehr

Bruttostundenverdienst von vollzeitbeschäftigten Personen 1996, in öS

	Männer	Frauen	Einkommens- minus der Frauen in %
Führungskräfte	292	206	-29%
Hochqualifiziertes Personal	238	199	-16%
Gehobenes technisches Personal	193	132	-31%
Gehobenes Dienstleistungspersonal	199	149	-25%
Verwaltungs- und Büropersonal	148	124	-16%
Einfaches Dienstleistungspersonal	102	84	-18%
Handwerkliches Personal (Lehre)	120	85	-29%
AnlagenbedienerInnen	119	97	-18%
Hilfsarbeitskräfte	105	85	-19%
insgesamt	125	98	-22%

Anmerkungen:

Berücksichtigt wurden ausschließlich Standardbeschäftigungsverhältnisse (vollsozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse). Geringfügige und sonstige Beschäftigungsverhältnisse bleiben unberücksichtigt. Die ausgewiesenen Daten repräsentieren die Stundenlöhne im marktorientierten Sektor. Betriebe mit weniger als 10 MitarbeiterInnen sind nicht berücksichtigt. Die Grenze zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung wurde in Anlehnung an die OECD-Empfehlung bei 30 Wochenstunden gewählt.

Rohdaten: ÖSTAT, Stand Jänner 1999

Datenbasis: Verdienststrukturerhebung, Stand Jänner 1999

als 7 % des monatlichen Einkommens (zusammen knapp 20 %). Unter Hinzurechnung der Überstunden und Zulagen beträgt so das mittlere Einkommen der „Anlagenbediener“ öS 27.700,-. Jenes der „Anlagenbedienerinnen“ beträgt öS 18.900,-, davon 4 % Überstundenzahlungen und knapp 2 % Zulagen.

Ein Teil der Einkommensdifferenz zwischen Frauen und Männern lässt sich somit durch die größere Häufigkeit, mit der Männer Überstunden leisten (und ausbezahlt bekommen) und Zulagen erhalten, erklären. Die **Einkommensdifferenz** zwischen Frauen und Männern beträgt im marktorientierten Unternehmenssektor **-29,6 %, wenn Überstunden und Zulagen mit eingerechnet werden, und -24,2 %, wenn die Grundeinkommen verglichen werden.**

Wegen des völlig anderen Datenkörpers der Verdienststrukturerhebung ist es im Rahmen dieser Studie nicht möglich, aus den Arbeitzeitergebnissen direkte Schlüsse zu ziehen, wie groß der Beitrag der Häufigkeit von Teilzeitbeschäftigung, Überstunden und Zulagen zu den in der Gesamtheit aller unselbstständig Beschäftigten vorgefundenen Einkommensunterschieden und zu den einzelnen Komponenten wie unterschiedliche Berufstartchancen, Einkommenszuwächse, Beschäftigungsunterbrechungen genau ist.

Einkommen ihrer Kollegen heranzukommen.

- **Überstundenzahlungen und Zulagen** erhalten größtenteils Männer.
- Die **ungleiche Verteilung der familiären Versorgungsaufgaben** und bestehende Barrieren hinsichtlich einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben eine geringere durchschnittliche Erwerbsarbeitszeit von Frauen wie auch weniger Überstundenzahlungen zur Folge. Überstunden von Männern in Partnerschaften bewirken, dass wenig Ausgleich in der Aufteilung „privater“ Versorgungsarbeit zwischen den Partnern gegeben ist.
- Diese Faktoren beeinflussen einander und führen zu **weniger steilen Berufskarrieren**, gemessen an Einkommenszuwächsen im langfristigen Berufsverlauf.

3. Fazit

Die deutlichen Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern können immer weniger auf geringere Qualifikationsniveaus der Frauen zurückgeführt werden. Neben den unterschiedlichen Arbeitszeiten sind folgende **Faktoren** nach dieser Untersuchung **für die Einkommensunterschiede verantwortlich**:

- **Schlechtere Berufseintrittschancen** für Frauen in der betrieblichen Hierarchie **auch bei vergleichbarer Ausbildung** wie die Männer.
- **Niedrigere einkommensmäßige Bewertung** vieler Berufe, die typischerweise Frauen ausüben, im Vergleich zu vor allem von Männern ausgeübten Berufen, auch bei ähnlicher Einstufung in der betrieblichen Hierarchie, und niedrigere Bewertung von Arbeitsplätzen, an denen Frauen eingesetzt sind, auch bei gleicher Berufsgruppe.
- Frauen haben **schwerer Zugang zu besser bezahlten** männerdominierten **Berufsgruppen**, und wenn sie dennoch in männerdominierten Berufen beschäftigt sind, haben sie geringe Chancen, an die

Zur Sozialen Lage der Haushalte in Österreich - Ergebnisse des Europäischen Haushaltspanels

Matthias TILL 1)
Hans STEINER 2)

1) Interdisziplinäres Forschungszentrum
Sozialwissenschaften
2) Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

1.	Hintergrund und Entstehung des Europäischen Haushaltspanels.....	88
2.	Einkommen und Lebenssituation.....	88
	2.1. Einkommen.....	88
	2.2. Arbeitsmarkt.....	93
	2.3. Wohnung.....	96
	2.4. Sozial-kulturelle Integration.....	97
	2.5. Gesundheit.....	97
	2.6. Indikatoren zur Lebensqualität.....	98
	2.7. Fazit: Vor- und Nachteile ungleich aufgeteilt.....	98
3.	Armut.....	100
	3.1. Ausmaß.....	101
	3.2. Lebensverhältnisse von armen Menschen.....	101
4.	Soziale Kennzahlen ausgewählter Bevölkerungsgruppen.....	102
	4.1. Langzeitarbeitslosenhaushalte.....	102
	4.2. BezieherInnen von Transferleistungen.....	102
	4.3. Pensionistenhaushalte.....	102
	4.4. Haushalte mit Behinderten.....	102
	4.5. Gastarbeiterhaushalte.....	103
	4.6. Haushalte von Alleinerziehenden.....	105
	4.7. Haushalte mit mehr als zwei Kindern.....	105

1. Hintergrund und Entstehung des Europäischen Haushaltspanels

Das "European Community Household Panel" (ECHP) ist eine seit 1994 jährlich europaweit durchgeführte Erhebung zur sozialen Lage der Haushalte. In Österreich wurde das ECHP erstmals 1995 durchgeführt. Gemeinsame Auftraggeber der österreichischen Erhebung sind das Europäische Statistische Zentralamt (EUROSTAT) und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (BMAGS). Die Leitung des Projekts wurde vom Interdisziplinären Forschungszentrum Sozialwissenschaften (IFS) übernommen und wird durch das ÖSTAT unterstützt. Die Feldarbeit wird von den beiden Marktforschungsinstituten IFES und Fessel GfK durchgeführt.

Das Europäische Haushaltspanel zeichnet sich durch eine **Vielfalt sozialer Indikatoren** aus, die jeweils **auf individueller und auf Haushaltsebene** erfragt werden. Es liegen nicht nur Angaben über die Höhe der Erwerbseinkommen der einzelnen Haushaltsmitglieder vor, sondern es werden auch alle staatlichen oder privaten Transferzahlungen im Haushalt jeweils gesondert erfragt. Grundsätzlich ist das ECHP auch zur Erfassung von Kapitaleinkünften und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit konzipiert, diese werden aufgrund mangelhafter Angaben jedoch nicht wiedergegeben.

Außer über die finanzielle Situation des Haushalts sind auch Informationen über den Bildungsstatus, die Position der Haushaltsmitglieder am Arbeitsmarkt, die Wohnungssituation, die gesundheitliche Verfassung und die soziale Einbindung verfügbar.

Aus dieser Vielfalt von Indikatoren ergibt sich zwar insgesamt ein umfangreicheres Bild der sozialen Lage als bei ausschließlicher Betrachtung der Einkommenssituation. Da es sich teilweise um subjektive Einschätzungen handelt, gilt es aber, **falschen Interpretationen vorzubeugen**: Sie geben die **Einschätzung der Befragten** wieder. Die wahrgenommenen Mängel oder Einschränkungen sind dabei aus der Sicht der Befragten durchaus real; sie sind aber nur bedingt als objektiv bestehende Mängel interpretierbar.

Das ECHP ist nach dem sogenannten **Panel-Design** konzipiert. Dabei werden ausgehend von einer repräsentativen Ursprungsstichprobe periodisch wiederholte Befragungen derselben Personen durchgeführt. Diese Methode erlaubt es, die Dynamik von sozialen Verhältnissen zu beobachten und zu erklären. Panelstudien benötigen in der Regel eine gewisse "Reifephase". Auswertungen, die besonders den Längsschnitt-

aspekt beleuchten, werden im nächstjährigen Sozialbericht vorgestellt.

Ein Schwachpunkt des ECHP ist die eingeschränkte Möglichkeit zur regionalen Differenzierung auf Grund der Stichprobengröße. Die Stichprobe umfaßt in der hier berichteten dritten Welle 3.100 Haushalte mit etwa 9.000 Haushaltsmitgliedern, wovon 7.000 über 15jährige Personen für eine persönliche Befragung ausgewählt wurden.

Das Europäische Haushaltspanel stellt eine **Datenquelle zur statistischen Erfassung von Armut in Österreich** dar. Im Sozialbericht 1996 war erstmals ein Kapitel über Armut enthalten, das auf den Ergebnissen der ersten Befragung im Jahr 1995 basierte. Die Ergebnisse der zweiten Befragungswelle wurden für den Sozialbericht 1997 verwendet. Darüber hinaus wurden die armutsbezogenen Ergebnisse des Haushaltspanels in der Öffentlichkeit ausführlich diskutiert und dienen als empirische Grundlage verschiedener Studien zu Modellen sozialer Sicherung (z.B. Einbinden statt Ausgrenzen: Neue Strategien gegen die Armut, BMAGS, 1999).

Aus methodischen Gründen ist ein **Vergleich der Aussagen zu Armut** zwischen den früheren Wellen und den Ergebnissen des jetzt vorgelegten Berichts **nicht möglich**: Der jetzt vorliegende Bericht verarbeitet die Erfahrungen, die europaweit mit dem Armutskonzept gemacht wurden. Aussagen über Entwicklungstrends des Phänomens Armut sind daher erst auf Grundlage dieser neu formulierten Definitionen zu treffen, dies ist aber nicht Gegenstand des hier vorgelegten Berichts.

2. Einkommen und Lebenssituation

2.1. Einkommen

Was ist ein persönliches Pro-Kopf-Einkommen?

Untersuchungen über unterschiedliche Erwerbseinkommen und Lohnunterschiede (etwa zwischen Frauen und Männern) orientieren sich in der Regel an der personellen Einkommensverteilung, wie sie etwa von der Lohnsteuerstatistik ausgewiesen wird. Haushaltsführende Personen oder Kinder bleiben bei solchen Darstellungen unberücksichtigt. Die **personellen Einkommen** sind

nur annäherungsweise geeignet die soziale Situation angemessen wiederzugeben, denn sie **können für verschiedene Haushaltstypen eine jeweils völlig andere Bedeutung besitzen**. In manchen Haushalten stellt z.B. niedrig entlohnte Teilzeitarbeit tatsächlich eine unzureichende Existenzgrundlage dar, für andere ist sie ein willkommenes Zusatzeinkommen.

Für die Beurteilung der Lebenssituation der Bevölkerung ist daher **vom gesamten Haushaltseinkommen auszugehen**. In diesem werden alle Einkommensquellen der Haushaltsmitglieder zusammengefaßt. Aufgrund der höheren Ausgabenbelastung von größeren Haushalten ist zu berücksichtigen, auf wie viele Personen das Haushaltseinkommen aufgeteilt werden muß. Diesem Zweck dient das sogenannte **Äquivalenzeinkommen**. Das Äquivalenzeinkommen entspricht dem pro Haushaltsmitglied rechnerisch verfügbaren Einkommen, wobei bei der Berechnung die Haushaltsmitglieder nach Alter unterschiedlich gewichtet werden. Das Äquivalenzeinkommen ist ein **fiktives Pro-Kopf-Einkommen**, weil die Gewichtung der Haushaltsmitglieder von mehr oder weniger willkürlich wählbaren Äquivalenzskalen abhängt und außerdem die tatsächliche Aufteilung des Einkommens innerhalb des Haushalts völlig ungewiß bleibt.

In Österreich gilt bei statistischen Erhebungen bislang die **OECD-Äquivalenzskala** als gebräuchlich und wird daher auch für diesen Bericht verwendet: der erste Erwachsene wird mit 1, weitere Erwachsene werden mit 0,7 und Kinder mit 0,5 gewichtet. In der Sozialstatistik sind auch alternative Gewichtungen der Haushaltsgröße gebräuchlich (z.B. die modifizierte OECD-Äquivalenzskala: 1-0,5-0,3). Letztlich beruhen jedoch alle Äquivalenzskalen auf eher willkürlichen Annahmen.

Ein Rechenbeispiel:

Eine Mutter mit einem Kind verfügt über ein Nettoeinkommen von insgesamt öS 10.500,- monatlich. Wird der erste Erwachsene mit 1 und das Kind mit 0,5 gewichtet, dann entspricht dies einem Haushalt mit 1,5 Personenäquivalenten. Das fiktive Pro-Kopf-Einkommen von Mutter und Kind beträgt somit $10.500 / 1,5 = \text{öS } 7.000,-$.

Wenn im folgenden von "Pro-Kopf-Einkommen" gesprochen wird, ist damit immer das Äquivalenzeinkommen gemeint. **Alle** nun folgenden **Darstellungen sind auf die Einkommenssituation des Jahres 1996 bezogen**.

Die Unterscheidung von Einkommensgruppen

Zur Darstellung der Einkommensstruktur von bestimmten Bevölkerungsgruppen im Vergleich zur Gesamtbe-

völkerung wurden Einkommensviertel (Quartile) gebildet, die im folgenden zu drei Einkommensgruppen zusammengefaßt werden:

Personen mit **niedrigem Pro-Kopf-Einkommen**: Dies sind Personen die mit weniger als öS 10.800,- netto (12x jährlich) auskommen müssen. In diese Gruppe fällt 1/4 der Bevölkerung.

Personen mit **mittlerem Pro-Kopf-Einkommen**. Die Hälfte der Bevölkerung gehört dieser Gruppe an. Sie verfügt über einen monatlichen Betrag zwischen öS 10.800,- und öS 18.900,- netto (12x jährlich). Das Median-Einkommen liegt bei öS 14.300,-.

Die letzte Gruppe wird gebildet aus Personen mit einem relativ **hohem Pro-Kopf-Einkommen** über öS 18.900,- netto (12x jährlich). Sie umfaßt das Bevölkerungsviertel mit einem Pro-Kopf-Einkommen über der 3. Quartilsgrenze.

Diese Einteilung der Einkommen ist rein statistisch, das heißt nach der Häufigkeit der Einkommen festgesetzt und völlig symmetrisch.

Alle **Personen** (2 Mio.) **im unteren Einkommensviertel** verfügen über rund **13 % des gesamten Einkommens**, während jene **Personen**, die zum **obersten Viertel** der Einkommensverteilung gehören, auf einen Anteil von **43 %** kommen.

Das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen im untersten Einkommensviertel beträgt öS 8.200,- und im obersten Einkommensviertel öS 25.200,-. Das **Pro-Kopf-Durchschnittseinkommen im obersten Einkommensviertel** ist damit mehr als **drei mal so hoch wie im untersten Einkommensviertel**. Werden die Einkommen des untersten und obersten Einkommenszehntels verglichen, so ist die finanzielle Situation der Personen im obersten Zehntel fünf mal besser als im untersten Zehntel.

Die nachfolgenden **Vergleiche verschiedener Bevölkerungsgruppen werden anhand des jeweiligen Anteils höherer, niedrigerer und mittlerer Einkommen** getroffen. Teilweise wird diese Darstellung auch durch Unterscheidungen hinsichtlich der jeweiligen Anteile von sehr niedrigen (unterstes Einkommenszehntel der Gesamtbevölkerung) und sehr hohen Einkommen (oberstes Einkommenszehntel) ergänzt.

Soziale Lage der Haushalte

Die Bedeutung der Haupterwerbsquelle für die Höhe des Einkommens

Ausgehend von der hauptsächlichlichen Einkommensquelle werden vier Haushaltstypen unterschieden. Die Zuordnung zu einer dieser Gruppen setzt voraus, dass die jeweilige Einkommensquelle zumindest 50 % des gesamten jährlichen Haushaltseinkommens ausmacht.

1. Haupteinkommensquelle aus **unselbständiger** Tätigkeit
2. Haupteinkommensquelle aus **selbständiger**, freiberuflicher oder landwirtschaftlicher Tätigkeit
3. Haupteinkommensquelle sind **Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätspensionen für Personen über 60**
4. Haupteinkommensquelle sind staatliche (ohne Pensionen) oder private **Transferleistungen** (z.B. Unterhaltszahlungen)

Rund 7 % der Bevölkerung kann in keine dieser Haushaltstypen eingeordnet werden, weil sie in Haushalten leben, die über mehrere unterschiedliche Einkommensquellen verfügen, wobei keine mehr als 50 % des Haushaltseinkommens ausmacht.

Die **Einkommensdaten der Selbständigen** sind **nur mit großer Vorsicht zu interpretieren**. Sie sind viel-

fach unterschätzt, da sie u.a. meist nicht den tatsächlichen Eigenverbrauch und die private Verwendung der Betriebsmittel mit berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen für Selbständige hohe Gestaltungsmöglichkeiten bei der Einkommensdeklarierung.

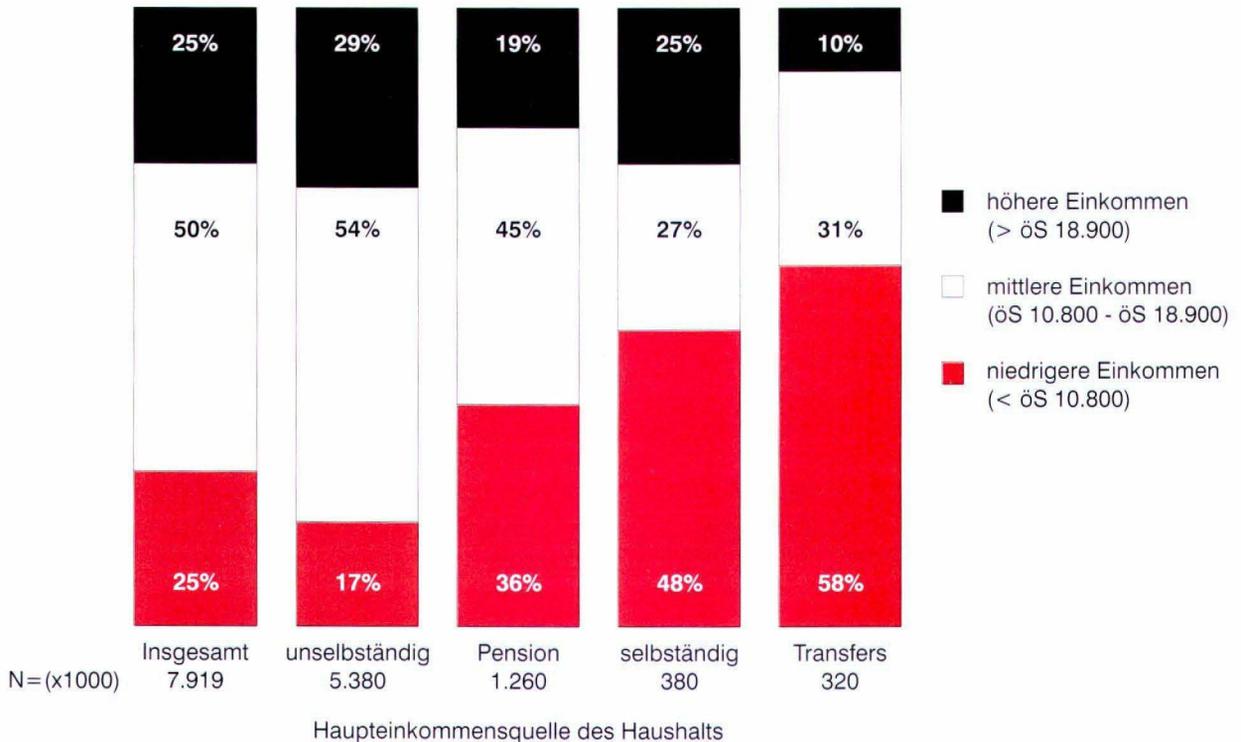
Von **verminderten finanziellen Teilhabechancen** sind verstärkt jene Personen betroffen, die hauptsächlich auf **Transferleistungen** angewiesen sind. 58 % der Transferbezieher (ohne Pensionisten) verfügen über weniger als öS 10.800,-. Mehr als ein Drittel gehört sogar zum schwächsten Einkommenszehntel mit einem Pro-Kopf-Einkommen unter öS 8.000,-.

Beinahe die Hälfte der **Selbständigen** kommt auf ein Pro-Kopf-Einkommen von höchstens öS 10.800,-.

Bei **Pensionisten** beträgt der Anteil von Personen im untersten Einkommensviertel 36 %. Es bestehen starke Unterschiede zwischen Männern und Frauen: 12 % der männlichen Pensionisten und beinahe 40 % der Pensionistinnen müssen mit weniger als öS 10.800,- auskommen.

17 % der **Unselbständigen** sind im untersten Einkommensviertel. Aufgrund der Tatsache, dass mehr als 2/3 der Bevölkerung in Haushalten von Unselbständigen leben, gehört dennoch die Hälfte der Personen im untersten Einkommensviertel zu den Haushalten von unselbständig Erwerbstätigen.

Der Anteil von Personen mit höheren und niedrigeren Einkommen nach der Erwerbsquelle des Haushalts



Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

Anteil von Personen im obersten und untersten Einkommenszehntel

	unselbständig	Pension	selbständig	Transfers
Unterstes Einkommenszehntel ¹⁾	6 %	12 %	27 %	35 %
Oberstes Einkommenszehntel ²⁾	11 %	9 %	15 %	1 %
N=(x1000)	5.380	1.260	380	320

¹⁾ unter öS 8.000

²⁾ mehr als öS 24.400

Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

Werden die Anteile von **sehr niedrigem Einkommen** betrachtet (das unterste Einkommenszehntel, Pro-Kopf-Einkommen unter öS 8.000,-), so zeigt sich auch hier, dass **Personen in Haushalten mit Transferbeziehern die höchste Rate haben**.

Hinsichtlich des Anteils höherer Einkommen (oberstes Einkommensviertel, Pro-Kopf-Einkommen über öS 18.900,-) sind Personen in Haushalten mit Unselbständigen überrepräsentiert, Personen mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit befinden sich im Durchschnitt. 15 % der allein lebenden Frauen mit Pension und 31 % der männlichen Pensionisten befinden sich im obersten Einkommensviertel sowie 22 % der Pensionisten in einer Lebensgemeinschaft.

Bei den **höchsten Einkommen** (das oberste Einkommenszehntel: Pro-Kopf-Einkommen über öS 24.400) schneiden die **Selbständigen am besten** und die Transferbezieher am schlechtesten ab.

Welche Rolle spielen Größe und Form des Haushalts?

Die **finanzielle Situation** hinsichtlich des Pro-Kopf-Einkommens ist **in kinderlosen Haushalten meist besser als in Haushalten mit Kindern**. Während von den Haushalten mit Kindern 27 % im untersten und 17 % im obersten Einkommensviertel vertreten sind, gehören von den kinderlosen Haushalten 15 % zum untersten und 45 % zum obersten Einkommensviertel.

Einkommensschichtung von Personen in Haushalten¹⁾ mit und ohne Kinder

Pro-Kopf-Einkommen	Haushalte mit Kindern	Haushalte ohne Kinder
Unterstes Einkommensviertel	27 %	15 %
Mittlere Einkommen	56 %	40 %
Oberstes Einkommensviertel	17 %	45 %
	100 %	100 %
< öS 8.000	11 %	8 %
> öS 24.400	5 %	22 %
N=(x1000)	4.610	2.120

¹⁾ ohne Pensionistenhaushalte

Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

Personen in Haushalten ohne Kinder

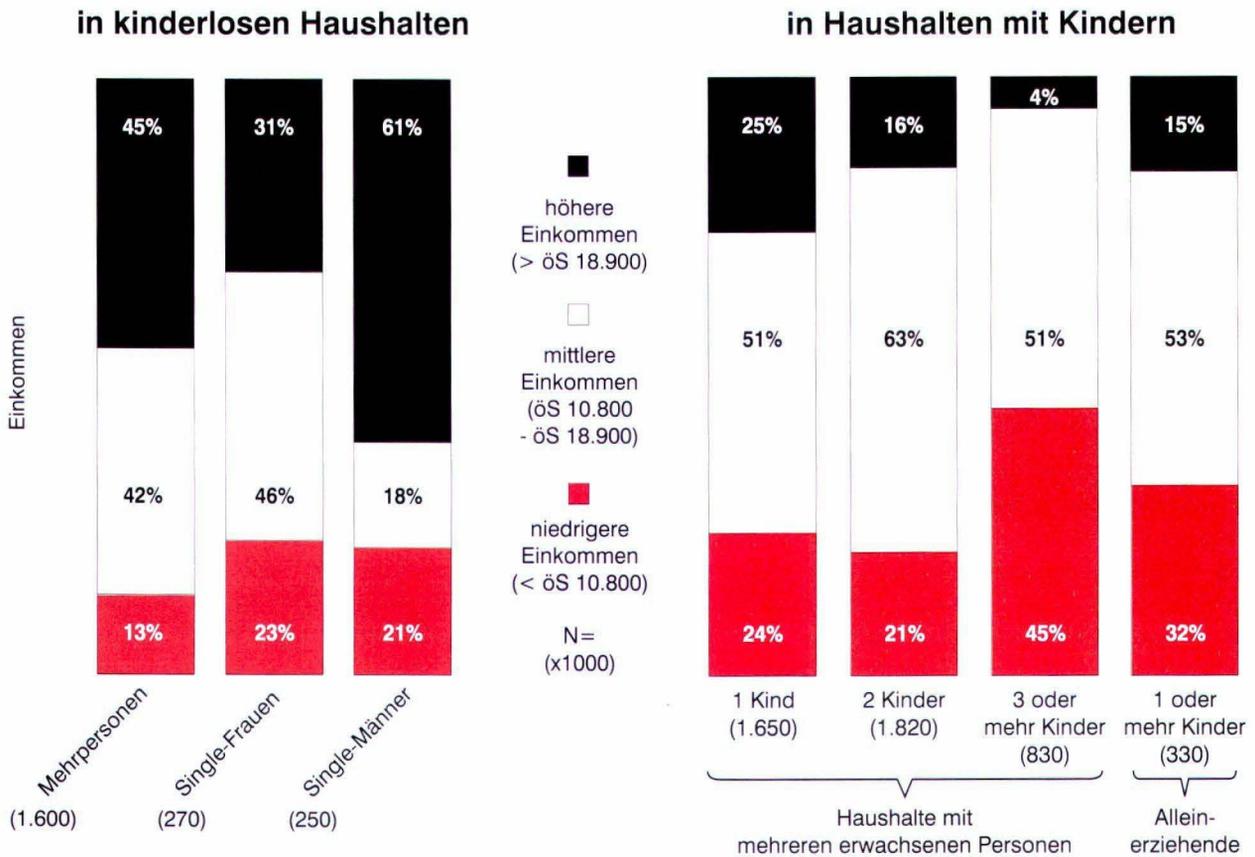
Den **höchsten Anteil im obersten Pro-Kopf-Einkommensviertel** (mehr als öS 18.900,-) haben **allein lebende Männer** im erwerbsfähigen Alter (61 %). Weibliche Singles gehören zwar ebenfalls überdurchschnittlich oft zum obersten Einkommensviertel, ihr Anteil ist aber nur etwa halb so groß wie bei männlichen Singles. Leben mehrere erwachsene Personen ohne Kinder in einem gemeinsamen Haushalt, so beträgt der Anteil hoher Einkommen rund 45 %. **Niedrige Einkommen** sind bei Personen in kinderlosen Mehrpersonenhaushalten (ohne

Pensionisten) **vergleichsweise selten**. 13 % verfügen über weniger als öS 10.800,- (Siehe Schaubild auf der nächsten Seite).

Personen in Haushalten mit Kindern

Personen in **kinderreichen Familien** mit mindestens 3 Kindern (45 %) und **Alleinerziehende** (32 %) gehören besonders **häufig zum untersten Einkommensviertel**. Hingegen unterscheidet sich die Einkommensverteilung von Ein- oder Zweikindfamilien nur geringfügig von jener der Gesamtbevölkerung.

Einkommenschichtung von Personen



¹⁾ ohne Pensionshaushalte

Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

Im obersten Einkommensviertel sind Familien mit einem Kind im selben Ausmaß (25 %) wie die Gesamtbevölkerung vertreten. Bei Familien mit zwei Kindern fällt dieser Anteil auf 16 % und bei Familien mit 3 oder mehr Kindern auf 4 %. Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern gehören zu 15 % zum obersten Einkommensviertel.

Die niedrigeren Pro-Kopf-Einkommen von Personen mit Kindern ergeben sich zunächst daraus, dass bei konstantem Haushaltseinkommen die größere Zahl an Haushaltsmitgliedern automatisch ein niedrigeres Pro-Kopf-Einkommen bedeutet. Diese **zusätzliche Ausgabenbelastung kann meist nicht durch gesteigerte Erwerbstätigkeit** ausgeglichen werden. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen des Erwerbslebens und der Kinderbetreuungseinrichtungen ist eine mit steigender Zahl der Kinder sinkende Vereinbarkeit von Beruf und Familie festzustellen. Bei Alleinerziehenden ist zwar eine überdurchschnittliche Erwerbsbeteiligung gegeben, es überwiegen jedoch Beschäftigungsformen, mit denen nur ein vergleichsweise geringes Einkommen erzielt wird.

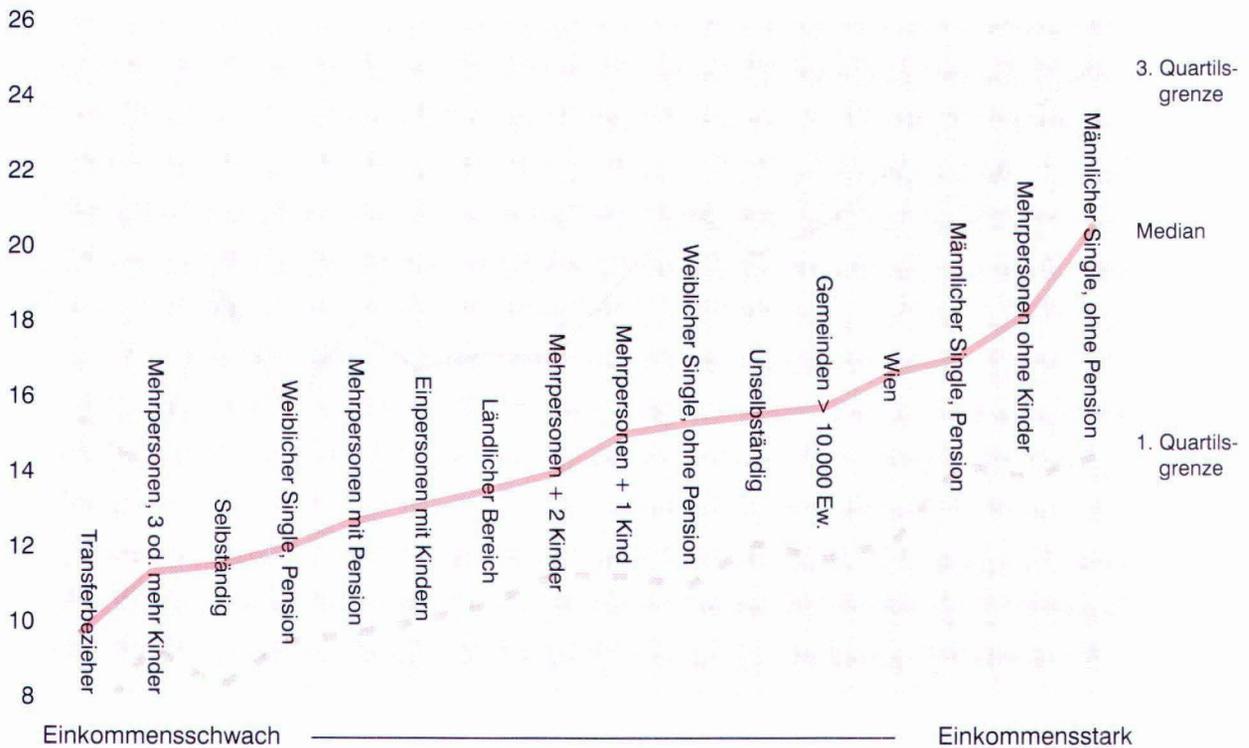
Die Position ausgewählter Gruppen in der Verteilung der Pro-Kopf-Einkommen

Im folgenden werden die finanziellen Teilhabechancen ausgewählter Bevölkerungsgruppen anhand der ersten, der zweiten und der dritten Quartilsgrenzen ausgewiesen.

Die **Median-Einkommen von Transferbeziehern (ohne Alterspensionen) und Familien mit mehr als 2 Kindern** sind ungefähr **auf dem Niveau des Schwellenwertes für das unterste Einkommensviertel in der Gesamtbevölkerung**. Auch der Medianwert der Selbständigen ist vergleichsweise niedrig. Bei dieser Gruppe ist jedoch die große Unschärfe bei der Erfassung des Einkommens sowie die inhomogene Zusammensetzung zu beachten. Außerdem zeigt sich, dass der untere Bereich der Pro-Kopf-Einkommen von Alleinerziehenden, kinderreichen Familien sowie Pensionistinnen und Pensionistenpaaren dominiert wird.

Die **höchsten Pro-Kopf-Median-Einkommen** haben **männliche Singles** und **kinderlose Paare** im erwerbsfähigen Alter und männliche Pensionisten. Im mittleren

Das Pro-Kopf-Einkommen ausgewählter Bevölkerungsgruppen



Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

Bereich befinden sich die Median Pro-Kopf-Einkommen von Familien mit einem oder zwei Kindern und weibliche Singles im erwerbsfähigen Alter.

Die Erwerbsbeteiligung von Männern und Frauen im Alter zwischen 20 und 60 Jahren

Laut Haushaltspanel sind **mehr als ¾ der ÖsterreicherInnen im Alter zwischen 20 und 60 Jahren erwerbstätig**. Nichterwerbstätige sind haushaltsführende Personen (10 %), Pensionisten im erwerbsfähigen Alter (6 %), Langzeitarbeitslose (2 %) und Personen mit sonstiger Hauptbeschäftigung (6 %, u.a. Personen in Ausbildung).

Das ECHP weist für 20- bis 60jährige Männer eine Erwerbsbeteiligung von 85 % aus, bei Frauen dieser Altersgruppe beträgt sie 68 %. Der Unterschied wird noch deutlicher, wenn zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigungen (unter 35 Stunden) unterschieden wird. **48 %**

2.2. Arbeitsmarkt

Die Teilnahme am Erwerbsleben ist in mehrfacher Hinsicht zentrales Kriterium für die soziale Positionierung. Durch Erwerbsarbeit lukrierte Einkünfte sind meist die zentrale Einkommensquelle. Weiters sind oft der Anspruch und die Höhe der meisten Sozialversicherungsleistungen an das Ausmaß der Integration in den Erwerbsprozeß und an die Höhe des Erwerbseinkommens gekoppelt. Darüberhinaus erfüllt die Erwerbstätigkeit soziale und psychologische Funktionen.

Die Erwerbsquote von Frauen im Alter zwischen 20 und 60 Jahren

	Vollzeit	Teilzeit	Erwerbsquote	N=(in Tsd.)
Alleinerzieherinnen	43%	40%	83%	(123)
Single - Frauen	62%	11%	73%	(272)
Frauen in Partnerschaften:				
mit 1 Kind	49%	22%	71%	(575)
mit 2 Kindern	35%	32%	67%	(492)
ohne Kinder	51%	14%	65%	(755)
mit mehr als 2 Kindern	44%	17%	61%	(174)
Alle Frauen	48%	21%	68%	(2.391)

Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

Soziale Lage der Haushalte

der Frauen, verglichen mit 82 % der Männer haben in diesem Sinne eine **Vollzeitbeschäftigung**.

Die Erwerbsbeteiligung der Frauen unterscheidet sich je nach Haushaltssituation. **Alleinerzieherinnen haben die höchste Erwerbsquote unter den Frauen.** Weibliche Singles und Mütter mit einem Kind sind ebenfalls stärker im Erwerbsleben verankert als der Durchschnitt aller Frauen. Unter dem Gesamtdurch-

schnitt der Frauen liegende Erwerbsquoten haben Frauen in Haushalten mit zwei oder mehr Kindern, aber auch Frauen in Lebensgemeinschaften ohne Kinder. In Haushalten mit Kindern existiert eine deutlich höhere Teilzeitquote bei Frauen als in Haushalten ohne Kinder.

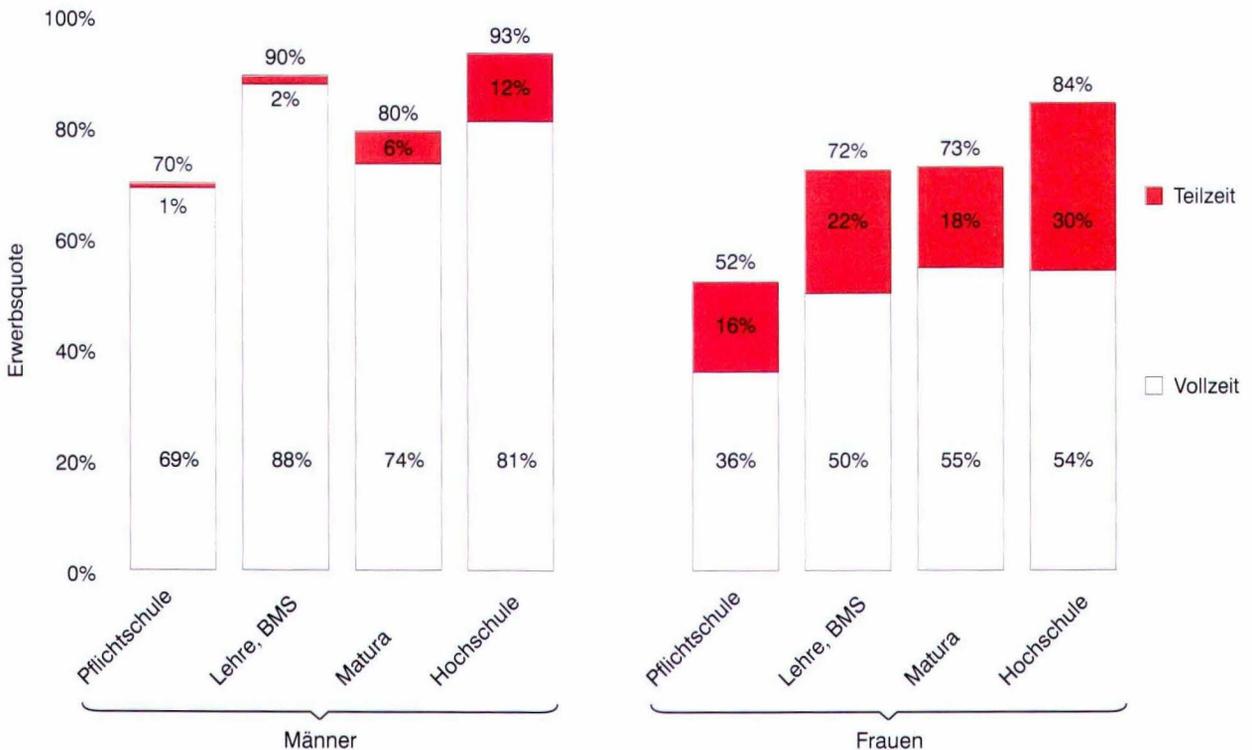
Die vergleichsweise geringe Erwerbsbeteiligung von Frauen ohne Kinder im Haushalt ist teilweise durch den früheren Pensionsantritt von Frauen bedingt. Ein

Pro-Kopf-Einkommen von Frauen nach Erwerbsbeteiligung (20 - 60-jährige)

	< öS 10.800	öS 10.800 bis öS 18.900	> öS 18.900	Gesamt
Nicht erwerbstätig	34%	50%	16%	100%
Teilzeitbeschäftigt	19%	58%	23%	100%
Vollzeitgeschäftigt	16%	47%	37%	100%
Frauen insgesamt	26%	51%	23%	100%

Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

Vollzeit- und Teilzeiterwerbsquoten von Männern und Frauen nach Bildungsschicht



Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

Vergleich der Erwerbsquoten von Frauen und Männern im Alter von 20 bis 45 Jahren und ohne Kinder ergibt jedenfalls eine angegliche Erwerbsbeteiligung: 84 % bei den Frauen und 87 % bei den Männern.

Der **Zusammenhang der Erwerbsbeteiligung von**

Frauen und dem im Haushalt verfügbaren Pro-Kopf-Einkommen wird in der folgenden Tabelle ersichtlich. Haushalte, in denen Frauen erwerbstätig sind, verfügen häufiger über ein höheres Pro-Kopf-Einkommen. Beispielsweise gehören 37 % der Frauen, die vollzeitbeschäftigt sind zum obersten Einkommensvier-

Die Bedeutung der Erwerbseinkünfte für das Pro-Kopf-Einkommen (nur 20 - 60-jährige)

Erwerbseinkommen (14 x jährlich)	Pro-Kopf-Einkommen (12 x jährlich)			
	Unterstes Einkommensviertel ¹⁾	2. und 3. Einkommensviertel ²⁾	Oberstes Einkommensviertel ³⁾	Gesamt
Nicht erwerbstätig	36%	47%	17%	100%
Bis 10.000 öS	33%	54%	12%	100%
10 - 15.000 öS	21%	56%	23%	100%
15 - 20.000 öS	9%	48%	43%	100%
Über 25.000 öS	4%	35%	61%	100%

¹⁾ Pro-Kopf-(Haushalts)Einkommen unter öS 10.800,-,

²⁾ Pro-Kopf-Einkommen zwischen öS 10.800,- und öS 18.900,-,

³⁾ Pro-Kopf-Einkommen über öS 18.900,-

Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

tel und nur 16 % zum untersten. Bei nicht erwerbstätigen Frauen ist dieses Verhältnis umgekehrt.

Die Teilnahme der Frauen am Erwerbsleben ist in allen Bildungsschichten geringer als die der Männer. **Höhere Bildung bewirkt** jedoch eine **verstärkte Erwerbsbeteiligung der Frauen**. Frauen mit Pflichtschulabschluss haben eine Erwerbsquote von nur 52 %, während Frauen, die eine Hochschule oder ähnliche Einrichtung besucht haben zu 84 % erwerbstätig sind. Auch der Unterschied zur Erwerbsbeteiligung der Männer ist in den höheren Bildungsschichten geringer.

Die Bedeutung des Erwerbseinkommens für das Pro-Kopf-Einkommen

Die Höhe des Pro-Kopf-Haushaltseinkommens ist maßgeblich durch die Erwerbsbeteiligung und die Höhe der individuellen Erwerbseinkommen bestimmt. Personen mit Erwerbseinkommen, die in der Nähe der durchschnittlichen Nettoerwerbseinkommen liegen (öS 10.000,- bis öS 15.000,- netto) sind ziemlich gleich auf die nach dem Pro-Kopf-Einkommen geschichteten Haushalte verteilt. Personen mit hohen Erwerbseinkommen finden sich überdurchschnittlich in den Gruppen mit hohen Pro-Kopf-Haushaltseinkommen. Umgekehrt wird ein fehlendes oder geringes Erwerbseinkommen eines Haushaltsmitgliedes meist nicht durch entsprechend hohe Einkünfte der anderen Haushaltsmitglieder ausgeglichen.

Zwei Gründe sind für den Zusammenhang von individuellen Erwerbseinkommen und Haushalts-Pro-Kopf-Einkommen ausschlaggebend:

- Die Erwerbseinkommen sind im Regelfall die Haupterwerbsquelle eines Haushalts. Die Sozialleistungen können - und sollen auch - nicht das Erwerbseinkommen voll ersetzen.

- Die Erwerbsbeteiligung und das Erwerbseinkommen unterscheiden sich stark nach dem jeweils erlangten Bildungsstand. Es ist noch immer eher die Ausnahme, dass Personen aus unterschiedlichen Bildungsschichten zusammenleben. Die Folge ist, dass in den Haushalten, in denen die Männer überdurchschnittlich verdienen, auch die Erwerbsbeteiligung und die Erwerbseinkommen der Frauen über dem Frauendurchschnitt liegen. In den Haushalten mit geringeren Männererwerbseinkommen bestehen gleichzeitig geringere Berufs- und Erwerbseinkommenschancen von Frauen.

Berufliche Weiterbildung als Chance für das berufliche Fortkommen

Berufliche Aus- und Weiterbildung ist wesentlich für die Verbesserung der eigenen Arbeitsmarktchancen. Die Möglichkeit zur beruflichen Weiterbildung wird stärker von Personen wahrgenommen, die bereits im Erwerbsleben integriert sind. 23 % aller Männer und 18 % aller 20- bis 60jährigen Frauen besuchen während eines Jahres zumindest einen Kurs zur beruflichen Weiterbildung. Bei vollzeitbeschäftigten Frauen und Männern ist dieser Anteil annähernd gleich und beträgt jeweils rund ein Viertel.

Entscheidend für die Inanspruchnahme von Weiterbildungsmöglichkeiten ist die bereits gegebene Qualifikation. Beinahe jede zweite Person mit akademischer Bildung nimmt berufliche Aus- oder Weiterbildung in Anspruch, während dies nur für jede 20. Person mit Pflichtschulausbildung gilt.

Die Inanspruchnahme beruflicher Weiterbildung ist regional sehr unterschiedlich verteilt. Während in Wien 27 % der Bevölkerung an beruflicher Weiterbildung teilnehmen, ist dies bei 17 % der BewohnerInnen ländlicher Regionen der Fall.

2.3. Wohnung

Ausstattungskategorie der Wohnung

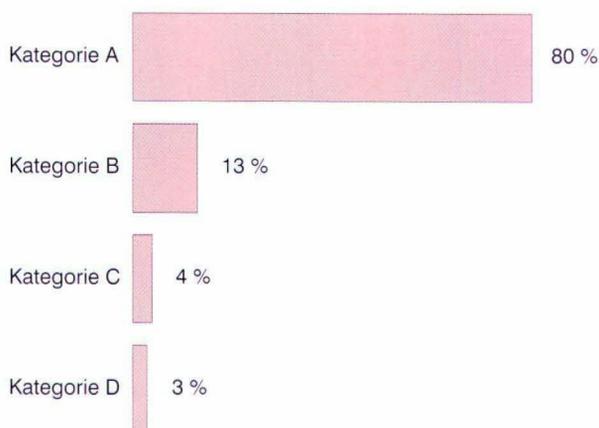
Durch eine starke Neubau- und Sanierungstätigkeit ist der **Anteil von Personen in Kategorie A Wohnungen stark gewachsen**. Dieser Entwicklung zufolge lebt bereits der überwiegende Teil der Österreicher in Wohnungen, die mit WC, Bad, Küche und Zentralheizung oder gleichwertiger Heizung ausgestattet sind.

Die generelle Verbesserung der Wohnausstattung ist auch bei finanziell eher benachteiligten Bevölkerungsgruppen spürbar. So leben 70 % der Transfer- und Pensionsbezieher in Kategorie A-Wohnungen.

5 % der Pensionisten und 7 % Bezieher von Transferleistungen leben in einer Wohnung ohne WC, während dies auf etwa 3 % der gesamten Wohnbevölkerung zutrifft. Relativ stark verbreitet sind Substandardwohnungen in der Stadt. In Wien liegt der Anteil von Personen in Kategorie D Wohnungen noch bei 9 %.

Da fast alle Substandardwohnungen sehr klein sind, wohnen in diesen meist alleinlebende Personen (z.B. Pensionisten, Studenten, Gastarbeiter). Mehr als ein Viertel der Gastarbeiterhaushalte lebt in Wohnungen der Kategorie D; in Kategorie A Wohnungen leben ca. 40 % der Gastarbeiterhaushalte.

Ausstattungskategorie der Wohnung¹⁾



¹⁾ **Kategorie A:** Wohnung mit WC, Bad, Küche und Zentralheizung.

Kategorie B: Wohnung mit WC, Bad und Küche, aber ohne Heizmöglichkeit, die einer Zentralheizung vergleichbar wäre.

Kategorie C: Wohnung mit WC im Inneren, aber ohne Baderaum oder Dusche.

Kategorie D: Wohnung ohne WC.

Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

Die Ausstattungskategorie der Wohnung hängt nicht allein von der Höhe des Einkommens ab. Beispielsweise verfügen allein lebende PensionistInnen mehrheitlich über höhere Pro-Kopf-Einkommen als Personen in Langzeitarbeitslosenhaushalten, trotzdem ist der Anteil von Substandardwohnungen bei den PensionistInnenhaushalten mehr als doppelt so hoch.

Wohnprobleme

Bestimmte Wohnprobleme sind spezifisch für städtische Regionen, insbesondere für Wien. Wohnen in der Stadt ist mit Vor- und Nachteilen verbunden, naheliegend ist dies etwa in Bezug auf das Nebeneinander von Wohnen, Arbeit, Unterhaltung und anderen Infrastrukturangeboten und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen bzw. der Lärm- und Umweltbelastung. Um dieser Besonderheit des städtischen Lebens Rechnung tragen zu können, werden die Ergebnisse für Wien und die übrigen Bundesländer gesondert dargestellt.

Bei 13 % ist in Wien ein Überbelag (siehe dazu Fußnote in der folgenden Tabelle) gegeben. 9 % führen nicht angemessene Heizmöglichkeiten an.

Hinsichtlich der abgefragten Indikatoren zu Wohnungsausstattung und Wohnprobleme wird die **Wohnsituation** von Menschen **außerhalb von Großstädten** deutlich **besser eingeschätzt**. Rund 80 % der Bewohner in den Bundesländern (einschließlich der Landeshauptstädte) geben an, von keinem einzigen der genannten Probleme betroffen zu sein.

Wohnprobleme¹⁾

	Wien	Bundesländer ohne Wien
schlechter Zustand der Wohnung ²⁾	12%	11%
keine angemessene Heizmöglichkeit	9%	5%
Überbelag ³⁾	13%	2%
keine Kategorie A Wohnung	26%	19%

¹⁾ das jeweilige Zutreffen der angeführten Wohnprobleme beruht auf Aussagen der Befragten

²⁾ Undichtes Dach, Fäulnis oder feuchte Wände

³⁾ Überbelag ist bei folgenden Konstellationen gegeben: 1 Raum / 2 Personen; 2 Räume / 3 Personen; 3 Räume / 5 Personen; 4 Räume / 7 Personen; 5 Räume ab 9 Personen. Als Raum gelten nur Wohnräume, keine Nebenräume (Bad, WC, Küche etc..).

Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

2.4. Sozial-kulturelle Integration

Neben Einkommen, Arbeit und Wohnen ist das Ausmaß der vorhandenen sozialen Kontakte ein weiterer wesentlicher Aspekt gesellschaftlicher Teilhabe. Im ECHP wurden dazu folgende Fragen gestellt:

- Mitgliedschaft in einem Verein, einem Sport- oder Freizeitclub, einer Partei oder ähnlichem.
- Verabredungen mit Freunden oder Verwandten mindestens 1 x pro Woche.
- regelmäßige Kontakte mit Nachbarn.

Es zeigen sich **Unterschiede** in Ausmaß und Form der sozialen Kontakte, **je nach Geschlecht, Region oder Bildungsschicht**. Männer sind deutlich öfter Vereinsmitglieder als Frauen. In ländlichen Gebieten bestehen ein intensiveres Vereinsleben und nachbarschaftliche Kontakte als in Städten, während in Städten häufiger Kontakte zu Freunden gepflegt werden. Die Tätigkeit in Vereinen steht in einem deutlichen Zusammenhang mit der Bildungsschicht.

Im Kapitel 3.2 wird auf die deutlich **reduzierten sozialen Kontakte von armen Menschen** eingegangen.

Soziale Kontakte nach Geschlecht, Bildung und Region

	Clubmitglied	Freunde treffen	Nachbarn reden
Männer	58%	71%	76%
Frauen	35%	69%	80%
Ländlicher Bereich	49%	65%	81%
Gemeinden mit mehr als 10.000 Ew.	43%	72%	76%
Wien	40%	77%	71%
Pflichtschule	34%	65%	81%
Lehre oder mittlere Schule	49%	68%	78%
Matura	53%	78%	72%
Hochschule, Universität (inkl. FH, hochschulverwandte)	56%	75%	77%
Insgesamt	46%	70%	78%

Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

2.5. Gesundheit

Die gesundheitliche Verfassung variiert vor allem nach dem Alter, wobei es je nach der sozialen Situation innerhalb der Altersgruppen beträchtliche Unterschiede gibt. 17 % der 16- bis 60jährigen Bevölkerung und 58 % der über 60jährigen Bevölkerung beschreiben ihren Gesundheitszustand als mäßig bis sehr schlecht. 3 % der 16- bis 60jährigen und 16 % der Über-60jährigen erklären, dass ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu großen Problemen bei ihren alltäglichen Verrichtungen führen.

Während 25 % der 16- bis 60jährigen mit nur Pflichtschulabschluß starke gesundheitliche Beeinträchtigungen angeben, ist dies bei 18 % der Personen mit Lehrabschluss oder mittlere Schule und bei 9 % der Personen mit Matura oder Hochschulabschluß der Fall.

Die nach Bildungsschicht unterschiedliche Gesundheitsverfassung setzt sich bei älteren Menschen fort. Zwei Drittel (65 %) der Über-60jährigen mit Pflichtschulabschluß bezeichnen ihren Gesundheitszustand als

schlecht. Bei den Über-60jährigen mit Matura oder Hochschulabschluß ist dies bei einem Drittel (35 %) der Fall.

Der Gesundheitszustand generell hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich verbessert. Die schichtspezifischen Unterschiede bestehen jedoch weiter fort.

Anteil der Personen mit einem mäßigen bis sehr schlechten Gesundheitszustand in der Bevölkerung ab 16 Jahren

	16 - 60 Jahre	über 60 Jahre	Insgesamt
Pflichtschule	25%	65%	41%
Lehre oder mittlere Schule	18%	54%	24%
Matura oder Hochschule	9%	35%	12%
Gesamt	17%	58%	26%

Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

Soziale Lage der Haushalte

2.6. Indikatoren zur Lebensqualität

Die Befragten des Haushaltspanels wurden ersucht mitzuteilen, ob sie ihre finanziellen Mittel für ausreichend erachten, bestimmte Ausgaben tätigen zu können. Im folgenden werden die abgefragten Indikatoren nach existenzsichernden und darüberhinausreichenden Ausgaben unterschieden.

Als existentielle Einschränkungen wird hier die Unmöglichkeit bezeichnet, die Wohnung zu beheizen oder einen ausgewogenen Speiseplan zu finanzieren. 98 % der Bevölkerung sehen keine Probleme ihre Wohnung angemessen warm zu halten. Der Anteil von Personen, der laut Eigenangaben aus finanziellen Gründen auf einen ausgewogenen Speisenplan verzichten muss, liegt bei 5 %, wobei dies insbesondere von älteren Menschen angeführt wird.

Einschränkungen bei anderen in der Erhebung abgefragten Ausgaben können eine spürbare Verminderung der Lebensqualität bedeuten, sie sind aber nach allgemeinem Verständnis nicht als unmittelbare existenzielle Gefährdungen zu bewerten. Knapp ein Drittel der Bevölkerung gab an nicht in der Lage zu sein, regelmäßig Geld, etwa für zukünftige Investitionen, zur Seite legen zu können. 29% der über 60Jährigen antworteten, aus finanziellen Gründen nicht auf Urlaub fahren zu können. Dieser Anteil liegt bei Personen bis 60 Jahren bei 20%.

11 % sehen keine finanzielle Möglichkeit zu einer Einladung und Bewirtung von Freunden oder Familienmitgliedern nach Hause. Diese Personengruppe ist gleichzeitig auch jene, die überhaupt im geringeren Ausmaß Bekannte trifft. 70 % der Gesamtbevölkerung trifft regelmäßig Bekannte, bei der hier erwähnten Personengruppe sind es weniger als 40 %. D.h. **bei 4 % der Bevölkerung sind sowohl die finanziellen Möglichkeiten für soziale Kontakte als auch das tatsächliche Ausmaß an sozialen Kontakten spürbar reduziert.**

Neue Kleidung kaufen zu können mag für viele Menschen auch eine Frage des persönlichen Lebensstils sein, daher spielen bei diesem Indikator sowohl Grundbedürfnisse als auch Aspekte der persönlichen Lebensgestaltung eine Rolle. Rund 8 % der Gesamtbevölkerung geben an, sich aus finanziellen Gründen keine neuen Kleider leisten zu können.

BezieherInnen von Transferleistungen (ohne Alterspensionen) sind am häufigsten **von diesen Einschränkungen betroffen**. Die Abhängigkeit von Transferleistungen bedeutet für mehr als die Hälfte dieser Personen, dass keine Ersparnisse angelegt werden können. Für 35 % ist es nicht möglich, eine Woche Urlaub außerhalb des Wohnortes zu verbringen. Der Anteil der Personen, die sich keine neue Kleidung kaufen kann, ist doppelt so hoch wie beim Durchschnitt. Auch **Alleinerziehende und kinderreiche Familien sowie Pensionisten sind in erhöhtem Ausmaß von Einschränkungen betroffen.**

Ausgaben, die aus finanziellen Gründen nicht getätigt werden können

	bis 60 Jahre	über 60 Jahre	Gesamtbevölkerung
...die Wohnung angemessen warm halten	2%	2%	2%
...eine Speisenvielfalt gewährleisten	4%	8%	5%
...neue Kleidung kaufen	8%	11%	8%
...1x /Monat zum Essen einladen	10%	17%	11%
...1 Woche Urlaub im Jahr machen	20%	29%	21%
...etwas Geld sparen	31%	36%	32%
N=(x1000)	6.516	1.404	7.919

Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

2.7. Fazit: Vor- und Nachteile ungleich verteilt

In den meisten Fällen kommt es zu einer Kumulation von Chancen bzw. Benachteiligungen. **Personen mit hohem Einkommen haben auch meist bessere Wohnungen, eine bessere Gesundheit und größere soziale Teilhabemöglichkeiten. Personen mit niedrigem Einkommen sind hingegen auch in den nichtmonetären Bereichen sozialer Teilhabe schlechter gestellt.**

Trotz genereller Verbesserung der **Wohnverhältnisse** besteht weiterhin ein Zusammenhang mit der Einkommenssituation. 87 % der Personen mit einem Pro-Kopf-Einkommen über öS 18.900,- leben in Wohnungen der Kategorie A, im untersten Einkommensviertel liegt dieser Anteil bei 70 %. Der Anteil von Personen in überbelegten Wohnungen ist bei den Beziehern niedriger Einkommen (7 %) mehr als drei mal so hoch wie bei Personen aus dem höchsten Einkommensviertel (2 %). Bemerkenswert ist jedenfalls die generelle Verbesserung

des Wohnungsangebotes: 93 % der Personen im untersten Einkommensviertel leben nicht in überbelegten Wohnungen.

Wohnverhältnisse bei hohem und niedrigem Pro-Kopf-Haushaltseinkommen

	< öS 10.800	öS 10.800 - öS 18.900	> öS 18.900
Ausstattungs-kategorie A	70%	81%	87%
Überbelag (nach Belags-norm)	7%	4%	2%

Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

Jeder Zweite mit einem Einkommen unter öS 10.800,- kann zum Befragungszeitpunkt kein Geld für künftige Investitionen zur Seite legen, während nahezu 9 von 10 Personen im obersten Einkommensviertel angeben zu sparen.

44 % des unteren Einkommensviertels können sich nicht leisten zumindest eine Woche im Jahr auf Urlaub zu fahren. Im obersten Einkommensviertel sind dies 4 %.

Elementare **Einschränkungen, wie eine Vielfalt der Speisen zu gewährleisten oder Probleme die Wohnung warm zu halten** kommen insgesamt äußerst selten vor. Bei Personen im untersten Einkommensviertel ist dies jedoch zu 11 % bzw. 3 % der Fall.

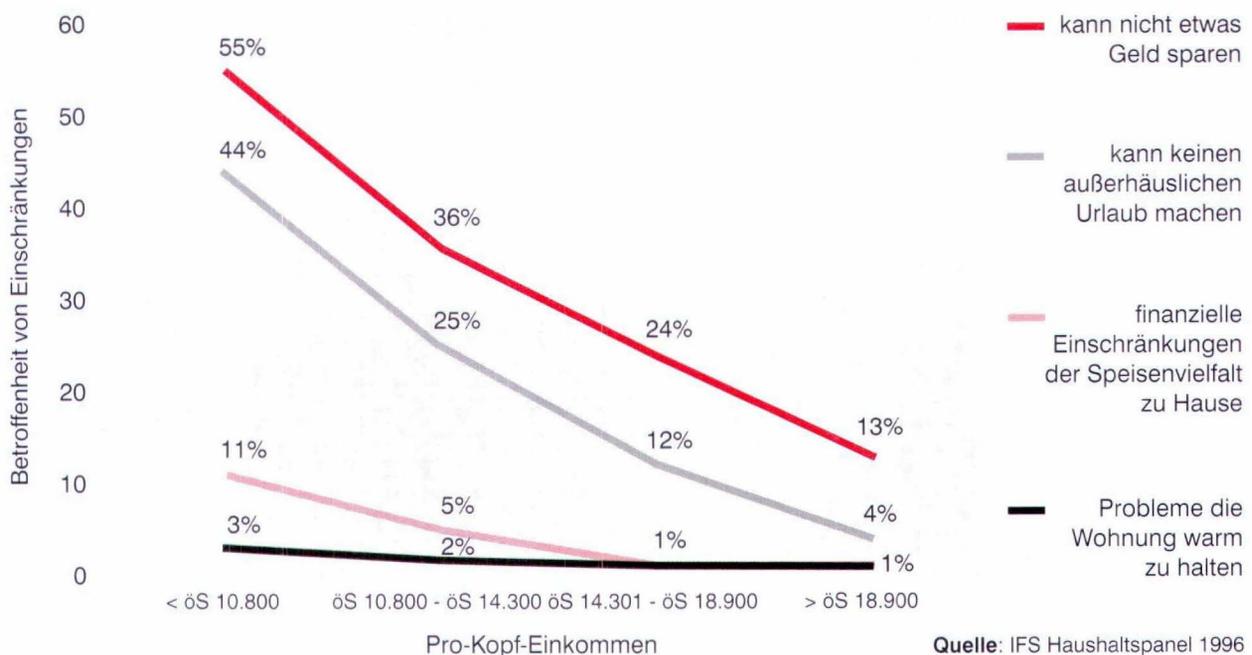
Die **Pflege sozialer Kontakte** in Form von Verabredungen mit Freunden oder Verwandten kommt bei Personen mit geringerem Einkommen seltener vor. 63 % der Personen mit einem Einkommen unter öS 10.800,- treffen derartige Verabredungen zumindest einmal wöchentlich, bei Personen mit hohem Einkommen sind es 75 %.

Besonders ältere Menschen sind sozial stärker isoliert, v.a. wenn sie über ein geringeres Einkommen verfügen. Insgesamt treffen sich 62 % der Personen über 60 Jahren regelmäßig mit ihren Verwandten oder Freunden, im untersten Einkommensviertel sind es nur mehr 55 %.

Der gesundheitliche Zustand prägt einerseits die Teilhabechancen und ist andererseits auch ein Resultat der jeweiligen sozio-ökonomischen Situation.

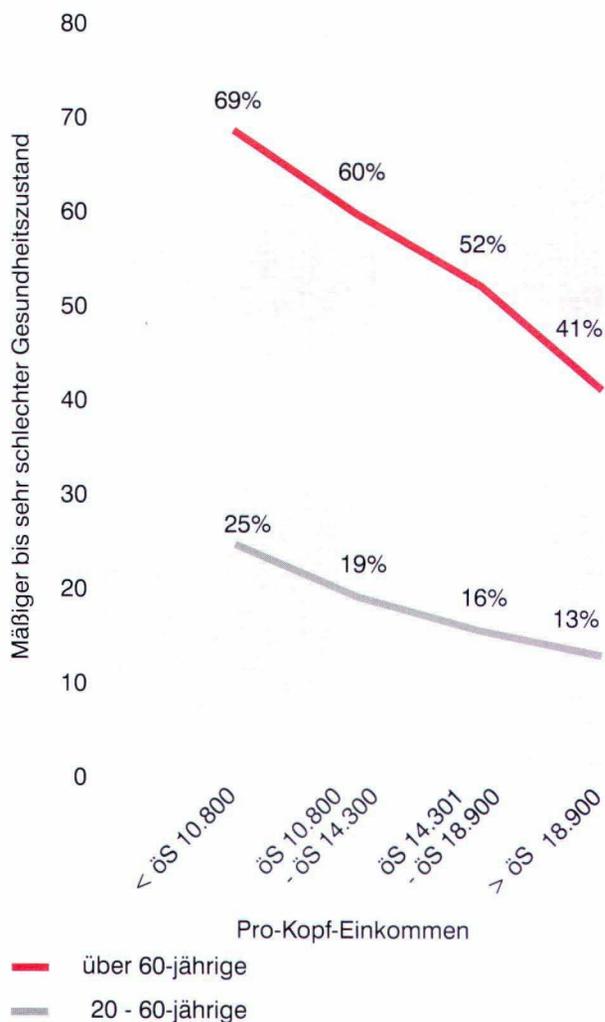
Sowohl bei älteren Menschen, als auch bei Personen im erwerbsfähigen Alter ist der **Anteil von Personen, die einen mäßigen bis schlechten Gesundheitszustand angeben in den unteren Einkommensgruppen fast doppelt so hoch** wie in den oberen Einkommensgruppen (siehe Schaubild auf der nächsten Seite).

Das Ausmaß von Einschränkungen je nach Einkommenshöhe



Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

Mäßiger bis sehr schlechter Gesundheitszustand in verschiedenen Alters- und Einkommensgruppen



Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

3. Armut

In den Sozialberichten 1996 und 1997 wurde bereits über das Thema „Armut“ berichtet. Im diesjährigen Sozialbericht werden die Definition von Armutsgefährdung (=Einkommensarmut) an vor kurzem geänderte Empfehlungen des Europäischen Statistischen Zentralamtes zur Armutsberichterstattung und die Definition von Armut im engeren Sinn an präzisere methodische Verfahren angepaßt. Die **hier errechneten Zahlen sind deswegen nicht unmittelbar mit früheren Ergebnissen vergleichbar**. Aufgrund der geänderten Methodik ergibt sich gegenüber den Vorjahren ein geringerer Anteil an armutsgefährdeten und armen Personen. Diese Veränderungen sind statistische Artefakte und geben nicht reale Veränderungen wieder.

Die hier berichteten Zahlen beruhen auf einer **Armutsgefährdungsschwelle von 60 % des Median-Pro-Kopf-Einkommens** (1996: öS 8.600,-), während bisher eine Schwelle von 50 % des arithmetischen Mittels verwendet wurde.

Bei früheren Berichten wurden die durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen auf Ebene der Haushalte berechnet. Heuer wurden die **Analysen auf Grundlage von Personen** vorgenommen.

Um die Situation von **Personen**, die **in der Landwirtschaft** tätig sind, besser berücksichtigen zu können, wurden heuer auch Angaben über den **eigenen Verbrauch** berücksichtigt.

Schließlich ergibt sich eine besondere **Problematik von Antwortverweigerungen** bei Fragen nach der Höhe des Einkommens. Bei etwa jedem 5. Haushalt liegen unvollständige Angaben über alle Einkommenskomponenten vor. Bei früheren Auswertungen mußte in diesen Fällen der gesamte Haushalt von der Analyse ausgeschlossen werden, selbst dann, wenn nur von einem einzigen Haushaltsmitglied eine Einkommensquelle unbekannt war. Diese Haushalte haben jedoch systematisch höhere Einkommen. Die Weglassung von Haushalten mit fehlenden Einkommensangaben führt folglich zu einer künstlichen Verzerrung. Zur Schätzung dieser fehlenden Einkommen wurden heuer erstmals mit dem sogenannten **Hot-Deck-Imputationsverfahren fehlende Informationen ergänzt**.

Niedere Pro-Kopf-Einkommen sind nicht automatisch gleichzusetzen mit Armut im Sinne von reduzierten Teilhabechancen. Deshalb spricht man bei der Definition von **Einkommensarmut** (weniger als 60 % des Median-Einkommens, bzw. früher 50 % vom arithmetischen Mittel) auch von **Armutsgefährdung**.

Treten zu einem marginalen Einkommen noch deutliche Mängel oder Einschränkungen hinzu, so kann von **Armut** ausgegangen werden. Diese wird dann angenommen, wenn zum Pro-Kopf-Einkommen unter einer Armutsgefährdungsschwelle von öS 8.600,- (60 % des Median-Einkommens) zumindest eine der folgenden Einschränkungen hinzukommt:

- Rückstände bei periodischen Zahlungen (Miete, Betriebskosten etc.) oder
- Substandardwohnung oder
- Probleme beim Beheizen der Wohnung oder der Anschaffung von Kleidung oder
- es für den Haushalt finanziell nicht möglich ist, zumindest einmal im Monat nach Hause zum Essen einzuladen.

3.1. Ausmaß von Armut

Bei rund 11 % der Bevölkerung, bzw. 900.000 Personen liegt das Pro-Kopf-Einkommen unterhalb der Schwelle von öS 8.600,- (60 % vom Median-Pro-Kopf-Einkommen). Nach der zuvor erwähnten Einbeziehung weiterer Indikatoren von sozialer Ausgrenzung in die Armutsdefinition sind insgesamt rund 4 % der Bevölkerung bzw. rund 330.000 Personen als arm zu bezeichnen.

Kinder sind überdurchschnittlich von Armut betroffen, ihr Risiko zur Armutsbevölkerung zu gehören, beträgt mehr als 5 %. Etwa ein Drittel der Armutsbevölkerung sind Kinder. Personen im Erwerbsalter machen etwas mehr als die Hälfte der Armutsbevölkerung aus, der Anteil von älteren Menschen beträgt 17 %.

Die Verteilung der Armutsbevölkerung auf verschiedene Altersgruppen

	arm	nicht arm
< 20 Jahre	31%	23%
20 - 60 Jahre	53%	60%
> 60 Jahre	17%	18%
N=(in Tsd.)	(330)	(7.020)

Abweichungen von der Gesamtsumme von 100% ergeben sich rundungsbedingt

Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

Das höchste Armutsrisiko haben Personen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind bzw. keine ausreichenden Verdienstmöglichkeiten vorfinden. Dies sind vor allem Langzeitarbeitslose, Alleinerzieherinnen, kinderreiche Familien und Menschen mit Behinderungen. Arme Haushalte gehören oft gleichzeitig zu diesen verschiedenen Haushaltstypen. Ebenfalls von einem stark erhöhten Armutsrisiko betroffen sind Gast-

Gruppen mit erhöhtem Armutsrisiko

	Armutsrisiko
Langzeitarbeitslose	22%
Bezieher von Transferleistungen ¹⁾	18%
Personen in Gastarbeiterhaushalten ²⁾	12%
Personen in Haushalten mit mind. 3 Kindern	9%
Personen in Haushalten von Alleinerziehenden	8%
Personen in Haushalten mit Behinderten	8%

Personen können gleichzeitig mehreren dieser Gruppen angehören.

¹⁾ Ohne Personen über 60 mit Alters- oder Hinterbliebenenpension.

²⁾ Die Repräsentativität des ECHP für Personen in Gastarbeiterhaushalten ist stark eingeschränkt.

Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

arbeiterhaushalte, wobei diese im ECHP nur unzureichend repräsentiert sind.

3.2. Lebensverhältnisse von armen Menschen

Teilnahme am Erwerbsleben und Höhe des Erwerbseinkommens

Nichterwerbstätige und Arbeitslose sind besonders stark von Armut betroffen. 44 % der 20- bis 60jährigen Armen waren 1996 arbeitslos oder aus anderen Gründen nicht erwerbstätig. 21 % der Armen verdienen weniger als öS 10.000,- netto und nur ein Drittel erzielte ein monatliches Nettoerwerbseinkommen von mehr als öS 10.000,-.

Erwerbsbeteiligung und -einkommen von armen und nichtarmen Personen¹⁾

	nicht arm	arm	insgesamt
nicht erwerbstätig	21%	44%	23%
bis öS 10.000	11%	21%	13%
öS 10.001 bis öS 15.000	27%	27%	28%
öS 15.001 bis öS 20.000	22%	4%	20%
mehr als öS 20.000	18%	3%	16%
Insgesamt	100%	100%	100%

¹⁾ Personen zwischen 20 und 60 Jahren

Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

Sozial-kulturelle Integration

Armut geht mit einer Einschränkung sozialer Kontakte einher. Arme Menschen sind seltener Mitglied bei einem Verein und pflegen seltener freundschaftliche und nachbarschaftliche Kontakte.

Sozialkulturelle Integration¹⁾

	nicht arm	arm	insgesamt
Clubmitglied	47%	29%	46%
Freunde treffen	71%	54%	70%
Nachbarn reden	78%	71%	78%
N=(in Tausend)	(5.845)	(245)	(6.550)

¹⁾ nur Personen ab 16 Jahren

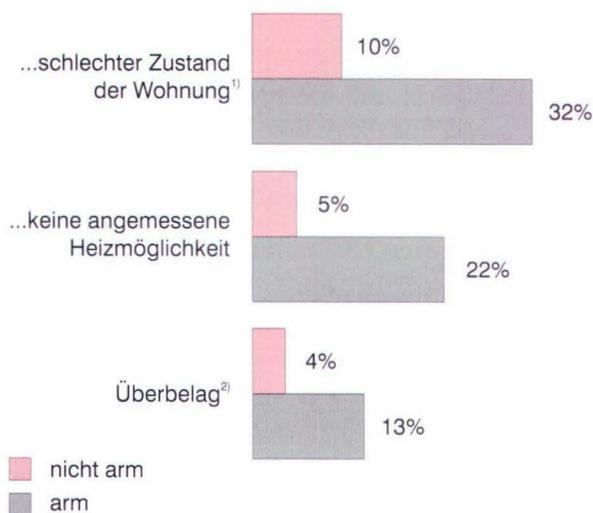
Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

Wohnverhältnisse

14 % der Armen leben in Substandardwohnungen, während dies für 2 % der Nichtarmen gilt. 13 % der Armen leben in überbelegten Wohnungen. Ein Fünftel der Armen verfügt über keine angemessenen Heizmöglichkeiten (siehe Schaubild auf der nächsten Seite).

Soziale Lage der Haushalte

Wohnprobleme von armen und nicht armen Personen



¹⁾ undichtes Dach, Fäulnis oder feuchte Wände

²⁾ nach Belagsnorm für Gemeindewohnungen

Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

Gesundheitszustand

Sowohl bei älteren Menschen als auch bei Personen im erwerbsfähigen Alter geben ärmere Menschen in höherem Ausmaß einen schlechteren Gesundheitszustand an.

Anteil der armen und nichtarmen Menschen mit mäßigem bis sehr schlechtem Gesundheitszustand

	nicht arm	arm
20 - 60-jährige	17%	35%
über 60-jährige	56%	79%

Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

4. Soziale Kennzahlen ausgewählter Bevölkerungsgruppen

Im folgenden werden Aspekte der sozialen Situation von bestimmten Personengruppen in Relation zum Durchschnitt der Bevölkerung dargestellt. Die jeweiligen Gruppen überschneiden sich teilweise.

4.1. Langzeitarbeitslosenhaushalte

Ist mindestens ein Haushaltsmitglied länger als ein halbes Jahr ohne Arbeit, so bedeutet dies für fast die **Hälfte** der Personen in diesen Haushalten ein **Pro-Kopf-Einkommen unter öS 10.800,-**. Das **Armutsrisiko** beträgt 22 %. Personen in Langzeitarbeitslosenhaushalten sind bei allen in der Befragung erhobenen Indikatoren deutlich schlechter gestellt als der Durchschnitt der Bevölkerung.

4.2. BeziehInnen von Transferleistungen (ohne Pensionen für über 60Jährige)

58 % aller TransferbezieherInnen verfügen über weniger als öS 10.800,- im Monat. Das **Armutsrisiko** ist in dieser Gruppe **4x höher (18 %) als im Durchschnitt**. Ähnlich wie bei den Langzeitarbeitslosen ist

auch bei dieser Gruppe eine Benachteiligung in allen hier beschriebenen Bereichen zu konstatieren.

4.3. Pensionistenhaushalte

36 % der Pensionistenhaushalte verfügen über ein Pro-Kopf-Einkommen von unter öS 10.800,-, das **Armutsrisiko** hingegen liegt **nicht über dem gesamtösterreichischen Durchschnitt**. Die Ausgleichszulage sichert ein existenzsicherndes Mindesteinkommen. In den nicht-monetären Bereichen zeigen sich etwas stärkere Belastungen für PensionistInnen als in der Gesamtbevölkerung, die Belastungen erreichen jedoch nicht das Ausmaß, das bei den übrigen Transferbeziehern gegeben ist.

Es ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass die in der Erhebung abgefragten Indikatoren nicht nur Lebensweisen abbilden, die in einem Zusammenhang mit dem Einkommen stehen, sondern die auch altersspezifische Ursachen haben (z.B. Speisenvielfalt, Klubmitgliedschaft).

4.4. Haushalte mit Behinderten

Die **Armutsquote** in Behindertenhaushalten ist **doppelt so hoch wie in der Gesamtbevölkerung** und beträgt etwa 8 %. Unterdurchschnittlich sind die Er-

werbsbeteiligung in dieser Personengruppe sowie die Erwerbseinkommen, die von behinderten Personen oder ihren Angehörigen erzielt werden. Der Anteil von behinderten Personen in Substandardwohnungen (5 %) liegt über dem Durchschnitt.

Verglichen mit 70 % der Gesamtbevölkerung treffen nur 55 % aller Personen in Behindertenhaushalten regelmäßig (mind. 1 x pro Woche) Freunde oder Verwandte.

Soziale Kennzahlen für Personen in Haushalten mit Sozialleistungen als primäre Einkommensquelle

	Langzeitarbeitslose ¹⁾	Transferbezieher ²⁾	Pensionsbezieher ³⁾	Gesamtbevölkerung
Pro-Kopf-Einkommen				
Niedrig (< öS 10.800)	48%	58%	36%	25%
Mittel (öS 10.800 - öS 18.900)	44%	31%	45%	50%
Hoch (> öS 18.900)	8%	10%	19%	25%
Insgesamt	100%	100%	100%	100%
Armutsquote				
	22%	18%	4%	4%
Wohnung				
Kategorie D	5%	6%	5%	3%
Kategorie A	72%	72%	72%	80%
Überbelag	8%	10%	1%	4%
Einschränkungen				
Finanziell bedingte Einschränkungen der Speisenvielfalt				
	10%	7%	9%	5%
Probleme die Wohnung warm zu halten				
	3%	4%	2%	2%
Soziales				
Clubmitglied	37%	40%	40%	46%
Freunde treffen	62%	67%	65%	70%
Gesundheit				
Mäßiger bis sehr schlechter Gesundheitszustand				
	34%	41%	53%	26%
Bildung				
Pflichtschule	33%	26%	48%	20%
Lehre od. mittlere Schule	50%	41%	36%	52%
Matura, Hochschule	17%	32%	16%	29%
Insgesamt	100%	100%	100%	100%

¹⁾ Personen in Haushalten mit mindestens einem Haushaltsmitglied, das länger als 6 Monate arbeitslos ist.

²⁾ Personen in Haushalten wo staatliche Transferleistungen mehr als 50 % des Haushaltseinkommens ausmachen.

Es sind hier nur jene Arbeitslosenhaushalte inkludiert, bei denen Sozialleistungen die überwiegende Einkommensquelle darstellen.

³⁾ Personen in Haushalten, die mehr als die Hälfte des Einkommens aus Alterspensionen beziehen.

Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

4.5. Gastarbeiterhaushalte

Die verfügbaren Informationen zeigen eine erheblich schlechtere soziale Situation als in den meisten anderen Bevölkerungsgruppen: **50 % sind im untersten Ein-**

kommensviertel, 12 % sind von Armut betroffen. Extrem schlecht ist die Wohnsituation von Gastarbeiterhaushalten, mehr als ein Viertel lebt in Substandardwohnungen, mehr als die Hälfte in überbelagten Wohnungen.

Soziale Lage der Haushalte

Soziale Kennzahlen für Personen in Haushalten mit Erwerbseinkommen als primäre Einkommensquelle

	Behinderten- haushalte	Gastarbeiter	Alleinerzieher- haushalte	Familien mit mehr als 2 Kindern	Gesamt- bevölkerung
Pro-Kopf-Einkommen					
Niedrig (< öS 10.800)	29%	50%	32%	45%	25%
Mittel (öS 10.800 - öS 18.900)	58%	40%	53%	51%	50%
Hoch (> öS 18.900)	13%	11%	15%	4%	25%
Insgesamt	100%	100%	100%	100%	100%
Armutsquote					
	8%	12%	8%	9%	4%
Wohnung					
Kategorie D	5%	27%	0%	3%	3%
Kategorie A	81%	41%	81%	82%	80%
Überbelag	2%	52%	5%	11%	4%
Einschränkungen					
Finanziell bedingte Einschränkungen der Speisenvielfalt	2%	4%	1%	2%	2%
Probleme die Wohnung warm zu halten	10%	7%	8%	7%	5%
Soziales¹⁾					
Clubmitglied	42%	16%	32%	47%	46%
Freunde treffen	55%	75%	83%	67%	70%
Gesundheit¹⁾					
Mäßiger bis sehr schlechter Gesundheitszustand	61%	20%	16%	18%	26%
Bildung²⁾					
Pflichtschule	34%	38%	26%	27%	20%
Lehre od. mittlere Schule	48%	28%	53%	56%	52%
Matura, Hochschule	19%	34%	21%	17%	29%
Insgesamt	100%	100%	100%	100%	100%
Persönliche Erwerbseinkommen²⁾					
Nicht erwerbstätig	34%	20%	17%	23%	23%
Bis öS 5.000	1%	5%	5%	2%	2%
öS 5.001 bis öS 10.000	13%	17%	18%	15%	11%
öS 10.001 bis öS 15.000	33%	35%	40%	33%	28%
öS 15.001 bis öS 20.000	15%	13%	12%	17%	20%
öS 20.001 bis öS 25.000	3%	8%	6%	6%	9%
Mehr als öS 25.000	1%	2%	2%	4%	7%
Insgesamt	100%	100%	100%	100%	100%

¹⁾ nur Personen ab 16 Jahren²⁾ nur 20 - 60-jährige Personen³⁾ inkl. FH, hochschulverwandte Einrichtungen

Quelle: IFS Haushaltspanel 1996

4.6. Haushalte von Alleinerziehenden

Rund 300.000 Personen leben in AlleinerzieherInnenhaushalten. 32 % befinden sich im untersten und 15 % im obersten Einkommensviertel. Das **Armutsrisiko** von allein lebenden Erwachsenen mit Kindern ist **doppelt so hoch** wie der Gesamtdurchschnitt. Die Erwerbsquote von alleinerziehenden Frauen liegt um einiges über dem Durchschnitt aller Frauen, wobei fast die Hälfte der beschäftigten Alleinerzieherinnen einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht.

4.7. Haushalte mit mehr als zwei Kindern

Mehrere Kinder im Haushalt bedeutet meist unterdurchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen. Nur 4 % der Personen in Haushalten mit mehr als zwei Kindern sind im obersten und **45 % im untersten Einkommensviertel**. Die Armutsquote von kinderreichen Familien liegt bei 9 %. Substandardwohnungen und Wohnprobleme sind eher selten, hingegen sind Einschränkungen in grundlegenden Bereichen deutlich häufiger als im Bevölkerungsdurchschnitt.

Älter werden in Österreich

Tom SCHMID
Gewerkschaft der Privatangestellten

und MitarbeiterInnen des Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

1.	Lebensweisen im Alter.....	108
2.	Finanzielle Situation im Alter.....	109
3.	Gesundheit und Alter.....	110
4.	Pflege.....	113
5.	Ältere am Arbeitsmarkt.....	115
6.	Politische Herausforderungen.....	116

Älter werden

Das Jahr 1999 wurde von den Vereinten Nationen zum „**Internationalen Jahr der älteren Menschen**“ - „Auf dem Weg zu einer Gesellschaft für alle Altersstufen“ erklärt.

Weltweit werden tausende Veranstaltungen, Initiativen und Projekte durchgeführt. Im Rahmen dieser Programme soll das noch immer vorherrschende negative Altenbild durch Aufklärung und Informationen verändert werden - zugunsten einer Gesellschaft, die ein selbstbestimmtes, erfülltes und würdiges Altern ermöglicht.

Das **BMAGS** ist auch für ältere Menschen der **Ansprechpartner für** alle Angelegenheiten der sozialen Sicherung - sei es am **Arbeitsmarkt**, im Bereich der **Sozialversicherung** oder im Bereich **Gesundheit und Pflege**.

Daher hat das BMAGS als weiteren Beitrag für das Internationale Jahr der älteren Menschen den **Bericht „Älter werden in Österreich“** publiziert. In diesem Kapitel wird der Bericht zusammengefaßt.

Der vollständige Bericht kann unter der Tel.Nr. 01/71100/6140 oder 5495 bestellt werden.

1. Lebensweisen im Alter

Das **Bild vom „alten, isolierten Menschen“**, so es je gestimmt hat, gehört mittlerweile der **Vergangenheit** an. Auch alte Menschen leben in vielfältigen sozialen Beziehungsgeflechten. Sie leben in Familien, haben Kontakte zu NachbarInnen und Bekannten, pflegen ihre Freundschaften. Tatsache ist jedoch, daß die aktive Kontaktaufnahme mit steigendem Alter in dem Maße, in dem sie immer beschwerlicher wird, abnimmt. Mentale Schranken gewinnen an Bedeutung. Alte Menschen verfügen über weniger Freundschaftsbeziehungen als jüngere. Für die meisten alten Menschen wie für die meisten Menschen insgesamt ist die Familie von wesentlicher Bedeutung. Sie ist der Fixpunkt ihres Beziehungsgeflechtes.

Immer weniger Menschen leben in einem Dreigenerationenhaushalt. In der Regel lebt die Großelternfamilie in einem eigenen Haushalt. Die Zahl der Einpersonenhaushalte nimmt deutlich zu. Aber aus einem Anstieg der „Singlehaushalte“ ist **kein Trend** zur Beziehungslosigkeit und zum „**Alleine-leben-wollen**“ abzulesen. Denn die überwiegende Mehrheit der ÖsterreicherInnen lebt nur in bestimmten Lebensphasen „alleine“: Durch die Verlängerung der Ausbildung über die Adoleszenz hinaus leben viele junge Men-

schen länger allein, trotzdem geben mehr als 90 Prozent aller jungen Menschen als Lebensziel das Zusammenleben mit PartnerIn und Kindern an.

Mehr als die Hälfte aller „Singles“, also von alleinlebenden Menschen, sind alte Menschen, insbesondere alte Frauen, die nach dem Tod ihres Lebenspartners so lange es geht allein in ihrem Haushalt weiterleben. Die Zunahme der Zahl alter Menschen und die höhere Lebenserwartung von Frauen, begleitet von der abnehmenden Bereitschaft (aber auch abnehmenden Notwendigkeit) in ein PensionistInnen- und Pflegeheim zu wechseln, erklärt zu einem guten Teil die wachsende Zahl der Einpersonenhaushalte, insbesondere der alleinlebenden älteren Frauen.

Die **Beziehungsfamilie**, nicht die Haushaltsfamilie ist **die zentrale Lebensform der Mehrgenerationenfamilie** in der heutigen Zeit. Ältere Menschen suchen ein Leben in räumlichem Abstand zur Generation ihrer Kinder, ohne jedoch das Verlangen nach Nähe aufzugeben. Rosenmayr nennt dies „Intimität auf Abstand“. „Die Familie“ hat daher ihre integrative Leistungsfähigkeit nicht eingebüßt, sondern verändert. Individualisierung und Pluralisierung der Lebensform hat viele Ursachen: ökonomische, soziale, aus der Bildung heraus entstehende, von den Wohnungsgrößen verursachte, etc.

Jedenfalls bedeutet diese Individualisierung eine Veränderung der Lebensformen. Die multilokale, auf verschiedene Haushalte verteilte Mehrgenerationenfamilie bewirkt eine Lebensform, worin sich der größere Teil des Lebens von Eltern und Kindern an verschiedenen Orten abspielt, ohne daß die Beziehungen der Generationen zueinander abbrechen. Familien kommt nach wie vor ein hoher Wert im Leben der Menschen zu, ausgedrückt in vielen Meinungsumfragen.

Familien sind stabile Unterstützungsnetzwerke im Leben der SeniorInnen. Das gilt in beiden Richtungen: **Ältere Menschen unterstützen ihre Kinder und Enkeln und sie werden** - insbesondere mit zunehmender Hilfs- und Pflegebedürftigkeit - **von ihren Nachkommen unterstützt**. Auch der Sexualität älterer Menschen als positiv gelebte PartnerInnenschaft kommt im Leben der SeniorInnen ebenso wie in anderen Altersstufen ein wichtiger Platz zu.

Alte Menschen legen in der Regel nach dem Eintritt in den „dritten Lebensabschnitt“ **nicht plötzlich ein neues, „seniorInnengerechtes“ Verhalten** an den Tag. Kreativität und Interessen für Kultur, Sport oder Reisen, die nicht bereits im bisherigen Leben eine wesentliche Rolle gespielt haben, auch wenn sie man-

gels Zeit oder Chancen nicht verwirklicht werden konnten, werden sich im SeniorInnenalter nicht **plötzlich** entfalten.

Alte Menschen haben viele Gemeinsamkeiten, aber sie sind **keine in sich geschlossene homogene soziale Gruppe**. Wie andere Altersgruppen der Bevölkerung auch, unterscheiden sie sich in ihrem Lebensstil und ihren Lebensbedingungen in vielfältigster Weise auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen sozialen Schichten, des Geschlechtes, nach regionalen Unterschieden und Unterschieden der Herkunft.

Im Alter werden wesentliche Lebensgewohnheiten des bisherigen Lebens fortgeführt; neue kommen hinzu, einige werden aufgegeben. So **entspricht die Teilhabe der SeniorInnen am kulturellen Leben** (Lesen, Medienkonsum, Sport- und Kulturveranstaltungen) **anfangs** noch im Wesentlichen **dem des gesellschaftlichen Durchschnittes**, diese Aktivitäten nehmen aber mit zunehmendem Alter ab. Auch die sozialen Kontakte von SeniorInnen sind anfangs relativ dicht, sinken aber mit zunehmendem Alter und mit der räumlichen Entfernung von den Familienangehörigen. Auf Grund der spezifischen Lebenssituation von SeniorInnen (Pension) verfügt diese Altersgruppe über die meiste Freizeit aller Altersgruppen. Mit zunehmendem Alter steigt jedoch die für Schlafen, Erholung und persönliche Körperpflege aufgebrauchte Zeit, wohl eine Folge steigender Gebrechlichkeit in höherem Alter.

Die Mitgliedschaft in einer Partei oder Gewerkschaft wird in der Regel mit dem Rückzug aus dem Berufsleben nicht aufgegeben. Aber sie hat für ältere Menschen offensichtlich eher die Funktion, ihre Zugehörigkeit auszudrücken als selbst (weiter) aktiv mitgestaltend einzugreifen. In ihrem Wahlverhalten **sind SeniorInnen eher "ihrer" Partei treu als andere Altersgruppen**, hier finden sich sehr wenig Wechselwähler. In Bürgerinitiativen sind alte Menschen weniger aktiv als jüngere, am ehesten in Initiativen, die Fragen des nächsten Lebensumfeldes aufgreifen. Der im internationalen Vergleich **hohe Organisationsgrad in Österreich** (Vereine, Parteien) findet seine Widerspiegelung auch in der Mitgliedschaft in einer SeniorInnenorganisation.

2. Finanzielle Situation im Alter

Eine der **zentralen sozialen Entwicklungen** in den letzten fünfzig Jahren ist **die stetige Verbesserung der Einkommenssituation älterer Menschen**. Der Übertritt in den Ruhestand ging vor einigen Jahrzehnten

noch mit einer massiven Verschlechterung der Einkommensverhältnisse einher. Heute ist das Prinzip der Lebensstandardsicherung weitgehend realisiert. Das durchschnittliche **Pro-Kopfeinkommen von PensionistInnenhaushalten** beträgt heute mehr als **drei Viertel von dem in Haushalten von Personen im erwerbsfähigen Alter**.

Die vergleichsweise gute Einkommenssituation der heutigen SeniorInnen ist vor allem das Ergebnis sozialpolitischer Maßnahmen. Sie ist aber auch in kontinuierlichen Erwerbsverläufen, besseren Verdiensten und einer höheren Frauenerwerbsquote in den vergangenen Jahrzehnten begründet. Das österreichische Pensionssystem hat die Aufgabe, den bisherigen Lebensstandard im Alter zu sichern und durch bedarfsorientierte Leistungen ("Ausgleichszulage") das Entstehen von Altersarmut zu verhindern.

Die **durchschnittliche Nettoersatzrate von Pensionen** (das ist der Vergleich der ersten Nettopension mit dem letzten Nettoverdienst) ist **im internationalen Vergleich hoch** und beträgt (bei Verdiensten bis zur Höchstbeitragsgrundlage) bei Männern 84 % und bei Frauen 75 % (Alterspensionen). Bei Verdiensten über der Höchstbeitragsgrundlage ist eine ähnliche Ersatzrate durch betriebliche oder private zusätzliche Pensionsleistungen möglich.

Das österreichische Pensionssystem sieht keine Mindestpensionen vor. Eine in das System integrierte **bedarfsorientierte Mindestsicherung** garantiert jedoch ein Mindesteinkommen („Ausgleichszulage“) für diejenigen, die einen generellen Anspruch auf Pensionsleistungen haben. Dieses orientiert sich am Familienstand: 1999 liegt das Minimum für Alleinstehende bei öS 8.100,- monatlich und für Ehepaare bei öS 11.600,-. Das Mindesteinkommen für Alleinstehende entspricht etwa dem halben mittleren Netto-Aktiveinkommen der unselbständig Erwerbstätigen. Rund 4 Prozent des Pensionsaufwandes entfallen auf die Ausgleichszulage.

Diese Mindestsicherung ist ein wichtiges Instrument zur Vermeidung von Altersarmut. Über diese Zulage hinaus haben die BezieherInnen dieser Leistungen außerdem weitere Vergünstigungen.

Für den Zeitraum 1980 bis 1997 lag die **Erhöhung der laufenden Pensionen** mit 79 % **über der Preisentwicklung** (71 %); real lagen daher die bereits bis 1980 zuerkannten Pensionen im Jahr 1997 im Durchschnitt um 5 % höher als 1980. Auf Grund der Strukturveränderungen (niederes Niveau der wegfallenden Pensionen, höheres Niveau der Neuzugänge) war die **Durchschnittspension 1997 real sogar um 41 % höher**.

her als 17 Jahre zuvor. Damit ist das durchschnittliche Pensionsniveau geringfügig stärker gestiegen als das BIP pro Kopf (plus 37 %); es lag auch deutlich höher als das durchschnittliche Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen (+24 %).

Die Einkommenssituation der SeniorInnen wird zum wesentlichen Teil durch die Leistungen der Pensionsversicherung bestimmt. Insgesamt werden in Österreich jährlich etwa **15 % des BIP für die Alterssicherung** ausbezahlt. Die Ausgaben der Pensionsversicherung betragen im Jahr 1997 rund 273 Mrd.öS, damit wurden rund 1,8 Millionen Pensionen (davon mehr als eine Million Alterspensionen) ausbezahlt.

Neben den Pensionen wird die Einkommenssituation der SeniorInnen auch (in geringem Umfang) durch Leistungen betrieblicher oder privater Versicherungen und durch Erbschaften bestimmt. Die Armutgefährdung im Alter ist in den letzten Jahrzehnten, nicht zuletzt durch die oftmalige außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze, deutlich zurückgegangen.

Um die Leistungsfähigkeit des Pensionssystems auch zukünftig mit einem vergleichbaren Versorgungsniveau abzusichern, wurden in den vergangenen Jahren etliche gesetzliche Maßnahmen beschlossen, zuletzt die Pensionsreform 1997 (ASRÄG). Neben einer veränderten Anpassung der Pensionsentwicklung an die Entwicklung der Aktiveinkommen ("Nettoanpassung") wird durch Maßnahmen im Pensionsrecht und durch begleitende arbeitsrechtliche Maßnahmen vor allem ein deutlicher Anstieg des faktischen Pensionsanfallsalters, das derzeit bei rund 57 Jahren liegt, angestrebt. Erste Erfolge dieser Maßnahmen sind bereits erkennbar.

3. Gesundheit und Alter

In den letzten 100 Jahren ist die durchschnittliche **Lebenserwartung deutlich angestiegen**. Neben den medizinischen Fortschritten sind dafür vor allem verbesserte Arbeits- und Lebensbedingungen, hygienische Fortschritte und eine verbesserte Ernährung verantwortlich zu machen. Die Verminderung von Belastungen aus Umwelt und Arbeit sowie das Gesundheitsverhalten und das Gesundheitsbewusstsein ist neben der Weiterentwicklung des Gesundheitssystems der Schlüssel in der Hand der Gesellschaft und des Einzelnen, um ein Altern in Rüstigkeit erreichen zu können.

Altern ist eine biologische Entwicklung, die aber weit reichende Auswirkungen auf Fähigkeiten und Lebens-

möglichkeiten hat. Mit zunehmendem Alter nimmt sowohl die Zahl wie die Dauer von Krankheiten zu. Das Ziel eines „rüstigen“, das heißt im Wesentlichen beschwerdefreien Alters muß durch eine geglückte Kombination biologischer, psychologischer und sozialer Faktoren angestrebt werden.

Die Vorstellung eines mit der Zeugung beginnenden fortschreitenden Verfalls im Taktmaß der biologischen Uhr erzeugt ein pessimistisches Bild, das für weitere Strecken des Lebens nicht zutrifft. Die Leistungsfähigkeit steigt zunächst einmal an, erreicht zwischen 20 und 30 Jahren meist einen Gipfel beziehungsweise ein Plateau, das dann langsam - vor allem bei intellektuellen und kreativen Leistungen - abfällt. In dieser Phase kann **trotz fortschreitenden Alterns über sehr lange Zeit ein** jeweils altersentsprechendes und befriedigendes **Gleichgewicht zwischen Anforderungen und Leistungsfähigkeit** gewahrt werden. Theoretisch kann ein Mensch altern und schließlich sterben, ohne jemals ernsthaft krank gewesen zu sein. Tatsächlich gewinnen aber die degenerativen Veränderungen im Laufe der Zeit mehr und mehr Krankheitswert, sodaß Multimorbidität im höheren Alter zur Regel wird.

Die **Krankheitshäufigkeit** der älteren Bevölkerung weist folgende **typische Faktoren** auf:

- **Höhere Inzidenz:** Alte Menschen werden öfter krank.
- **Alterskrankheiten:** Gewisse Krankheiten wie Krebs, kardiovaskuläre Erkrankungen, körperliche Gebrechen und physisch-geistige Störungen treten in erster Linie bei der Altersgruppe der alten Menschen auf.
- **Chronizität:** Bei älteren Menschen dauert es in der Regel länger, bis sie sich von einer Krankheit erholen; ebenso ist das Risiko, daß Krankheiten chronisch werden. Demenz ist eine typische Erkrankung, die im hohen Alter auftritt und häufig der Pflege durch geschultes Personal bedarf.
- **Multimorbidität:** Bei älteren Menschen ist die Gefahr größer, daß sie an mehreren Krankheiten und Beeinträchtigungen gleichzeitig leiden.

Der **Gesundheitsvorsorge** kommt (nicht nur im Alter) große Bedeutung zu, um die Jahre frei von Beeinträchtigungen zu verlängern. Dem Zurückdrängen der Risikofaktoren in der biologischen und sozialen Umwelt der Menschen kommt nach wie vor großes Gewicht zu. Gesundheitsvorsorge muss daher psychische, körperliche und soziale Faktoren umschließen.

Neben der (lebensbegleitenden) Vermeidung von Risikofaktoren wie Rauchen, Alkohol, Dauerstreß, Übergewicht, Fehlernährung, Diabetes, Bluthoch-

druck und anderen scheinen **geistige und körperliche Aktivität** eine wesentliche aktive Möglichkeit für ein langes Leben in gutem Gesundheitszustand zu sein. Man stirbt oft an Krankheiten, an denen man nicht leidet (z.B. Herzinfarkt) und leidet oft an Krankheiten, an denen man nicht stirbt (z.B. rheumatische Krankheiten). Vorbeugende Aktivität wirkt lebensverlängernd und sie wirkt auf ein optimales körperliches, geistiges und soziales Wohlbefinden.

Die sozialmedizinische Forschung kommt heute immer mehr zum Schluß, daß **Lebensverhältnisse die Gesundheit** der Menschen **stärker beeinflussen als ihr Gesundheitsverhalten**. Dem Zurückdrängen der Risikofaktoren in der biologischen und sozialen Umwelt der Menschen (Arbeitsbedingungen, Umweltbedingungen, soziale Sicherheit, Ernährungsmöglichkeiten etc.) kommt daher nach wie vor große Bedeutung zu. Gesundheitsvorbeugung muß daher psychische, körperliche und soziale Faktoren umschließen. Zu den wesentlichen psychischen Faktoren gehört die Vermeidung von Depressionen, die zu den häufigsten psychischen Erkrankungen im hohen Alter gehören sowie präventive Maßnahmen zur Vermeidung von schädigenden Belastungen. Belastende Situationen (etwa der Verlust eines geliebten Menschen) lassen sich in vielen Fällen nicht verhindern. Um so wichtiger ist es, geeignete Formen des Umganges mit dieser Situation zu erlernen und sich rechtzeitig der geeigneten (therapeutischen) Hilfe zu versichern.

Gesunde Ernährung, eine altersgerechte sportliche Betätigung, eine gesunde und altersgerechte Wohnumgebung, ausreichende Möglichkeiten zur Erholung (altersgerechte Nutzung von Kultur- und Freizeitangeboten) fördern Gesundheit, auch auf Reisen sollte nicht verzichtet werden. Wichtig für gesundes Leben ist auch eine ausreichende soziale Unterstützung. Diese kann durch Familie und Freundeskreis erfolgen, aber auch durch familienentlastende und famili-

enersetzende Soziale Dienste. Je besser (ältere) Menschen in funktionierende **soziale Netze** eingebunden sind, desto günstiger wirkt sich dies auf ihr soziales und gesundheitliches Wohlbefinden aus.

Die möglichst lange aktive Erhaltung der Gesundheit wird durch regelmäßige Nutzung von Kurmaßnahmen und von Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie durch regelmäßige Vorsorgemaßnahmen begünstigt. Die Gesundheitsvorsorge ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Eine wesentliche vorbeugende Maßnahme ist die **Gesundenuntersuchung**, die vor allem der Früherkennung der „Volkskrankheiten“ wie Krebs, Diabetes, Herz- und Kreislaufstörungen zu dienen haben. Anspruch haben Versicherte (für sich und ihre mitversicherte Angehörigen) ein Mal pro Jahr, für die Durchführung der Untersuchung kann zwischen VertragsärztInnen, Vertragseinrichtungen der Krankenversicherungsträger sowie deren eigenen Einrichtungen und BetriebsärztInnen gewählt werden.

Das größte Gesundheitsproblem älterer Menschen sind die chronischen Herz- und Kreislauferkrankungen. Danach folgen Schäden der Wirbelsäule und Erkrankungen der Gelenke. Diabetes Mellius (Zuckerkrankheit) gehört zu jenen weit verbreiteten Alterskrankheiten, die eine hohe Dunkelziffer aufweisen. Zu den häufigsten psychischen Erkrankungen im Alter gehören - abgesehen von Demenzerkrankungen - Depressionen, Angstzustände und Substanzabhängigkeit. Die häufigste Sterbeursache waren **Herz- und Kreislauferkrankungen** (54 %), gefolgt von **Krebserkrankungen** (24 %). Diese Gesundheitsbeeinträchtigungen spiegeln sich auch im subjektiven Gesundheitsempfinden der SeniorInnen wider.

Die **subjektive Einstellung** der Österreicherinnen und Österreicher zu ihrer **Gesundheit** wurde 1997 im Auf-

Gesundheitsgefühl in Prozent

	sehr gut oder gut	sehr schlecht oder schlecht
15 - 60 Jahre	76 %	4 %
60 - 75 Jahre	44 %	12 %
über 75 Jahre	28 %	25 %
Nach dem Geschlecht		
60 - 75 Jahre		
Männer	41 %	8 %
Frauen	46 %	13 %
über 75 Jahre		
Männer	31 %	23 %
Frauen	27 %	25 %

Quelle: IFES/Fessl

Älter werden

Beeinträchtigungen in Prozent

	unter 60 Jahre	60 - 75 Jahre	über 75
Dauerbeeinträchtigung	17 %	48 %	55 %
chronische Erkrankungen	8 %	17 %	24 %
körperliche Behinderungen	5 %	9 %	25 %
andere schwere Beeinträchtigungen	4 %	14 %	14 %

Quelle: IFES/Fessl

trag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger erhoben. Erkennbar ist, daß sich auch das Gesundheitsgefühl mit steigendem Alter verschlechtert.

Mit dem Alter nimmt auch die Beschwerdefreiheit deutlich ab. In der höchsten Altersgruppe gibt es deutlich weniger beschwerdefreie Frauen (21 %) als Männer (31 %).

Es **steigen die Dauerbeeinträchtigungen** (z.B. Migräne, Bluthochdruck), mit zunehmendem Alter, ebenso chronische Erkrankungen und körperliche Behinderungen. Bei Dauerbeeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen ist die Belastung der Frauen bei den „jungen“ SeniorInnen etwas und bei den „alten“ SeniorInnen deutlich höher als die der Männer, durch andere gesundheitliche Beeinträchtigungen sind Frauen in beiden Altersgruppen schwerer belastet als Männer. Hingegen leiden sowohl bei den „jungen“ wie bei den „alten“ SeniorInnen etwas mehr Männer als Frauen unter körperlichen Behinderungen. Zu beachten ist jedoch, daß es sich bei diesen Werten um subjektive Selbsteinschätzungen handelt.

Die demografische Entwicklung hat große Bedeutung für das Gesundheitssystem und seine Finanzierung. Die soziale Krankenversicherung erfüllt eine zentrale Verteilungsfunktion nicht nur von Gesunden zu Kranken, sondern auch zwischen den Generationen. Eine Untersuchung über die **intergenerative Verteilungswirkung der sozialen Krankenversicherung** (1994) stellt fest, daß das (rechnerische) Umverteilungsvolumen von den Aktiven zu den PensionistInnen im Krankenversicherungssystem 30 Prozent seines ge-

samt Gebarungsvolumens beträgt. Nur ein Viertel ihrer Ausgaben für die Gesundheit von PensionistInnen werden durch deren eigenen Beiträge aufgebracht, mehr als drei Viertel werden durch die Beiträge der Aktiven in Kranken- und Pensionsversicherung finanziert.

In einem sozialen Gesundheitssystem sind die Beiträge der Aktiven als solidarische Leistung für die höheren Gesundheitskosten der älteren Generation, aber auch der Kinder anzusehen. Der „**Generationenvertrag**“ ist nicht nur in der Pensionsversicherung, sondern **auch in der Krankenversicherung** eine wesentliche Grundlage für das Funktionieren des Sozialsystems und garantiert, daß die heute Aktiven, wenn sie selbst alt und gebrechlich sind, in den Schutz einer Gesundheitsversorgung kommen werden, die durch Beiträge und Steuern der dann berufstätigen Generation finanziert werden.

Die Grundlage des österreichischen Gesundheitssystems ist die **gesetzliche Krankenversicherung**, die als solidarische Grundversicherung konzipiert ist und **mehr als 99 %** der in Österreich lebenden Bevölkerung als Selbstversicherte oder beitragsfrei Mitversicherte **schützt**. Sie ist eine Pflichtversicherung und umfasst ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Krankengeld, Mutterschaftsleistungen, Vorsorge (Gesundenuntersuchung) und Rehabilitation. Dafür wurden im Jahr 1998 125 Mrd.öS ausgegeben. Der **privaten Krankenversicherung** kommt demgegenüber eine untergeordnete, **ergänzende Bedeutung** zu. Insgesamt wurden 1997 für das österreichische Gesundheitssystem 208 Mrd.öS aufgewandt, das sind 8,3 % des BIP. Damit liegt Österreich im Mittelfeld der OECD-Staaten.

Anteil der Gesundheitsausgaben am BIP, ausgewählte Länder

	1969	1980	1997
Österreich	4,3 %	7,7 %	8,3 %
Deutschland	4,8 %	8,8 %	10,4 %
Italien	3,6 %	7,0 %	7,6 %
Niederlande	3,8 %	7,9 %	8,5 %
Schweden	4,7 %	9,4 %	7,5 %
Schweiz	3,1 %	6,9 %	9,7 %
USA	5,2 %	9,1 %	14,0 %
Vereinigtes Königreich	3,9 %	5,6 %	6,7 %

Quelle: OECD-Health Data, 1998

Die medizinische Versorgung Österreichs ist im internationalen Vergleich recht gut, insbesondere die **Ärztlnendichte** ist **sehr hoch**. Die Aufwertung der extramuralen medizinischen Versorgung im Vergleich zur klinischen Behandlung wird überall dort, wo es sich als sinnvoll erweist, weitergeführt. Dem Problem der Multimorbidität vieler alter Menschen muss in Zukunft größeres Augenmerk geschenkt werden. Der seit Anfang 1997 in Kraft stehende österreichische Krankenanstaltenplan und der Großgeräteplan sind die ersten beiden Teile eines umfassenden Gesundheitsplanes. Die Überarbeitung des Krankenanstaltenplans (1998) bezieht vor allem die Geriatrie und ihrer Entwicklung sowie die Schaffung von Hospizstationen stärker ein.

Die demografische Entwicklung hat große Bedeutung für das Gesundheitssystem und seine Finanzierung. Die soziale Krankenversicherung erfüllt eine zentrale Verteilungsfunktion nicht nur von Gesunden zu Kranken, sondern auch zwischen den Generationen. Eine Untersuchung über die **intergenerative Verteilungswirkung der sozialen Krankenversicherung** (1994) stellt fest, daß das (rechnerische) Umverteilungsvolumen von den Aktiven zu den PensionistInnen im Krankenversicherungssystem 30 Prozent seines gesamt Gebahrungsvolumens beträgt.

Ziel ist es, ein integriertes Dienstleistungssystem zu schaffen, damit vom ersten Auftreten eines Krankheitssymptomes bis hin zur Gesundung eine ununterbrochene Betreuungskette sichergestellt ist.

Sozial-(Gesundheits)politische Maßnahmen werden - angesichts der demografischen Entwicklung - immer wichtiger und sie sollen darauf abzielen, die Unabhängigkeit der Menschen im Alter zu erhalten und die Solidarität unter den Generationen zu fördern.

4. Pflege

Demografische und gesellschaftliche Entwicklungen haben dazu geführt, daß das **Risiko, pflegebedürftig zu werden**, von einem individuellen zu einem **gesamtsocietischen Problem** geworden ist. Pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen brauchen soziale Sicherheit und Hilfe.

Mit **1. Juli 1993** wurde in Österreich ein neues und umfassendes System der Pflegevorsorge wirksam. Damit **wurde eine Lücke im System der sozialen Sicherheit geschlossen**.

Die für Bund, Sozialversicherungen und Bundesländer einheitliche Pflegevorsorge sieht in sieben Pflegegeldstufen die pauschalierte Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen in Form eines Beitrages vor. Darüber hinaus umfasst die Pflegevorsorge Sachleistungen, für welche die Länder zuständig sind.

Im **Pflegegeldrecht** gelten **folgende Grundsätze**:

- Durch die Pflegegeldgesetze werden **alle Gruppen** von pflegebedürftigen Menschen **erfaßt**.
- Die Leistungen sind nach **finalen Grundsätzen** ausgerichtet. Gleichem Pflegebedarf entsprechen gleiche Leistungen, unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit.
- Das Pflegegeld **orientiert sich am Bedarf**. Maßgebend für die Höhe des Pflegegeldes ist ausschließlich der konkrete Betreuungs- und Hilfsbedarf.
- Das Pflegegeld hat den Zweck, pflegebedingte **Mehraufwendungen pauschal abzudecken**. Es stellt jedoch nur einen Beitrag dar.
- Auf die Gewährung des Pflegegeldes besteht ein **Rechtsanspruch**.
- Das Pflegegeld wird **unabhängig vom Einkommen** und Vermögen gewährt.

Im März 1999 bezogen ca. **310.000 Personen** eine **Pflegegeldleistung des Bundes oder der Länder**, davon waren über 80 % 60 Jahre oder älter. Das sind ein Sechstel aller SeniorInnen. Ca. 150.000 PflegegeldbezieherInnen waren bereits 80 Jahre oder älter, das sind 50 % aller Menschen in dieser Altersgruppe. **Zwei Drittel** aller PflegegeldbezieherInnen sind **Frauen**. Bei den PflegegeldbezieherInnen über 80 Jahre sind bereits vier Fünftel Frauen und ein Fünftel Männer.

Signifikant bei der Altersstruktur der **PflegegeldbezieherInnen des Bundes** ist der **hohe Anteil sehr alter Menschen**. 55 % der PflegegeldbezieherInnen sind älter als 80 Jahre, während nur rund 11 % jünger als 60 Jahre sind. Der relativ geringe Anteil der unter 60jährigen ergibt sich daraus, daß der Pflegegeldbezug nach dem Bundespflegegeldgesetz im wesentlichen an eine Pensions- bzw. Rentenleistung anknüpft.

Bei den **PflegegeldbezieherInnen der Länder überwiegt** im Gegensatz zum Bund **der Anteil der unter 60jährigen Menschen** (57 %). Dieser Umstand ist mit der Kompetenzlage zwischen dem Bund und den Ländern erklärbar. In die Kompetenz der Länder fallen im Erwerbsleben stehende Behinderte.

Häusliche Pflege wird **hauptsächlich** in und **durch die Familie erbracht**. 88 % aller Hauptbetreuungspersonen stehen in einem verwandtschaftlichen Verhältnis

Älter werden

zur betreuten Person. Gepflegt wird vor allem durch EhepartnerIn, Kinder, Schwiegerkinder, EnkelIn beziehungsweise Eltern. Der Großteil der pflegenden Töchter (und Söhne) ist zwischen 40 und 60 Jahre alt. Fast **80 % der Betreuungspersonen** von PflegegeldbezieherInnen **sind Frauen**, etwa ein Drittel von ihnen ist älter als 60 Jahre. Männer leisten fast nur in der Rolle des Ehepartners familiäre Pflegearbeit (an ihrer Ehefrau), schon seltener für pflegebedürftige Kinder. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Pflege, insbesondere auch in der Familie, in hoher Qualität erbracht wird und nur in wenigen Fällen eine drohende Unterversorgung festzustellen ist. Die Zufriedenheit mit der Pflegevorsorge ist bei PflegegeldbezieherInnen wie bei Angehörigen außerordentlich groß.

Das Pflegegeld kommt v.a. unteren Einkommensgruppen zugute. Das monatliche Nettoeinkommen der PflegegeldbezieherInnen (Pension oder Aktiv-einkommen) inklusive des Pflegegeldes lag bei mehr als der Hälfte im Jahr 1997 unter öS 12.500,- im Monat. Beinahe ein Viertel der PflegegeldbezieherInnen erhielt eine Pension unter öS 7.100,- im Monat. Zwei Drittel der PflegegeldbezieherInnen bezogen eine Pension unter öS 10.700,- im Monat. Nur 6 % erhielten eine Pension über öS 21.000,- und weniger als 1 % eine über öS 40.000,-.

Es war eine **Zielsetzung der Reform** der Pflegevorsorge, daß **der ambulanten Betreuung Vorrang** vor der stationären Pflege **eingeräumt werden sollte**. Den Angehörigen, die den Großteil der Pflegeleistungen erbringen, sollte durch die professionellen Dienste die nötige Unterstützung angeboten werden.

Einer Befragung durch Univ.Prof.Dr.Badelt u.a. zufolge beziehen 56 % der befragten Personen eine oder mehrere außerhäusliche soziale oder pflegerische Dienstleistungen (47 % beziehen Dienste in der eigenen Wohnung bzw. im eigenen Haus und 22 % Dienste außer Haus). Etwa ein Drittel aller PflegegeldbezieherInnen kann seit Einführung des Pflegegeldes mehr Soziale Dienste beziehen als vorher. Die Inanspruchnahme von Diensten ist vor allem abhängig von der Pflegegeldstufe, vom Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person (Einkommen plus Pflegegeld) und vom bestehenden regionalen Angebot.

Da die **Dienstleistungen** vor allem auf Landes- bzw. auf lokaler Ebene angeboten werden, sind **große Unterschiede zwischen einzelnen Bundesländern** zu beobachten. Während z.B. in Vorarlberg und Wien bereits eine lange Tradition in der Erbringung von Sozialen Diensten besteht, deuten die niedrigen Werte von Kärnten und Burgenland darauf hin, daß es in diesen Bundesländern noch eine relativ große Zahl von Regionen mit schlechter Versorgungssituation gibt.

Auch für den **stationären Bereich** werden in der Vereinbarung die Erstellung von **länderweisen Mindeststandards** urgiert. Insbesondere wird Folgendes gefordert:

- kleine, überschaubare Heime
- Integration der Heime in die Gemeinde
- Mindestausstattung der Zimmer
- Mindestangebot an Räumen und Dienstleistungen
- jederzeit Besuchsrecht
- freie Arzt/Ärztinnenwahl
- rechtlicher Schutz der HeimbewohnerInnen
- Aufsichtsregelung durch die Länder.

In der Vereinbarung haben sich die Länder verpflichtet, zur langfristigen Sicherstellung dieser Mindeststandards **Bedarfs- und Entwicklungspläne für die sozialen Dienste** zu erstellen (Art.6). In diesen Plänen soll das bestehende Defizit an Dienstleistungen festgestellt sowie eine Planung erstellt werden, wie dieses Defizit schrittweise bis zum Jahr 2010 abgedeckt wird.

Nunmehr haben alle Länder ihre Pläne vorgelegt. Zum ersten Mal liegt damit für diese Bundesländer ein umfassendes Datenmaterial über den Bereich der sozialen Dienste vor.

Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) erstellte eine vergleichende Übersicht über den Ist-Stand und die Pläne.

Das Angebot an Heimplätzen ist regional nicht gleich verteilt, sondern es gibt bedeutende Unterschiede, sowohl zwischen den Bundesländern als auch zwischen den einzelnen Bezirken. Die Spannweite zwischen der höchsten und der niedrigsten Dichte an Heimplätzen in den Bundesländern beträgt fast 100 Plätze pro 1.000 Einwohner ab 75 Jahren.

Die höchste Dichte an Heimplätzen mit rund 170 Plätzen pro 1.000 Einwohner ab 75 Jahren gibt es in Wien, gefolgt von Salzburg mit rund 153. Über dem österreichischen Durchschnitt liegen weiters Oberösterreich und Vorarlberg. Am unteren Ende der Skala befindet sich das Burgenland, das mit knapp 78 Plätzen pro 1.000 Einwohner ab 75 Jahren weniger als die Hälfte des Angebotes in Wien aufweist. Ebenfalls im unteren Bereich mit knapp unter 100 Heimplätzen pro 1.000 Einwohner ab 75 Jahren befindet sich Kärnten, Niederösterreich und die Steiermark.

Mit der Ausdifferenzierung der (extramuralen) Pflege und der Zunahme verschiedener sozialer Dienstleistungen, die sich der Hilfe und Pflege von Menschen in ihrer gewohnten Wohnumgebung zum Ziel gesetzt haben, sind eine Fülle neuer Anforderungen und Tätigkeitsbereiche

	Pflege- und Wohnplätze in Alten- u. Pflegeheimen in Österreich	Heimplätze auf 1000 Einwohner- Innen über 75 Jahre
Burgenland	1.400	78
Kärnten	3.500	98
Niederösterreich	9.700	96
Oberösterreich	10.800	136
Salzburg	4.300	153
Steiermark	7.600	97
Tirol	4.300	120
Vorarlberg	2.200	133
Wien	21.000	171
Österreich	64.800	126

Quelle: BMAGS: Dienste u. Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen in Österreich, Wien 1999, S. 70

entstanden. Das gilt insbesondere im **Altenbetreuungsbereich**. Dieses Tätigkeitsfeld gilt **auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht als Zukunftsbereich**. Das weitere Entstehen neuer Berufe und zahlreicher neuer Arbeitsplätze kann erwartet werden. Daher ist hier eine rechtzeitige Absicherung formalisierter Qualifikationen nötig.

5. Ältere am Arbeitsmarkt

Der rapide Wandel im Arbeitsleben, die immer schneller werdenden Halbwertszeiten von erworbenen Qualifikationen und der stärkere Konkurrenzdruck am Arbeitsmarkt haben zur Folge, daß selbst Personengruppen im erwerbsfähigen Alter immer öfter zum „alten Eisen“ gezählt werden. Der stetige Rückgang des effektiven Pensionszugangsalters ist nicht vorrangig das Resultat von gesetzlichen Maßnahmen im Pensionsbereich, sondern wurzelt primär in Prozessen des Arbeitslebens, die ältere Menschen vermehrt ins Abseits drängt.

Der **Arbeitsmarkt Älterer** ist jedenfalls ambivalent. Da sind auf der einen Seite stabile Beschäftigungsverhältnisse mit klaren Aufstiegsregelungen und - bedingt durch das Senioritätsprinzip im Gehaltssystem - auch guten Verdiensten. Auf der anderen Seite sind ältere Menschen stark von Arbeitslosigkeit, insbesondere von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht oder betroffen. Bei älteren Arbeitslosen ist auch das Risiko, nach einer „Saisonalbeitslosigkeit“ länger arbeitslos zu bleiben, höher als in anderen Altersgruppen.

Die Erwerbsquoten sinken mit zunehmendem Alter. In den letzten 5 Jahren vor dem Eintrittsalter der vorzeitigen Alterspension (Männer mit 60, Frauen mit 55 Jahren) waren im Jahre 1997 62,5 % der Männer und 61,0 % der Frauen erwerbstätig.

Vor allem auf Grund der demografischen Entwicklung steigt die Zahl der älteren unselbständig Erwerbstätigen (ab 50 Jahren) in den letzten Jahren wieder an. Sie ist zwischen 1990 und 1999 von 370.000 auf 440.000 angestiegen.

Daten zum Arbeitsmarkt Älterer

	Erwerbsquote 1997	Einkommen 1997 Median Angestellte	Einkommen 1997 Median Arbeiter	Arbeitslosenquote 1997
Männer				
20 - 24 Jahre	75,2	17.000,-	18.000,-	8,5
35 - 39 Jahre	96,8	33.000,-	22.000,-	6,1*
50 - 54 Jahre	86,6	38.000,-	23.000,-	8,5
55 - 59 Jahre	62,5	40.000,-	24.000,-	11,3
15 - 59 Jahre	84,3	30.000,-	20.000,-	6,9
Frauen				
20 - 23 Jahre	70,8	16.000,-	14.000,-	7,3
35 - 39 Jahre	76,6	18.000,-	23.000,-	7,4*
50 - 54 Jahre	61,0	22.000,-	14.000,-	11,1
55 - 59 Jahre	24,4	22.000,-	14.000,-	7,6
15 - 59 Jahre	65,2	18.000,-	13.500,-	7,4

Quelle: Hauptverband, Abteilung Statistik der AK Wien
* Altersgruppe 30 - 39 Jahre

Älter werden

Die **Arbeitslosigkeit ist in den höheren Altersgruppen deutlich größer** als im Durchschnitt der Erwerbstätigen. Insbesondere die Langzeitarbeitslosigkeit steigt mit höherem Alter. In den vergangenen Jahren ist die Arbeitslosigkeit Älterer und die Langzeitarbeitslosigkeit in dieser Altersgruppe spürbar angestiegen.

Ältere Frauen haben am Arbeitsmarkt größere Probleme als Männer. Das **Arbeitslosigkeitsrisiko** und die durchschnittliche Dauer von Arbeitslosigkeit ist **bei Frauen zwischen dem 50. und 55. Lebensjahr höher als bei Männern**. In den höheren Altersgruppen verschiebt sich das Problem etwas zwischen den Geschlechtern, da Frauen unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit haben, bereits mit 55 Jahren eine vorzeitige Alterspension anzutreten. Ein weiteres Problem am Arbeitsmarkt Älterer ist geringe Qualifikation. Ältere Beschäftigte mit niedrigeren Qualifikationen müssen sowohl mit einer größeren Wahrscheinlichkeit rechnen, arbeitslos zu werden, als auch damit, länger arbeitslos zu bleiben.

Die Bundesregierung ist bestrebt, ältere Beschäftigte länger in Arbeit zu halten, etwa durch das 1996 eingeführte Bonus-Malus-System oder durch die pensions- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen der Pensionsreform 1997 (ASRÄG) und weitere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sowie Beschäftigungsprogramme für Ältere sowie das jüngst beschlossene Paket zur Förderung der Beschäftigung älterer Menschen.

6. Politische Herausforderungen

Mit der Herausbildung eines ausdifferenzierten Sozialsystems, insbesondere der Pensionsversicherung, bildete sich **im 20. Jahrhundert das "dritte Alter" als eigenständiger Lebensabschnitt** heraus.

Die Unterscheidung verschiedener Generationen hat neben der soziologischen und familienpolitischen Bedeutung auch eine eminent sozialpolitische. Da die Leistungen des österreichischen Sozialstaates über das Umlageverfahren vermittelt werden, wonach die jeweils im Erwerbsleben stehende Generation über ihre Beiträge die Auszahlung der aktuellen Pensionen ermöglicht, in der Erwartung, später ihre Pensionen von den nachrückenden Generationen finanziert zu erhalten, kommt dem „**Generationenvertrag**“ eine große sozialpolitische Bedeutung zu.

Dieser „Generationenvertrag“ ist eine stabile implizite gesellschaftspolitische Vereinbarung zwischen den

Generationen, die unabhängig von den jeweiligen wirtschaftlichen und politischen Konjunkturen ein funktionierendes Alterssicherungssystem über das Umlageverfahren garantieren soll. In diesem Zusammenhang muß daran erinnert werden, daß auch ein auf dem Kapitaldeckungsverfahren aufgebautes Alterssicherungssystem eines funktionierenden „Generationenvertrages“ bedarf, denn auch die Erträge von angespartem Kapital, dessen Abzinsung die Pension ermöglicht, müssen von der dann erwerbsaktiven Bevölkerung erwirtschaftet werden. **Stabiles gesellschaftliches Vertrauen in die zukünftige Haltbarkeit des „Generationenvertrages“ ist eine ständige Herausforderung der Sozialpolitik.**

Eine umfassendere **Einbindung alter Menschen in politische Entscheidungsprozesse** wurde in den letzten Jahren von der Politik **zunehmend als Aufgabe erkannt** und formuliert. Bei der Selbstverwaltung der Sozialversicherung wurden Beiräte eingerichtet, wo auch PensionistInnenorganisationen vertreten sind. Auch im Beirat für Renten- und Pensionsanpassung sind PensionistInnenorganisationen vertreten. Beim Bundeskanzleramt, aber auch bei vielen Landesregierungen und Gemeinden wurden SeniorInnenbeiräte eingerichtet, die eine Koordinierung der Interessenvertretungen der älteren Generation bei der Willensbildung und bei Entscheidungen gewährleisten sollen. Mit dem im Jahre 1998 verabschiedeten Bundes-seniorInnen-gesetz wird den älteren Menschen erstmals auf gesetzlicher Basis ein Mitspracherecht gesichert.

Eine Untersuchung, die 1995 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales durchgeführt wurde, ergab **Interesse an mehr Mitsprache älterer Menschen vor allen in drei Bereichen:**

- Im Vordergrund standen die das unmittelbare Leben bestimmenden Inhalte, beispielsweise das Leben im Heim, die Organisation der Betreuung, den Umgang miteinander und mit dem Personal sowie das engere Umfeld des Heims. In ländlichen Gebieten standen in erster Linie das Gemeindeleben und damit zusammenhängende Bedarfswelder (Wohnen, Verkehr, etc.) im Vordergrund. Von Frauen wurden spezifische, sich aus dem weiblichen Lebenszusammenhang ergebende Themen (z.B. Umgang mit dem Altern, Pflege älterer Angehöriger) genannt. Ältere Arbeitslose thematisieren vor allem die Gründe für die zunehmende Arbeitslosigkeit Älterer und die damit verbundenen Belastungen.
- Ein zweiter Bereich betrifft die **biografisch bedingten alter(n)spezifischen Probleme**, die je nach Alter ihre eigene Prägung erhalten. Die Themen „Ar-

beitslosigkeit älterer Menschen“, „Übergang in die Pension“ oder „materielle Sicherung im Alter“ beschäftigen vor allem die jüngeren SeniorInnen. Auch an Fragen der Planung von Heimen oder alternativen Versorgungsmöglichkeiten sind vor allem jüngere SeniorInnen interessiert. Schließlich sind Freizeitgestaltung, Reisen und Kultur wesentliche Themenbereiche von SeniorInnen, in denen sie mitsprechen wollen. Auch in dieser Untersuchung zeigt sich, daß die in früheren Lebensphasen entwickelten Interessen auf die Lebensgestaltung in der Pension weiterwirken oder sich sogar verstärken.

- Ein dritter Bereich betrifft **eine Fülle allgemeiner Interessen und Anliegen von SeniorInnen**, die von der finanziellen Absicherung im Alter über intergenerationellen Austausch bis zum Wunsch nach Veränderung jenes Altersbildes, das von den Medien negativ gezeichnet wird, reichen.

In der SeniorInnenpolitik können Maßnahmen, die mit einem Zeithorizont von drei oder mehr Jahrzehnten wirken sollen, nicht ausschließlich aus dem Blickwinkel der Bedürfnisse und Probleme der heute alten Menschen diskutiert werden. Neben der Frage nach der Finanzierbarkeit zukünftiger SeniorInnenpolitik erhält daher auch die Frage nach den zukünftigen Bedürfnissen und Erfordernissen und ihren möglicherweise qualitativen Unterschieden zu heutigen Gewicht.

Viele Bereiche der staatlichen Politik sind daher nicht ausdrücklich als „SeniorInnenpolitik“ zu bezeichnen, obwohl sie auch Anliegen der älteren Menschen betreffen. Dazu gehören vor allem die Wirtschaftspolitik, die Europapolitik oder die Umweltpolitik. Auch innerhalb der Sozial- und Gesundheitspolitik gibt es Bereiche, die auch, aber nicht hauptsächlich, als SeniorInnenpolitik fungieren. Dazu gehören etwa die ärztliche Versorgung oder die Kur- und Rehabilitationspolitik. Daneben gibt es einige Problembereiche, die altersspezifisch gelöst werden, also eine spezifische „SeniorInnenpolitik“ verlangen. Wenn man versuchen will, die **Aufgaben der „SeniorInnenpolitik“** im engeren Sinn zu umreißen, muß man drei wesentliche Bereiche unterscheiden. Es sind dies:

- Das **Gestalten der Umwelt, in der SeniorInnen leben**. Dazu gehören Maßnahmen der Verkehrs- und Infrastrukturpolitik, Siedlungspolitik und Raumordnung. Hier sind alle jene politischen Entscheidungen und Handlungen angesprochen, die alten Menschen ein komplikationsfreies Leben in ihrer gewohnten Umwelt ermöglichen oder erleichtern könnten.
- Jene **Maßnahmen** der Sozial- und Gesundheitspolitik, **die sich direkt an alte Menschen und ihre spezifischen Probleme richten**. Dazu gehören

etwa die Pensionspolitik, die Pflegevorsorge und der Ausbau der sozialen Dienste, eine speziell auf die Probleme älterer Menschen ausgerichtete Gesundheitspolitik, aber auch Maßnahmen zur Verbesserung der Situation älterer Beschäftigter am Arbeitsmarkt, aber auch die Schaffung einer altersgerechten Arbeitswelt.

- Schließlich sind jene Maßnahmen zu nennen, die eine **verstärkte Integration älterer Menschen in den politischen Willensbildungsprozess** zum Ziel haben.

SeniorInnenpolitik ist eine typische Querschnittsmaterie. Sie erfordert sowohl eine Kooperation verschiedener Ressorts wie eine sinnvolle Zusammenarbeit des Bundes mit Sozialversicherungsträgern, Ländern und Gemeinden. Sie ist eingebettet in die gesamte Politik und setzt einen funktionierenden Arbeitsmarkt wie ein funktionierendes Sozialsystem voraus. Je besser die Systeme materieller Sicherung funktionieren, desto effektiver kann sich die eigentliche SeniorInnenpolitik auf allen Ebenen entfalten. Daher ist die Schwerpunktsetzung der österreichischen Bundesregierung, die den Abbau der Arbeitslosigkeit und das Funktionieren der sozialen Sicherungssysteme in den Vordergrund stellt, auch eine wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche SeniorInnenpolitik in Österreich.

Die österreichische Bundesregierung setzt ihre Schwerpunkte in der SeniorInnenpolitik daher vor allem in folgenden Bereichen:

- **Langfristige Sicherung des Pensionssystems:** Durch die Maßnahmen der 51.ASVG-Novelle 1993 (insbesondere die Nettoanpassung und die Angleichung der Pensionsreform im Öffentlichen Dienst und der Sozialversicherung) sowie der Pensionsreform 1997 (ASRÄG mit arbeits- und sozialrechtlichen Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters und der Angleichung der Pensionsbemessung von Öffentlichem Dienst und Sozialversicherung) wurden bereits Weichenstellungen für die langfristige Alterssicherung gesetzt. In Zukunft gilt es, das Alterssicherungssystem schrittweise auf diesem Wege weiterzuentwickeln und den sich ändernden wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Rahmenbedingungen anzupassen.
- **Vermeidung von Altersarmut:** Vor allem die Entwicklung der Ausgleichszulagenrichtsätze und die weiter verbesserte Anrechnung der Kindererziehungszeiten in die Pensionsbemessung sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut im Alter.
- **Arbeitsmarktpolitik:** Die Stabilisierung des Arbeitsmarktes und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

keit ist ein Schwerpunkt der österreichischen Bundesregierung, wobei die Jugendarbeitslosigkeit, die Arbeitslosigkeit Älterer und die Langzeitarbeitslosigkeit im Vordergrund stehen. Der im April 1998 beschlossene Nationale Aktionsplan für Beschäftigung (NAP) wird in den kommenden Jahren den Arbeitsmarkt deutlich entlasten. Festzuhalten ist, daß ein hohes Beschäftigungsniveau die beste langfristige Sicherung des Sozialstaates und des Pensionssystems ist.

- **Pflegevorsorge:** Das Pflegevorsorgesystem wird laufend dem sich verändernden Bedarf angepaßt. Die mit 1.1.1999 in Kraft getretene Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, die unter anderem eine Verbesserung in den höheren Pflegestufen bringt, ist ein weiterer Schritt in diese Richtung.
- **Mitbestimmung:** Mit dem im Jahre 1998 verabschiedeten Bundesseniorenengesetz wird den älteren Menschen auf gesetzlicher Basis verstärkt ein Mit-

spracherecht gesichert. Zusätzlich sollen im Bildungsbereich Initiativen gestärkt bzw. entwickelt werden, die älteren Menschen die Teilhabe an/sowie die Befähigung zum Umgang mit den neuen Informations- und Kommunikationsmitteln (PC, Internet) ermöglichen.

Bundesländer: Der Schwerpunkt der SeniorInnenpolitik der Länder liegt in der weiteren Umsetzung des **flächendeckenden Ausbaues von Pflegedienstleistungen**. Die mittlerweile von allen Bundesländern fertig gestellten Bedarfs- und Entwicklungspläne bilden eine Entscheidungsgrundlage für den weiteren Ausbau beziehungsweise für weitere Förderungsmaßnahmen, um vereinbarungsgemäß **bis zum Jahr 2010** den flächendeckenden Vollausbau zu erreichen. Die Mitbestimmung und Mitwirkungsmöglichkeiten der SeniorInnen und ihrer InteressenvertreterInnen ist in Landesseniorenbeiräten geregelt.

Tätigkeitsbericht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sozialversicherung

1. Gesetzesänderungen im Bereich des ASVG.....	120
1.1. 55. Novelle zum ASVG.....	120
1.2. 56. Novelle zum ASVG.....	120
1.3. 57. Novelle zum ASVG.....	121
1.4. Festsitzender Zahnersatz.....	121
1.5. Selbstversicherung in der Krankenversicherung.....	122
2. 23. Novelle zum GSVG.....	122
3. 24. Novelle zum GSVG.....	122
4. Ausnahme von der gesetzlichen Sozialversicherung für FreiberuflerInnen.....	123
5. 22. Novelle zum BSVG.....	123
6. 23. Novelle zum BSVG.....	123
7. 26. Novelle zum B-KUVG.....	124
8. 27. Novelle zum B-KUVG.....	124
9. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1998.....	125
10. Vertragsbedienstetenreformgesetz.....	125
11. Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes.....	126
12. Internationale Tätigkeit.....	126
12.1. In Kraft getretene Abkommen.....	126
12.2. Unterzeichnete Abkommen.....	126
12.3. In Verhandlung stehende Abkommen.....	127
12.4. Europäische Integration.....	127
12.5. EU-BeamInnen-Sozialversicherungsgesetz.....	127
13. Pensionsüberweisungen von und nach Österreich.....	127

1. Gesetzesänderungen im Bereich des ASVG

1.1. 55. Novelle zum ASVG

Die 55. Novelle zum ASVG wurde bereits im letzten Sozialbericht ausführlich behandelt, sodass an dieser Stelle lediglich die wichtigsten Änderungen kurz dargestellt werden:

Mit der 54. Novelle zum ASVG (ASRÄG 1997- Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz) wurde die **Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung** verwirklicht. Dabei aufgetretene Unschärfen und Vollzugsprobleme werden durch die 55. Novelle zum ASVG bereinigt. Es erfolgt eine weitere Harmonisierung von Steuer- und Sozialversicherungsrecht hinsichtlich des **Dienstnehmerbegriffes** und eine klare **Abgrenzung zwischen ASVG- und GSVG-Pflichtversicherung**. Zur rechtsverbindlichen Klärung der Frage, ob ein **freier Dienstvertrag** nach ASVG oder eine Pflichtversicherung als „**neue Selbständige**“ nach GSVG vorliegt, wurde eine besondere Verfahrensregelung für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Gebietskrankenkasse geschaffen.

Die administrativen Regelungen für **mehrfach geringfügig Beschäftigte** wurden vereinfacht.

Für die **Selbstversicherten aufgrund geringfügiger Beschäftigung** wurde ein fixer Beitrag zur Kranken- und Pensionsversicherung in Höhe von monatlich öS 540,— (jährlich valorisiert) festgelegt; dementsprechend werden hier auch die Barleistungen (Krankengeld und Wochengeld) als Fixbeträge geleistet.

Für **Lehrverhältnisse**, die ab 1. Juli 1998 bis Ende 1999 begründet werden, entfällt die Verpflichtung des Dienstgebers zur Entrichtung des Unfallversicherungsbeitrages für das erste Lehrjahr.

Für **freie DienstnehmerInnen** wurde rückwirkend mit 1. Jänner 1998 ein Anspruch auf **Wochengeld in Höhe der Teilzeitbeihilfe** (monatlich öS 2.760,—) geschaffen. Der Anspruch auf Krankengeld für diese Selbstversicherten wird mit einem Fixbetrag von monatlich öS 1.375,— (bzw. täglich ca. öS 46,—) festgelegt; dieser Betrag wird jährlich valorisiert.

Die **Berufskrankheitenliste** des ASVG wurde in Anlehnung an die Europäische Liste der Berufskrankheiten adaptiert.

Der **erweiterte Unfallversicherungsschutz** für Mitglieder von **Rettungsorganisationen** (z.B. Feuerwehr, Rotes Kreuz usw.) wurde neu geregelt.

Hinsichtlich der **Schülerunfallversicherung** wird ausdrücklich klargestellt, dass Wegunfälle im Rahmen einer **Fahrgemeinschaft** auch als Arbeitsunfälle gelten.

1.2. 56. Novelle zum ASVG

Mit Entschlüssen vom 29. November 1996 und vom 18. Februar 1997 hat der Nationalrat die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales ersucht, die Voraussetzungen für die **Einführung eines Chipkartensystems in der Verwaltung der Sozialversicherung** zu schaffen. Weiters wurde vom Nationalrat beschlossen, dass durch das neue System keine zusätzlichen Belastungen entstehen, das Recht auf Geheimhaltung medizinischer Daten der Versicherten gewahrt bleibt und die Wirtschaft, die sich durch den Wegfall der Administration der Krankenscheine Verwaltungskosten erspart, einen entsprechenden Beitrag zur Finanzierung leisten soll.

Mit der **56. Novelle zum ASVG** werden die **rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung dieses Chipkartensystems** geschaffen. Des Weiteren wurde mit BGBl. I Nr. 112/1998 der Finanzierungsbeitrag der Wirtschaft in Höhe von 300 Mio. öS aus dem Erstattungsfonds zum EFZG an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vereinbart.

Weiters wird der **Hauptverband beauftragt**, für den gesamten Vollzugsbereich der Sozialversicherung ein **elektronisches Verwaltungssystem (ELSY)** einzuführen und dessen Betrieb sicherzustellen. Das ELSY soll die Verwaltungsabläufe zwischen Versicherten, Dienstgebern, Vertragspartnern der Sozialversicherung und den Sozialversicherungsträgern unterstützen. Insbesondere soll anstelle des Krankenscheines künftig eine Chipkarte verwendet werden. Damit wird für die Versicherten die Inanspruchnahme von ÄrztInnen und anderen VertragspartnerInnen bedeutend erleichtert. Weiters werden die Unternehmen durch den Entfall der Krankenscheinausstellung Verwaltungskosten einsparen.

Auf der Chipkarte dürfen **nur die gesetzlich festgelegten Daten** (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Versicherungsnummer und Ausstellungsdaten) gespeichert werden. **Keinesfalls dürfen auf den Chipkarten Diagnose- und andere Gesundheitsdaten**, Einkommens- und Vermögensdaten und weitere Personenstandsdaten **gespeichert werden**. Die Chipkarte ist

als sogenannte „**Schlüsselkarte**“ konzipiert, d.h. dass nur einem berechtigten Verwender bzw. Verwenderin der Karte ein Zugriff auf Daten, die bei anderen Stellen gespeichert sind, möglich ist; ein derartiger Zugriff ist aber jedenfalls **nur nach Zustimmung des Betroffenen** zulässig.

Ausdrücklich ist auch festgelegt, dass das ELSY **Datenschutz und Datensicherheit** zu gewährleisten hat und nur für den vorgeschriebenen Zweck verwendet werden darf. Jede Verwendung für andere Zwecke darf nur aufgrund einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung nach Anhörung des Datenschutzrates erfolgen und überdies nur für Zwecke, die im Sinne der Datenschutzrichtlinie der EU mit der gesetzlich vorgeschriebenen Zielsetzung vereinbar sind.

Ab dem **Zeitpunkt der Einführung** der Chipkarte **ersetzt** diese **alle Arten des Krankenscheines** und ist bei jeder Inanspruchnahme eines Vertragspartners (insbesondere VertragsärztInnen) vorzulegen. Die Einführung ist zwischen dem Hauptverband und der jeweiligen Interessenvertretung der Vertragspartner zu vereinbaren. Zur Vermeidung von Mehrbelastungen der ÄrztInnen sollen die erforderlichen technischen Einrichtungen (Terminals) den VertragsärztInnen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

1.3. 57. Novelle zum ASVG

Durch die 57. Novelle zum ASVG werden einige sozialversicherungsrechtliche Regelungen zur Rechtsbereinigung bzw. Klarstellung sowie zur Verbesserung der Praxis geändert.

Die Bestimmungen über die **Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach ASVG** wurden wie folgt **adaptiert**: Schon bisher konnten Personen, die aus der Pflichtversicherung nach GSVG oder BSVG ausgeschieden waren, sich erst nach Ablauf von 60 Monaten nach dem Ausscheiden in der Krankenversicherung nach ASVG selbstversichern; damit sollte bewirkt werden, dass diese Personen vorrangig die im GSVG und BSVG gebotene Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in Anspruch nehmen. Konsequenterweise gilt diese „**Sperrfristregelung**“ nun auch für Personen, die aus einer Versicherung nach den durch die 24. Novelle zum GSVG neu geschaffenen §§ 14 a oder 14 b GSVG ausscheiden.

Im Zusammenhang mit der generellen Aufhebung der Subsidiarität in der Krankenversicherung durch das ASRÄG 1997 wurde eine Regelung für die **Inanspruchnahme der Sachleistungen der Krankenversicherung** getroffen, die nunmehr in folgender Weise modifiziert wurde:

- bei mehrfacher Krankenversicherung nach dem ASVG ist jener Versicherungsträger leistungszuständig, der zuerst in Anspruch genommen wird; es kann jederzeit der sachleistungszuständige Träger gewechselt werden
- in anderen Fällen mehrfacher Krankenversicherung sieht das Gesetz folgende Reihenfolge der Leistungszuständigkeit der Krankenversicherungsträger vor: B-KUVG, ASVG, GSVG, BSVG (mittels Antrag Ausnahmen möglich).

Eine weitere Änderung betrifft im Bereich der Unfallversicherung den **Unfallversicherungsschutz bei Arztwegen**: der Weg zwischen Arbeits- oder Ausbildungsstätte und einer Untersuchungs- oder Behandlungsstätte zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe fällt nach bisheriger Rechtslage unter Unfallversicherungsschutz, sofern dem Dienstgeber die Stätte der Untersuchung bzw. Behandlung bekannt gegeben wurde. In Reaktion auf eine äußerst restriktive Judikatur des Obersten Gerichtshofes wurde diese Bestimmung in zweifacher Hinsicht modifiziert: zum einen kann die Mitteilung des Arztweges auch an andere zur Entgegennahme von solchen Mitteilungen befugte Personen (also nicht nur dem Dienstgeber selbst) erfolgen; überdies muss im Sinne der Wahrung der Privatsphäre der Versicherten nicht mehr der Ort der Behandlung, sondern lediglich die **Tatsache** des Arztbesuches mitgeteilt werden.

Schließlich werden die Ausnahmeregelungen für die vom ASVG erfassten Kunstschaffenden (selbständige MusikerInnen, ArtistInnen und KabarettistInnen sowie freiberuflich tätige bildende KünstlerInnen) um ein Jahr bis 31.12.2000 verlängert, damit die erforderlichen Vorarbeiten zur Schaffung einer eigenständigen sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der KünstlerInnen (sogenannte „**Künstlersozialversicherung**“) abgeschlossen werden können.

1.4. Festsitzender Zahnersatz

Zur Verbesserung der Versorgung der Versicherten mit **festsitzendem Zahnersatz** wurde durch die 55. Novelle zum ASVG der gesetzliche Auftrag erteilt, dass zwischen dem **Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger** und der **Österreichischen Ärztekammer** ein **Gesamtvertrag** abzuschließen ist, der den **Tätigkeitsumfang der Zahnambulatorien** (soweit dieser über die bestehenden Verträge mit der Ärzteschaft hinausgeht) regeln und **Richttarife für festsitzenden Zahnersatz** festlegen soll. Da ein derartiger **Gesamtvertrag bis dato nicht zustande gekommen** ist, hat der Gesetzgeber eine **Übergangsregelung** festgelegt, (BGBl. I Nr. 15/1999):

Sozialversicherung

So lange kein diesbezüglicher Gesamtvertrag besteht, können die Zahnambulatorien der Krankenversicherungsträger Leistungen des festsitzenden Zahnersatzes erbringen. Die Krankenversicherungsträger haben sich dabei auf ständige AmbulatoriumspatientInnen, auf PatientInnen mit besonderen medizinischen Indikationen und auf PatientInnen in geringen Einkommens- bzw. Vermögensverhältnissen zu konzentrieren. Weiters dürfen in den Zahnambulatorien keine kosmetischen Luxusleistungen und keine umfangreichen festsitzenden Zahnersatzkonstruktionen erbracht werden.

Damit ist die seit langem geforderte **Öffnung der Zahnambulatorien** für die Erbringung außervertraglicher Leistungen des festsitzenden Zahnersatzes (Verblendmetallkeramikkrone als Einzelkrone oder Brücke, Vollgusskrone und gegossener Stiftaufbau) verwirklicht worden. Da es sich hierbei um „**Privatleistungen**“ der Kassen handelt, ist ein betriebswirtschaftlich kalkulierter kostendeckender Preis zu zahlen.

1.5. Selbstversicherung in der Krankenversicherung

Das ASVG sieht grundsätzlich die **Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung** vor, wenn kein anderer Krankenversicherungsschutz besteht. Hiefür sind Beiträge zu zahlen, die auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage errechnet werden. Diese **Beitragsgrundlage wird auf Antrag des Versicherten herabgesetzt**, wenn dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten gerechtfertigt scheint. **Unterhaltsverpflichtungen** sind bei der Festsetzung der maßgeblichen Beitragsgrundlage in Höhe des zustehenden Unterhaltsbeitrages **zu berücksichtigen**, wobei das Gesetz eine **pauschalierte Mindesthöhe** festlegt.

Da manche Personen wegen der **Anrechnung von Unterhaltsleistungen** nach § 36 Abs. 3 lit.a AIVG ihren Anspruch auf **Notstandshilfe** - und damit den daran anknüpfenden Krankenversicherungsschutz - verlieren, sieht die vorliegende Novelle (BGBl.I Nr.121/1999) vor, in diesen Fällen eine **Selbstversicherung mit geringeren Beiträgen** zuzulassen, als sie sich aus der genannten Pauschalierung ergeben würden. Weiters kann auch für Personen, die nach **Scheidung** ihrer Ehe aufgrund ihrer geringen Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines besonderen sozialen Schutzes bedürfen, eine **niedrigere Beitragsgrundlage** festgelegt werden.

2. 23. Novelle zum GSVG

Die schon im letzten Sozialbericht dargestellte 23. Novelle zum GSVG enthält Bestimmungen zur Anpassung an die 55. Novelle zum ASVG und zur Rechtsbereinigung.

Besonders hervorzuheben sind zwei Maßnahmen zur **Erleichterung der Neuaufnahme von selbständigen Tätigkeiten**:

- Bei erstmaliger Aufnahme einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit ab dem 1.1.1999 wurde die Mindestbeitragsgrundlage für die ersten drei Jahre von öS 13.761,— auf öS 7.400,— gesenkt.
- Weiters wird ab 1.1.1999 in Anlehnung an das ASVG bei geringen Einkünften und niedrigem Umsatz aus selbständiger gewerblicher Tätigkeit über Antrag die Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherungspflicht ermöglicht.

3. 24. Novelle zum GSVG

Durch die 24. Novelle zum GSVG werden die Möglichkeiten der **Ausnahme von der gesetzlichen Sozialversicherung für die Angehörigen der freien Berufe** gemäß § 5 GSVG („opting-out“) näher ausgestaltet.

Ein „**opting-out**“ aus der **Pflichtversicherung nach GSVG** hinsichtlich der Pensionsversicherung ist nur dann möglich, wenn ein gleichwertiger Anspruch gegenüber der entsprechenden gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) besteht.

Hinsichtlich der **Krankenversicherung** kommen im Fall der Ausnahme gemäß § 5 GSVG drei Möglichkeiten in Betracht:

- **private Vorsorge** im Rahmen einer eigenen Einrichtung der gesetzlichen beruflichen Vertretung
- **Selbstversicherung nach § 16 ASVG**
- **Selbstversicherung nach dem GSVG.**

Die **Selbstversicherung nach GSVG** (§ 14a GSVG) steht grundsätzlich folgenden Personen offen:

- den **aktiven freiberuflich Erwerbstätigen**,
- den BezieherInnen einer **Pensionsleistung** (auch Hinterbliebenenpension) **aus freiberuflicher Tätigkeit**,
- BezieherInnen einer **Versorgungsleistung** (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) aus einer **Einrich-**

tung ihrer (vormaligen) beruflichen gesetzlichen Vertretung.

Die Regelung wurde so getroffen, dass damit für alle denkbaren Konstellationen im Falle einer Ausnahme einer Berufsgruppe von der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 5 GSVG der **Krankenversicherungsschutz gewährleistet** ist. Die Regelung ist vom **Grundsatz** getragen, dass diese Berufsgruppen **vorrangig in die Versichertengemeinschaft nach GSVG** einbezogen werden sollen.

Eine sozialpolitisch bedeutsame Verbesserung des Leistungsrechtes erfolgt dadurch, dass **ab 1. Jänner 2000 für Kinder kein Kostenanteil mehr zu leisten** ist.

4. Ausnahmen von der gesetzlichen Sozialversicherung für FreiberuflerInnen

Diese Änderung des GSVG (BGBl.I Nr.86/1999) modifiziert die mit dem ASRÄG 1997 eingeführten Bestimmungen über die **Ausnahme von der gesetzlichen Sozialversicherung gemäß § 5 GSVG für die Angehörigen der freien Berufe** (sogenanntes „opting-out“).

Es wurde zunächst die Frist zur Stellung eines Ausnahmeantrages nach § 5 GSVG vom 30.Juni 1999 auf den **1.Oktober 1999** verlängert, um den Kammern der freien Berufe mehr Zeit für den internen Entscheidungsprozess zu geben. Die Frist für die Entscheidung des BMAGS über derartige Anträge (vor dem Inkrafttreten der Neuregelung mit 1.Jänner 2000) bleibt jedoch unberührt.

Die gesetzliche Regelung des „opting-out“ über Antrag der jeweiligen beruflichen Interessenvertretung (Kammer) wird wie folgt **modifiziert**:

Die Ausnahmemöglichkeit nach § 5 GSVG setzt voraus, dass ein den Leistungen des GSVG zumindest annähernd **gleichwertiger Anspruch** besteht, und zwar

- in der Krankenversicherung und/oder Pensionsversicherung **gegenüber einer Einrichtung der gesetzlichen beruflichen Vertretung** oder
- in der Krankenversicherung aus einer verpflichtend abgeschlossenen **Selbstversicherung in der Krankenversicherung** nach dem ASVG oder GSVG.

Die **Ausnahmemöglichkeit hinsichtlich der Pensionsversicherung** nach dem GSVG gilt nicht für die am 1.Jänner 1998 bereits pflichtversicherten Berufsgruppen; dies betrifft die in der Pensionsversicherung nach GSVG versicherten Wirtschaftstreuhandler, Tierärzte und Dentisten. Zugleich wird die etappenweise Anhebung des Beitragsatzes zur Pensionsversicherung nach GSVG modifiziert.

5. 22. Novelle zum BSVG

Die bereits im letzten Sozialbericht behandelte 22. Novelle zum BSVG hat ihren Schwerpunkt in der Reform der bäuerlichen Unfallversicherung.

Die **Reform der Unfallversicherung der Bauern** stellt auf die spezifischen Gegebenheiten der land(forst-)wirtschaftlichen Betriebe ab und soll in erster Linie die **Fortführung des Betriebes trotz des Arbeitsunfalles** ermöglichen. Dementsprechend ist das Leistungsspektrum der neuen bäuerlichen Unfallversicherung an diesem Ziel orientiert, wobei die Reform in ihrer Gesamtheit kostenneutral ist.

Die wesentlichen Elemente der Reform sind eine Verstärkung der raschen **Betreuung und Rehabilitation** sowie Leistungsverbesserungen durch die neu geschaffene **Betriebsrente** aufgrund einer **pauschalierten Bemessungsgrundlage**.

Die neue bäuerliche Unfallversicherung gilt für alle ab dem 1.Jänner 1999 eingetretenen Versicherungsfälle.

6. 23. Novelle zum BSVG

Diese Novelle enthält vor allem eine Präzisierung der in die bäuerliche Sozialversicherung einbezogenen Nebentätigkeiten.

Bereits durch das ASRÄG 1997 wurde mit Wirksamkeit ab 1.Jänner 1999 die Sozialversicherung nach BSVG auch auf die **land(forst)wirtschaftlichen Nebengewerbe** gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 der Gewerbeordnung und den **Buschenschank** gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung erstreckt. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass bäuerliche Betriebe ihre Einkünfte immer weniger nur aus der reinen Urproduktion beziehen, sondern verschiedene Formen der Direktvermarktung und gewerbeähnlicher Tätigkeiten nutzen. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass diese mit dem bäuerlichen Betrieb eng verbunde-

nen Tätigkeiten nicht der Sozialversicherung nach GSVG unterliegen.

Mit der 23. Novelle zum BSVG wird die **Versicherungspflicht nach BSVG auf jene Tätigkeiten** gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 bis 9 der Gewerbeordnung **erweitert**, die nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung **in einem sachlichen Naheverhältnis zum land(forst)-wirtschaftlichen Betrieb erfolgen**. Zugleich werden in einer Anlage 2 zum BSVG jene Tätigkeiten aufgezählt, die nach übereinstimmender Auffassung der obersten Gewerbebehörde und der Interessenvertretungen der Gewerbetreibenden und der Bauern dem Geltungsbereich des BSVG zuzuordnen sind, wenn gleich das daraus erzielte Einkommen im Steuerrecht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb ausgewiesen ist. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffende Person aufgrund eines bäuerlichen Betriebes im BSVG pflichtversichert ist und die **Nebentätigkeit** keiner Gewerbeberechtigung bedarf. Die wichtigsten derartigen Nebentätigkeiten sind die Privatzimmervermietung als „**Urlaub am Bauernhof**“ sowie **kunsthandwerkliche Tätigkeiten** (z.B. Korbflechten, Bauernmalerei, Holzschnitzerei u.ä.).

Im **Pensionsversicherungsrecht** wird folgende Regelung zur Milderung von aufgetretenen **Härtefällen** getroffen: Durch das Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, wurden die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige **Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit** deutlich verschärft; dies hat vor allem auch jene älteren Bäuerinnen betroffen, die bei Einführung der „**Bäuerinnenpension**“ von der bis 31. Dezember 1993 bestehenden Möglichkeit der Befreiung von der Pflichtversicherung nach dem BSVG nicht Gebrauch gemacht haben. Es wurde daher jenen weiblichen Versicherten, die am 1. September 1996 das 50. Lebensjahr vollendet haben, der erleichterte Zugang zu dieser Leistung ermöglicht. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt budgetneutral durch eine Umschichtung von Mitteln aus der allgemeinen Rücklage der Unfallversicherung in die Pensionsversicherung.

Schließlich wird im Zusammenhang mit den ab 1. Juli 1998 erfolgten Änderungen im Vertragspartnerrecht (Inanspruchnahme von Leistungen der ärztlichen Hilfe mit Krankenschein) gesetzlich klargestellt, dass die zum damaligen Zeitpunkt in Geltung gestandenen Gesamtverträge zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger namens einer Gebietskrankenkasse und der jeweiligen örtlich zuständigen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistenkammer auch für die Sozialversicherungs-

anstalt der Bauern bindend sind und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern Vertragspartei ist.

7. 26. Novelle zum B-KUVG

Neben der analogen Umsetzung der Maßnahmen der 55. Novelle zum ASVG enthält die 26. Novelle zum B-KUVG noch einige vorwiegend der Rechtsbereinigung dienende Bestimmungen.

Dies betrifft die Regelung der **Versicherungspflicht von VerwaltungsbeamtInnen**, die zu **Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes** ernannt werden, die Anpassung an die **Ausgliederung der Bundestheater** aus der Bundesverwaltung und an die vorgesehene **Schaffung von Landesrechnungshöfen**.

Schließlich haben Erfahrungen in der Praxis gezeigt, dass für einzelne nach dem B-KUVG versicherte Personengruppen (z.B. Gemeinde- oder Sprengelärzte) eine **Mindestbeitragsgrundlage** erforderlich ist. Es wurde daher eine derartige Mindestbeitragsgrundlage im Ausmaß von 15 % der Höchstbeitragsgrundlage (wieder) eingeführt.

8. 27. Novelle zum B-KUVG

Mit dem **Vertragsbedienstetenreformgesetz** wurden die neuen Vertragsbediensteten (sowie PensionistInnen und ÜbergangsgeldbezieherInnen aus derartigen Beschäftigungsverhältnissen) in das B-KUVG einbezogen. In diesem Zusammenhang wird durch eine **Änderung des Karenzgeldgesetzes** normiert, dass die neuen Vertragsbediensteten auch **während des Bezugs von Karenzgeld bzw. eines anschließenden (Eltern)Karenzurlaubes** weiterhin **nach dem B-KUVG bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter krankenversichert** sind (das Karenzgeld wird generell von den Gebietskrankenkassen ausgezahlt).

Analog zu der oben beschriebenen Regelung in der 57. Novelle zum ASVG wird auch im B-KUVG die Sachleistungszuständigkeit bei mehrfacher Krankenversicherung geregelt. Die vom Versicherten gewählte Leistungszuständigkeit erstreckt sich auch auf die Angehörigen (die nach B-KUVG eine selbständige Anspruchsberechtigung besitzen) mit Ausnahme der geschiedenen Ehegatten.

Weiters wird zur Vermeidung sozialer Härten bei BezieherInnen geringer Pensionen die **Differenzrege-**

lung (wieder) eingeführt, wonach der Dienstgeber die auf den **Differenzbetrag zwischen Bezügen und Mindestbeitragsgrundlage** entfallenden Beiträge zur Gänze zu zahlen hat.

Schließlich wird die im Rahmen der 57. Novelle zum ASVG erfolgte Änderung zum **Unfallversicherungsschutz bei Arztwegen** auch in das B-KUVG übernommen.

9. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1998

Zusätzlich zu der mit 1,5 % fixierten **Pensionserhöhung** für das Jahr 1999 werden durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1998 (SRÄG 1998) für BezieherInnen geringer Pensionen **zwei Sonderleistungen** gewährt:

- **zusätzliche Ausgleichszulage 1999:** für Personen, die im Jänner 1999 Anspruch auf Ausgleichszulage nach ASVG, GSVG oder BSVG hatten, wurde eine zusätzliche Ausgleichszulage von öS 600,- (für Einzelpersonen) bzw. öS 900,- (für Ehepaare) ausgezahlt;
- **besondere Pensionszulage 1999:** Personen, die im Juni 1999 eine (oder mehrere) Pension(en) bezogen, erhielten zusätzlich eine besondere Pensionszulage in Höhe von öS 300,- bei Bezug einer Ausgleichszulage, ansonsten in Höhe von 3,5 % des Gesamtpensionsbezuges, höchstens jedoch öS 300,-.

Durch diese **Einmalzahlungen im Gesamtausmaß von 600 Mio.öS** wird eine über der Inflationsrate liegende Erhöhung der Pensionen bewirkt, die die Kaufkraft der Pensionisten stärkt und vorrangig den sozial Schwächeren zugute kommt.

10. Vertragsbedienstetenreformgesetz

Durch das Vertragsbedienstetenreformgesetz wird in erster Linie das **Dienstrecht der Vertragsbediensteten** neu gestaltet. Im Rahmen des VBRG sind jedoch auch folgende sozialversicherungsrechtliche Änderungen erfolgt:

Bedienstete des Bundes, die ab 1. Jänner 1999 ein Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetenreformgesetz begründen, sowie bestimmte, in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommene Vertragsbe-

dienstete (für die weiterhin das VBRG gilt) sind nunmehr nach dem B-KUVG bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter unfall- und krankenversichert. Auch BezieherInnen einer Pension (bzw. von Übergangsgeld im Zuge von Rehabilitationsmaßnahmen) nach einem derartigen Dienstverhältnis sind nach B-KUVG krankenversichert. Hinsichtlich der Pensionsversicherung unterliegen die neuen Vertragsbediensteten weiterhin dem ASVG. Die schon bisher bei der jeweiligen Gebietskrankenkasse nach ASVG versicherten Vertragsbediensteten bleiben weiter dort versichert.

Diese **Änderung der Versicherungszuständigkeit** hat **Anpassungen im B-KUVG und im ASVG** erfordert. So mussten für die neue Versichertengruppe Regelungen des ASVG in das B-KUVG übernommen werden, um eine entsprechende Administration zu ermöglichen. Zum einen war für die neuen Vertragsbediensteten die Übernahme von Bestimmungen des **Melde- und Beitragsrechtes des ASVG** in das B-KUVG (insbesondere der **Entgeltbegriff** des ASVG) erforderlich.

Weiters war für die **neuen Vertragsbediensteten** im B-KUVG ein **Anspruch auf Barleistungen** (Krankengeld und Wochengeld) entsprechend dem ASVG zu schaffen, zumal diese Barleistungen im B-KUVG bisher nicht vorgesehen waren, weil im Fall der Krankheit und Mutterschaft ein dienstrechtlicher Anspruch auf Weiterleistung der Bezüge besteht. Als **Bemesungsgrundlage** für das **Krankengeld** wurde ein Dreißigstel der um ein Sechstel erhöhten Beitragsgrundlage im Monat des Eintritts des Versicherungsfalles festgelegt. Das **Wochengeld** gebührt entsprechend dem ASVG in Höhe des letzten durchschnittlichen Nettobezuges. Hinsichtlich der Gewährung von **Sachleistungen** der Krankenversicherung gelten für die neuen Vertragsbediensteten alle Regelungen des B-KUVG, vor allem auch der **Selbstbehalt** bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe.

Als **Beitragssätze** für die neuen Versicherten gelten die bestehenden Beitragssätze für Beamte: für die Aktiven ist in der Krankenversicherung ein Beitrag von insgesamt 7,1 % (davon 3,95 % Dienstnehmer und 3,15 % Dienstgeber) sowie ein auf den Dienstgeber entfallender Zuschlag von 0,4 % für erweiterte Heilbehandlung zu entrichten; der Unfallversicherungsbeitrag des Dienstgebers beträgt 0,47 %; der Krankenversicherungsbeitrag der Pensionisten beträgt 3,95 %.

Um die **finanziellen Auswirkungen** dieser Maßnahme transparent zu halten, hat die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter eine **getrennte Erfolgsrechnung** für die bisherigen und die neuen Versicher-

ten zu erstellen. Weiters hat der Hauptverband jährlich einen Bericht über die durch die Veränderung der Versicherungszuständigkeit bewirkte Einnahmen- und Risikostruktur der betroffenen Versicherungsträger zu erstellen. Auf der Grundlage dieses Berichtes sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales **Ausgleichszahlungen** an die durch die Auswirkungen solcher Veränderungen benachteiligten Versicherungsträger festzusetzen.

11. Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Schwerpunkt der Änderung dieses Bundesgesetzes ist ein **arbeitsmarktpolitisches Maßnahmenpaket für ältere ArbeitnehmerInnen**. Im Bereich der **Sozialversicherung** werden dazu folgende **legistische Begleitmaßnahmen** gesetzt:

- ArbeitnehmerInnen, für die dem Arbeitgeber ein **Altersteilzeitgeld**, eine **Altersteilzeitbeihilfe** oder eine **Beihilfe zum Solidaritätsprämienmodell** gewährt wird, sollen daraus **keine Nachteile bei der Bemessung von Leistungen aus der Kranken- und Pensionsversicherung** erleiden.
- Die Zeit des Bezuges von **Weiterbildungsgeld** wird als **Ersatzzeit in der Pensionsversicherung** berücksichtigt.
- Der **Zugang zur Gleitpension** wird durch folgende Änderungen **attraktiver** gestaltet:
 - das Mindestausmaß der Gleitpension beträgt 50 % (bisher 40 %) der „vollen Pension“,
 - bei Einstellung der Erwerbstätigkeit kann die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer sofort ungeschmälert in Anspruch genommen werden,
 - der erhöhte Steigerungsbetrag gebührt auch bei vorzeitiger Beendigung des Gleitpensionsbezuges.

12. Internationale Tätigkeit

Der Schwerpunkt im Jahr 1998 lag zweifellos in der Vorbereitung und Durchführung der **österreichischen Präsidentschaft**, in der es unter anderem auch gelungen ist, die bisher nicht in den für den Bereich der sozialen Sicherheit maßgebenden Verordnungen (EWG) Nr.1408/71 und 574/72 erfassten **Sondersysteme für Studierende** in diese Verordnungen einzubeziehen.

Darüber hinaus konnten die Bemühungen, insbesondere im Interesse der im Ausland beschäftigten bzw. beschäftigt gewesenen österreichischen StaatsbürgerInnen die Beziehungen vor allem auch zu den EU/EWR-Staaten an die innerstaatliche und zwischenstaatliche Rechtsentwicklung anzupassen und auszubauen, erfolgreich fortgesetzt werden.

12.1. In Kraft getretene Abkommen

Im Frühjahr 1998 ist das neue Abkommen mit **Mazedonien** (ohne den Bereich der Familienbeihilfen) und das neue Abkommen mit **Slowenien** und im Herbst 1998 das neue Abkommen mit **Kroatien** in Kraft getreten. Ebenso trat im Juli 1998 ein 4. Zusatzabkommen mit der **Schweiz** in Kraft, welches im Wesentlichen die Umstellung der zwischenstaatlichen Pensionsberechnung auf die Direktberechnung und Anpassungen an die geänderte internationale bzw. innerstaatliche Rechtslage vorsieht.

Weiters traten **EG-Ergänzungsabkommen** über soziale Sicherheit mit **Norwegen**, mit **Deutschland** und mit **Liechtenstein** in Kraft. Mit diesen Abkommen werden die Verordnungen 1408/71 und 574/72 auf die von diesen Verordnungen nicht erfassten Personen (nicht erwerbstätige Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, Drittstaatsangehörige) ausgedehnt. Darüber hinaus enthalten die Abkommen ergänzende Regelungen in Detailbereichen, in denen das EG-Recht keine entsprechenden Bestimmungen enthält.

12.2. Unterzeichnete Abkommen

Im Juni 1998 bzw. Februar 1999 konnten neue Abkommen (ohne den Bereich der Familienbeihilfe) mit **Jugoslawien** sowie mit **Bosnien-Herzegowina** unterzeichnet werden. Ebenso konnte mit der **OPEC** im Juli 1998 ein Abkommen über soziale Sicherheit unterzeichnet werden, welches den OPEC-Angestellten eine Versicherung in den einzelnen Zweigen der österreichischen Sozialversicherung sowie die Erstattung der geleisteten Pensionsversicherungsbeiträge bei Aufnahme in den Vorsorgefonds der OPEC ermöglicht. Mit **Polen** wurden im September 1998 und mit **Ungarn** im März 1999 Abkommen über soziale Sicherheit unterzeichnet, die den von Österreich in den letzten Jahren abgeschlossenen Abkommen entsprechen (z.B. Kroatien und Slowenien).

Weiters wurden EG-Ergänzungsabkommen über soziale Sicherheit mit den **Niederlanden** und mit **Portugal** im Dezember 1998 unterzeichnet, die - ebenso wie die Abkommen mit **Bosnien-Herzegowina**, **Polen**

und der **OPEC** - bereits die parlamentarische Genehmigung erhalten haben.

12.3. In Verhandlung stehende Abkommen

Der Schwerpunkt der Verhandlungstätigkeit 1998 lag unter Berücksichtigung der Österreichischen Präsidentschaft insbesondere in der Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen der Ratsarbeitsgruppen sowie der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der WanderarbeitnehmerInnen, der die Anpassung und Fortentwicklung der EWG-Verordnungen im Bereich der grenzüberschreitenden sozialen Sicherheit obliegt.

Darüber hinaus wurden Besprechungen betreffend ein Zusatzabkommen mit **Australien** durchgeführt, ebenso vorbereitende Expertenbesprechungen betreffend ein Abkommen über soziale Sicherheit mit der **Slowakei** bzw. zur Vorbereitung von Durchführungsvereinbarungen mit **Bosnien-Herzegowina, Polen** und **Ungarn**. Mit **Griechenland** wurden Besprechungen zur Vorbereitung eines EG-Ergänzungsabkommen sowie betreffend Durchführungsfragen durchgeführt.

12.4. Europäische Integration

ExpertInnen des BMAGS nahmen im Jahre 1998 - im Hinblick auf die Österreichische Präsidentschaft - vermehrt an den Sitzungen der Ratsarbeitsgruppen sowie der Verwaltungskommission teil. Weiters wurde die am 17. und 18. Juni 1999 in Wien durchgeführte Konferenz „Der EG-Vertrag und die Verordnung 1408/71“ vorbereitet. Bei dieser gemeinsam mit der Kommission veranstalteten Konferenz soll die von der Kommission in die Wege geleitete Gesamtrevision der Verordnung 1408/71 vorbereitet werden. Die Konferenz ist als Abschluss der erfolgreichen österreichischen EU-Präsidentschaft im letzten Halbjahr 1998 gedacht.

12.5. EU-BeamtInnen-Sozialversicherungsgesetz

Durch dieses im März 1999 in Kraft getretene Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 7/1999, wird einerseits eine Rechtsgrundlage für die Übertragung der in Österreich vor dem Dienstantritt bei der EU (zB bei der Kommission, beim Rat oder beim EuGH), entrichteten Beiträge zur Pensionsversicherung bzw. bei einem Übertritt aus einem österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eine diesbezügliche Gleichstellung mit einer dem ASVG unterliegenden Tätigkeit geschaffen und andererseits im Falle der Rückkehr nach

Österreich die Möglichkeit eines Einkaufes in die österreichische Pensionsversicherung ermöglicht.

13. Pensionsüberweisungen von und nach Österreich

Insgesamt wurden im Jahr 1998 **198.700 Pensionen**, auf die in Österreich Ansprüche erworben wurden, an **EmpfängerInnen mit ausländischem Wohnsitz** überwiesen. Der Gesamtjahresbetrag belief sich im Jahre 1998 auf **6,7 Mrd.öS**.

Im Berichtszeitraum 1997 wurden **169.400 Pensionen**, auf die im Ausland Ansprüche erworben wurden, an **EmpfängerInnen in Österreich** ausbezahlt. Der Gesamtjahresbetrag belief sich auf **4,9 Mrd.öS**. Für das Jahr 1998 liegen derzeit noch keine Daten vor.

Von den Pensionen, die an das Ausland überwiesen wurden, entfielen 45 % (88.600) auf Deutschland, rund 19.600 auf die USA, rund 14.100 auf Jugoslawien, 9.200 auf Kroatien, 8.400 auf Kanada, 9.200 auf Bosnien-Herzegowina, 7.300 auf die Türkei und rund 6.000 auf die Schweiz, Italien, Australien und Slowenien.

Von den Pensionen, die aus dem Ausland nach Österreich überwiesen wurden, kamen rund 70 % aus Deutschland (116.100), 29.200 aus der Schweiz, 5.700 aus Italien, 4.400 aus Großbritannien, knapp 3.000 aus Liechtenstein und 2.000 aus den USA (Daten 1997).

Beschäftigungspolitik

1.	Die beschäftigungspolitische Dimension	130
1.1.	Konsequenter Ausbau der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik.....	130
1.2.	Die Weiterentwicklung der Beschäftigungspolitik in der Europäischen Union.....	130
1.3.	Der Europäische Beschäftigungspakt.....	131
1.4.	Der Nationale Aktionsplan für Beschäftigung 1998.....	131
1.5.	Der Nationale Aktionsplan für Beschäftigung 1999.....	131
1.6.	Der Nationale Aktionsplan für Beschäftigung und das „Auffangnetz für Jugendliche“.....	132
2.	Legistische Maßnahmen.....	133
2.1.	Neuregelung des Anspruches auf Notstandshilfe.....	133
2.2.	Schlechtwetterregelung für überlassene Arbeitskräfte.....	133
2.3.	Arbeitslosengeld für Rehabilitanden.....	133
2.4.	Sicherungsbeitrag für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe.....	134
2.5.	Jugendausbildung.....	134
2.6.	Neuregelung der Künstlervermittlung.....	134
2.7.	Insolvenzgeltsicherung.....	134
2.8.	Familienpaket.....	134
2.9.	Maßnahmenpaket für ältere ArbeitnehmerInnen.....	134
2.10.	Ausländerbeschäftigung.....	134
3.	Arbeitsmarktpolitik.....	135
3.1.	Die Leistungsbilanz der Arbeitsvermittlung.....	135
3.2.	Vermittlungserfolge und Arbeitsmarktförderungen.....	136
3.2.1.	Aktives arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium - Maßnahmen im Rahmen des Sofortprogrammes 1999.....	137
3.3.	Innovative Arbeitsmarktpolitik - Das Programm „New Start“.....	139
3.4.	Der Europäische Sozialfonds.....	139
3.5.	Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung.....	141
3.6.	Tätigkeit der privaten Arbeitsvermittlung im Jahr 1998.....	141
3.7.	Aufwendungen für Arbeitsmarktpolitik.....	141
4.	Versicherungsleistungen.....	142
4.1.	Geschäftsumfang im Leistungsbereich.....	142
4.2.	Der Mittelaufwand im Leistungsbereich.....	143
5.	Insolvenzentwicklung und Insolvenz-Ausfallgeld.....	143

1. Die beschäftigungspolitische Dimension

1.1. Konsequenter Ausbau der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik

Der Kampf gegen Arbeitslosigkeit ist das wichtigste Anliegen der Bundesregierung. In der abgelaufenen Legislaturperiode wurden in Österreich zahlreiche Initiativen zur Schaffung von mehr Beschäftigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gesetzt. Ebenso haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit zur zentralen politischen Aufgabe gemacht. Die Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit, die verstärkte Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt sowie die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Arbeitslosigkeit Älterer standen im Mittelpunkt der Bemühungen.

Mit der Erstellung der Nationalen Aktionspläne im Frühjahr 1998 und deren Neuausrichtung bzw. Anpassungen 1999 hat das Thema Beschäftigung auch auf europäischer Ebene eine Konkretisierung und Verankerung der Verbindlichkeit erhalten. Der Schwerpunkt der österreichischen Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1998 war dem Thema Beschäftigung gewidmet. Während der österreichischen Präsidentschaft ist es gelungen, in der Neufassung der **beschäftigungspolitischen Leitlinien** das Bewußtsein für einen makroökonomischen Ansatz in der Beschäftigungspolitik zu verankern und der Chancengleichheit von Frauen im Erwerbsleben mehr Augenmerk zu schenken. Erstmals wurde in einer eigenen „Säule“ die Chancengleichheit als Prinzip der Beschäftigungspolitik europaweit verbindlich festgeschrieben.

Der Gemeinsame Beschäftigungsbericht, der eine Bewertung der in den Nationalen Aktionsplänen festgelegten Zielsetzungen vornimmt, **stellt** - wie auch der OECD-Wirtschaftsbericht Österreich 1999 - **der österreichischen Beschäftigungspolitik ein sehr gutes Zeugnis aus.**

In der nationalen Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik wurde eine Reihe von innovativen Wegen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bzw. zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze beschritten. Darüberhinaus hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die mit zur „Trendwende am Arbeitsmarkt“, d.h. zum deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit bei nach wie vor steigender Beschäftigung entscheidend beigetragen haben.

1.2. Die Weiterentwicklung der Beschäftigungspolitik in der Europäischen Union

Seit dem 1997 unterzeichneten Vertrag von Amsterdam, mit dem ein eigener Beschäftigungstitel in den EU-Vertrag aufgenommen wurde, kommt der Beschäftigungspolitik auf EU-Ebene wachsender Stellenwert zu. Standen lange Zeit vor allem Fragen der wirtschaftlichen Integration im Mittelpunkt der EU-Politik, wurde nun festgelegt, dass Beschäftigungspolitik „Angelegenheit von gemeinsamen Interesse“ ist. Um ein möglichst hohes Beschäftigungsniveau bei geringer Arbeitslosigkeit zu erreichen, sollen die beschäftigungspolitischen Bemühungen der Mitgliedstaaten besser koordiniert und durch die Gemeinschaft unterstützt werden. Ein zentrales Instrument sind die „Beschäftigungspolitischen Leitlinien“, die als Zielvorgaben für die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten fungieren.

Am Luxemburger Beschäftigungsgipfel Ende 1997 wurden erstmals die **„Beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1998“** beschlossen, die die Grundlage für die von allen Mitgliedstaaten erstellten **Nationalen Aktionspläne für Beschäftigung** (NAPs) bilden. Die 19 Leitlinien sind in vier Bereiche („Säulen“) untergliedert:

- bessere Vermittelbarkeit und Qualifikation von ArbeitnehmerInnen,
- Förderung des Unternehmertums,
- Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Beschäftigten an die sich ändernden wirtschaftlichen Bedingungen und
- Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern am Arbeitsmarkt.

Im Mittelpunkt der österreichischen Präsidentschaft stand die **Aufwertung der Politik der Chancengleichheit**: „Gender-Mainstreaming“ wurde als eigene Leitlinie aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurde auch festgelegt, dass die Mitgliedstaaten verstärkte Anstrengungen gegen die Benachteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt zu setzen haben. Weitere neue Akzente betrafen den Ausbau des lebensbegleitenden Lernens, die Ausschöpfung des Beschäftigungspotentials des Dienstleistungssektors, die Überprüfung der Steuersysteme und der Transferleistungen hinsichtlich deren Anreiz, Arbeit anzubieten bzw. aufzunehmen, eine stärkere Bedachtnahme auf ältere ArbeitnehmerInnen und die Ausweitung der Maßnahmen gegen Diskriminierung ethnischer Minoritäten.

1.3. Der Europäische Beschäftigungspakt

In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Wien wurde die makroökonomische Komponente als unverzichtbarer Bestandteil einer erfolgreichen Beschäftigungsstrategie festgeschrieben. Sie betont die Notwendigkeit der wirtschaftspolitischen Koordinierung, der Förderung von Infrastrukturinvestitionen sowie des Einbezugs aller betroffenen AkteurInnen.

Im ersten Halbjahr 1999 wurde der Europäische Beschäftigungspakt verabschiedet, der u.a. die Europäische Kommission, den Rat, die Zentralbank sowie die Sozialpartner einbindet, um auf breiter Basis die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung und entsprechende politische Maßnahmen beraten zu können.

1.4. Der Nationale Aktionsplan für Beschäftigung 1998

Parallel zu den Weichenstellungen für die zukünftige Politik auf Europäischer Ebene, erfolgte die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Vorgaben. Unter Einbezug aller relevanten Politikbereiche, der Sozialpartner und des Arbeitsmarktservice wurde im April 1998 der erste **Nationale Aktionsplan für Beschäftigung** (NAP) vorgelegt. Dem erweiterten Verständnis von Beschäftigungspolitik Rechnung tragend, beschränken sich die Maßnahmen nicht nur auf die Vorgaben der beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union, sondern beziehen darüberhinausgehend zusätzliche Maßnahmenfelder wie Technologie- oder Infrastrukturpolitik mit ein.

Der NAP ist ein **mehrwähriges Planungsdokument**, das Zielvorgaben, Indikatoren und geplante Maßnahmen enthält. Als quantitative Ziele werden unter anderem die Halbierung der Übertrittsquote in die Langzeitarbeitslosigkeit, die Erhöhung der Teilnahmequote an aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auf 20 %, die Senkung der Arbeitslosenquote auf 3,5 % (nach Eurostat) sowie eine Zunahme der Beschäftigung um 100.000 bis zum Jahr 2002 festgelegt.

Eine **erste Zwischenbilanz** zeigt deutlich, dass der NAP der Beschäftigungspolitik in Österreich wichtige Impulse gegeben hat, wobei im Vordergrund zielgerichtete Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für verschiedene Zielgruppen (Jugendliche, Frauen, Langzeitarbeitslose, behinderte Personen) stehen. Weiters wurden Aktivitäten zum Abbau struktureller Benachteiligungen gesetzt, Unternehmensgründungen und Reformen der Aus- und Weiterbildungssysteme initiiert.

Ein Schlüsselement stellt die Integration der Zielsetzungen des NAP in die Aktivitäten des AMS dar. Einige Erfolge zeigen sich bereits jetzt: So stieg die Teilnahmequote arbeitsloser Personen an aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen von 10,1 % (1996) auf 13,7 % (1998). Auch die **Übertrittsquoten in Langzeitarbeitslosigkeit konnten gesenkt werden**. Nicht zuletzt lag die **Zahl der unselbständig Beschäftigten Ende 1998 um 30.000 über dem Vorjahresniveau**. Alleine durch die mittels NAP forcierte Unterstützung von Personen mit Kinderbetreuungspflichten (Kindergartenmilliarde und Kinderbetreuungshilfe des AMS) konnten rund 12.500 Personen eine Beschäftigung aufnehmen.

1.5. Der Nationale Aktionsplan für Beschäftigung 1999

Den für 1999 neu formulierten beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union entsprechend, wurde eine Adaptierung des NAP vorgenommen und am 18. April 1999 vom Ministerrat verabschiedet. Sie enthalten folgende neue Schwerpunkte:

- Stabilisierung der Beschäftigung im Alter und **Abbau der Altersarbeitslosigkeit** auf der Grundlage des von den Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstellten "Maßnahmenpaketes für ältere ArbeitnehmerInnen".
- Ausbau des in Österreich bereits im NAP 1998 verankerten **Gender-Mainstreaming-Ansatzes** und verstärkte Berücksichtigung der Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf Frauen und Männer. Unter „Gendermainstreaming“ ist zu verstehen, dass jede Maßnahme auf ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu überprüfen und entsprechend auszurichten ist.
- Weitergehende **Beseitigung der Barrieren, die der Frauenerwerbstätigkeit entgegenstehen**, einerseits durch eine Qualifizierungsoffensive, andererseits durch den forcierten Ausbau bedarfsgerechter Kinderbetreuungseinrichtungen sowie den Ausbau der Wiedereinsteigerinnenprogramme und die Flexibilisierung der Elternkarenz. Der Frauenanteil an Qualifizierungsmaßnahmen des AMS hat mindestens 50 % zu betragen, der budgetäre Mitteleinsatz für arbeitsmarktpolitische Förderungen hat zumindest dem Frauenanteil an den Arbeitslosen bzw. Langzeitarbeitslosen zu entsprechen.
- **Erhöhung der Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik auf 11,1 Mrd. öS** für 1999 (von 8,2 Mrd.öS - 1998), wobei vorrangig eine Umschichtung von passiven zu aktiven Mitteln erfolgt, um die Budgetkonsolidierung nicht zu gefährden.
- **Ausschöpfung des Potentials an Arbeitsplätzen**

im Dienstleistungssektor unter anderem durch die Entwicklung neuer Berufsbilder im Bereich der Sozial-, Gesundheits- sowie Freizeitberufe. Innovative Programme wie "New Start" sollen zur Erschließung zukunftsfähiger Arbeitsplätze in neuen Dienstleistungsbereichen beitragen. Mithilfe "Territorialer Beschäftigungspakte" sollen durch die gezielte, auch finanzielle Einbindung der regionalen AkteurInnen neue, auf den regionalen Bedarf ausgerichtete Arbeitsplätze geschaffen werden.

- Nicht zuletzt gibt die Steuerreform 2000 eine Reihe von beschäftigungsfördernden Impulsen.

1.6. Der Nationale Aktionsplan für Beschäftigung und das „Auffangnetz für Jugendliche“

Ausgehend von den Prognosen zu Beginn des Jahres 1998 und den Erfahrungen der Lehrlingsoffensive I hat die Bundesregierung die erfolgreiche Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit fortgeführt. Mit dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung (NAP) stand ein EU-weit akkordiertes Instrumentarium zur Verfügung. Vordringlich umgesetzt wurde auf Basis der Leitlinie 7 das „Auffangnetz für Jugendliche“.

Das Sechspunkteprogramm „Innovative Arbeitsmarktpolitik“ zur Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien 1 bis 3 geht u.a. von der allgemeinen Zielsetzung aus, dass bis zum Jahr 2002 (Planungsperiode des Nationalen Aktionsplanes) der Übergang von Jugendlichen bis 25 Jahre in Langzeitarbeitslosigkeit halbiert wird. Nationale Zielsetzungen sind - unter besonderer Berücksichtigung weiblicher Jugendliche - die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für bildungsbereite und -willige Jugendliche, die keine Lehrstelle oder keinen Ausbildungsplatz in einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule finden.

In der Säule I. „Verbesserung der Vermittelbarkeit“ wurden in Leitlinie 1 „Neustart für Jugendliche“ und 3 „Erhöhung der Personenanzahl in aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen“ weitere Maßnahmen des Arbeitsmarktservice zusammengefasst. Die Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice (AMS) sehen schon jetzt vor, dass die BeraterInnen mit jeder einzelnen arbeitslosen Person bereits zu Beginn deren Arbeitslosigkeit verbindlich einen Betreuungsplan erstellen. Damit ist sichergestellt, dass jede/r Jugendliche bevor er/sie 6 Monate bzw. jede/r Erwachsenen bevor sie/er 12 Monate arbeitslos ist, jedenfalls ein Betreuungsangebot erhält.

Weitere Maßnahme für Jugendliche sind die **Berufsvorbereitung** (Leitlinien 1-3), die **Berufsreifeprüfung** (in der Leitlinie 5) und das **Nachholen des Hauptschul-**

abschlusses, die Schnittstellenproblematik der BMHS sowie die Ausweitung der Kapazitäten im BMHS-Bereich (Leitlinie 6) und **Neue Lehrberufe**, sowie die **Vorlehre** als besondere Ausbildungsform (Leitlinie 7).

Im Zeitraum April bis August 1998 wurden 26 Lehrberufe neu geordnet bzw. neu geschaffen, die von den ausbildenden Betrieben unterschiedliche Akzeptanz erfahren. Ein weiterer wichtiger Schritt der Kostenentlastung für die Unternehmen war die Sistierung der Beiträge zur Unfallversicherung im ersten Lehrjahr.

In Umsetzung des Jugendausbildungssicherungsgesetzes (JASG) wurden für die Ausbildungsjahrgänge 1998/1999 und 1999/2000 je 500 Plätze in Lehrgängen und 1.500 Ausbildungsmöglichkeiten in Stiftungen geschaffen (Budgetvolumen je 900 Mio.öS). Dieses als „Auffangnetz“ bekannte Maßnahmenbündel, bei dem Bund, Länder, Sozialpartner und Arbeitsmarktservice zusammenwirken, ermöglicht jenen Lehrstellensuchenden, die keinen Lehrplatz in Betrieben der Wirtschaft gefunden haben, qualitativ hochwertige Ausbildungen, in dem Lehrinhalte eines Lehrberufes vermittelt werden, so dass die Jugendlichen jederzeit auf betriebliche Lehrplätze oder Lehrplätze im öffentlichen Dienst überwechseln können.

Österreichweit waren bis Stand Ende Juli 1999 **insgesamt 4.114 Jugendliche**, davon 60 % Mädchen **in Maßnahmen des Auffangnetzes eingebunden** und zwar 1.576 in Stiftungen und 2.538 in Lehrgängen.

Das Förderinstrumentarium des Arbeitsmarktservice wurde um die Vorlehre erweitert. Die **Vorlehre** ist eine im Berufsausbildungsgesetz (§ 8b) integrierte, neue Ausbildungsform für Jugendliche mit unterschiedlichen Problemlagen, die einer unmittelbaren Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen. Dabei werden - im Rahmen einer maximal zweijährigen Ausbildung, befristet mit 31. Dezember 2000 (letztmöglicher Beginn), die Inhalte des ersten Lehrjahres eines Lehrberufes vermittelt. Jugendliche die eine Vorlehre absolvieren, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht und der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen Lehrlingen gleichgestellt. Zudem erfolgt eine (Teil-)Anrechnung der Ausbildungszeiten auf eine nachfolgende Regellehrausbildung.

Mit einem **Fördervolumen von rd. 1,1 Mrd.öS** für die Zielgruppe der unter 19-Jährigen wurden rd. 18.625 Förderungen gewährt. Für die Lehrausbildung im engeren Sinn wurden 689 Mio.öS aufgewendet (rd. 13.200 Förderfälle).

Die Erfolge

- Im Vergleich zu 1997 stellte sich 1998 eine weitere Verbesserung am Jugendarbeitsmarkt ein. Gegenüber 1997 sank die Jugendarbeitslosigkeit im Jahresschnitt um 3,9 Prozentpunkte oder 1.475 Personen ab.
- Anstieg der Gesamtlehrlingszahl 1998.
- Verringerung der Lücke zwischen Angebot und Nachfrage am Lehrstellenmarkt.

2. Legistische Maßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

2.1. Neuregelung des Anspruches auf Notstandshilfe

Seit 1.4.1998 wird die Notstandshilfe **unabhängig von der Staatsbürgerschaft** gewährt. Voraussetzung für den Anspruch auf Notstandshilfe ist, dass der (die) Arbeitslose

1. in den letzten zehn Jahren vor Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 416 Wochen nachweist oder
2. bei Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres die Schulpflicht zumindest zur Hälfte im Bundesgebiet erfüllt und auch beendet hat oder
3. in Österreich geboren wurde oder
4. vor Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld zumindest die halbe Lebenszeit den Hauptwohnsitz bzw. ordentlichen Wohnsitz im Sinne der jeweils geltenden Vorschriften in Österreich gehabt hat.

Die Frist von zehn Jahren nach Punkt 1 verlängert sich um die Zeiten des Bezuges von Karenz(ur)laubsgeld und Teilzeitbeihilfe.

Aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes wurde diese Regelung durch die folgende Neuregelung ersetzt.

Neuregelung des Anspruches auf Notstandshilfe ab 1.8.1999

Damit wurde als Voraussetzung für den Anspruch auf Notstandshilfe folgende neue verfassungskonforme Rechtslage festgelegt:

- der/die Arbeitslose muß der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen
- Notlage muß gegeben sein (Berücksichtigung des eigenen und eines Partnereinkommens)
- Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Karenzgeld muß erschöpft sein

Ziel der Neuregelung war die Beseitigung jeglicher - auch einer indirekten - Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit. Wer zum Aufenthalt in Österreich berechtigt ist, hat unter den allgemeinen Voraussetzungen (der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, Notlage, Ausschöpfung des Anspruches) Zugang zur Leistung Notstandshilfe.

Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, die kein Aufenthaltsrecht in Österreich mehr haben, gebührt in Übereinstimmung mit fremdenrechtlichen Regelungen keine Leistung nach dem ALVG mehr. Diese Regelung knüpft in verfassungskonformer Weise und im Rahmen des nach der Menschenrechtskonvention zulässigen Spielraumes, den Aufenthalt von Ausländern zu regeln, am Fremdenrecht an. Dies stellt auch keine Verletzung des Versicherungsprinzipes dar, da Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz nur hat, wer dem inländischen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, d.h. hier arbeiten kann und darf.

2.2. Schlechtwetterregelung für überlassene Arbeitskräfte

Durch eine Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 erfolgte eine **Einbeziehung von Arbeitnehmern von Arbeitskräfteüberlassern**, die zur Überlassung von Bauarbeiten aufgenommen oder tatsächlich überwiegend in Baubetrieben beschäftigt werden, in die Schlechtwetterregelung.

2.3. Arbeitslosengeld für Rehabilitanden

Seit 1.8.1998 kann das Arbeitslosengeld bzw. das Schulungsarbeitslosengeld auch **während der Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen stiftungsähnlicher Einrichtungen** gewährt werden.

2.4. Sicherungsbeitrag für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Seit 1.10.1998 können Personen, die aus einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder aus einem Leistungsbezug ausscheiden und eine Erwerbstätigkeit ohne Arbeitslosenversicherungspflicht (Selbständige, freie Dienstnehmer, Auslandstätigkeit) aufnehmen, ihre **erworbenen Ansprüche über drei Jahre hinaus sichern**, wenn sie den sogenannten Sicherungsbeitrag von öS 500,- monatlich bei ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger entrichten.

2.5. Jugendausbildung

Seit 15.11.1998 wird das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz praktisch gehandhabt, das heißt, Jugendliche, die keinen Lehrplatz haben, können durch Lehrgänge oder Lehrlingsstiftungen eine Ausbildung erfahren (siehe dazu 1.6.).

2.6. Neuregelung der Künstlervermittlung

Eine Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz brachte mit 1.1.1999 bei der Künstlervermittlung u.a. folgende Änderungen:

- Zulassung natürlicher und juristischer Personen aus dem EWR-Raum
- Vereinfachte Bewilligungsvoraussetzungen für grenzüberschreitend tätige Künstlervermittler aus dem EWR, die keinen Standort in Österreich begründen wollen.

2.7. Insolvenzentgeltsicherung

Die Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG) durch die Novelle BGBl Nr. 73/1999 mit 1.5.1999 brachte die Anpassung des IESG an die geänderten Entlohnungsbestimmungen für Masseverwalter, Ausgleichsverwalter und bevorrechteten Gläubigerschutzverbände in der Konkursordnung und Ausgleichsordnung durch pauschalierten Kostenersatz für bevorrechtete Gläubigerschutzverbände, wenn diese

- statutengemäß Arbeitnehmer im Verfahren vor dem Bundessozialamt in Angelegenheiten des IESG kostenlos vertreten,
- den Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld (IAG) in Nettohöhe (also Bruttoanspruch abzüglich Sozialversicherung und Lohnsteuer) bekanntgeben sowie den Ausbau der EDV-Bestimmungen, um - bei

Vorliegen der entsprechenden technischen Ausstattung - die Antragstellung auf IAG und die Bescheiderlassung auch auf EDV-unterstütztem Wege möglich zu machen.

2.8. Familienpaket

Im Rahmen der Änderungen der arbeitsrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung des von der Bundesregierung beschlossenen Familienpaketes wurden folgende **Änderungen im Karenzgeldgesetz** getroffen:

- Möglichkeit des Bezuges von 183 Tagen Karenzgeld bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres bzw. drei Monate nach Schuleintritt des Kindes
- entsprechende Regelung für Adoptiveltern bei Adoptionen nach dem 18. Lebensmonat des Kindes
- Gewährung des Zuschusses zum Karenzgeld, wenn der Name des Vaters fehlt, und Rückzahlung durch die Mutter.

Diese Regelungen gelten für Geburten ab dem 1. Jänner 2000.

2.9. Maßnahmenpaket für ältere ArbeitnehmerInnen

Als Beitrag zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Beschäftigung soll die Beschäftigungsstabilität Älterer erhöht werden und verbesserte Wiedereingliederungschancen für ältere Arbeitssuchende in den Arbeitsmarkt geschaffen werden. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sehen daher vor:

- Förderung von Arbeitszeitmodellen für ältere ArbeitnehmerInnen (Altersteilzeit) durch Gewährung von Altersteilzeitgeld bzw. Altersteilzeitbeihilfe
- Flexiblere Gestaltung der Kurzarbeit für Ältere
- Optimierung bei der Bildungskarenz allgemein und speziell für Ältere
- Vereinfachung des Solidaritätsprämienmodells
- attraktivere Gestaltung der Gleitpension
- Möglichkeit, das Frühwarnsystem besser einzusetzen
- Erweiterung des Bemessungsgrundlagenschutzes für ältere Arbeitslose.

Diese Regelungen treten mit 1.1.2000 in Kraft.

2.10. Ausländerbeschäftigung

Mit 1.1.1998 trat das Integrationspaket (Fremdengesetz 1997 und eine Novelle zum Ausländerbeschäftigungs-

gesetz) in Kraft. Damit wurden einerseits die **Kriterien für die Neuzuwanderung von Arbeitskräften verschärft**, andererseits die Regeln für die **Arbeitsmarktzulassung bereits länger in Österreich lebender Migranten erleichtert**.

Bundes- und Landeshöchstzahlen

Die zulässige Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen AusländerInnen (**Bundeshöchstzahl**), die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz den Anteil von 8 % am gesamten österreichischen Arbeitskräftepotential nicht übersteigen darf, wurde für **1998** mit **262.885** und für **1999** mit **264.944** festgesetzt.

Erstmals seit 10 Jahren war sie ab September 1998 nicht überschritten. Die mit Verordnung festgesetzten Landeshöchstzahlen hingegen blieben weiterhin überzogen, sodaß zusätzliche Beschäftigungsbewilligungen nur im Rahmen eines erschwerten Zulassungsverfahrens erteilt werden durften. Die Neuzuwanderung von Arbeitskräften aus dem Ausland war damit weiterhin ausschließlich auf hochqualifizierte Schlüsselkräfte, an deren Beschäftigung besondere gesamtwirtschaftlichen Interessen bestehen, eingeschränkt. Demgegenüber wurde die Zulassung bereits aufenthaltsverfestigter Migranten erleichtert. „Aufenthaltsverfestigung“ entsteht nach acht Jahren rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich. Der aufenthaltsverfestigte Migrant hat einen besonderen Ausweisungsschutz und grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltzweck nach dem Fremdenengesetz.

Für den vorübergehenden saisonalen Arbeitskräftebedarf in den Wirtschaftszweigen Fremdenverkehr sowie Land- und Forstwirtschaft wurden - wie schon in den Jahren zuvor - auch für 1998 und 1999 durch Verordnungen gemäß § 9 des Fremdengesetzes Sonderkontingente festgesetzt, in deren Rahmen zusätzliche kurzfristige Beschäftigungsbewilligungen erteilt wurden.

Bilaterale Abkommen

Mit 1.4.1998 traten Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik **Ungarn** über den Austausch von Arbeitnehmern zur Erweiterung der beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Praktikantenabkommen) und über die Beschäftigung in Grenzzonen (Grenzgängerabkommen) in Kraft.

Das Grenzgängerabkommen regelt - auf Basis der Gegenseitigkeit - die Beschäftigung von Grenzgängern. Für 1998 wurde mit Notenwechsel als Zulassungsrahmen die Zahl mit 550 Grenzgängern festgelegt, der für 1999 auf 650 erhöht wurde.

Das Praktikantenabkommen regelt den gegenseitigen Austausch von jungen Arbeitnehmern zur Förderung und Erweiterung ihrer bereits erworbenen Berufs- und Sprachkenntnisse. Die Zahl der gegenseitigen Praktikantenzulassungen wurde für 1998 und 1999 mit je 300 festgesetzt.

Vereinbarung mit Kanada über Ausbildung und den Austausch von jungen Arbeitskräften

Mit diesem am 1.12.1998 in Kraft getretenen Ressortübereinkommen ist beabsichtigt, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen, mittels zweier Austauschprogramme die Zusammenarbeit zwischen Österreich und Kanada zu verbessern, indem

- die Ausbildung bei Konzern- oder Partnerunternehmen unterstützt und
- jungen Arbeitskräften die Möglichkeit gegeben werden, in den Bereichen Tourismus sowie Land- und Forstwirtschaft praktische Erfahrungen im jeweils anderen Land zu sammeln. Die Zulassung erfolgt auf österreichischer Seite über Beschäftigungsbewilligungen und Entsendebewilligungen nach den Regeln des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

Ein Studenten-Austauschprogramm, in dessen Rahmen auch eine Beschäftigung im Gastland möglich sein soll, ist in Ausarbeitung.

3. Arbeitsmarktpolitik

3.1. Die Leistungsbilanz der Arbeitsvermittlung

Die **Arbeitsvermittlung ist die wesentlichste Aufgabe des Arbeitsmarktservice** im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Gelingt eine rasche Vermittlung - etwa aufgrund fehlender Qualifikation oder beschränkter beruflicher Einsatzfähigkeit - nicht, müssen durch den gezielten Einsatz von Förderungsmaßnahmen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Ein großer Teil der Rekrutierungs- und Matchingprozesse auf dem Arbeitsmarkt, in erster Linie unkomplizierte Arbeitsplatzwechsel im selben Beruf und derselben Arbeitsmarktregion, werden ohne die Mitwirkung des Arbeitsmarktservice realisiert (bspw. via Stellenangebote in den diversen Medien, aktive Anschreiben der Arbeitssuchenden an Betriebe, Vermittlung im Bekanntenkreis bzw. via Kontakt zu den diversen Einrichtungen der Sozialpartner, private Arbeitsvermittlung u.ä.).

Als **Instrumente der Arbeitsvermittlung** werden hierzu herangezogen:

- Informationen von Arbeitgebern und Arbeitssuchenden über den Arbeitsmarkt
- Beratung und Betreuung von Arbeitgebern und Arbeitssuchenden
- Beseitigung von Vermittlungshemmnissen bei Arbeitssuchenden
- Selbstbedienungsangebote für Arbeitgeber und Arbeitssuchende (auch über Internet)
- Unmittelbare personelle Arbeitsvermittlung

Die Differenz zwischen den Abgängen aus der Arbeitslosigkeit (709.000) und den Beschäftigungsaufnahmen aus der Arbeitslosigkeit (403.000) ergibt sich

dadurch, daß 148.000 Personen entweder sich in Schulungen befinden oder in Pension übertreten, 80.000 eine längere Krankheitsdauer als 28 Tage aufweisen und bei 78.000 entweder ein Meldeversäumnis oder eine Sanktion gemäß ALVG vorliegt.

3.2. Vermittlungserfolge und Arbeitsmarktförderungen

Die zentralen Vermittlungskennziffern für das Jahr 1998 ergeben folgendes Bild: Rund **400.000 Arbeitslose wurden in das Beschäftigungssystem reintegriert**. Davon waren rd. 46.000 länger als sechs Monate arbeitslos, 64.000 älter als 45 Jahre, 39.000 Frauen mit Mobilitätseinschränkungen, zumeist wegen fehlender Kinderbetreuungsplätze, 30.000 gehörten zum Personenkreis der Behinderten.

Mehr als 200.000 offene Stellen wurden über das AMS besetzt (+16 % gegenüber 1997), davon rund drei Viertel innerhalb eines Monats. Die Zahl der Förderfälle hat sich - bei gleichbleibendem Budgetrahmens - bei rund 222.000 (inkl. der Gemeinschaftsinitiativen Employment und Adapt 227.000) stabilisiert.

Zentrale Kennziffern der Arbeitsvermittlung

	1996	1997	1998
Von Arbeitslosigkeit betroffene Personen	709.000	704.959	715.618
Zugänge in die AL	657.000	688.000	691.000
Abgänge aus der AL	706.000	722.000	709.000
Dauer der Arbeitslosigkeit (Verweildauer der Abgänge)	127 Tage	130 Tage	127 Tage
Beschäftigungsaufnahmen aus AL	415.000	418.000	403.000
Beschäftigungsaufnahmen nach Langzeitarbeitsl. (> 6 Mon.)	48.000	49.000	46.000
Beschäftigungsaufnahmen von über 45 Jährigen	64.000	66.000	54.000
Beschäftigungsaufnahmen von Frauen mit Mobilitätseinschränkungen (< 45 Jahre)	28.000	29.000	35.000
Beschäftigungsaufnahmen von behinderten Personen	28.000	30.000	30.000
Zugänge an offenen Stellen	223.000	223.000	254.000
Abgänge an offenen Stellen	215.000	212.000	249.000
Laufzeit der besetzbaren offenen Stellen	29 Tage	26 Tage	27 Tage
Stellenbesetzungen			
- innerhalb 1 Monat	74,8 %	74,9 %	73,5 %
- 2-3 Monate	19,1 %	19,5 %	19,8 %
- <3 Monate	6,1 %	5,6 %	6,7 %
Inanspruchnahme des AMS durch Betriebe (Befragung marktorientierter Betriebe) - Einschaltungsgrad	46 %	48,3 %	*

* Daten derzeit noch nicht verfügbar

Quelle: BMAGS

Arbeitsmarktpolitik für Frauen

Der vom AMS in den letzten Jahren sukzessiv ausgebauter Frauenschwerpunkt wurde fortgesetzt. Im Rahmen der Arbeitsmarktausbildung für Frauen hat sich neben dem bestehenden Maßnahmenrepertoire eine Reihe innovativer Projekte und Programme herausgebildet, die umfassende und **zukunftsweisende Lösungsansätze** (etwa **Frauenstiftungen, Gründerinnenprogramme**) anbieten.

Ein arbeitsmarktpolitisch relevanter Problembereich ist die von den Ländern nicht im ausreichenden Maß gewährleistete Versorgung mit Kinderbetreuungsangeboten. Im Rahmen seiner Möglichkeiten leistet das AMS etwa mit der **Kinderbetreuungsbeihilfe**, der Mitfinanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen und dem **Wiedereinsteigerinnenprogramm** einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Spezielle Akzente werden auch durch das Programm „Mädchen im Mittelpunkt“ gesetzt, das auf eine stärkere Orientierung und **Integration junger Frauen in bislang männerdominierte Arbeitsmarktsegmente** abzielt.

Die frauenspezifischen Aktivitäten schlagen sich naturgemäß in der AMS-Förderstatistik nieder: So **überschritt der Anteil weiblicher Förderfälle 1998 erstmals die 50 %-Marke**, bei einem Anteil der vorgekehrten arbeitslosen Frauen von 46 % an der Gesamtarbeitslosigkeit.

Integration von Behinderten

AMS-Förderaktivitäten im Behindertenbereich konzentrieren sich im Sinne einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration auf umfassende **Qualifizierungsprogramme und spezielle Unterstützungsmaßnahmen (Arbeitsassistenz, Jobcoaching)**.

Im Jahresdurchschnitt befanden sich 1998 4.450 Behinderte in Qualifizierungsmaßnahmen. Die Zahl der Beschäftigungsaufnahmen von Personen mit physischen oder psychischen Vermittlungshemmnissen blieb mit ca. 30.000 gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert.

Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit

Ein zentrales, durch den NAP zusätzlich forciertes Ziel der österreichischen Arbeitsmarktpolitik ist die Reduktion der Langzeitarbeitslosigkeit. Durch die mit den KundInnen vereinbarten **Betreuungspläne**, die einen frühzeitigen, problemlösungsadäquaten Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Interventionen sicherstellen, wird das Entstehen von dauerhafter Er-

werbslosigkeit nach Möglichkeit vermieden. Wichtige Instrumente sind dabei sicherlich die **Eingliederungsbeihilfen** (zeitlich befristete Lohnsubventionen). Darüber hinaus werden Langzeitarbeitslose auch schwerpunktmäßig in **projektorientierte Integrationsmaßnahmen** (Gemeinnützige Beschäftigungsprojekten, Sozialökonomischen Betriebe, Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung) qualifiziert und beschäftigt.

Weiterentwicklung des Beratungs- und Vermittlungsservice

Das AMS hat auf der Grundlage einer umfassenden Analyse im Beratungs- und Vermittlungsbereich Entwicklungs- und Optimierungspotentiale erschlossen, die in der zukünftigen Organisationsentwicklung stärker genutzt werden sollen. Auch neue technische Möglichkeiten bieten die Chance einer permanenten Verbesserung der Serviceleistungen. Zum Beispiel wurde 1998 das **Selbstbedienungsangebot** durch eine AMS-Internet-Applikation erweitert, über die sowohl Arbeitsuchenden als auch Betrieben der Zugang zum on-line-Stellenmarkt erschlossen wird.

3.2.1. Aktives arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium - Maßnahmen im Rahmen des Sofortprogrammes 1999

„Job-Coaching“

Mit dem Job-Coaching-Programm, für das insgesamt 200 Mio.öS zur bereitgestellt wurden und das **für insgesamt 40.000 arbeitslose Personen** konzipiert ist, werden Personen in ihrer unmittelbaren Arbeitsuche beratend und begleitend unterstützt. Ziel der Maßnahme ist, mittels frühzeitiger Interventionen eine rasche Rückkehr in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und Langzeitarbeitslosigkeit zu verhindern. Das Job-Coaching ist auf die jeweilige Zielgruppe spezifisch abgestimmt. Die Auswahl der TeilnehmerInnen erfolgt durch die BeraterInnen des AMS in einem ausführlichen Beratungs- und Betreuungsgespräch.

Besondere Eingliederungsbeihilfe (BESEB)

Die mit Jänner 1997 eingeführte Besondere Eingliederungsbeihilfe (BESEB) stellt für bestimmte Personengruppen eine **Lohnsubvention für einen gewissen Zeitraum** dar, um die Ausgrenzung von Einzelpersonen oder Personengruppen aus dem Arbeitsmarkt zu verhindern. Die BESEB wird unter dem Titel „Come back“ langzeitarbeitslosen Personen für ihre eigene Arbeitsuche und Bewerbung bei Betrieben - auch

Arbeitsmarktförderung - Mitteleinsatz und Förderfälle

	Förderfälle und Ausgaben 1996	Förderfälle und Ausgaben 1997	Förderfälle und Ausgaben 1998
Arbeitsmarktausbildung	149.338	238.143	164.176
Ausgaben für Arbeitsmarktausbildung	4 Mrd. öS	4,75 Mrd. öS	4,71 Mrd. öS
Regionale Mobilität	26.160	31.501	25.168
davon Kinderbetreuungsbeihilfe	10.246	14.839	12.828
Ausgaben für Regionale Mobilität	112 Mio. öS	156 Mio. öS	152 Mio. öS
davon Kinderbetreuungsbeihilfe	86 Mio. öS	126 Mio. öS	125 Mio. öS
Betriebliche Eingliederungsbeihilfe für Problemgruppen	5.591	6.699	2.450
Ausgaben für BEB	227 Mio. öS	394 Mio. öS	226 Mio. öS
Bes. Eingliederungsbeihilfe (BESEB)	--	4.378	3.936
Ausgaben für BESEB		105 Mio. öS	475 Mio. öS
Gemeinnützige Eingliederungsbeihilfe - Aktion 8000, Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte	4.100	4.124	3.719
Ausgaben für GEB - Aktion 8000	515 Mio. öS	700 Mio. öS	532 Mio. öS
Sozialökonomische Betriebe (SÖB)	1.008	1.191	1.095
Ausgaben für SÖB	197 Mio. öS	224 Mio. öS	296 Mio. öS
Summe der Förderfälle	217.761	320.670	222.188
Lehrausbildung und Berufsvorbereitung	1996	1997	1998
Förderfälle	6.790	18.601	17.585
Mittelaufwand	221 Mio. öS	464 Mio. öS	948 Mio. öS

Quelle: BMAGS

als Karte - in die Hand gegeben. Rein budgetär handelt es sich um eine **Aktivierung passiver Budgetmittel für aktive Leistungen**. Aus diesem Grund kann diese Beihilfe auch nur von LeistungsbezieherInnen bean-sprucht werden. Für Personen, die keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, stehen andere Eingliederungsbeihilfen zur Verfügung (Betriebliche und gemeinnützige Eingliederungsbeihilfen), für die - mit Ausnahme des Leistungsbezuges - vergleichbare An-spruchsvoraussetzungen bestehen.

Im Jahr 1997 wurden von Mai bis Dezember mit einer Summe von 105 Mio.öS insgesamt rd. 4.400 Personen gefördert. Im Jahr **1998** wurden für dieses Programm **475 Mio.öS für rd. 3.900 Förderfälle** eingesetzt. Für **1999** sind **1,5 Mrd.öS** dafür vorgesehen.

BESEB (Deckung des Lebensunterhaltes)

Seit 1.3.1999 können BESEB-Mittel auch zur **Finanzierung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)** herangezogen werden. Die Planungen der Landesorganisationen des AMS sehen hierfür österreichweit 326 Mio.öS an finanziellen Aufwendungen vor.

UnternehmensgründerInnen

Seit mehreren Jahren verfolgt das Arbeitsmarktservice pilotmäßig die Förderschiene „Unternehmensgründung“, die im Jahr 1998 in der „Richtlinie zum Unternehmensgründungs-programm für Arbeitslose“ festgeschrieben wurde. Die **Zahl der Gründungen** lag Anfang 1997 bereits **bei rd. 1.300**. Mit Kosten von durchschnittlich öS 40.000,- pro Unternehmensgründung ist dieses Programm als äusserst effizient zu beurteilen. Aufgrund der Richtlinie ist es nun auch in diesem Bereich möglich, im Sinne der Aktivierung passiver Budgetmittel aus der Arbeitslosenversicherung Beihilfen für aktive Unternehmensgründungen zu gewähren.

Zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen

Das AMS realisiert 1999 und 2000 für insgesamt rd. **3.000 TeilnehmerInnen** zusätzliche **Qualifizierungsmaßnahmen zur Abdeckung der Arbeitskräftenachfrage im Bereich von Wachstumsbranchen** (Telekommunikation, soziale Dienstleistungen). In Abstimmung mit Betrieben sollen dadurch v.a. Personen mit fehlenden Qualifikationen (v.a. auch Frauen bzw. Wiedereinsteigerinnen und Personen mit längerer Dauer der

Arbeitslosigkeit) wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Besondere Beispiele für diesen Qualifizierungsschwerpunkt sind u.a. „it.basics“, „tele.soft“ und „neue soziale Dienste“ mit den Schwerpunkten:

- Schulungen für AnwenderInnen im IT-Bereich, gängige Office-Pakete, Internet/e-mail, spezielle Softwarepakete wie z.B. SAP, u.a.
- Schulungen im Bereich sozialer Dienste, Gesundheits- und Pflegeberufe.

Wiedereinstellungsbeihilfe nach dem Karenzgeld

Für die Wiedereinstellungsbeihilfe nach dem Karenzgeld betragen die Ausgaben 1996 rd. 8,7 Mio.öS, für 1997 rd. 9,2 Mio.öS und für **1998 rd. 20,8 Mio.öS**. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Jahr 1997 von rd. 126 %. Die „Förderung der Chancengleichheit durch Qualifizierung“ wurde als arbeitsmarktpolitisches Jahresziel 1999 verankert. Die Qualifizierungsmaßnahmen der Frauen werden weiter ausgeweitet, insbesondere auch im Zusammenhang der Ausbildung für Wiedereinsteigerinnen in den Bereichen neue Kommunikations- und Informationstechnologien.

Das Maßnahmenpaket für Ältere

Im Juli 1999 hat der Nationalrat das Maßnahmenpaket für Ältere beschlossen, das dazu beitragen soll, auch in diesem Bereich die „Trendwende“ zu bewirken (vgl. Punkt 2.9.).

3.3. Innovative Arbeitsmarktpolitik - Das Programm „New Start“

Im Rahmen des Programmes „New Start“ werden Projekte mit dem Ziel der Schaffung von zusätzlichen (noch nicht) marktfähigen Arbeitsplätzen für arbeitslose Personen bei Betrieben und gemeinnützigen Einrichtungen gefördert. Im Unterschied zur ehemaligen „Aktion 8000“ bzw. der Eingliederungsbeihilfe des AMS geht es dabei in erster Linie nicht um die Schaffung von befristeten Transitarbeitsplätzen, die einen möglichst raschen Übergang vom zweiten in den ersten Arbeitsmarkt erlauben sollen, sondern um den **Aufbau neuer und stabiler Dauerarbeitsplätze für arbeitslose Menschen**. Die Befriedigung gesellschaftlich wichtiger Bedürfnisse wird dabei mit dem beschäftigungspolitischen Ziel der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze verknüpft. Die Förderung ist mit **maximal öS 300.000,- pro Per-**

son auf ein Jahr beschränkt; eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

Das Pilotprogramm „Newstart“ setzt damit Impulse in drei Richtungen:

- Unternehmen und gemeinnützigen Trägern wird die Möglichkeit geboten, durch Förderung des Personalaufwandes für arbeitslose Personen für bestimmte Projekte oder Vorhaben anzustellen, die bisher nicht oder nur zum Teil über Markterlöse finanzierbar waren;
- arbeitslosen Personen wird der berufliche (Wieder)Einstieg ermöglicht
- Investitionen in die Innovation und die Weiterentwicklung von gesellschaftlich relevanten Aufgabstellungen werden ermöglicht.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellt im Rahmen dieses Programmes **300 Mio.öS** zur Verfügung. Die Entscheidung über die Projekte, die bis zum 31.1.1999 einzureichen waren, wird von einem Beirat (Vertreter des BMWA und des BMAGS) getroffen.

Von den **bis Juli 1999** insgesamt 459 eingereichten Projekten wurden 356 mit **1710 Arbeitsplätzen** positiv entschieden. Über ein Drittel der Projekte ist im Bereich Soziales, Gesundheit, Pflege angesiedelt, gefolgt von Bildung und Forschung (19 %), Informationsgesellschaft und Neue Medien (13 %) sowie Freizeit und Kultur (12 %).

3.4. Der Europäische Sozialfonds

Seit Programmbeginn 1995 bis zum 30.06.1998 wurden mithilfe des Europäischen Sozialfonds **369.960 Förderfälle** realisiert. Insgesamt nahmen in den dreieinhalb Jahren der Umsetzung der ESF-Programme in Österreich mehr als 280.000 Personen an ESF-kofinanzierten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teil, die überwiegende Zahl, rd. 140.000 im Rahmen von Ziel-3 (Arbeitsmarktpolitische Problemgruppen) und 145.000 im Rahmen von Ziel 4 (Schulung von Beschäftigten). Der Frauenanteil erreichte in Ziel 3 50 %, in Ziel 4 34 %.

Integrationswirkung der ESF-kofinanzierten Maßnahmen

Die vorliegenden Evaluierungsergebnisse lassen Aussagen über die Integrationseffekte der vom Europäischen Sozialfonds kofinanzierten Maßnahmen in den drei Förderjahren zu (Indikator: Status der TeilnehmerInnen 180 Tage nach Beendigung der Förderung). Für das Abrechnungsjahr 1997 wurden 35.446 TeilnehmerInnen ausgewertet. Davon waren ein

Beschäftigungspolitik

halbes Jahr nach Beendigung der Maßnahme 57 % beschäftigt, 6 % in Ausbildung und 27 % arbeitslos. Die Integrationswirkung konnte in den ersten drei ESF-Jahren laufend verbessert werden und stieg von 50 % **Wiederbeschäftigung** (1995) auf 57 % (1997).

Gemeinschaftsinitiativen

Besonders innovative und transnationale Projekte werden vom Europäischen Sozialfonds im Rahmen von insgesamt 19 Gemeinschaftsinitiativen-Programmen gefördert. Diese Programme sind gewissermaßen als Experimentierfeld für die Weiterentwicklung von neuen Massnahmen- und Betreuungsformen zu sehen und daher immer auch bestimmten Zielprogrammen zuzurechnen.

Analog zu den Zielen sind die wichtigsten Gemeinschaftsinitiativen **Employment** (zu Ziel 3) und **Adapt** (zu Ziel 4). In **Employment** werden im Rahmen von 4 Strängen die wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen betreut: NOW - Frauen; YOUTH-START - Jugendliche, HORIZON - Behinderte; INTEGRA - arbeitsmarktferne Personengruppen, MigrantInnen u.ä.. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Entwicklung, Aus- und Weiterbildung, Schaffung von Arbeitsplätzen und Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen. Adapt ist auf die Entwicklung neuer Massnahmen zur Unterstützung der vom Strukturwandel bedrohten ArbeitnehmerInnen ausgerichtet, die inhaltlichen Schwerpunkte sind Entwicklung, Aus- und Weiterbildung, Beratung/Orientierung und Vernetzung. Insgesamt wurden in Employment in den ersten beiden Antragsrunden 105 Projekte gefördert, in Adapt 55.

Im November 1998 wurde eine 3. Runde zur Vergabe durchgeführt, in deren Rahmen 16 weitere Projekte (9 Employment, 7 Adapt) genehmigt wurden. Während die ersten beiden Runden ausschliesslich vom AMS bzw. den Bundessozialämtern betreut wurden, waren in der 3. Runde das BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, das BM für Wissenschaft und Verkehr sowie einige Bundesländer endbegünstigte Stellen für die Projekte.

Das **Gesamtbudget in Employment** beträgt **666 Mio. öS** (davon 282 Mio.öS ESF-Mittel) und war mit 31.12.1998 zu etwa 45 % an Projekte ausbezahlt. Das **Gesamtbudget in Adapt** beläuft sich auf **324 Mio.öS** (davon 136 Mio.öS ESF-Mittel) und war aufgrund des späteren Beginns der Projekte erst zu 37 % verausgabt.

Den Regionalen Zielen zuzuordnen sind die Regionalen Gemeinschaftsinitiativen (Interreg II, Leader II, Urban) und die Industriellen Gemeinschaftsinitiativen (im ESF: KMU, Resider). Die Administration dieser Programme erfolgt primär durch das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales selbst, zum Teil auch durch die Länder bzw. andere Bundesressorts.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative **Interreg II** - d.s. grenzüberschreitende Massnahmen mit den Nachbarstaaten - wurden insgesamt 37 Projekte mit einem Gesamtvolumen von **72 Mio.öS** realisiert (48 % Ausschöpfung). In **Leader II** - Massnahmen zur Unterstützung des ländlichen Raums - das von den Ländern administriert wird, werden Projekte mit einem Budget von **57 Mio.öS** (=64 % Ausschöpfung) unterstützt. Und in **Urban**, das den Städten Wien und Graz zugute kommt, wurden bisher **95,4 Mio.öS** umgesetzt (95 % Ausschöpfung).

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative **KMU** wird lt. Programm nur ein Grossprojekt realisiert, in dem in Kooperation mehrerer Institute Telelern-Programme entwickelt, getestet und nun im Jahr 1999 als Regelprogramm umgesetzt werden. Die Umsetzung verläuft programmgemäß, 78 % der Mittel (**28,6 Mio.öS**) sind gebunden bzw. verausgabt.

In **Resider** werden in Regionen der Stahlerzeugung Massnahmen zur Weiterqualifizierung der MitarbeiterInnen sowie zur Entwicklung spezifischer Massnahmen für diese Zielgruppe finanziert. Der Schwerpunkt liegt dementsprechend in der Steiermark; in Oberösterreich wird ein Projekt realisiert. 56 % der Mittel (**12,8 Mio.öS**) wurden bisher verausgabt.

Territoriale Beschäftigungspakte

Die Realisierung von Territorialen Beschäftigungspakten (TEP) wurde in den letzten Monaten wesentlich vorangetrieben. Ziel dieser Pakte ist die **Vernetzung und Bündelung sowie Abstimmung der einzelnen Akteure in den Regionen** (Länder, Städte, Gemeinden, AMS, Sozialpartner, Projektträger) und damit die Dezentralisierung von Massnahmen und deren nähere Heranführung an die Betroffenen. Inhaltlicher Schwerpunkt sind die Bereiche soziale Dienstleistungen, lokale Beschäftigung. **Zielgruppen** der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten sind **Langzeitarbeitslose, Frauen, Jugendliche, behinderte Menschen und ältere Arbeitnehmer**. TEPs konnten mittlerweile mit sieben Bundesländer abgeschlossen werden. Für die Steiermark und das Burgenland wird ein Abschluß vorbereitet.

3.5. Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung

Zur Unterstützung der Bemühungen für eine Stabilisierung des Arbeitsmarktes kann das BMAGS seinem gesetzlichen Auftrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Bereitstellung von **Förderungen an Unternehmen in Form von Darlehen, Haftungsübernahmen, Zuschüssen und Zinszuschüssen** nachkommen. Förderungsschwerpunkte sind kleine und mittlere Unternehmen (§ 27a AMFG) und Unternehmen in Problemregionen (§ 35a AMFG), die im Rahmen der Durchführung von Umstrukturierungs- und Investitionsvorhaben Arbeitsplätze sichern und/oder zusätzliche Arbeitsplätze schaffen.

Das BMAGS schließt bei jeder Gewährung einer Arbeitsmarktförderung u.a. eine **Vereinbarung über eine mindestens 3-jährige Beschäftigungsgarantie** ab. Durch diese Vorgangsweise ist gewährleistet, daß einem Fördernehmer nur dann Mittel der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen, wenn die Zielsetzung der Fördermaßnahme erreicht ist.

Im Jahr 1998 wurden 10 Unternehmen nach den o. a. Kriterien Förderungen gem. §§ 27a und 35a AMFG in Höhe von **145,6 Mio.öS zur Absicherung von 3.908 Arbeitsplätzen** zuerkannt. Durch diese Unterstützungen konnte ein Investitions- bzw. Umstrukturierungsvolumen von rd. 2,23 Mrd.öS ausgelöst werden.

3.6. Tätigkeit der privaten Arbeitsvermittlung im Jahr 1998

In den letzten beiden Jahren stieg sowohl die Zahl der privaten Arbeitsvermittlungseinrichtungen - die Anzahl

der österreichweit aktiven registrierten Unternehmen stieg von 19 (4. Quartal 1997) auf 29 (4. Quartal 1998) - als auch die Zahl der durch diese Betriebe erfolgreich durchgeführten Vermittlungen.

Im Jahr 1998 wurden von seiten der privaten Agenturen um 24 % mehr Stellen an Arbeitsuchende vermittelt als 1997, wobei rund 80 % aller Abschlüsse - wie bereits in den Vorjahren - auf den Dienstleistungsbereich entfielen.

Insgesamt waren bei den privaten Vermittlungsagenturen **Ende 1998 25.575 Arbeitssuchende registriert**. Gegenüber Ende 1997 betrug der Anstieg damit +6.883 (+37 %). Ausschlaggebend für den Anstieg der Geschäftstätigkeit der privaten Vermittlung dürfte die gute Konjunkturlage bzw. der dadurch verursachte Anstieg der Arbeitskräftenachfrage sein.

3.7. Aufwendungen für Arbeitsmarktpolitik

Nach dem Rekordanstieg der aktiven arbeitsmarktpolitischen Mittel im Jahr 1997, einer Steigerung von rd. 28 % im Vergleich zu 1996, wurde dieser Standard im Jahr 1998 ebenfalls erreicht.

Im Jahr **1999** werden die **Mittel für aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen das bisher höchste Niveau** erreichen. Im Vergleich zu 1998 ist eine Steigerung von rd. 36 % veranschlagt.

Die **Ausgaben für passive Leistungen** entwickeln sich **weiterhin rückläufig**. Der Anteil am Gesamtbudget sank von rd. 71 % im Jahr 1997 auf rd. 68 % im Jahr 1998. Dies entspricht einem Rückgang von rd. 3 %. Auf Basis des BVA 1999 sowie laufender Prognosen setzt sich diese Tendenz im Jahr 1999 mit einem Anteil von 66 % weiter fort.

Von privaten Arbeitsvermittlern vermittelte Stellen

Berufsabteilungen	Vermittlungen 1998	Vermittlungen 1997	rel. Veränderung gg. 1997
Land- und forstwirtschaftliche Berufe	11	10	+ 10,0 %
Produktionsberufe in Bergbau, Industrie und Gewerbe	324	257	+ 26,1 %
Handels- und Verkehrsberufe	293	259	+ 13,1 %
sonstige Dienstleistungsberufe	442	376	+ 17,6 %
Technische Berufe	150	91	+ 64,8 %
Rechts-, Verwaltungs- und Büroberufe	383	312	+ 22,8 %
Gesundheits-, Lehr- und Kulturberufe	43	25	+ 72,0 %
Summe aller Abschlüsse	1.646	1330	+ 23,8 %

Quelle: BMAGS

	1997	1998	1999
Passive Leistungen * (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, Sondernotstandshilfe und Sonderunterstützung)	42.332 Mio. öS	40.973 Mio. öS	39.559 Mio. öS
Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik ** (Beratung/Vermittlung/Schulung/ Lohnsubventionen)	8.084 Mio. öS	8.204 Mio. öS	11.146 Mio. öS

Anmerkung:

* einschließlich anteilige Beiträge zur Sozialversicherung (Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung) je Leistungsbezug, abzüglich passiver Leistungen für aktive Arbeitsmarktpolitik

** Arbeitsmarktpolitik im engeren Sinn. Darunter zählen neben der Gewährung von existenzsichernden Leistungen (in Verknüpfung mit aktivierenden Maßnahmen) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz Maßnahmen der "aktiven Arbeitsmarktpolitik", die vom Arbeitsmarktservice Österreich selbst, in seinem Auftrag oder vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Rahmen von Sonderprogrammen gesetzt werden.

	1997	1998	1999
Anteil der Passiven Leistungen am Gesamtbudget der Gebarung Arbeitsmarktpolitik	71 %	68 %	66 %
Anteil der Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik am Gesamtbudget der Gebarung Arbeitsmarktpolitik	14 %	14 %	18 %

Anmerkung:

Die Differenz zu den Gesamtausgaben (100 %) ergibt sich aus Personal- und Sachaufwand, Einhebungsvergütung, Schlechtwetterentschädigung, Überweisung an die Pensionsversicherung gem. § 6 8) MPFG und Überweisung an das Arbeitsmarktservice (Kreditkosten).

Quelle: BMAGS

Internationaler Vergleich

Im internationalen Vergleich liegt Österreich mit einem Anteil der aktiven Ausgaben am Bruttoinlandsprodukt 1998 in Höhe von 0,44 % weiterhin unter dem OECD-Durchschnitt. Dennoch konnte eine beachtliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr verzeichnet werden, der **Anteil der aktiven arbeitsmarktpolitischen Ausgaben am Bruttoinlandsprodukt stieg von 0,38 % auf 0,44 %**.

Bei Normierung des Anteils der aktiven Arbeitsmarktpolitik am Bruttoinlandsprodukt auf 1 % der Arbeitslosenquote (d.h. man dividiert den Anteil von 0,44 % durch die international für Österreich standardisierte Arbeitslosenquote von 4,4 %), verbessert sich die Position Österreichs. Mit 0,1 % liegt Österreich damit im Mittelfeld aller OECD-Staaten.

4. Versicherungsleistungen

4.1. Geschäftsumfang im Leistungsbereich

Im Jahresdurchschnitt 1998 bezogen **282.173** (1997: 350.565) **Personen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung**. An sie wurden insgesamt **41,883 Mrd. öS** (1997: 43,257 Mrd.öS) ausbezahlt.

Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen wurden 879.819 (1997: 925.325) Anträge gestellt, wovon 40.590 (1997: 34.620) abgelehnt wurden. Die Zahl der erstinstanzlichen Bescheide erreichte 285.836 (1997: 259.141), wogegen 7.338 Berufungen eingebracht wurden. In Sanktionsfällen wurden insgesamt 54.523 (+1.612 gegenüber 1997) Bescheide erlassen.

4.2. Der Mittelaufwand im Leistungsbereich

1998 wurden für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung inkl. der Sozialversicherungsbeiträge 41,9 Mrd. öS aufgewendet (1997: 43,4 Mrd.öS 1996: 45,9 Mrd.; 1995: 44,3 Mrd.öS).

Diese verteilen sich auf die einzelnen Leistungsarten wie folgt:

Aufwand für Leistungen bei Arbeitslosigkeit

	1997	1998
Arbeitslosengeld	19.366 Mio. öS	19.445 Mio. öS
Notstandshilfe	11.330 Mio. öS	12.288 Mio. öS
Sonderunterstützung*	1.691 Mio. öS	1.385 Mio. öS

*inklusive des Leistungsaufwandes der SVA-Bergbau

Aufwand für Leistungen bei Mutterschaft

	1997	1998
Karenzurlaubsgeld*	10.316 Mio. öS	8.027 Mio. öS
Sondernotstandshilfe	554 Mio. öS	725 Mio. öS

*inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung

Dazu kommen noch jene „passiven“ Mittel, die für aktivierende Maßnahmen verwendet werden.

Umwandlung passiver Mittel für aktive Maßnahmen (in Mio. öS)

Leistungsart	1996	1997	1998
Berufliche Mobilität*	94	261	297
Arbeitsstiftungen	355	414	382
Wiedereinstellungsbeihilfe nach KUG	8,7	9,2	20,8
Ausbildungsarbeitslosengeld nach KUG	0,5	1,5	2
Gesamt	458,2	685,7	701,8

*Im Jahr 1997 einschließlich Mittel der Arbeitslosenversicherung bei Schulungsteilnahme mit einer Dauer von 3 Monaten bzw. Maßnahmen für Jugendliche bis 25 Jahre außerhalb der Förderung von Lehrausbildungen

5. Insolvenzentwicklung und Insolvenz-Ausfallgeld

Die Gesamtzahl der Insolvenzen (eröffnete Verfahren und abgewiesene Konkursanträge) hat sich 1998 im Vergleich zum Vorjahr um 5 % verringert. Gleichzeitig

war ein Rückgang der Großinsolvenzen zu verzeichnen. 1998 erreichten die Insolvenzverbindlichkeiten (Erhöhung um 1 Mrd.öS oder +3 %) auf 35,9 Mrd.öS in etwa das Vorjahresniveau. Die Auszahlungen an die DienstnehmerInnen in Höhe von 2.913 Mio.öS im Geschäftsjahr 1998 verminderten sich um 4 % im Vergleich zum Vorjahr.

Insolvenzstatistik

	1996	1997	1998
Insolvenzverfahren Gesamt:	5.698	5.053	4.816
davon eröffnete Insolvenzverfahren	2.276	2.342	2.887
davon abgewiesene Konkursanträge	3.422	2.711	1.929

Quelle: Kreditschutzverband von 1870

Inanspruchnahme des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds

	1996	1997	1998
Betroffene ArbeitnehmerInnen ¹⁾	32.200	28.400	29.880
Ausgaben in Mio. öS:			
für Insolvenz-Ausfallgeld (IAG) ²⁾	4.487	3.046	2.913
für SV und BUAK ³⁾	405	444	594
Einnahmen in Mio. öS:			
aus Beiträgen ⁴⁾	4.453	4.614	4.775
aus Rückflüssen ⁵⁾	993	1.047	738

¹⁾ Zahl der betroffenen ArbeitnehmerInnen (gerundet), für die Anträge auf Zahlung von Insolvenzausfallgeld gestellt wurden

²⁾ Zahlungen Insolvenz-Ausfallgeld (IAG) in Mio. öS gerundet

³⁾ Zahlungen an Sozialversicherungsträger und an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse

⁴⁾ Arbeitgeberbeiträge zum IAG-Fonds (ab 1995: 0,5 %, ab 1996: 0,7 % Zuschlag zu den Arbeitgeberbeiträgen der ALV-Beiträge) in Mio. öS gerundet

⁵⁾ Rückflüsse aus Insolvenzverfahren in Mio. öS gerundet

Quelle: BMAGS

Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten

1. Pflegevorsorge.....	147
1.1. Novelle zum Bundespflegegeldgesetz und Neuerlassung der Einstufungsverordnung.....	147
1.2. Sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger.....	147
1.3. Beratung für Pflegenden.....	148
1.4. Statistische Angaben.....	148
1.5. Pflegevorsorgevereinbarung.....	148
2. Behindertenpolitik.....	149
2.1. Durchforstung der Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen.....	149
2.2. Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zugunsten der Gehörlosen und Schwerhörigen.....	149
2.3. Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen in Österreich.....	149
2.4. Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz.....	149
2.5. Die Verpflichtung der Unternehmen, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen.....	150
2.6. Prämien für Dienstgeber.....	150
2.7. Integrative Betriebe.....	151
2.8. Individualförderungen.....	151
2.9. Europäischer Sozialfonds.....	152
2.10. Forschung.....	153
3. Sozialentschädigung.....	153
3.1. Kriegsopferversorgung.....	153
3.2. Heeresversorgung.....	153
3.3. Opferfürsorge.....	153
3.4. Entschädigung von Verbrechensopfern.....	153
3.5. Impfschadenentschädigung.....	153
4. Förderung von Organisationen, Hilfen durch den Nationalfonds.....	154
5. Information - Beratung - Betreuung - Service.....	154
5.1. Sozialservice, SozialTelefon.....	154
5.2. Beratung für Pflegenden.....	154
5.3. Hilfsmittelberatung.....	155
5.4. Mobiler Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche.....	155

6. Europäische Union.....	155
6.1. Beschäftigungspolitische Leitlinien.....	155
6.2. Parkausweis für Menschen mit Behinderungen.....	155
6.3. EU-Präsidentschaft.....	155
6.4. Vertrag von Amsterdam.....	156
6.5. Gleiche Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderungen.....	156

1. Pflegevorsorge

1.1. Novelle zum Bundespflegegeldgesetz und Neuerlassung der Einstufungsverordnung

Da seit dem Inkrafttreten des Bundespflegegeldgesetzes im Jahre 1993 ein Zeitraum verstrichen ist, in welchem umfassende Erfahrungen bei der Vollziehung gesammelt werden konnten, wurde eine **Evaluierung des Gesetzes** durchgeführt. Basis dieser Evaluierung waren neben den gewonnenen Erfahrungen, die wissenschaftliche Begleitung sowie die ergangene Judikatur des Obersten Gerichtshofes zum Bundespflegegeldgesetz.

Auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse wurde das Bundespflegegeldgesetz novelliert. Die Novelle ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 in Kraft getreten und wurde unter BGBl. I Nr. 111/1998 kundgemacht.

Die wesentlichsten Änderungen sind:

- Durch die **Neudefinition des Zuordnungskriteriums zur Pflegegeldstufe 4** (Pflegebedarf mehr als 160 Stunden monatlich, vorher mehr als 180 Stunden monatlich) wurde eine gerechtere Verteilung und eine Verbesserung der Situation der schwer pflegebedürftigen Personen bewirkt. Durch die Änderung erhalten rund 15.000 Personen monatlich ein um etwa öS 3.000,- höheres Pflegegeld.
- Die **Zuordnungskriterien zu den Pflegegeldstufen 6 und 7** wurden zur Klarstellung und aus Gründen der Rechtssicherheit **konkreter umschrieben**. Die Definitionen der Kriterien folgen weitgehend der ergangenen Judikatur des Obersten Gerichtshofes.
- Als weitere Maßnahme wurden aus Gründen der Rechtssicherheit die **Mindesteinstufungen** ins Bundespflegegeldgesetz aufgenommen. Damit wurde den besonderen pflegerelevanten Bedürfnissen der hochgradig sehbehinderten, blinden und taubblinden Personen und jener Gruppe von schwerbehinderten Menschen, die zur selbständigen Lebensführung auf den aktiven Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind, Rechnung getragen. Die Regelung sieht vor, anhand der medizinisch eindeutigen Diagnose und der damit verbundenen Funktionsausfälle den weitgehend gleichartigen Pflegebedarf in Form einer Mindesteinstufung zu berücksichtigen.
- Überdies wurde die **rechtliche Stellung der pflegebedürftigen Menschen und der Pflegenden verbessert**. Bei der Untersuchung der pflegebedürftigen Person sieht die Novelle die Möglichkeit der Beiziehung einer Vertrauensperson vor. Außerdem wird bei der Begutachtung eine vorhandene Pflegedokumentation im ambulanten und stationären Bereich jedenfalls berücksichtigt.
- Bei einem stationären Aufenthalt eines Pflegegeldbeziehers oder einer Pflegegeldbezieherin tritt kein Ruhen des Pflegegeldes ein, wenn die Pflegeperson als Begleitperson stationär mitaufgenommen wird. Außerdem wird das Pflegegeld bei einem stationären Aufenthalt eines Pflegegeldbeziehers im Umfang der Beitragsleistung einer begünstigten Weiterversicherung eines pflegenden Angehörigen weitergeleistet.
- Im Sinne einer umfassenden Pflegevorsorge wurde der anspruchsberechtigte Personenkreis um die emeritierten Hochschulprofessoren und die Verbrechenopfer erweitert bzw. die Kompetenz für die Freiberufler sowie deren Hinterbliebene klar normiert.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1999 wurde auch die Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz neu erlassen (BGBl. II Nr. 37/99). Die Änderungen in der Verordnung wurden einerseits durch die Aufnahme der Mindesteinstufungen in das Bundespflegegeldgesetz erforderlich, andererseits sollte die Rechtsprechung des OGH und die Vollzugspraxis, die sich aus den Richtlinien des Hauptverbandes und dem Konsensuspapier zur Vereinheitlichung der ärztlichen Begutachtung ergeben hat, Eingang finden.

Überdies wurde auch deutlicher auf die Besonderheiten bei der Beurteilung des Pflegebedarfes für psychisch oder geistig behinderte Menschen eingegangen, indem der Zeitaufwand für die Führung eines Motivationsgespräches berücksichtigt wird.

1.2. Sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger

Durch das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 **im Bereich der Pensionsversicherung** die Möglichkeit einer begünstigten Weiterversicherung für Personen geschaffen, die einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 betreuen und aus diesem Grund ihre Erwerbstätigkeit aufgeben mußten. Diese Pflegepersonen werden insofern begünstigt, als der Bund den fiktiven Dienstgeberbeitrag übernimmt und die Pflegeperson daher nicht 22,8 % sondern nur 10,25 % der Bemessungsgrundlage als Beitrag zu leisten hat.

Behindertenpolitik und Sozialentschädigung

1.3. Beratung für Pflegende

Als Maßnahme zur Qualitätssicherung wird seit Jänner 1998 vom Sozialservice BMAGS die BERATUNG für PFLEGENDE angeboten. Diese Beratung erfolgt Montag, Dienstag, Donnerstag von 8 - 17 Uhr und Mittwoch, Freitag von 8 - 13 Uhr und richtet sich an alle privaten Pflegepersonen und an alle, die von Problemen der Pflege betroffen sind.

Die Beratung kann österreichweit unter der Tel.Nr. 01/544 15 97/300 in Anspruch genommen werden.

1.4. Statistische Angaben

Im März 1999 erhielten insgesamt **262.579 Personen Pflegegeld** nach dem Bundespflegegeldgesetz. Bei Zuordnung in die sieben Stufen ergibt sich folgendes Bild (siehe Tabelle am Seitenende).

Rund 46.500 Personen (Stand 12/97) erhalten ein Pflegegeld der Länder, davon sind rund 2/3 Frauen. Die Verteilung der BezieherInnen von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Regelungen auf die einzelnen Stufen ergibt sich aus folgender Tabelle:

PflegegeldbezieherInnen der Länder (Stand 12/97)

Stufe	BezieherInnen
1	7.696
2	14.784
3	11.118
4	4.435
5	4.542
6	2.685
7	1.229
Gesamt	46.489

Quelle: Bericht des Arbeitskreises für Pflegevorsorge

1998 betrug der **Aufwand des Bundes** für Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz insgesamt **17,882 Mrd.öS.**

PflegegeldbezieherInnen März 1999 (nach dem Bundespflegegeldgesetz)

Bereiche	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Gesamt
	1	2	3	4	5	6	7	
PV + UV	37.188	100.556	41.337	33.156	17.487	3.971	2.662	236.397
%-Vert.	15,73 %	42,54 %	17,50 %	14,03 %	7,40 %	1,68 %	1,13 %	100 %
Sonstige	3.233	11.483	5.222	2.964	2.321	673	286	26.182
%-Vert.	12,35 %	43,86 %	19,95 %	11,32 %	8,86 %	2,57 %	1,09 %	100 %
Gesamt	40.421	112.039	46.599	36.120	19.808	4.644	2.948	262.579
%-Vert.	15,39 %	42,67 %	17,75 %	13,76 %	7,54 %	1,77 %	1,12 %	100 %

Anmerkung: Bei den angeführten Zahlen handelt es sich um PflegegeldbezieherInnen, die eine laufende Leistung erhielten. Die Zahl der anspruchsberechtigten PflegegeldbezieherInnen liegt um rund 10.000 Fälle höher (Differenz durch Ruhensfälle bei Krankenhausaufenthalt).

Aufwand des Bundes für Leistungen nach dem BPGG 1998 (in Mio. öS)

Entscheidungsträger

Sozialversicherungsträger	16.149
Bundespensionsamt	479
ÖBB	586
Post	320
BSB: KOVG, HVG	176
Landeshauptmann: OFG	12
Landeshauptmann:	
Landeslehrer	160
Summe	17.882

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

1.5. Pflegevorsorgevereinbarung

In dieser Vereinbarung, die am 1. Jänner 1994 in Kraft trat, wurde um eine **Weiterentwicklung des bundes-einheitlichen Pflegevorsorgesystems** sicherzustellen, u.a. festgelegt, einen Arbeitskreis, bestehend aus VertreterInnen des Bundes, der Länder, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der wichtigsten Interessenvertretungen einzurichten.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat für den Zeitraum Jänner bis Dezember 1997 den jährlichen Bericht über die Entwicklung der Pflegevorsorge erstellt, der in der Sitzung des Arbeitskreises vom 27. November 1998 einhellig angenommen wurde.

Sämtliche Bedarfs- und Entwicklungspläne, die die Länder gemäß der Pflegevorsorgevereinbarung im Hinblick auf den Ausbau der ambulanten, teilstationären und stationären Dienste zu erstellen hatten, lagen im Herbst 1998 vor. Im Herbst 1998 wurde das österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen mit der Erstellung einer österreichweiten Übersicht über diese Bedarfs- und Entwicklungspläne beauftragt. Das Ergebnis soll im Herbst 1999 vorliegen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

2. Behindertenpolitik

2.1. Durchforstung der Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen

Als Folge der Verfassungsergänzung vom Juli 1997, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf, wurde im Jänner 1998 unter der Federführung des Bundeskanzleramtes eine Arbeitsgruppe konstituiert, die die Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen zu überprüfen hatte. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe waren VertreterInnen der Bundesministerien, der Behindertenorganisationen und der im Parlament vertretenen Parteien.

Der Endbericht dieser Arbeitsgruppe wurde vom Bundeskanzleramt im März 1999 dem Parlament übermittelt.

2.2. Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zugunsten der Gehörlosen und Schwerhörenden

Aufgrund einer Entschließung des Nationalrates vom 16. Dezember 1998 wurde ein Bericht von dem für die Koordinierung von Behindertenangelegenheiten zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erstellt. Er beinhaltet die Maßnahmen, die die einzelnen Bundesministerien zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Hörbehinderungen in den letzten Jahren unternommen sowie künftig geplant haben.

Der Entschließung gemäß trat die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales auch an den Österreichischen Rundfunk heran, damit dieser im Interesse der Menschen mit Hörbehinderungen weitere Maßnahmen im Hinblick auf Untertitelungen von Sendungen im Fernsehen bzw. den verstärkten Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern setzt. Die vom ORF in diesem Bereich gesetzten und geplanten Maßnahmen sind ebenfalls im Bericht enthalten.

Der Bericht wurde am 1. Juni 1999 vom Ministerrat beschlossen und anschließend dem Nationalrat zugeleitet.

2.3. Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen in Österreich

Aufbauend auf dem Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung wurde der dritte Bericht

zur Lage behinderter Menschen in Österreich (Freizeit/Mobilität) im April 1999 veröffentlicht.

2.4. Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz

Angesichts der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Arbeitslosigkeit behinderter Menschen bilden Maßnahmen zur Verstärkung der Integration dieser Menschen ins Erwerbsleben im Rahmen des Nationalen Aktionsplans für Beschäftigung der Bundesregierung einen besonderen Schwerpunkt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgte mit der am 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen Novelle des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG BGBl. I Nr. 17/99), die folgende wesentliche Punkte umfaßt:

Arbeitsassistenz

Das Instrumentarium der Arbeitsassistenz, die das Ziel verfolgt, schwerbehinderten Menschen durch besonders intensive Betreuung und Beratung **zu einer dauerhaften Eingliederung in das Erwerbsleben zu verhelfen**, hat sich in der täglichen Praxis überaus bewährt. Daher wurde die Arbeitsassistenz nunmehr als Regelförderung im Gesetz ausdrücklich verankert und soll bedarfsorientiert im gesamten Bundesgebiet ausgebaut werden.

Lehrlinge

Ab 1999 werden bei der Berechnung der von einem Dienstgeber zu beschäftigenden behinderten Menschen (**Pflichtzahl**) Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes **nicht mehr** in die Dienstnehmerzahl **einbezogen**. Damit soll in Ergänzung zum Lehrlingspaket der Bundesregierung ein weiterer Anreiz zur verstärkten Aufnahme von Lehrlingen in Unternehmen geboten werden.

Neuordnung der Ausnahmen bei der Berechnung der Pflichtzahl

Auch unter Hinweis auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der umfassenden Eingliederung behinderter Menschen ins Erwerbsleben wurden mit der Novelle die Ausnahmeregelungen für die Gebietskörperschaften ersatzlos gestrichen, sodass sowohl für den Bund als auch für die Bundesländer und Gemeinden ab dem Jahr 1999 eine Pflichtzahl von 25 anzuwenden ist.

Ferner enthält die Novelle eine **schrittweise** sich auf den Zeitraum 1999 bis 2003 erstreckende Beseiti-

Behindertenpolitik und Sozialentschädigung

gung der **existierenden Sonderregelungen für einzelne Wirtschaftszweige** und eine Neufassung der Verordnungsermächtigung des § 1 Abs. 2 BEinstG.

Kündigungsschutz

Hinsichtlich des **erhöhten Kündigungsschutzes für begünstigte Behinderte** wurde eine geringfügige Modifizierung dieses besonderen Bestandschutzes dahingehend vorgenommen, dass dieser in den ersten drei Monaten eines neu begründeten Dienstverhältnisses nicht zum Tragen kommt. Ferner wurden zur Erhöhung der Rechtssicherheit **deklaratorische Kündigungsgründe** in das Gesetz aufgenommen. Am unverzichtbaren Kern desselben wurde aber keine Veränderung vorgenommen.

Neue Kriterien für die Einschätzung des Grades der Behinderung

Die **Einschätzung** des Grades der Behinderung erfolgt derzeit auf der Basis der zum Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 erlassenen **Richtsatzverordnung** aus dem Jahr 1965. Durch eine Verordnung sollen neue, den heutigen Erfordernissen **besser angepaßte Kriterien** für die Feststellung des Grades der Behinderung erlassen werden.

2.5. Die Verpflichtung der Unternehmen, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen

Das **Behinderteneinstellungsgesetz** verpflichtet jeden Dienstgeber, der 25 oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigt, auf je 25 DienstnehmerInnen einen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz **begünstigten Behinderten** zu beschäftigen. Kommt ein Dienstgeber diesem gesetzlichen Auftrag nicht oder nicht vollständig nach, so hat er für jeden nicht besetzten Pflichtplatz die **Ausgleichstaxe** zu entrichten. Diese wird jährlich im nachhinein von den Bundessozialämtern vorgeschrieben. Die Ausgleichstaxe betrug für das Jahr 1998 öS 2.010,-. Die eingehenden Ausgleichstaxen fließen dem **Ausgleichstaxfonds** zu. Dieser Fonds wird vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verwaltet und ist mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Die Mittel dieses Fonds sind zweckgebunden, und zwar vor allem für die Vergabe von Leistungen direkt an behinderte Menschen sowie an jene Dienstgeber, die Behinderte beschäftigen.

Das vorläufige Ergebnis der Vorschreibung der Ausgleichstaxe für 1997 läßt Einnahmen für den Ausgleichstaxfonds im Ausmaß von etwa 672 Mio.öS erwarten.

Zum 31.12.1998 gehörten insgesamt **75.231 Personen** dem Kreis der **begünstigten Behinderten** an; das sind um rund 4.000 mehr als 1997.

1998 waren bei sämtlichen der Einstellungspflicht unterliegenden Dienstgebern insgesamt **79.159 Pflichtstellen** zu verzeichnen. Von diesen Pflichtstellen waren **51.002 mit begünstigten Behinderten** besetzt. **28.157 Pflichtstellen** waren **unbesetzt**. Insgesamt wurde damit die **Beschäftigungspflicht zu 64 % erfüllt**.

Beim **Bund** waren zuletzt von 5.909 Pflichtstellen 644 nicht besetzt, die Beschäftigungspflicht war damit **zu 89 % erfüllt**. Manche Ministerien - wie das Sozialministerium - haben ihre Einstellungsverpflichtung allerdings bei weitem übererfüllt.

Der Prozentsatz von 36 % Nichtbesetzung der Gesamtpflichtstellen verzerrt ein wenig die tatsächlichen Beschäftigungschancen von begünstigten Behinderten, da **einige einstellungspflichtige Dienstgeber mehr begünstigte Behinderte (nämlich um 6.614)** aufgenommen haben, als ihnen Pflichtstellen zugeordnet waren. Weiters waren im Jahr 1998 **4.310 begünstigte Behinderte bei nicht einstellungspflichtigen Betrieben beschäftigt**.

Zwar ist die Einstellungsquote in den letzten Jahren leicht gestiegen, doch ist die Bereitschaft der Dienstgeber, Menschen mit Behinderungen einzustellen, nicht so groß, wie es wünschenswert wäre. Die Integration von Menschen mit Behinderungen in das Erwerbsleben gestaltet sich damit weiterhin schwierig. Die Zahl der als arbeitsuchend vorgemerkten Menschen mit Behinderungen ist nach wie vor sehr hoch. Von den begünstigten Behinderten waren im Jahr 1998 34 % nicht erwerbstätig. In dieser Gruppe sind neben arbeitslosen Menschen mit Behinderungen auch PensionsanwärterInnen und Hausfrauen/Hausmänner enthalten.

2.6. Prämien für Dienstgeber

Dienstgeber, die mehr begünstigte Behinderte beschäftigen, als sie aufgrund ihrer Beschäftigungspflicht anzustellen hätten, erhielten 1998 eine Prämie in Höhe von **öS 715,- monatlich**.

Darüber hinaus erhalten sie für **in Ausbildung stehende begünstigte Behinderte eine Prämie** in voller Höhe der Ausgleichstaxe.

Für die Vorschreibungsperiode 1997 wurden für die

- Übererfüllung der Beschäftigungspflicht an **2.457 einstellungspflichtige Dienstgeber 70 Mio. öS** so-

wie an **4.796** nicht einstellungspflichtige Dienstgeber **46 Mio. öS** gewährt.

- Beschäftigung behinderter Lehrlinge an **131** einstellungspflichtige Dienstgeber **3 Mio.öS** und an **78** nicht einstellungspflichtige Dienstgeber **2 Mio. öS** geleistet.

Weiters erhalten Dienstgeber, die **Arbeitsaufträge an Einrichtungen** erteilen, in denen **überwiegend Menschen mit Behinderungen** tätig sind, **Prämien in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge**. Aus diesem Titel wurden daher für 1997 Prämien **im Gesamtbetrag von** rund 93 Mio.öS ausgezahlt, und zwar **74 Mio.öS** an einstellungspflichtige Dienstgeber und **19 Mio.öS** an nicht einstellungspflichtige Dienstgeber.

Die Prämien sollen den Dienstgebern einen Anreiz bieten, Menschen mit Behinderungen auszubilden und zu beschäftigen, daneben soll über sie auch das Berufsangebot für Menschen mit Behinderungen erweitert werden.

2.7. Integrative Betriebe

Das Behinderteneinstellungsgesetz bietet die Möglichkeit, entsprechend dem Behindertenkonzept der Bundesregierung aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds die Schaffung von **Behindertenarbeitsplätzen im Rahmen Integrativer Betriebe** (früher: Geschützte Werkstätten) zu fördern.

Die Integrativen Betriebe haben andere Zielsetzungen als Einrichtungen, die im wesentlichen Beschäftigungs- und Arbeitstherapie bieten. Die Förderung Integrativer Betriebe im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ist nur möglich, wenn die dort Beschäftigten nach entsprechendem Arbeitstraining eine **wirtschaftlich verwertbare „Leistungsfähigkeit“** aufweisen, die die Basis für eine leistungsgerechte, mindestens jedoch kollektivvertragliche Entlohnung unter Bedachtnahme auf bereits erworbene berufliche Kenntnisse bildet. Die **Beschäftigten** sind damit **voll sozialversichert**.

In den derzeit 8 Integrativen Betrieben in ganz Österreich mit insgesamt **20 Betriebsstätten** standen zum 1.Jänner 1999 1.554 Personen, davon 1.234 Menschen mit Behinderungen, in Beschäftigung bzw. in Erprobung oder Lehre. Des weiteren nahmen per 1.Jänner 1999 86 Menschen mit Behinderungen an Ausbildungsprojekten in den Integrativen Betrieben teil.

Die Integrativen Betriebe sollen es den Menschen mit Behinderungen ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit soweit zu erhöhen oder wiederzugewinnen, dass sie

einen Arbeitsplatz auf dem freien Arbeitsmarkt erlangen können. Für Menschen Behinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung oder der für sie besonders schwierigen Arbeitsmarktlage nicht in den offenen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, stellen die Integrativen Betriebe auch Dauerarbeitsplätze zur Verfügung.

Die **Durchlässigkeit** von den Integrativen Betrieben in den freien Arbeitsmarkt liegt **derzeit bei ca. 3 % jährlich**. Dieser Wert ist beachtlich, bedenkt man, dass in wirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch schwierigen Zeiten die Vermittlungschancen von Menschen mit Behinderungen besonders stark sinken.

Eine Untersuchung in den integrativen Betrieben ergab unter anderem, dass sich ein Großteil der Menschen mit Behinderungen nach diskontinuierlichen Arbeitsbiographien erstmals in einem als positiv eingeschätzten, stabilen Arbeitsverhältnis befindet, durch das auch private und finanzielle Probleme bewältigbar werden.

Die bedürfnisorientierte **Qualifizierung** der MitarbeiterInnen (einschließlich jener, die Führungsaufgaben wahrzunehmen haben), soll künftig einen wichtigen Bestandteil der Personalentwicklung darstellen.

Zur Weiterentwicklung der erreichten Marktposition und damit zur Sicherung der Arbeitsplätze ist es weiters von großer Bedeutung, dass **offensive Maßnahmen** (z.B. Qualitätssicherung, Erschließung neuer Geschäftsfelder, optimale Arbeitsplatzgestaltung, Einsatz moderner Produktionstechniken) forciert werden. So sind z.B. bereits einige Integrative Betriebe ISO-NORM zertifiziert.

Um die Integrativen Betriebe in die Lage zu versetzen, mit ihren Erzeugnissen auf dem Markt zu bestehen, werden ihnen aus dem Ausgleichstaxfonds, vom Arbeitsmarktservice und vom jeweiligen Land Subventionen gezahlt. Aus dem Ausgleichstaxfonds werden ihnen die aus der Verpflichtung, zumindest 80 Prozent Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen, resultierenden behinderungsbedingten Mehraufwendungen abgegolten. 1998 wurden vom Ausgleichstaxfonds für Integrative Betriebe Aufwendungen im Ausmaß von rund 159,6 Mio.öS getätigt (vor allem Subventionen für den laufenden Betrieb und Zuschüsse zu den Er- und Einrichtungskosten).

2.8. Individualförderungen

Um die berufliche Integration von behinderten ArbeitnehmerInnen zu erleichtern, werden aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds auch **„Individualförderungen“** geleistet.

Behindertenpolitik und Sozialentschädigung

Aufwendungen des Ausgleichstaxfonds 1997 und 1998 (in Mio. öS)

Bereiche	1997	1998	Veränderung in %
1. PKW-Zuschüsse	13,4	13,2	-1
2. Lohnkostenzuschüsse	144,8	154,9	+7
3. Studien- und Lehrlingsbeihilfen	5,7	5,1	-11
4. Fahrtkostenzuschüsse f. RollstuhlfahrerInnen	14,8	15,7	+6
5. Technische Arbeitshilfen	5,1	5,3	+4
6. Zuschüsse zur Existenzgründung	0,5	1,9	+280
7. Zuschüsse zur rollstuhlgerechten Wohnungsadaptierung	10,4	10,2	-2
8. Zuschüsse zur orthopädischen, Blinden- und Hörbehelfen	15,7	16,9	+8
9. Sonstige Mobilitätshilfen	3,4	3,7	+9
10. Sonstige Fürsorgemaßnahmen	11,1	7,4	-33
Summe Individualförderungen	225,1	234,3	+4
11. Prämien (Beschäftigung)	133,6	123,0	-8
12. Prämien (Werkaufträge)	89,1	106,3	+19
Summe Prämien	222,7	229,3	+3
13. Sonderprogramme (inkl. Ausbildungseinrichtungen)	3,7	2,6	-30
14. Subventionen an Vereine und Verbände	45,9	42,6	-7
15. Überweisung OFG (ATF intern)	8,5	8,6	+1
16. Aushilfen	7,9	8,5	+8
Summe sonstiger Transferleistungen	66,0	62,3	-6
17. Errichtung und Einrichtung	25,0	51,0	+104
18. Jährliche ordentliche Subvention	93,6	103,7	+11
19. Sonstige Aufwendungen	6,2	4,9	-21
Summe Integrativer Betriebe	124,8	159,6	+28
20. Förderungen im Ziel 1 und Ziel 3 ESF	137,5	187,7	+36
21. Förderungen im Ziel 1 und Ziel 3 ATF	104,2	140,8	+35
Summe Förderungen Ziel 1 und Ziel 3	241,7	328,5	+36
22. Technische Hilfe ESF	2,2	4,9	+123
23. Technische Hilfe ATF	3,7	7,1	+92
Summe Technische Hilfe	5,9	12,0	+103
24. Gemeinschaftsinitiativen ESF		10,8	
25. Gemeinschaftsinitiativen ATF		12,6	
Summe Gemeinschaftsinitiativen		23,4	
Gesamtsumme	886,2	1.049,4	+18

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

1998 wurden für Individualförderungen **234,3 Mio.öS** aufgewendet. Der größte Teil entfällt auf **Lohnkostenzuschüsse** in Höhe von 154,9 Mio.öS. **Mobilitätshilfen** (vor allem PKW- und Fahrtkostenzuschüsse für RollstuhlfahrerInnen) stellen mit 28,9 Mio.öS einen weiteren bedeutenden Aufwandsposten dar.

2.9. Europäischer Sozialfonds

Die Bundessozialämter bieten mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds **zusätzliche Programme zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit**

Behinderungen an. Diese Programme beinhalten Beschäftigungsbeihilfen, berufliche Qualifizierung und Unterstützungsstrukturen. Durchgeführt werden diese Aktivitäten in Unternehmen der freien Wirtschaft, in Selbsthilfefirmen, Arbeitstrainingszentren und in Integrativen Betrieben.

Für **Beschäftigungsbeihilfen und berufliche Qualifizierung** wurden 1998 aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds und des Europäischen Sozialfonds insgesamt rund **270 Mio.öS** zur Verfügung gestellt, womit rund **3.250 zusätzliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze** geschaffen werden konnten.

Im Rahmen der Unterstützungsmaßnahmen soll insbesondere die **Arbeitsassistenz Menschen mit Behinderungen** beim Einstieg in das Erwerbsleben, bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten und bei drohendem Arbeitsverlust beraten und helfen. Die Arbeitsassistenz wird bedarfsorientiert in allen Bundesländern angeboten. 1998 wurden dafür aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds und des Europäischen Sozialfonds rund **58 Mio.öS** aufgewendet und es konnten 35 Projekte eingerichtet werden, in denen rund **2.880 Personen betreut** wurden. Im Rahmen der zwischenstaatlichen Gemeinschaftsinitiative Employment/ HORIZON werden derzeit 28 innovative Projekte gefördert, welche der Verbesserung von Beschäftigungsperspektiven für Menschen mit Behinderungen dienen.

2.10. Forschung

Im März und April 1998 wurden die Studien „Evaluierung der Arbeitsassistenz“ und „Evaluierung der Qualifizierung in Geschützten Werkstätten“ vergeben. Der voraussichtliche Abschluß dieser Projekte wird Mitte des Jahres 2000 sein.

Im Mai 1998 wurde „Das Behindertenprogramm HELIOS II und seine Auswirkungen“ in der Reihe „Soziales Europa“, Nr.8, veröffentlicht.

Im Juni 1998 erfolgte die Vergabe einer Studie über einen Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer. Der voraussichtliche Abschluß dieses Projektes soll im Herbst 1999 sein.

3. Sozialentschädigung

3.1. Kriegsoferversorgung

Die Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 wurden 1999 mit dem für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor erhöht (+1,5 %).

Die Zahl der Versorgungsberechtigten ist zwischen 1989 und 1998 von 128.040 auf **77.325 Personen** gesunken (- 39,6 %). Der finanzielle Rentenaufwand ist in diesem Zeitraum von 5,655 Mrd.öS auf 4,973 Mrd.öS zurückgegangen. Dabei sank der finanzielle **Rentenaufwand für die Beschädigten** von 2,551 Mrd.öS auf **2,134 Mrd.öS** (- 16,3 %), der **für die Hinterbliebenen** von 3,103 Mrd.öS auf **2,839 Mrd.öS** (- 8,5 %).

3.2. Heeresversorgung

Innerhalb der letzten zehn Jahre ist die Zahl der Versorgungsberechtigten um rund ein Drittel auf **1.684 im Jahr 1998 gestiegen**. Der **finanzielle Aufwand** betrug 1998 **119,2 Mio.öS** und hat sich seit dem Jahr 1988 beinahe verdoppelt.

3.3. Opferfürsorge

Von 1989 bis 1998 ist die Zahl der Empfänger wiederkehrender Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz (Renten- und Beihilfenempfänger) um mehr als ein Viertel von 3.552 auf **2.609 Personen** zurückgegangen. Die budgetären Aufwendungen für Rentenleistungen sanken im gleichen Zeitraum von Mio.öS 223 auf **198 Mio.öS**.

3.4. Entschädigung von Verbrechenopfern

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen sieht Hilfeleistungen für österreichische StaatsbürgerInnen und EWR-BürgerInnen vor, die durch ein mit Vorsatz begangenes Verbrechen oder als unbeteiligte Dritte an einer verbrecherischen Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Im Fall der Tötung des Opfers wird den Hinterbliebenen Hilfe geleistet. **Ab 1.1.1999** werden die Selbstkosten **für kausale psychotherapeutische Krankenbehandlungen** nach dem Verbrechenopfergesetz übernommen, sofern der zuständige Träger der Krankenversicherung aufgrund der Satzung einen Kostenzuschuß leistet.

Zum Jahresende 1998 erhielten **119 Opfer und Hinterbliebene** finanzielle Zuwendungen für Verdienst- bzw. Unterhaltsentgang. 1998 wurden in 39 Fällen die Bestattungskosten ersetzt.

Zusammen mit den Leistungen der Heilfürsorge, der orthopädischen Versorgung und der Rehabilitation betrug der Gesamtaufwand im Jahr 1998 16,7 Mio.öS.

3.5. Impfschadenentschädigung

Das Impfschadengesetz räumt jenen Personen einen Entschädigungsanspruch ein, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene (das war bis 1980 die Schutzimpfung gegen Pocken) oder eine empfohlene Impfung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Ende 1998 erhielten **72 Personen** wiederkehrende Geldleistungen. Der Gesamtaufwand im Jahr 1998 belief sich auf 24,3 Mio.öS.

4. Förderung von Organisationen, Hilfen durch den Nationalfonds

An die Kriegsofopferverbände Österreichs und an andere **Behindertenorganisationen** wurden im Jahr 1998 **39 Mio.öS** aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds gezahlt. Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, welche **Projekte** mit überregionaler Bedeutung in der Behindertenhilfe, der Pflegevorsorge und der Altenbetreuung durchführen, wurden 1998 aus allgemeinen Budgetmitteln mit **15,4 Mio.öS** gefördert.

Für besondere **Maßnahmen der sozialen, medizinischen und beruflichen Rehabilitation** wurden 1998 aus den Mitteln des Nationalfonds (Fonds zur besonderen Hilfe für Menschen mit Behinderungen) Zuwendungen in der Höhe von rund 14 Mio.öS gewährt. Außerdem wurden dauernd **stark gehbehinderten Menschen Mehrbelastungen**, die sich durch die Entrichtung der Normverbrauchsabgabe **bei der Anschaffung von Kraftfahrzeugen** ergeben, abgegolten. Die Aufwendungen dafür betragen im Jahr **1998 rund 43 Mio.öS**.

5. Information - Beratung - Betreuung - Service

Das über 100 Jahre gewachsene österreichische Sozialsystem, das einerseits sehr hochentwickelt, andererseits aber auch dadurch gekennzeichnet ist, möglichst individuelle menschliche Lebenssituationen rechtlich abzusichern, ist für den einzelnen Bürger nicht mehr überschaubar.

Dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Orientierung und beratender Hilfestellung wird daher allgemein durch die Einrichtung von Beratungs-, Auskunft- und Servicestellen entsprochen.

Als unterstützende Maßnahme für die Beratungstätigkeit und Verbesserung der Information der Bevölkerung veröffentlicht das BMAGS eine Vielzahl von **Publikationen**. Aufgrund der großen Nachfrage mußten 1998 die gesamte **Broschürenreihe „EINBLICK“** mit den Einzelheften „Kindheit und Jugend“, „Arbeit“, „Rehabilitation“, „Senioren“, „Pflege“; „Sozialentscheidung“ und die Broschüre **„ALTEN- und PFLEGEHEIME in ÖSTERREICH“** neu aufgelegt werden.

5.1. Sozialservice, SozialTelefon

Das BMAGS bietet beim Bürgerservice-SozialTelefon und bei den Sozialservicestellen der Bundessozialämter allgemeine Beratung und Orientierungshilfe im gesamten sozialen Feld. Hochspezialisierte in die Tiefe gehende Beratung in einem eng umgrenzten Fachbereich, wie z.B. Hilfsmittelberatung, Mobiler Beratungsdienst, Beratung für Pflegenden runden dieses Leistungsangebot ab.

Von der Bevölkerung werden diese Angebote seit Jahren in steigendem Ausmaß angenommen. Das kommt auch in der Statistik zum Ausdruck:

Beim **Bürgerservice-SozialTelefon** wurden 1998 **8.247 Kontaktnahmen** zu 11.780 Einzelthemen verzeichnet. Dies bedeutet eine neuerliche Steigerung von rund 20 % gegenüber dem Jahre 1997. Wie seit Jahren liegt der Schwerpunkt bei finanziellen Fragen (16 % der Anfragen), gefolgt von Themen Sozialversicherung/Gesundheit (15 %), Behinderung/Pflege (13 %) und Beruf/Arbeitslosigkeit (9 %).

Bei den **Sozialservicestellen der Bundessozialämter** kam es 1998 zu insgesamt **32.380 Kontaktnahmen**, wobei Beratung und Information zu 80.970 Einzelthemen in Anspruch genommen wurde. Dies ergibt wiederum Steigerungen gegenüber dem Jahr 1997 im Ausmaß von rund 40 %.

Die Themenschwerpunkte des Bürgerservice-SozialTelefons widerspiegeln sich auch in den Bundesländern.

5.2. Beratung für Pflegenden

Mit 1.1.1998 wurde das bestehende Beratungsangebot des BMAGS um die **„BERATUNG für PFLEGENDE“** erweitert. Zielgruppe sind Personen, die vom Problemkreis „Pflegebedürftigkeit“ direkt oder indirekt betroffen sind.

Die statistischen Auswertungen der telefonisch, persönlich oder schriftlich eingelangten Anfragen aus ganz Österreich führten im ersten Jahr des Bestehens zu **3.863 Beratungen**.

Die durchgeführte Evaluierung des Beratungsangebotes dokumentierte neben der stärksten Klientengruppe (pflegende Angehörige), die wichtigsten Themenbereiche (Pflegegeld, Betreuungsmöglichkeiten zu Hause, sozialrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten), aber auch die bundesweite regionale Streuung der Anfragen und den hohen Informationsbedarf in diesem Bereich.

Ausgehend von diesen Erfahrungen plant daher das BMAGS eine regionale Ausweitung dieses Beratungsangebotes durch die Bundessozialämter in den nächsten Jahren.

5.3. Hilfsmittelberatung

Die neue Dokumentation HANDYNET-Österreich basiert auf dem ehemaligen gleichnamigen Informationssystem der EU. Sie wird nach dem Auslaufen des EU-Programmes seit 1997 vom BMAGS auf nationaler Ebene für behinderte und ältere Menschen in Österreich erstellt.

Die Datenbank erscheint jährlich in Form einer **CD-ROM** und enthält **Detailinformationen über die technischen Hilfsmittel des österreichischen Marktes sowie ein Verzeichnis über Behindertenorganisationen** im Bundesgebiet. Die Bundessozialämter setzen diese CD-Rom bei der Beratung ein und stellen sie Rehabilitationseinrichtungen, anderen Beratungs- und Informationszentren sowie Behindertenorganisationen und Kostenträgern zur Verfügung.

Sie enthält (in deutscher und englischer Sprache) derzeit 3.500 Datensätze über technische Hilfen mit 2.700 Fotos und 1.100 Datensätze über Behindertenorganisationen.

5.4. Mobiler Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche

Der Mobile Beratungsdienst wurde 1976 als neue Dienstleistung des Bundes im Burgenland eingerichtet. Heute gibt es Mobile Beratungsdienste der Bundessozialämter außerdem in der Steiermark, in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Wien.

Aufgabe und Ziel des Beratungsdienstes bestehen darin, Familien auf unbürokratische Weise multiprofessionelle **Beratung und Betreuung in allen Fragen der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung** ihrer Kinder anzubieten.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- Die Begleitung von Familien mit behinderten Kindern,
- die wohnortnahe und kostenlose Betreuung durch MitarbeiterInnen von Expertenteams, die über spezifische Ausbildungen in den Fachbereichen Kinderheilkunde und Kinderneuropsychiatrie, klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie sowie Sozialarbeit verfügen,

- Bürgernähe, Flexibilität und Mobilität sowie die Orientierung an den Bedürfnissen der Menschen.

Nicht zuletzt deshalb repräsentiert der Mobile Beratungsdienst in seiner täglichen Arbeit das Engagement der öffentlichen Verwaltung auf ihrem Weg vom „traditionellen“ Amt hin zur modernen Serviceeinrichtung.

Der Mobile Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche ist dem Gedanken der Kundennähe und -zufriedenheit besonders verpflichtet. Um diesem Ziel näher zu kommen, wurde im Jahr 1998 beschlossen, die bereits in den vergangenen Jahren eingeleiteten qualitätssichernden Maßnahmen zu einem **Prozeß des Qualitätsmanagements** zu bündeln. Das Projekt startete am 15.Jänner 1999 mit Laufzeit bis 15.Jänner 2000.

Von den Mobilien Beratungsdiensten wurden im Jahr 1998 **2.288 Kinder und Jugendliche** bzw. deren Familien (davon 1.055 Erstkontakte) beraten. Die Teams führten **11.151 persönliche Beratungsgespräche** durch, davon 1.547 im Rahmen von Hausbesuchen.

6. Europäische Union

6.1. Beschäftigungspolitische Leitlinien

Die Beschäftigungspolitischen Leitlinien bilden die Grundlage der nationalen Aktionspläne für Beschäftigung. In diesen Plänen sind Schwerpunkte und Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen in das Erwerbsleben enthalten.

6.2. Parkausweis für Menschen mit Behinderungen

Die Empfehlung des EU-Sozialministerrates, die sich auf die äußere Form der Parkausweise bezieht, wurde vom Rat am 4.Juni 1998 beschlossen. In ihr ist ein in allen Mitgliedstaaten der EU anerkannter Parkausweis für Menschen mit Behinderungen nach einem einheitlichen Gemeinschaftsmodell vorgesehen.

Der einheitliche Parkausweis wird seit 1.1.1999 in allen Mitgliedstaaten anerkannt und soll spätestens ab 1.1.2000 in allen Mitgliedstaaten ausgestellt werden.

6.3. EU-Präsidentschaft

Im Rahmen der österreichischen EU-Präsidentschaft im 2.Halbjahr 1998 wurde im September 1998 in Salz-

burg eine Konferenz zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ mit den Schwerpunkten „Pflegevorsorge“, „Berufliche Integration“ und „Neue Technologien“ abgehalten. Der Tagungsbericht über diese Konferenz wurde im Sommer 1999 veröffentlicht.

6.4. Vertrag von Amsterdam

Der Vertrag von Amsterdam, der Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen beinhaltet, trat am 1. Mai 1999 in Kraft.

6.5. Gleiche Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderungen

Diese EntschlieÙung, die vom EU-Sozialministerrat am 25. Mai 1999 beschlossen wurde, hat die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt zur Zielsetzung. Vorrangig ist dabei die Integration in den offenen Arbeitsmarkt. Die Integration soll im Rahmen der europäischen beschäftigungspolitischen Strategie (Beschäftigungspolitische Leitlinien, NAPs) erfolgen. Bei all dem soll der Grundsatz des sogenannten Mainstreaming - also das Beachten von Behindertenanliegen in sämtlichen Politikbereichen - eingehalten werden.

Die EntschlieÙung, wodurch die bisherigen EU-Dokumente im Behindertenbereich konkretisiert werden, entspricht den behindertenpolitischen Grundsätzen des Behindertenkonzeptes der österreichischen Bundesregierung vom 22. Dezember 1992 und des Behinderteneinstellungsgesetzes.

Arbeitsrecht und Allgemeine Sozialpolitik

1. Legistische Maßnahmen.....	159
1.1. Arbeitsvertragsrecht.....	159
1.1.1. Umsetzung des Familienpaketes - Eltern-Karenzurlaubsgesetz, Mutterschutzgesetz.....	159
1.1.2. Umsetzung der EU-Entsende-Richtlinie - Arbeitsvertragsrechts- Anpassungsgesetz.....	159
1.1.3. Umsetzung der Aktion „Fairness“ - Arbeitsverhältnisgesetz.....	159
1.1.4. Maßnahmen für ständige freie MedienmitarbeiterInnen - Journalistengesetz.....	160
1.1.5. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz.....	160
1.1.6. Gleichbehandlungsgesetz.....	160
1.2. Arbeitnehmerschutz.....	160
1.2.1. Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz.....	160
1.2.2. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz.....	160
1.2.3. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz.....	161
1.2.4. Landarbeitsgesetz.....	161
1.2.5. Nachtschwerarbeitsgesetz, Urlaubsgesetz.....	161
1.2.6. Arbeitsruhegesetz-Verordnung.....	161
1.3. Kollektives Arbeitsrecht.....	161
1.3.1. Arbeitsverfassungsgesetz.....	161
1.3.2. Post-Betriebsverfassungsgesetz.....	161
1.3.3. Bahn-Betriebsverfassungsgesetz.....	161
1.3.4. Bundesgesetz über Maßnahmen anlässlich der Ausgliederung der Wiener Stadtwerke.....	162
1.3.5. Arbeiterkammergesetz.....	162
1.3.6. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz.....	162
1.3.7. Aufwandersatzgesetz.....	162
2. Internationale Sozialpolitik.....	162
2.1. Tätigkeiten im Rahmen der EU.....	162
2.1.1. Änderung der Arbeitszeitrichtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung.....	162
2.1.2. Arbeitszeit des fahrenden Personals und der selbständigen Kraftfahrer im Straßenverkehr.....	163
2.1.3. Arbeitszeitgestaltung der Seeleute.....	163
2.1.4. Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverhältnisse.....	163
2.1.5. Arbeitnehmermitwirkung in der Europäischen Aktiengesellschaft.....	163
2.1.6. Follow up zur 4. Weltfrauenkonferenz in Peking 1995.....	164

2.1.7.	Mitteilung der Kommission zur Modernisierung der Arbeitsorganisation.....	164
2.1.8.	Mitteilung der Kommission zur Anpassung und Förderung des soziales Dialoges.....	164
2.1.9.	Konferenz „Europäisches Sozialmodell - Sozialer Dialog“.....	164
2.1.10.	Beratender Ausschuß für Chancengleichheit von Frauen und Männern.....	164
2.2.	Tätigkeiten im Rahmen des Europarates.....	164
2.2.1.	Europäische Sozialcharta.....	164
2.2.2.	Europäisches Komitee für sozialen Zusammenhalt.....	165
2.3.	Tätigkeiten im Rahmen der WTO.....	165
2.4.	Tätigkeiten im Rahmen der OECD.....	165
2.5.	Tätigkeiten im Rahmen der UNO.....	165
2.6.	Tätigkeiten im Rahmen der IAO.....	165
3.	Administrative Maßnahmen.....	165
3.1.	Kollektive Rechtsgestaltung.....	165
3.2.	Bundeseinigungsamt.....	166
3.2.1.	Kollektivvertragsfähigkeit.....	166
3.2.2.	Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung.....	166
3.2.3.	Mindestlohntarife.....	167
3.2.4.	Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen.....	167
3.2.5.	Gutachten zu Kollektivverträgen.....	167
4.	Arbeit und Arbeitsbeziehungen, Gleichstellung von Mann und Frau.....	167

1. Legistische Maßnahmen

1.1. Arbeitsvertragsrecht

1.1.1. Umsetzung des Familienpaketes - Eltern-Karenzurlaubsgesetz, Mutterschutzgesetz

Grundgedanke ist eine **flexiblere Gestaltung des Karenzurlaubes** für Mutter und Vater im Interesse einer **besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf** sowie Anpassung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes an die EU-Elternurlaubs-Richtlinie.

Folgende Regelungen sind darin vorgesehen:

- Eigenständiger Anspruch auf Karenzurlaub für Väter bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes.
- Flexiblere Meldefristen (Einführung eines zweiten Meldezeitpunktes).
- Zweimalige Karenzurlaubsteilung zwischen Mutter und Vater (Mindestdauer drei Monate).
- Gleichzeitiger Karenzurlaub von Mutter und Vater (Höchstdauer ein Monat) beim erstmaligen Wechsel der Betreuungsperson.
- Aufsparen eines Teils des Karenzurlaubes (Dauer drei Monate): Inanspruchnahme spätestens bis zum 7. Geburtstag bzw. bis zum Schuleintritt des Kindes.
- Karenzurlaubsmindestdauer von sechs Monaten für Adoptiveltern.

Diese Änderungen gelten für Eltern, deren Kind nach dem 31. Dezember 1999 geboren wird. Über die Änderungen durch die Novelle BGBl. I. Nr. 70/1998 wurde bereits im Sozialbericht 1997 berichtet.

1.1.2. Umsetzung der EU-Entsende-Richtlinie - Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz

Mit diesem Gesetz werden die **Bestimmungen für aus dem Ausland nach Österreich zur Arbeitsleistung entsandte oder überlassene Arbeitnehmer** im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) und Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) **neu geregelt**. Damit wird auch der Entsende-Richtlinie der EU Rechnung getragen, die bis spätestens 16. Dezember 1999 umzusetzen ist.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Schaffung einer Mindesturlaubsregelung für grenzüberschreitend entsandte oder überlassene Arbeitnehmer.
- Entsprechende Haftung des Generalunternehmers zur Sicherung der Entgeltansprüche der bei einer Auftragserfüllung eingesetzten Arbeitnehmer.
- Schaffung von Informationsmöglichkeiten für ausländische Dienstleistungserbringer, Erleichterung der Zusammenarbeit der Behörden auf internationaler Ebene.
- Anpassung des verwaltungsbehördlichen Kontrollsystems.
- Schaffung einer Gerichtsstandsregelung zur Sicherung der Durchsetzbarkeit der Ansprüche grenzüberschreitend entsandter oder überlassener Arbeitnehmer auch im Inland.

Die Änderungen treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft.

1.1.3. Umsetzung der Aktion „Fairness“-Arbeitsverhältnisgesetz

Der Aktion Fairness des ÖGB soll durch den Entwurf eines Arbeitsverhältnissetzes (AVHG) und entsprechenden Änderungen in den arbeitsrechtlichen Sondergesetzen Rechnung getragen werden.

Dabei geht es um die **materielle Angleichung der Rechtsstellung der Arbeiter an die der Angestellten**, insbesondere im Bereich der **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall** und bei **sonstigen Dienstverhinderungen**.

Weiters soll auch der Entschließung des Nationalrates vom 12.6.1997, Nr.62 A(E) - NR/XX GP, betreffend die zeitgemäße Neuregelung des Entlassungsrechtes der GewO 1859, entsprochen werden. Beabsichtigt ist, die entsprechenden, bisher für Arbeiter geltenden Bestimmungen der GewO 1859 (aufgrund des § 376 Z 47 GewO) aufzuheben und durch ein zeitgemäßes, **vereinheitlichtes Beendigungsrecht**, das **für alle Arbeitnehmer** gelten soll, zu ersetzen.

Ein Ministerialentwurf sieht folgende Neuerungen vor:

- Arbeiter sollen so wie Angestellte Anspruch auf 6 Wochen Entgeltfortzahlung bei Krankheit haben.
- Für Arbeiter sollen bei Arbeitsverhinderung aus sonstigen wichtigen Gründen - etwa bei Unglücksfällen in der Familie - die gleichen Regelungen gelten wie für Angestellte.
- Die Gründe für die vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses sollen modernisiert und für beide

Arbeitnehmergruppen gleich gestaltet werden.

- Die allgemeinen Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis werden übersichtlich zusammengefaßt und gelten für beide Gruppen gleich.
- Auch bei der Konkurrenzklausel, den Konventionalstrafen und dem Zeugnis soll gleiches Recht für alle gelten.

Der Gesetzesentwurf schont die Kosten der Betriebe:

- Die komplizierten Entgeltfortzahlungsvorschriften aus dem Angestelltengesetz, wonach bei häufigen Krankenständen innerhalb desselben Kalenderjahres unter Umständen mehrere Male die Ansprüche neu entstehen, wurden nicht übernommen.
- Die Kündigungsfristen und -termine sollen vorerst nicht verändert werden; hier hätte es nach Auffassung der Wirtschaft die stärksten Kostenfolgen gegeben.
- Auch bei den Sonderzahlungen bleibt es beim Vorrang der Kollektivverträge.
- Im Nachtschwerarbeitsgesetz soll eine - nach den derzeitigen Bestimmungen notwendige - Beitragserhöhung für die Unternehmen bis Ende 2000 ausgesetzt werden.

Aufgrund des Widerstandes der Wirtschaft konnte dieses sozialpolitisch wichtige Vorhaben bisher nicht verwirklicht werden.

1.1.4. Maßnahmen für ständige freie MedienmitarbeiterInnen - Journalistengesetz

Damit wurde die die gesetzliche Grundlage für den **Abschluß von Gesamtverträgen betreffend die Honorarbedingungen und Aufwandsersätze für ständige freie Mitarbeiter** eines Medienunternehmens oder Mediendienstes, deren Zahl ständig zunimmt, geschaffen. Bisher enthielten die Kollektivverträge lediglich Honorarempfehlungen, denen jedoch mangels gesetzlicher Deckung keine normative Wirkung zukam. Von der Neuregelung werden jene journalistischen Mitarbeiter erfaßt, die zwar nicht in einem Arbeitsverhältnis, aber in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen; sie tritt am 1. September 1999 in Kraft.

1.1.5. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz

Die Novelle BGBl. I Nr. 102/1998 wurde bereits im Sozialbericht 1997 beschrieben.

1.1.6. Gleichbehandlungsgesetz

Hinsichtlich der Novelle BGBl. I Nr. 44/1998 wird auf die Ausführungen im Sozialbericht 1997 verwiesen.

Durch die Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. II Nr. 356/1998 wurde das **erste Regionalbüro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen** errichtet. Es ist für den örtlichen Wirkungsbereich der Länder **Vorarlberg, Tirol und Salzburg** zuständig und hat seinen Sitz in Innsbruck.

1.2. Arbeitnehmerschutz

1.2.1. Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz

Im Arbeitszeitgesetz und im Arbeitsruhegesetz mußten die **Sonderbestimmungen für Apotheker an die EU-Richtlinie** über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Apothekenbetriebe und der Erfordernisse der medizinischen Versorgung der Bevölkerung **angepaßt** werden. Die derzeit geltenden Sonderbestimmungen lassen abweichende Regelungen über Arbeits- und Ruhezeiten durch Kollektivvertrag weitgehend uneingeschränkt zu, was in bestimmten Fällen zu einer Wochenarbeitszeit von bis zu 168 Arbeitsstunden, also durchgehende Dienste mit Bereitschaftszeit in der Dauer von einer Woche führen kann. Derartige Arbeitszeiten müssen nicht nur vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes geändert werden, sondern sie sind auch mit der EU-Richtlinie keinesfalls vereinbar.

Analog zum KA-AZG werden **verlängerte Dienste bis zu 32 Stunden und Wochenenddienste bis zu 48 Stunden** zugelassen.

Diese Novelle BGBl. I Nr. 88/1999 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

1.2.2. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

Durch die Novelle, BGBl. I Nr. 88/1999 werden Apotheker in Anstaltsapotheken in das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz einbezogen und damit auch für **Apotheker in Krankenanstalten der Gebietskörperschaften Arbeitszeitregelungen** geschaffen. Weiters ist zur Erleichterung der Diensterteilung eine flexible Definition der Wochenarbeitszeit vorgesehen.

1.2.3. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz

Ausgangspunkt der geplanten Novelle ist die **Anpassung der Arbeitszeitsvorschriften für Jugendliche an die EU-Jugendarbeitsschutzrichtlinie**. Darüber hinaus haben sich die Sozialpartner auf eine etappenweise Angleichung der Arbeitszeit für Erwachsene an das Arbeitszeitgesetz geeinigt.

Weiters soll eine **Kontrolle der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften** durch die Arbeitsinspektion unter Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Hausrechts ermöglicht werden. Wegen der zahlreichen veralteten Formulierungen ist eine **Neufassung des Gesetzes** sinnvoll. Ein Entwurf soll im Herbst 1999 der Begutachtung unterzogen werden.

1.2.4. Landarbeitsgesetz

Die Novelle BGBl. I Nr. 101/1998 wurde bereits im Sozialbericht 1997 beschrieben.

1.2.5. Nachtschwerarbeitsgesetz, Urlaubsgesetz

Die Novelle sieht folgende Änderungen vor:

- Zur Entlastung der Arbeitgeber wird die - nach derzeitiger Rechtslage notwendige - **Erhöhung des Nachtschwerarbeitsbeitrages bis Ende 2000 aufgehoben**.
- Die **Definition des Nachtschwerarbeitsmonats wird flexibler** gestaltet.
- Der Anspruch auf **Zusatzurlaub wird ebenfalls flexibler** gestaltet, da durch neue Arbeitszeitregelungen das notwendige Ausmaß oft knapp nicht erreicht wird.

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 1999 (NSchG) bzw. mit 1. Jänner 2000 (UrlG) in Kraft.

1.2.6. Arbeitsruhegesetz-Verordnung

In der Verordnung betreffend **Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe** wurden folgende zusätzliche Ausnahmen vorgesehen:

- Arbeitnehmer bei Ärzten der Allgemeinmedizin, Zahnärzten und Dentisten (BGBl. II Nr. 242/1999)
- Bank- und Börsengeschäfte (BGBl. II Nr. 242/1999)
- Span- und Faserplattenerzeugung (BGBl. II Nr. 374/1998)

- Nichteisenmetallgießereien (BGBl. II Nr. 76/1999)
- Herstellung von Waschmitteln und Waschmittelkonzentraten im Dampftrocknungsverfahren (BGBl. II Nr. 165/1999)

1.3. Kollektives Arbeitsrecht

1.3.1. Arbeitsverfassungsgesetz

Im Zusammenhang mit der **Umsetzung des Frauenvolksbegehrens** erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/1998 eine **Verstärkung der Mitwirkungsrechte des Betriebsrates** bei Maßnahmen der **betrieblichen Frauenförderung** und der **Vereinbarkeit von Beruf und Familie**. Inhaltlich wird auf den Sozialbericht 1997, in dem über die beiden Novellen bereits berichtet wurde, verwiesen.

1.3.2. Post-Betriebsverfassungsgesetz

Hinsichtlich der ersten Durchführungsverordnung, nämlich der Post-Betriebsverfassungs-Wahlordnung BGBl. II Nr. 147/1998 wird auf die Ausführungen im Sozialbericht 1997 verwiesen.

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 114/1998 erfolgte vor allem eine **Ausdehnung des Geltungsbereiches** auf Unternehmen, an denen die Post und Telekom Austria AG nur indirekt beteiligt ist, eine Festlegung der **Struktur der Personalaussschüsse** in Anpassung an das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz, eine Neuregelung für **zweigliedrige Unternehmen** und eine Neuregelung der **Freistellung der Behindertenvertrauenspersonen**.

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 334/1998 erfolgte in Durchführung der Novelle zum Post-Betriebsverfassungsgesetz eine **Änderung der Post-Betriebsverfassungsgesetz-Wahlordnung**.

Als zweite und dritte Durchführungsverordnung zum Post-Betriebsverfassungsgesetz wurden die **Post-Betriebsverfassungs-Geschäftsordnung** BGBl. II Nr. 335/1998 und die **Personalvertretungsfonds-Verordnung** BGBl. II Nr. 336/1998 erlassen.

1.3.3. Bahn-Betriebsverfassungsgesetz

Hinsichtlich der zweiten Durchführungsverordnung, nämlich der Bahn-Betriebsverfassungs-Geschäftsordnung BGBl. II Nr. 148/1998 wird auf die Ausführungen im Sozialbericht 1997 verwiesen.

1.3.4. Bundesgesetz über Maßnahmen anlässlich der Ausgliederung der Wiener Stadtwerke

Die **Ausgliederung der Wiener Stadtwerke** machte eine **Regelung** von Fragen im **Bereich des Arbeitsverfassungsrechts, des ASVG sowie des Gesellschafts- und Steuerrechts erforderlich**. Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/1999 wurden vor allem folgende Regelungen getroffen:

- Die Schaffung einer Sonder-Kollektivvertragsfähigkeit für die WIENER STADTWERKE Holding AG für den ausgegliederten Bereich.
- Die Übergangsregelung für die betriebliche Interessenvertretung.
- Die Regelung des Einbringungsvorgangs und der damit verbundenen Gesamtrechtsnachfolge sowie der Steuerbefreiung für diesen Vorgang.
- Die Regelung über das Weiterbestehen der Betriebskrankenkasse der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe durch Neudefinition des Versichertenkreises nach erfolgter Ausgliederung.

1.3.5. Arbeiterkammergesetz

Die Novelle zum Arbeiterkammergesetz BGBl. I Nr. 104/1998 ist mit 1. August 1998 in Kraft getreten. Inhaltlich wird auf den Sozialbericht 1997 verwiesen.

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 166/1998 wurden redaktionelle Fehler anlässlich der oben angeführten Novelle betreffend Erfassung der wahlberechtigten Kammerzugehörigen, Einhebung der Kammerumlage und Bestellung der Kammerräte korrigiert; weitere Änderungen enthalten Ergänzungen betreffend die Funktionsperiode der Hauptversammlung, die durch die Neuregelung bezüglich des Wahltermins bedingt sind.

Aufgrund der Novelle zum Arbeiterkammergesetz BGBl. I Nr. 104/1998 wurde mit Verordnung BGBl. II Nr. 340/1998 die Arbeiterkammer-Wahlordnung neu erlassen; mit Verordnung BGBl. II Nr. 389/1998 erfolgte eine Anpassung an die neuerliche Änderung des Arbeiterkammergesetzes.

1.3.6. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Durch Artikel 2 der Novelle BGBl. I Nr. 113/1998 erfolgte im Zusammenhang mit einer Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes eine **Änderung** des Geltungsbereiches hinsichtlich der

Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe sowie die **Einbeziehung der Wildbach- und Lawinenverbauung in die Winterfeiertagsregelung** des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes.

Mit der Zuschlagsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz BGBl. II Nr. 416/1998 wurde der Lohnzuschlag für den Sachbereich der Abfertigungsregelung mit 28. Dezember 1998 neu geregelt. Für den Sachbereich der Winterfeiertagsregelung erfolgte die Festsetzung des Lohnzuschlages durch die mit 29. März 1999 in Kraft getretene Verordnung BGBl. II Nr. 110/1999.

1.3.7. Aufwändersatzgesetz

Mit der Aufwändersatzverordnung BGBl. II Nr. 413/1998 wurden die Pauschalbeträge, die den gesetzlichen und den freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen als Aufwändersatz gebühren, für das Jahr 1999 festgesetzt.

2. Internationale Sozialpolitik

2.1. Tätigkeiten im Rahmen der EU

2.1.1. Änderung der Arbeitszeitrichtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

Beim Sozialministerrat am 25.5.1999 konnte eine politische Einigung über einen Richtlinienvorschlag zur Änderung der Arbeitszeitrichtlinie 93/104/EG erzielt werden, der Teil eines Maßnahmenpaketes der Kommission zum Schutz der derzeit nicht unter die Arbeitszeitrichtlinie fallenden Arbeitnehmer ist. Dieser Richtlinienvorschlag sieht folgende Änderungen der Arbeitszeitrichtlinie vor:

- **Ausdehnung** der Richtlinie auf **alle nicht mobil eingesetzten Arbeitnehmer** der ausgeschlossenen Sektoren (Straßen-, Luft, See- und Schienenverkehr, Binnenschifffahrt, Seefischerei), einschließlich Ärzte in Ausbildung und andere Tätigkeiten auf See (Arbeit auf Offshore-Anlagen).
- **Ausdehnung** der Richtlinie auf **mobile Arbeitnehmer im Schienenverkehr** gemäß dem am 30. 9. 1998 abgeschlossenen Sozialpartnerabkommen für das Bahnwesen, d.h. durch Ergänzung des Art. 17 der AZ-RL, der die Abweichungsmöglichkeiten von den Richtlinienbestimmungen regelt.

- **Einbeziehung mobiler Arbeitnehmer im Straßen- und Luftverkehr**, in der **Binnenschifffahrt** und in der **Seefischerei** insoweit, als die Richtlinienbestimmungen über die **wöchentliche Höchstarbeitszeit** von 48 Stunden, die Bestimmungen über die **Untersuchung des Gesundheitszustands**, sowie über den **Jahresurlaub** von 4 Wochen zur Anwendung kommen.
- Gänzliche Ausnahme von der Arbeitszeitrichtlinie nur noch für mobile Arbeitnehmer im Seeverkehr, da das Sozialpartnerabkommen für den Seeverkehr, für dessen Übernahme ein Richtlinienvorschlag vorgelegt wird, (s.u. 2.1.3.) ohnehin alle Bereiche abdeckt.

Diese Forderungen werden durch die österreichische Rechtslage bereits weitgehend erfüllt. Punktueller Anpassungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich der wöchentlichen Höchstarbeitszeit der Lenker von Kraftfahrzeugen.

2.1.2. Arbeitszeit des fahrenden Personals und der selbständigen Kraftfahrer im Straßenverkehr

Dieser Richtlinienvorschlag ist ebenso wie Pkt. 2.1.1. Teil des Maßnahmenpaketes der Kommission zum Schutz der von der Arbeitszeitrichtlinie ausgenommenen Arbeitnehmer und wird unter Federführung des BMAGS in der Ratsarbeitsgruppe Verkehrsfragen behandelt.

Die geänderte Arbeitszeitrichtlinie (s. u. 2.1.1.) wird auch mobile Arbeitnehmer im Straßenverkehr hinsichtlich der wöchentlichen Höchstarbeitszeit, der Bestimmungen über die Untersuchung des Gesundheitszustands sowie über den Jahresurlaub erfassen.

Die **spezifischen Bestimmungen des RL-Vorschlages für die Arbeitszeit des fahrenden Personals** und der selbständigen Kraftfahrer im Straßenverkehr gelten für mobile Arbeitnehmer und Selbständige im Straßenverkehr und regeln darüber hinaus **Ruhepausen**, **tägliche** und **wöchentliche Ruhezeit**, und **Arbeitszeit der Nachtarbeiter**.

Der RL-Vorschlag der EK entspricht im wesentlichen einer nicht zustande gekommenen Sozialpartnervereinbarung. Grundsätzlich besteht Anpassungsbedarf im österreichischen Recht (Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz). Die Einbeziehung der selbständigen Kraftfahrer und die im Vorschlag enthaltenen Definitionen sind für viele Mitgliedsstaaten und auch für Österreich problematisch und werden weiter beraten.

2.1.3. Arbeitszeitgestaltung der Seeleute

Über die im Maßnahmenpaket der Kommission vorgesehenen Richtlinienvorschläge zur Arbeitszeitgestaltung der Seeleute konnte ebenfalls am 25.5.1999 eine politische Einigung erzielt werden.

Es handelt sich um einen Richtlinienvorschlag zur Übernahme des am 30.9.1998 abgeschlossenen Sozialpartnerabkommens über die Arbeitszeitgestaltung der Seeleute.

Der zweite Richtlinienvorschlag betrifft die **Durchsetzung der Arbeitszeit der Seeleute an Bord von Schiffen, die EU-Häfen benutzen**, und regelt die Kontrolle der Arbeitszeitbestimmungen des vorgenannten Abkommens. Da diese Richtlinie nur Seehäfen und keine Binnenhäfen erfaßt, besteht voraussichtlich kein Anpassungsbedarf im österreichischen Recht.

2.1.4. Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverhältnisse

Die Europäischen Sozialpartner (UNICE, CEEP und EGB) haben am 18.März 1999 eine Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge angenommen. Ein Richtlinienvorschlag zur Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung wurde von der Kommission bereits vorgelegt. Beim Sozialministerrat am 25.5.1999 haben alle Mitgliedsstaaten ihre Zustimmung zum Richtlinienvorschlag ausgedrückt. Die formelle Annahme des Dossiers wird erst nach Ablauf der im Vertrag von Amsterdam vorgesehenen sechswöchigen Frist, die den nationalen Parlamenten zur Beratung des Richtlinienvorschlages zur Verfügung steht, erfolgen.

Die Rahmenvereinbarung enthält ein **Benachteiligungsverbot** von Arbeitnehmern mit befristeten Arbeitsverträgen sowie Maßnahmen zur **Verhinderung von Mißbrauch durch die Aneinanderreihung befristeter Verträge**.

In Österreich ist insofern Anpassungsbedarf gegeben, als sich Regelungen über befristete Arbeitsverträge, vor allem über die Zulässigkeit der Aneinanderreihung solcher Verträge (Kettenarbeitsverträge) überwiegend auf die Judikatur gründen, diese Vorschriften jedoch gesetzlich zu verankern sind.

2.1.5. Arbeitnehmermitwirkung in der Europäischen Aktiengesellschaft

Die Beratungen über den im Sozialbericht 1997 unter Pkt. 2.1.6. dargestellten Richtlinienvorschlag über die

Mitwirkung der ArbeitnehmerInnen in der Europäischen Aktiengesellschaft wurden auch im laufenden Berichtszeitraum fortgesetzt. Dank massiver Bemühungen der österreichischer Präsidentschaft wäre im Dezember 1998 beinahe ein für alle Mitgliedstaaten annehmbarer Kompromiß erzielt worden. Die mangelnde Kompromißbereitschaft einer einzigen Delegation führte jedoch dazu, dass dieses innerhalb der EU seit Jahren diskutierte Dossier bislang nicht abgeschlossen werden konnte.

2.1.6. Follow Up zur 4. Weltfrauenkonferenz in Peking 1995

Beim Sozialministerrat am 1./2. Dezember 1998 hat die österreichische Präsidentschaft eine nachhaltige Initiative auf Ratsebene gesetzt, um im Rahmen des Follow Up der Pekinger Weltfrauenkonferenz auf EU-Ebene sinnvolle Indikatoren und Benchmarks einzuführen. Als ersten konkreten Schritt legte die Präsidentschaft einen ausführlichen Vorschlag zur Messung der Fortschritte bei der **Mitwirkung der Frauen an den Entscheidungsprozessen** vor. Diese Initiative fand großen Anklang und wird von den Folgepräsidentschaften fortgesetzt.

2.1.7. Mitteilung der Kommission zur Modernisierung der Arbeitsorganisation

Als Follow Up und gestützt auf die Reaktionen zu dem im April 1997 veröffentlichten Grünbuch „Eine neue Arbeitsorganisation im Geiste der Partnerschaft“ hat die Kommission beim Sozialministerrat am 25.5.1999 die Mitteilung „Modernisierung der Arbeitsorganisation - den Wandel als Chance begreifen“ vorgestellt. Die Mitteilung richtet sich an die Sozialpartner und die europäischen Institutionen und regt **Partnerschaften zur Modernisierung der Arbeitswelt** an.

Die Sozialpartner haben bereits im Vorfeld, d.h. im Rahmen der Diskussionen um das Grünbuch „Eine neue Arbeitsorganisation im Geiste der Partnerschaft“, am 4.12.1998 auf einem Gipfel in Wien vereinbart, einen Aktionsplan für die weitere Zusammenarbeit, insbesondere hinsichtlich der Themen für weitere Rahmenvereinbarungen, zu erstellen.

2.1.8. Mitteilung der Kommission zur Anpassung und Förderung des Sozialen Dialogs

Bereits im Mai 1998 hat die Kommission eine Mitteilung zur Anpassung und Förderung des Sozialen Dialogs vorgelegt. Diese Mitteilung beschäftigt sich mit den

Strukturen des Sozialen Dialogs auf europäischer Ebene, hebt die Bedeutung und die Rolle von Sozialpartnerverhandlungen im Rahmen der europäischen Sozialpolitik hervor und enthält Vorschläge, die zur **effizienteren Gestaltung des Dialogs zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften auf europäischer Ebene** beitragen sollen. Diese führten zu einer Reform des ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen sowie der Ausschüsse auf Ebene des sektoralen Dialogs.

2.1.9. Konferenz „Europäisches Sozialmodell - Sozialer Dialog“

Die österreichische Präsidentschaft hat im November 1998 eine Konferenz unter Beteiligung mittel- und osteuropäischer Staaten zum Thema „Europäisches Sozialmodell - Sozialer Dialog“ veranstaltet. Im Zentrum der Diskussion standen insbesondere der **Stellenwert des europäischen Sozialmodells als Produktivitätsfaktor**, die **Rolle der Sozialpartner bei der Weiterentwicklung der europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik** sowie die Herausforderungen, die Globalisierung, Osterweiterung, demographische Trends u.a. für das europäische Sozialmodell bringen. Die Debattenbeiträge werden in einem Tagungsband in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

2.1.10. Beratender Ausschuß für Chancengleichheit von Frauen und Männern

Aus der Tätigkeit dieses Ausschusses besonders hervorzuheben ist die Erarbeitung von Stellungnahmen zur Reform der Strukturfonds, zu den beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1998 und zur Entwicklung eines einfachen, konsistenten Verfahrens zur Überwachung und Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform der Pekinger Weltfrauenkonferenz.

2.2. Tätigkeiten im Rahmen der Europarates

2.2.1. Europäische Sozialcharta

Österreich hat am 7. Mai 1999 die **Revidierte Europäische Sozialcharta** und das **Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden** unterzeichnet.

Ziel der Revidierten Europäischen Sozialcharta ist die Modernisierung und Anpassung der Europäischen Sozialcharta von 1961 an die geänderte rechtliche Situation in den Mitgliedstaaten, insbesondere auch unter Berücksichtigung des EU-Rechts.

Durch das Zusatzprotokoll über Kollektivbeschwerden wird, in Ergänzung zur Prüfung der Regierungsberichte über die Durchführung der Charta, internationalen und nationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und bestimmten nichtstaatlichen Organisationen ein Beschwerderecht bei nicht zufriedenstellender Umsetzung der Charta eingeräumt. Das Verfahren zur Ratifikation beider Instrumente wurde bereits eingeleitet.

2.2.2. Europäisches Komitee für sozialen Zusammenhalt

Im Zuge einer umfassenden **Struktureform** beschloß das Ministerkomitee des Europarates am 19. Juni 1998, das Komitee für sozialen Zusammenhalt einzurichten, das die bisherigen Leitungskomitees für Beschäftigung, Soziale Sicherheit und Sozialpolitik ersetzt. Dieses Komitee hat bisher zweimal getagt. Es wird eine spezialisierte Einheit geschaffen, die die Forschungsaktivitäten koordinieren soll, und Untergruppen formiert, die die bisherigen Tätigkeiten der Leitungskomitees weiterführen und weiterentwickeln.

2.3. Tätigkeiten im Rahmen der WTO

Vom 30. November bis 3. Dezember 1999 findet in Seattle die 3. WTO-Ministerkonferenz statt. Diese Konferenz bietet den geeigneten Rahmen, eine **Strategie für die Behandlung von sozialen Mindeststandards** im Zusammenhang mit dem Handel festzulegen. In der derzeitigen Vorbereitungsarbeit für die Ministerkonferenz wird die Einrichtung einer Arbeitsgruppe in der WTO unter Einbeziehung der internationalen Organisationen und der zivilen Gesellschaft vorgeschlagen. Dies könnte als ein weiterer Schritt bei der Diskussion über die Einhaltung sozialer Mindeststandards in der WTO betrachtet werden.

2.4. Tätigkeiten im Rahmen der OECD

Derzeit findet im Rahmen der OECD die Überarbeitung der **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen** statt. Diese Leitsätze sind an die Unternehmen gerichtete Verhaltensrichtlinien, **insbesondere im Bereich der Arbeitsbedingungen**, die u. a. durch die Aufnahme aller ILO-Kernübereinkommen ergänzt, bzw. deren Einhaltung einem besseren Kontrollmechanismus unterzogen werden soll.

2.5. Tätigkeiten im Rahmen der UNO

Das BMAGS hat im Berichtszeitraum bei der Behandlung einer Reihe von sozialen Fragen mitgewirkt. Im Mai

1999 fand eine Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Sondersitzung der Generalversammlung zur Durchführung der Ergebnisse des Weltsozialgipfels in New York statt.

2.6. Tätigkeiten im Rahmen der IAO

Im Berichtszeitraum konnte das Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken einer Ratifikation zugeführt werden.

Österreich war auf der 86. und 87. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz jeweils durch eine dreigliedrige Delegation (Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Regierungsvertreter) vertreten. Die Ergebnisse der 86. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 1998) wurden bereits im letzten Sozialbericht dargestellt.

Auf der **87. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz** (Juni 1999) wurde ein Übereinkommen und eine Empfehlung über das Verbot und die unverzügliche Beseitigung der schlimmsten Folgen der **Kinderarbeit** verabschiedet. Die Diskussionen zum Thema „Mutterschutz am Arbeitsplatz“ werden auf der nächsten Konferenz mit dem Ziel der Annahme von diesbezüglichen internationalen Urkunden fortgeführt werden. Bei den Beratungen der Paritätischen Tagung über die Auswirkungen der Reformen im Gesundheitswesen auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen und der Dreigliedrigen Tagung über die Auswirkungen flexibler Arbeitsmarkteinrichtungen auf die Maschinen-, Elektro- und Elektronikindustrie war Österreich auf Regierungsseite vertreten. Österreich wurde auf der 83. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 1996) in den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes als Ersatzmitglied für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt und hat im Berichtszeitraum an der 271. bis 274. Tagung teilgenommen.

3. Administrative Maßnahmen

3.1. Kollektive Rechtsgestaltung

Im Berichtszeitraum wurden bei dem für die Hinterlegung zuständigen BMAGS **655 Kollektivverträge** (im Jahre 1998 440 gegenüber 409 im Jahre 1997 - und in den ersten fünf Monaten des Jahres 1999 215 Kollektivverträge) **hinterlegt**. Durch diese Kollektivverträge wird die **kollektive Lohngestaltung in nahezu allen Wirtschaftsbereichen geregelt**. Darüber hinaus werden durch Kollektivverträge auch zahlreiche andere arbeits-

rechtliche Regelungen getroffen. Diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Kollektivverträgen stellen eine wichtige Quelle für die Fortbildung des Arbeitsrechts dar.

Die aufgrund des Heimarbeitsgesetzes 1960 BGBl. Nr. 105/1961 i.d.g.F. errichteten Heimarbeitskommissionen haben im Berichtszeitraum **46 Heimarbeits-tarife** (im Jahr 1998 25 und in den ersten sechs Monaten des Jahres 1999 21 Heimarbeits-tarife) für Heimarbeiter und Zwischenmeister erlassen. Ferner wurden im Berichtszeitraum bei den Heimarbeitskommissionen **drei Heimarbeitsgesamtverträge** (im Jahre 1998 einer und in den ersten sechs Monaten des Jahres 1999 zwei) hinterlegt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht.

3.2. Bundeseinigungsamt

3.2.1. Kollektivvertragsfähigkeit

Gemäß §§ 4 Abs. 2 in Verbindung mit 5 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) wurde die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt:

- Österreichisches Rote Kreuz, Wiedner Hauptstraße 32, 1041 Wien;
- Arbeitgeberverband der Diakonie Österreich, Trautsongasse 8, 1080 Wien.

Der Antrag des Verbandes von Arbeitgebern in der Arbeit mit Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung auf Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit wurde gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 ArbVG abgewiesen.

3.2.2. Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung

Das BEA hat im Berichtszeitraum folgende Kollektivverträge zur Satzung erklärt:

- Kollektivverträge für die bei österreichischen Monatszeitschriften und -zeitschriften angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten und Redaktionsassistenten, KV 134/1993 und KV 24/1998: zur Satzung erklärt mit Wirksamkeit vom 1. April 1998;
- Kollektivverträge für Angestellte des Gewerbes für den Bereich der den Landesinnungen der Spengler und Kupferschmiede Salzburg, Tirol und Vorarlberg angehörenden Mitglieder, KV 63/1998 idF KV 65/1998, KV 64/1998 und KV 66/1998: zur Satzung erklärt mit Wirksamkeit vom 1. März 1998;
- Kollektivverträge für Angestellte des Gewerbes, KV 63/1998 idF KV 65/1998, KV 64/1998 und KV 66/1998: zur Satzung erklärt für bestimmte Bereiche mit Wirksamkeit vom 1. April 1998;
- Vereinbarung betreffend die Lohn- und Gehaltstabellen für Arbeiterinnen und Arbeiter, Lehrlinge und technische Angestellte im grafischen Gewerbe Österreichs, KV 77/1998: zur Satzung erklärt für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. bzw. 6. April 1998 für 1998 und mit 1. bzw. 5. April 1999 für 1999;
- Vereinbarung betreffend die Gehaltstabellen für kaufmännische Angestellte zum Kollektivvertrag für das graphische Gewerbe Österreichs, KV 98/1998: zur Satzung erklärt für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. April 1998 für 1998 und vom 1. April 1999 für 1999;
- Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe, KV 11/1999: zur Satzung erklärt für bestimmte Bereiche mit Wirksamkeit vom 1. Jänner bzw. 1. März 1999;
- Kollektivverträge für Angestellte des Gewerbes, KV 72/1999 idF KV 74/1999, KV 76/1999 und KV 77/1999: zur Satzung erklärt für bestimmte Bereiche mit Wirksamkeit vom 1. Februar bzw. 1. Mai 1999;
- Kollektivvertrag über die erweiterte Bandbreite und die 9-Wochen-Durchrechnung für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe, KV 12/1999 idF KV 13/1999: zur Satzung erklärt für bestimmte Bereiche mit Wirksamkeit vom 1. März 1999;
- Kollektivvertrag über die erweiterte Bandbreite und die 9-Wochen-Durchrechnung für Angestellte des Gewerbes (Metallgewerbe), KV 75/1999: zur Satzung erklärt für bestimmte Bereiche mit Wirksamkeit vom 1. März bzw. 1. Mai 1999;
- Kollektivvertrag für Arbeiter im chemischen Gewerbe, KV 58/1993, und Lohnordnung für Arbeiter im chemischen Gewerbe, KV 400/1998: zur Satzung erklärt für den Bereich der der Landesinnung Tirol der chemischen Gewerbe angehörenden Mitgliedsbetriebe mit Ausnahme der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger sowie der Schädlingsbekämpferbetriebe mit Wirksamkeit vom 1. März 1999.
- Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe, KV 400/1997: zur Satzung erklärt für bestimmte Bereiche mit Wirksamkeit vom 1. Jänner bzw. 1. Februar 1998;
- Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe, KV 400/1997: zur Satzung erklärt für bestimmte Bereiche mit Wirksamkeit vom 1. Februar bzw. 1. März 1998;
- Kollektivvertrag für die bei österreichischen Tageszeitschriften angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten und Reporter, KV 318/1996: zur Satzung erklärt mit Wirksamkeit vom 1. April 1998;

3.2.3. Mindestlohtarife

Das BEA hat im Berichtszeitraum folgende Mindestlohtarife erlassen:

- für ArbeitnehmerInnen in Betrieben sozialer Dienste (für das Bundesgebiet; Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 1998 und neuerlich mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 1999);
- für im Haushalt Beschäftigte (für das Bundesland Niederösterreich; Wirksamkeitsbeginn: 1. Mai 1998);
- für Hausbesorger und Hausbetreuer (für alle Bundesländer; insgesamt 18 Tarife; Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 1999 bzw. für Wien 1. Februar 1999);
- für im Haushalt Beschäftigte (für die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Steiermark und Burgenland; Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 1999);
- für ArbeitnehmerInnen in privaten Bildungseinrichtungen (für das Bundesgebiet; Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 1999);
- für Angestellte in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen (für das Bundesgebiet; Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 1999);
- für HelferInnen in Privatkindergärten, -krippen und -horten (für das Bundesgebiet; Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 1999).

3.2.4. Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen

Das BEA hat mit Wirksamkeit vom 1. April 1998 und neuerlich mit Wirksamkeit vom 1. April 1999 die Lehrlingsentschädigung im Fotografengewerbe festgesetzt.

3.2.5. Gutachten zu Kollektivverträgen

Das BEA hat im Berichtszeitraum zu folgendem Kollektivvertrag ein Gutachten erstellt:

- für Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe (Auslegung der Festlohnvereinbarung, Regelung des Festlohnes, Auslegung der Begriffe „Normalstundenlohn“ bzw. „Bruttonormalmonatslohn“ und „Normalstundenlohn“).

4. Arbeit und Arbeitsbeziehungen, Gleichstellung von Mann und Frau

In den Aufgabenbereichen Arbeit und Arbeitsbeziehungen sowie Gleichstellung von Mann und Frau sind im Rahmen der Analyse-, Informations- und Bildungsarbeit folgende **im Vorjahr abgeschlossenen Projekte veröffentlicht** worden:

- „Sonderformen der Arbeitszeit in Österreich“ - Analyse von Daten aus dem MZ-Sonderprogramm, Sept. 1997;
- „Arbeitsbedingungen in Österreich“ - Analyse von Daten aus dem MZ-Sonderprogramm, Juni 1994;
- „Telearbeit - Alltag oder Rarität?“, demographische und erwerbsstatistische Analyse einer neuen Arbeitsform in Österreich;
- „Telearbeit“ - Situation und Erwartung österreichischer Unternehmen“ - Befragung von österreichischen Unternehmen und Beispiele aus ausgewählten Ländern;
- Nutzung der Möglichkeiten von Telearbeit - Analyse des Entwicklungsstandes von Telearbeit sowie von maßgeblichen Entscheidungsfaktoren durch Datenerhebung unter ArbeitnehmerInnen in Österreich.

Arbeitsinspektion*)

1. Legistische und sonstige rechtssetzende Maßnahmen im innerstaatlichen Bereich.....	170
1.1. Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.....	170
1.2. Mineralrohstoffgesetz.....	170
1.3. Bauarbeitenkoordinationsgesetz.....	170
1.4. Durchführungsverordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.....	170
1.5. Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.....	170
2. Tätigkeiten im Rahmen der EU.....	171
2.1. Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene.....	171
2.2. Gemeinschaftsrechtsakte auf Kommissionsebene.....	171
2.3. Prüfung der Umsetzung.....	171
2.4. EU-Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Programme.....	171
2.5. Ergebnisse der österreichischen EU-Präsidentschaft.....	171
2.6. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.....	172
3. Arbeitsunfälle.....	172
4. Berufskrankheiten.....	174
5. Gesundheitsüberwachung.....	177
6. Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate.....	179
6.1. Überprüfungen und behördliche Verhandlungen.....	179
6.2. Unterstützung und Beratung der Betriebe.....	179
7. Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes.....	179
8. Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes.....	179
9. Weitere Aktivitäten der Arbeitsinspektion.....	181
9.1. Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten.....	181
9.2. Öffentlichkeitsarbeit.....	181
9.3. Schwerpunktaktionen bzw. -themen.....	181
10. Kontrolle der Ausländerbeschäftigung.....	182
10.1. Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.....	182
10.2. Zentrale Verwaltungsstrafevidenz.....	182
11. Personalstand der Arbeitsinspektion.....	183

^{*)} Mit Ausnahme des Kapitels Berufskrankheiten sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit alle Zahlenwerte über 1.000 gerundet. Zugleich sind den Zahlenwerten größtenteils die jeweiligen Vorjahreswerte in Klammern hinzugefügt. Die genauen Werte können zum Teil dem Datenband sowie insbesondere den jährlichen Berichten über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion entnommen werden (Herausgeber: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat).

1. Legistische und sonstige rechtssetzende Maßnahmen im innerstaatlichen Bereich

1.1. Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Mit BGBl. I Nr. 12/1999 wurde eine Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zur Umsetzung des Artikels VI verlautbart, welche am 1. Jänner 1999 in Kraft trat. Zur **arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung** von Arbeitsstätten mit bis zu 50 ArbeitnehmerInnen sind hiemit flexiblere, unbürokratische Betreuungsmodelle vorgesehen (Basisbetreuung und anlaßbezogene Betreuung). Für ArbeitgeberInnen, die insgesamt nicht mehr als 250 ArbeitnehmerInnen beschäftigen (pro Arbeitsstätte maximal 50), werden Präventionszentren der Unfallversicherungsträger geschaffen, deren Inanspruchnahme für die ArbeitgeberInnen kostenlos ist. Zugleich bleibt jedoch die Wahlfreiheit der ArbeitgeberInnen aufrecht, selbst für den Präventivdienst zu sorgen oder im Rahmen des sogenannten Unternehmermodells selbst die Aufgaben der Sicherheitsfachkraft wahrzunehmen.

1.2. Mineralrohstoffgesetz

Mit 1. Jänner 1999 ist das Mineralrohstoffgesetz (BGBl. I Nr. 38/1999), in Kraft getreten. Die **Zuständigkeit** in Bezug auf alle Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes (Legistik und Vollziehung bzw. Kontrolle) für alle dem Mineralrohstoffgesetz unterliegenden Betriebe (**obertägiger und untertägiger Bergbau**) wurde dem BMAGS bzw. der Arbeitsinspektion übertragen, wobei jedoch die bestehenden bergrechtlichen Vorschriften zum Schutz der ArbeitnehmerInnen bis zu einer Neuregelung durch Verordnungen der Bundesministerin aufrecht bleiben.

1.3. Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Mit 1. Juli 1999 ist das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BGBl. I Nr. 37/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 85/1999) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz werden Bauherren und ProjektleiterInnen verpflichtet, **KoordinatorInnen für Sicherheit und Gesundheitsschutz** bei der Arbeit einzusetzen, wenn auf einer Baustelle gleichzeitig oder nacheinander ArbeitnehmerInnen verschiedener Unternehmen im Einsatz sind. Bei größeren Baustellen ist außerdem ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, eine Vorankündigung und eine

Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerkes zu erstellen. Diese Bauherrenpflichten treten zu den Verpflichtungen der ArbeitgeberInnen gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und Bauarbeiterschutzverordnung hinzu. Das Gesetz dient der Umsetzung jener Bestimmungen der EU-Baustellenrichtlinie, die noch nicht innerstaatlich umgesetzt waren mit dem Ziel, die Unfälle in der Baubranche weiter zu senken.

1.4. Durchführungsverordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes müssen durch Verordnungen näher ausgeführt werden. Folgende Verordnungen traten zwischen Jänner 1998 und Juni 1999 in Kraft:

- **Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei Bildschirmarbeit**, BGBl. II Nr. 124/1998;
- **Novellen der Bauarbeiterschutzverordnung**, BGBl. II Nr. 121/1998 und BGBl. II Nr. 368/1998;
- **Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe**, BGBl. II Nr. 237/1998;
- Verordnung, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (**Arbeitsstättenverordnung**), BGBl. II Nr. 368/1998;
- **Verordnung über sicherheitstechnische Zentren**, BGBl. II Nr. 450/1998;
- **Novelle zur Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren**, BGBl. II Nr. 441/1998.

1.5. Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

Mit 1. Jänner 1999 trat die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. II Nr. 436/1998, in Kraft. Anlässlich der Umsetzung der Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, die Mindestanforderungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Jugendlichen enthält, erfolgte eine **Neugestaltung der Beschäftigungsverbote** betreffend verbotene Betriebe, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsvorgänge sowie sonstige gesundheitsgefährdende Einwirkungen (Erschütterungen, Strahlung etc.). Diese Verbote gewährleisten den erforderlichen Gesundheitsschutz und berücksichtigen die Erfordernisse der Berufsausbildung Jugendlicher in der betrieblichen Praxis.

2. Tätigkeiten im Rahmen der EU

2.1. Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene

Die Richtlinie 98/24/EG zum **Schutz von Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe** bei der Arbeit wurde im April 1998 vom EU-Sozialministerrat verabschiedet. Die Richtlinie ersetzt die Richtlinie 80/1107/EWG („Arbeitsstoffrahmenrichtlinie“) und die „Arbeitsstoffe-Verbotsrichtlinie“ 88/364/EWG und regelt vor allem Mindestvorschriften über die Evaluierung von Arbeitsstoffen, über spezielle Schutzmaßnahmen und über die Gesundheitsüberwachung.

Ebenfalls im April 1998 wurden vom EU-Sozialministerrat Schlußfolgerungen des Rates zum **Schutz der ArbeitnehmerInnen gegen Gefährdung durch Asbest** verabschiedet. Diese Schlußfolgerungen sind eine politische Erklärung des Rates. Der Rat ersucht die Europäische Kommission, Vorschläge zur Änderung der geltenden Arbeitnehmerschutz-Asbestrichtlinie 83/477/EWG vorzulegen. Es sollen vor allem die Schutzmaßnahmen überarbeitet, die unterschiedlichen Gefahren durch den beabsichtigten und unbeabsichtigten Umgang mit Asbest berücksichtigt sowie die Grenzwerte und Meßmethoden überprüft werden.

Auf der Ratstagung im April 1999 wurde die 2. Änderung der **Karzinogenerichtlinie** 90/394/EWG endgültig angenommen. Durch diese zweite Änderung wird der Geltungsbereich der Karzinogenerichtlinie auf Hartholzstaub, erbgutverändernde Arbeitsstoffe und Vinylchloridmonomer ausgeweitet. Für Hartholzstaub wird ein Grenzwert von 5 mg/m³ festgelegt, für Vinylchloridmonomer ein Grenzwert von 3 ppm (bzw. 7,77 mg/m³).

2.2. Gemeinschaftsrechtsakte auf Kommissionsebene

Von der Europäischen Kommission wurde die Richtlinie 97/65/EG zur dritten Anpassung der **Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe** 90/679/EWG an den technischen Fortschritt erlassen. Durch diese Richtlinie wird die bestehende Einstufungsliste der biologischen Arbeitsstoffe aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen (BSE/Creutzfeldt-Jakob-Krankheit) angepaßt.

2.3. Prüfung der Umsetzung

Die für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen BeamtInnen der Kommission prüfen

seit Anfang 1998 im Detail, ob in Österreich die ersten fünf Einzelrichtlinien zur Rahmenrichtlinie 89/391/EWG korrekt und vollständig umgesetzt wurden. Diese Prüfung ist zur Zeit noch in einem informellen Stadium auf Expertenebene und wird auch in allen anderen Mitgliedstaaten durchgeführt.

Vertragsverletzungsverfahren der Kommission wegen Nichtumsetzung

Im Zusammenhang mit der nicht korrekten Umsetzung einiger Bestimmungen der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG wurde aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens mit der Novelle 1999 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes der Arbeitgeber-Begriff der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG in die Begriffsbestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes neu aufgenommen.

2.4. EU-Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Programme

Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter

Die thematischen Schwerpunkte des Ausschusses betrafen die Inspektionsmethoden und Prioritätensetzung der Arbeitsaufsichtsbehörden sowie die Gefahrenermittlung und -beurteilung (Evaluierung) und die Vorgangsweise der Arbeitsinspektion bei der Kontrolle im Betrieb.

Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

1998 setzte sich der Beratende Ausschuß insbesondere mit folgenden Themenschwerpunkten auseinander:

- Umorganisation der Generaldirektion V/F der Kommission;
- Auswirkungen des Sozialen Dialogs auf den Beratenden Ausschuß (Vertrag von Amsterdam);
- Zwischenbericht der Kommission „Prioritäten über das Gemeinschaftsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1996-2000)“.

2.5. Ergebnisse der österreichischen EU-Präsidentschaft

Beim Rat im Dezember 1998 wurden gemeinsame Standpunkte der EU-Arbeits- und Sozialminister zur

2. Änderung der Karzinogenerichtlinie 90/394/EWG sowie zum Richtlinienvorschlag über explosionsfähige Atmosphären angenommen. Dieser Vorschlag sieht Mindestvorschriften zur Vermeidung von Explosionen und für den Schutz gegen Explosionen vor.

Im Oktober 1998 fand in Bilbao eine von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gemeinsam mit dem österreichischen Ratsvorsitz veranstaltete **Konferenz zum Wandel der Arbeitswelt** und den sich daraus ergebenden neuen Herausforderungen an den ArbeitnehmerInnenenschutz statt (z.B: neue Arbeitsform der Telearbeit).

Ebenfalls im Oktober 1998 fand in Luxemburg die erste gemeinsame **Konferenz der EU und der USA** mit dem Schwerpunkt „**Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit**“ unter Beteiligung der Sozialpartner statt. Ziel dieser Veranstaltung war, einen ersten Erfahrungsaustausch über die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen für ArbeitnehmerInnen sowohl in der EU als auch in den Vereinigten Staaten durchzuführen.

2.6. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

1998 lag der Schwerpunkt der Arbeit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Aufbau und der Weiterentwicklung des Informationsnetzwerkes auf Internet-Basis unter Mitwirkung der 15 nationalen Anlaufstellen („Focal-Points“). Die Focal-Points errichteten ihrerseits nationale Internet-Seiten, in denen sie **länderspezifisch** ihre **Informationen** zur Verfügung stellen. Die Adresse der Agentur lautet

<http://europe.osha.eu.int>

und die österreichische Home-Page ist unter

<http://at.osha.eu.int>

zu erreichen. Momentan stehen den BenutzerInnen

der österreichischen Home-Page die wichtigsten, den ArbeitnehmerInnenenschutz betreffenden Gesetze im Volltext oder in Kurzfassung zur Verfügung; weiters gibt es eine Übersicht über die wichtigsten Normen, einen Statistikeil und Verbindungen zu anderen Informationsanbietern (z.B. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Wirtschaftskammer Österreich).

Für die Durchführung von Informationsprojekten wurden thematische Netzwerke ins Leben gerufen, an denen je ein Experte bzw. eine Expertin aus den Mitgliedsstaaten mitarbeitet. Die Ergebnisse der Projekte werden auch im Internet veröffentlicht.

3. Arbeitsunfälle

Wie die untenstehende Übersicht zu den Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger zeigt, weisen sowohl die Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (kurz: Hauptverband) als auch die der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (kurz: AUVA) gegenüber 1997 einen Rückgang der anerkannten Arbeitsunfälle insgesamt sowie der Arbeitsunfälle im engeren Sinn (d.h. ohne Wegunfälle) auf. Während die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle insgesamt ebenfalls abnahm, war insbesondere wegen der tragischen Ereignisse in Laszing eine Zunahme der tödlichen Arbeitsunfälle im engeren Sinn zu verzeichnen (siehe Tabelle unten).

1998 ereigneten sich somit laut Hauptverband insgesamt **116.900** (1997: 121.500) **Arbeitsunfälle im engeren Sinn** (AUVA: 107.800), davon waren 95.800 (81,9 %) Männer und 21.100 (18,1 %) Frauen betroffen bzw. verliefen **153** (141) **tödlich** (AUVA: 136).

Mittelfristig betrachtet **nahm** laut Hauptverband **im Zeitraum 1988 bis 1998** trotz eines deutlichen Beschäftigungsanstiegs von mehr als 266.000 **die Zahl der Arbeitsunfälle** i.e.S. **um 40.000 oder 25,5 % ab**.

	Hauptverband ¹⁾		AUVA ²⁾	
	1998	1997	1998	1997
Arbeitsunfälle insgesamt	129.400	135.000	119.000	124.300
davon tödlich	218	227	191	216
Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	116.900	121.500	107.800	112.200
davon tödlich	153	141	136	132

¹⁾ Gesamtheit der von der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter anerkannten Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes).

²⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) aller ArbeiterInnen und Angestellten, inkl. jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der BeamtInnen der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Arbeitsunfälle 1998 (häufigste Ursachen)

Sturz und Fall von Personen (Sturz von Leitern, Treppen, erhöhten Standorten, Ausgleiten, Stolpern u. ä.)	27.500
Scharfe und spitze Gegenstände	15.400
Maschinelle Betriebseinrichtungen (Arbeitsmaschinen, mechanische Werkzeuge, E-Geräte, Fördereinrichtungen u. ä.)	15.000
Herab- und Umfallen von Gegenständen, Einsturz	9.400
Handwerkzeuge und einfache Geräte	9.300

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Ein für Vergleichszwecke gut geeignetes Maß der Unfallhäufigkeit stellt die **Unfallquote** dar. Sie errechnet sich dadurch, dass man die Zahl der Arbeitsunfälle auf die Jahresdurchschnittszahl der unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen bezieht (x 10.000). Verwendet man für die weitere Beschreibung der Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) ausschließlich AUVA-Daten, so zeigt die Quotenbetrachtung, dass sich 1998 **413 Arbeitsunfälle bezogen auf 10.000 unfallversicherte unselbständig Erwerbstätige** ereigneten (1997: 435) und dass das Unfallrisiko der Männer vor allem infolge ihres deutlich höheren Beschäftigungsanteiles im stärker unfallgefährdeten Sekundärsektor fast dreieinhalbmal so groß war (599) wie jenes der Frauen (176).

Im Vergleich zum Vorjahr war nicht nur die Unfallzahl sondern auch die Unfallquote erfreulicherweise rückläufig, und zwar sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen. Zu diesem Rückgang trugen unter anderem die sicherheitstechnisch laufend verbesser-

ten Anlagen, die Präventionsmaßnahmen in den Arbeitsstätten bzw. Betrieben, die Tätigkeit der in mittleren und größeren Betrieben bereits bestellten Sicherheitsfachkräfte, die Präventionsarbeit der AUVA und nicht zuletzt auch die Überprüfungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektion sowie das steigende Sicherheitsbewußtsein in den Betrieben bei. Dennoch soll hier nicht unerwähnt bleiben, dass die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle) leicht zunahm.

Entsprechend den AUVA-Daten traten 1998 die meisten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) in 5 Wirtschaftszweigen auf: Bauwesen, Handel, Metall, Gesundheit, unternehmensbezogene Dienstleistungen.

In diesen **fünf Wirtschaftszweigen** ereigneten sich fast **55 % aller Arbeitsunfälle** und beinahe die Hälfte aller tödlichen Unfälle. Mehr als ein Fünftel aller Arbeitsunfälle und ein Drittel aller tödlichen Arbeitsunfälle betrafen das Bauwesen. Insgesamt sank jedoch die Zahl der tödlichen Unfälle gegenüber 1997 in allen fünf Wirtschaftszweigen von 75 auf 66.

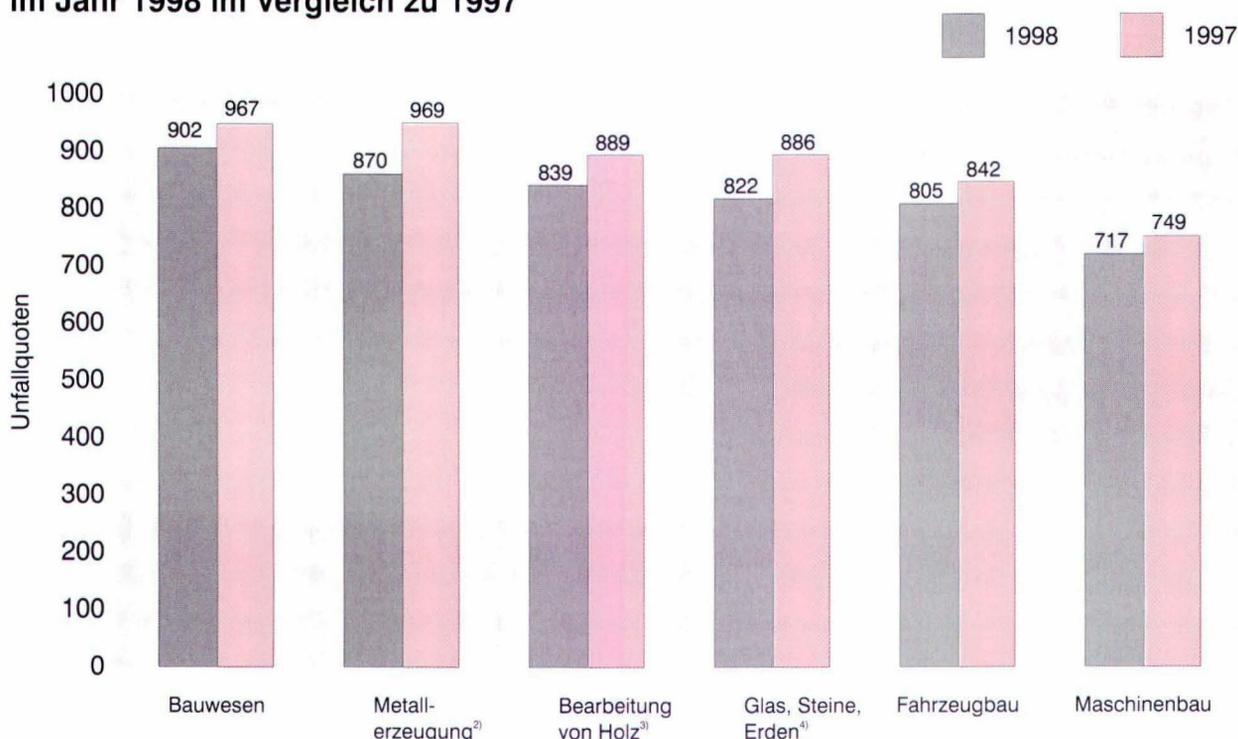
Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt, dass die sechs Wirtschaftszweige mit dem höchsten Unfallrisiko durchgehend dem Produktionsbereich angehörten, dass das Bauwesen nicht nur die höchste Unfallzahl sondern auch das höchste Unfallrisiko aufwies und dass die Unfallquoten in den sechs Hochrisikobereichen im Vorjahresvergleich erfreulicherweise leicht rückläufig waren. Weiters ist zu erwähnen, dass - abgesehen vom Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (510) sowie dem Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung (455) alle Dienstleistungsbereiche unterdurchschnittliche Unfallrisiken aufwiesen.

Arbeitsunfälle

	Arbeitsunfälle insgesamt	davon tödlich
Bauwesen	23.900	45
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	13.000	8
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	9.100	7
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	7.000	2
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	6.000	4

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Wirtschaftszweige mit den höchsten Quoten¹⁾ an Arbeitsunfällen laut AUVA im Jahr 1998 im Vergleich zu 1997



¹⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) bezogen auf jeweils 10.000 unselbständig Erwerbstätige in den angeführten Wirtschaftszweigen.

²⁾ Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau).

³⁾ Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln).

⁴⁾ Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden.

Quelle: AUVA

4. Berufskrankheiten

Allgemeines

Durch die mit 1. August 1998 in Kraft getretene 55. Novelle des ASVG wurde die **Liste der Berufskrankheiten** von bisher 47 auf 52 **erweitert**. Neu in die Berufskrankheitenliste aufgenommen wurden vor allem die bösartigen Neubildungen des Kehlkopfes durch Asbest, die Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische, wenn eine regelmäßige, mindestens 10-jährige Exposition bestanden hat, und die Erkrankungen durch Nickel und Vanadium sowie deren Verbindungen.

Im Jahr 1998 wurden laut Statistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger **1.249** (1997: 1.190)¹⁾ Krankheitsfälle bei insgesamt rund 3,076.700 unselbständig Erwerbstätigen als **Berufskrankheitsfälle** gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 ASVG anerkannt. Die von der AUVA veröffentlichte Anzahl anerkannter Berufskrankheitsfälle von unselbständig Erwerbstätigen betrug im Berichtsjahr 1.156 (1.119)²⁾. Dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurden von der AUVA 886 (925) Personen gemeldet, die eine von der AUVA als beruflich anerkannte Berufskrankheit erlitten hatten³⁾.

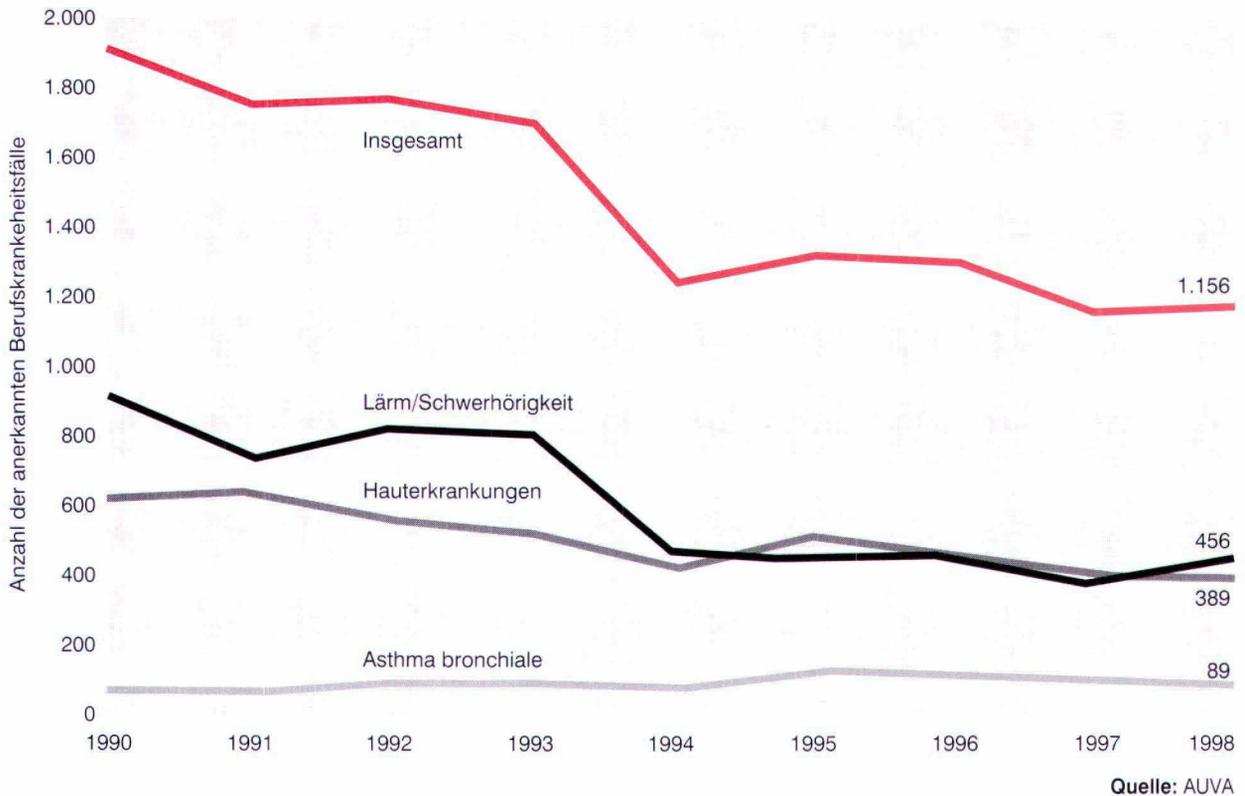
In weiterer Folge werden analog zu den Arbeitsunfällen nur die von der AUVA veröffentlichten Zahlen anerkannter Berufskrankheitsfälle berücksichtigt. Von den

¹⁾ Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA der öffentlich Bediensteten.

²⁾ Die von der AUVA im Berichtsjahr als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch die Berufskrankheiten von ArbeitnehmerInnen in jenen Betriebstätten mit ein, die nicht der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Versicherte ArbeitnehmerInnen: ArbeiterInnen und Angestellte einschließlich der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Gebietskörperschaften, jedoch ohne BeamtInnen und Bedienstete der ÖBB.

³⁾ Es werden von der AUVA nur die Berufskrankheiten jener ArbeitnehmerInnen an das Zentral-Arbeitsinspektorat (ZAI) gemeldet, die in Betriebstätten beschäftigt sind, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Berücksichtigt wurden jene Meldungen, die im Zeitraum vom 1.1. bis 31.12.1998 beim ZAI einlangten.

Entwicklung der Berufskrankheiten insgesamt sowie der drei häufigsten Berufskrankheiten 1990 bis 1998



1.156 von der AUVA im Berichtsjahr anerkannten Berufskrankheitsfällen waren 842 männliche (73 %) und 314 weibliche Beschäftigte (27 %) betroffen. In sechzehn Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich.

Anerkannte Berufskrankheiten insgesamt und nach Geschlecht

Insgesamt muß 1998 eine leichte Zunahme der Zahl anerkannter Berufskrankheitsfälle festgestellt werden. Gestiegen sind vor allem die mit 39 % aller Berufskrankheiten an erster Stelle liegenden Gehörschäden durch **Lärmeinwirkung** auf 456 Erkrankungen und weiters auch die Erkrankungen durch Einwirkung von **Quarzstaub** auf 40, deren Anteil an allen Berufskrankheitsfällen nunmehr etwa 3 % beträgt. Bemerkenswert ist auch der Anstieg der Anzahl der durch **Einwirkung von Asbest** bedingten Berufskrankheiten (Asbestose, bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles) auf 46. Im Berichtsjahr führten die Folgen dieser letztgenannten Berufskrankheiten bei zwölf ArbeitnehmerInnen zum Tode. Der nunmehrige Anstieg dieser Erkrankungen ist auf die lange Latenzzeit zwischen Asbestexposition und Ausbruch der Erkrankung zurückzuführen. So wie auch in anderen

europäischen Ländern ist in Hinkunft noch mit einem weiteren Anstieg dieser Erkrankungen zu rechnen.

Gegenüber dem Vorjahr etwas abgenommen haben hingegen vor allem die Erkrankungen an **Asthma bronchiale** auf 89 und die Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch die **Einwirkung chemisch-irritativ oder toxisch wirkender Stoffe** auf 55. Ebenfalls zurückgegangen ist die Anzahl der beruflich bedingten **Hauterkrankungen**. Mit 389 Hauterkrankungen, das ist ein Drittel aller anerkannten Berufskrankheitsfälle, steht diese Berufskrankheit an zweiter Stelle. Die Erkrankungen treten nach wie vor zum Großteil bei weiblichen Beschäftigten bzw. im Bereich unternehmensbezogener und sonstiger öffentlicher und persönlicher Dienstleistungen (Körperpflege, Friseure und Reinigungsberufe), in der metall erzeugenden und -verarbeitenden Industrie, im Gesundheitswesen, im Bauwesen, im Handel (inkl. Instandhaltung von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern) und im Beherbergungs- und Gaststättenwesen auf. Auch die Anzahl der **Infektionskrankheiten**, welche fast ausschließlich bei Beschäftigten des Gesundheitswesens anerkannt wurden, hat gegenüber dem Vorjahr auf 32 abgenommen; sie machen jetzt 3 % aller anerkannten Berufskrankheiten aus.

Die häufigsten anerkannten Berufskrankheitsfälle

	1998	1997
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	456	393
Hauterkrankungen	389	406
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	89	95
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	55	60
Infektionskrankheiten	32	51
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	31	30
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest	27	18
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	19	8
Staublungenerkrankungen in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	9	7
Erkrankungen durch Erschütterung	9	9
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	5	5

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach dem Geschlecht im Jahr 1988

	Männer	Frauen	% Anteil Frauen
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	448	8	2
Hauterkrankungen	144	245	63
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	63	26	29
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	48	7	13
Infektionskrankheiten	12	20	63
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	31	0	0
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest	24	3	11
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	17	2	11
Staublungenerkrankungen in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	9	0	0
Erkrankungen durch Erschütterung	9	0	0
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	4	1	20
Sonstige Berufskrankheiten	33	2	6
Berufskrankheitsfälle insgesamt	842	314	27

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Am häufigsten traten Berufskrankheiten 1998 in folgenden Wirtschaftszweigen (bzw. Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995) auf:

Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen; Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	233
Bauwesen	176
Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen	138
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	81
Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken, Tabakverarbeitung	77
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	69
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	62
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	51
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	39
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	34
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	30
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	29
Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	25

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Krankheiten, die ihrer Art nach nicht in der Berufskrankheitenliste des ASVG enthalten sind, gelten im Einzelfall als Berufskrankheiten, wenn die Träger der Unfallversicherung aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellen, dass diese Krankheiten ausschließlich oder überwiegend durch Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden sind. 1998 wurden fünf Erkrankungen von Beschäftigten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG, der sogenannten „Generalklausel“, als Berufskrankheiten von der AUVA anerkannt.

Die aufgetretenen sechzehn Todesfälle sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege zurückzuführen. Unter anderem verstarben zwei Arbeitnehmer und eine Arbeitnehmerin an Staublungerkrankungen (Silikose, Siliko-Tuberkulose, Asbestose) und elf Arbeitnehmer an bösartigen Erkrankungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles nach Asbestexposition (Beschäftigung in der Glas-, Metall- und Bauindustrie). Weiters verstarb ein im Gesundheitswesen beschäftigter Arbeitnehmer an einer Infektionserkrankung.

Die Hauterkrankung ist nach wie vor die häufigste Berufskrankheit bei den weiblichen Beschäftigten, gefolgt

von den Asthma bronchiale-Erkrankungen und Infektionskrankheiten. Bei den männlichen Beschäftigten liegt die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit vor den Hauterkrankungen und den Erkrankungen an Asthma bronchiale - wie schon seit Jahren - an erster Stelle. Die Häufigkeit der verschiedenen Berufskrankheiten läßt sich großteils durch die Beschäftigungsstruktur in Österreich und die in bestimmten Wirtschaftszweigen erhöhten gesundheitlichen Belastungen der ArbeitnehmerInnen erklären.

5. Gesundheitsüberwachung

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) bzw. der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen ArbeitnehmerInnen mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung eine prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (**Eignungsuntersuchung**) festgestellt wurde, dass ihr Gesundheits-

Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten:

	1998	1997
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	20.000	19.800
Quarz- oder asbesthaltiger Staub, Aluminium- oder Hartmetallstaub, Schweißrauch, Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	9.900	8.500
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen) ¹⁾	5.200	4.800
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeiten im Gasrettungsdiensten, den Organismus besonders belastende Hitze, Druckluft und Taucherarbeiten	2.100	2.100
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	300	1.000
insgesamt	37.500	36.100

¹⁾ Da seit 1. 1. 1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektions-ärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur ArbeitnehmerInnen mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfaßt.

Quelle: BMAGS; Zentral-Arbeitsinspektorat

Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach den häufigsten Wirtschaftszweigen¹⁾

	1998
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen; Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	14.900
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	5.200
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	3.200
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	2.500
Be- und Verarbeitung von Holz; Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	2.400
Bauwesen	2.000

¹⁾ Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE 1995

Quelle: BMAGS; Zentral-Arbeitsinspektorat

zustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ÄrztInnen, die durch die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales dafür ermächtigt wurden, durchzuführen (**Folgeuntersuchungen**).

Häufigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen

Im Berichtsjahr wurden in 3.500 (1997: 3.600) Betriebsstätten **37.500** (36.100) **ArbeitnehmerInnen** auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten **untersucht**. Somit wurden um 1.400 ArbeitnehmerInnen mehr als 1997 untersucht, was vor allem auf einen Anstieg der Anzahl jener Arbeitnehme-

rInnen zurückzuführen ist, die wegen der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stäuben (Untersuchungsintervall von zwei Jahren), Lärm und chemisch-toxischen Arbeitsstoffen untersucht wurden. Demgegenüber wurden in etwa gleich viele Beschäftigte wegen Tragens von Atemschutzgeräten/Tätigkeit in Gasrettungsdiensten/den Organismus besonders belastender Hitze/Druckluft-bzw. Taucherarbeiten und deutlich weniger wegen Einwirkung von Stoffen, die Hautkrebs verursachen können, untersucht.

Die ärztlichen Untersuchungen ergaben, dass 100 ArbeitnehmerInnen aus 39 Betriebsstätten für diese Tätigkeiten nicht geeignet waren. Dabei waren die meisten Betroffenen bei Tätigkeiten unter Einwirkung von Blei (71) oder von Schweißrauch/Aluminiumstaub (zehn) beschäftigt.

6. Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate

6.1. Überprüfungen und behördliche Verhandlungen

Ende 1998 waren die Arbeitsinspektorate hinsichtlich ArbeitnehmerInnenschutz für die Überwachung von 216.700 (1997: 212.300) EDV-mäßig vorgemerkten Betriebsstätten und Bundesdienststellen zuständig. Amtshandlungen wurden im Berichtsjahr bei **67.200** (70.200) **Betriebsstätten**, also bei 31 % der vorgemerkten Betriebsstätten, und bei 13.500 (13.600) auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen gesetzt.

Insbesondere wurden von den ArbeitsinspektorInnen 54.200 (57.900) Betriebsstätten oder genau ein Viertel aller vorgemerkten Betriebsstätten und 13.400 (13.500) auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen bei Inspektionen umfassend oder bei Erhebungen hinsichtlich bestimmter Teilaspekte des ArbeitnehmerInnenschutzes überprüft, wobei die Inspektionen 34.400 (36.500) Betriebsstätten sowie 12.100 (11.800) auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen betrafen.

6.2. Unterstützung und Beratung der Betriebe

Im Sinne des durch die ArbIG-Novelle 1995 verstärkten Servicegedankens und der verstärkten Beratungstätigkeit setzte die Arbeitsinspektion 1998 eine Fülle von Aktivitäten zur Unterstützung und Beratung der Betriebe in Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes. Diese, der weiteren Verbesserung des ArbeitnehmerInnenschutzes dienenden fachkundigen und kostenlosen Beratungstätigkeiten wurden von den Betrieben gerne und in verstärktem Umfang in Anspruch genommen. Insbesondere wurden **17.500 Unterstützungs- und Beratungsgespräche** durchgeführt, und zwar 7.600 Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten und 9.900 sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche. Während erstere es erlauben, die Interessen des ArbeitnehmerInnenschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen, beziehen sich die sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche auf weitere Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes, vor allem betreffend Arbeitsstätten, Evaluierung, Arbeitsvorgänge bzw. Arbeitsplätze sowie Präventivdienste.

7. Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes

Bei 23.100 oder rund 34 % aller überprüften und bei rund 42 % der inspizierten Betriebe und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen wurden Mängel im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes oder des Verwendungsschutzes festgestellt und daraufhin die ArbeitgeberInnen erforderlichenfalls eingehend über die Möglichkeiten zur Behebung dieser Mängel beraten.

Auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes wurden insgesamt **63.800** (1997: 65.200) **Beanstandungen** festgestellt, von denen sich die meisten auf Arbeitsstätten und Baustellen (25.600), Arbeitsmittel (14.600), Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze (6.200) sowie allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren (z.B. betreffend Gefahrenermittlung, Sicherheitsvertrauenspersonen, Information, Unterweisung; 5.500) bezogen.

Wenngleich im Falle festgestellter Mängel zunächst die allfällige Beratung der ArbeitgeberInnen hinsichtlich Mängelbehebung im Vordergrund stand, waren in **734** Fällen die Übertretungen so schwerwiegend, dass **Strafanzeigen** mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt rund 11,8 Mio.öS erstattet werden mußten. 1998 ergingen 467 rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse betreffend den technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutz mit einem verhängten Strafausmaß von insgesamt rund 5,8 Mio.öS.

8. Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes

Unter Verwendungsschutz versteht man die Schutzvorschriften betreffend Arbeitszeit und Arbeitsruhe sowie jene Vorschriften, die dem besonderen Schutz bestimmter Personengruppen, wie werdender und stillender Mütter, Kinder und Jugendlicher oder HeimarbeiterInnen dienen.

1998 wurden insgesamt rund **9.400 Beanstandungen** auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Heimarbeit und Sonderbestimmungen für Lenker) festgestellt. Von diesen Beanstandungen betrafen:

das Arbeitszeitgesetz (ohne Sonderbestimmungen für Lenker	rd. 3.600
das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	rd. 2.400
das Mutterschutzgesetz	rd. 1.900
das Arbeitsruhegesetz	rd. 1.100
das Krankenanstalten- Arbeitszeitgesetz	164
das BäckereiarbeiterInnengesetz	141

Quelle: BMAGS; Zentral-Arbeitsinspektorat

Die meisten Verwendungsschutz-Bearstandungen (ohne Heimarbeit und Sonderbestimmungen für Lenker) wiesen folgende **Wirtschaftszweige** auf:

Beherbergungs- und Gaststättenwesen	rd. 3.500
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	rd. 2.500
Herstellung von Nahrungs-, Genuß- mitteln und Getränken; Tabak- verarbeitung	603
Bauwesen	514
Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen	501

Quelle: BMAGS; Zentral-Arbeitsinspektorat

Im Berichtsjahr waren im Bereich des Verwendungsschutzes die Beanstandungen in **1.026** Fällen so schwerwiegend, dass **Strafanzeigen** mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt rund 11,2 Mio. öS erstattet werden mußten.

Sonderbestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen

Aufgrund der Richtlinie 88/599/EWG über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozial-

vorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr ist ein Mindestausmaß von Kontrollen (mindestens 1 % der Arbeitstage aller Lenker von EG-Fahrzeugen) vorgeschrieben. Davon müssen mindestens 15 % auf Straßen- und Grenzkontrollen und mindestens 25 % auf Betriebskontrollen entfallen. Diese Betriebskontrollen sind von den Arbeitsinspektoraten, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat und den Bergbehörden durchzuführen. Im Berichtsjahr wurden von der Arbeitsinspektion im EG-KFZ-Personenverkehr rund 5.600 Arbeitstage von LenkerInnen und im EG-KFZ-Güterverkehr 85.600 Arbeitstage von LenkerInnen überprüft.

Die Nichteinhaltung der Sonderbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bzw. der EU-Verordnungen für Lenker wurden 1998 in rund 3.900 Fällen beanstandet, wobei 3.600 Beanstandungen auf EG-Fahrzeuge (Personen- und Güterverkehr) und 243 auf sonstige Fahrzeuge entfielen.

Mutterschutz

Im Bereich des Mutterschutzes langten bei den Arbeitsinspektoraten im Jahr 1998 33.800 Meldungen gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 ein; davon waren 30.900 Meldungen von ArbeitgeberInnen, 1.200 Meldungen von Bundesdienststellen und 1.700 Meldungen von sonstigen Stellen.

Heimarbeit

Im Berichtsjahr waren bei den Arbeitsinspektoraten **353 AuftraggeberInnen**, rund **2.100 HeimarbeiterInnen** und **5 ZwischenmeisterInnen** vorgemerkt, also in allen drei Gruppen weniger als im Vorjahr. Zu den größten Rückgängen, sowohl bei den AuftraggeberInnen als auch bei den HeimarbeiterInnen, kam es in Wien, Oberösterreich und Vorarlberg. Die HeimarbeiterInnenzahl ging darüber hinaus noch deutlich in Salzburg und in der Steiermark zurück. Von der Arbeitsinspektion wurden im Bereich Heimarbeit im Jahr 1998 202 oder 57 % der gemeldeten AuftraggeberInnen kontrolliert. Zusätzlich wurden 212 oder 10 % der vorgemerkten HeimarbeiterInnen überprüft.

Insgesamt wurden bei AuftraggeberInnen, HeimarbeiterInnen und ZwischenmeisterInnen 136 Beanstandungen verzeichnet, wobei der überwiegende Teil der **Beanstandungen** den Entgeltschutz betraf. Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoraten 51 AuftraggeberInnen zu **Nachzahlungen in der Gesamthöhe von rund öS 533.500,-** veranlaßt.

9. Weitere Aktivitäten der Arbeitsinspektion

9.1. Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Die ermächtigten Einrichtungen haben im Berichtsjahr 1.300 Veranstaltungen zur Ausbildung von KranführerInnen, StaplerfahrerInnen, Sprengbefugten und für den Einsatz im Gasrettungsdienst abgehalten und in der Folge **22.400** entsprechende **Zeugnisse** ausgestellt. Bei diesen Kursen waren auch ArbeitsinspektorInnen als Vortragende tätig; auch an den Prüfungen über den Nachweis der Fachkenntnisse wirkten Bedienstete der Arbeitsinspektion mit.

9.2. Öffentlichkeitsarbeit

Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit wurden im Berichtszeitraum folgende besondere Schwerpunkte gesetzt:

- Einrichtung einer Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätsmanagement;
- Entwicklung und Umsetzung eines Leitbildes zur Darstellung der Arbeitsinspektion nach außen und Veröffentlichung in der Broschüre „Die Arbeitsinspektion im Blickpunkt“ (in deutsch, englisch und französisch);
- Herausgabe von Informationsfoldern und -broschüren für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zu den Themen Mutterschutzevaluierung, Beschäftigung von werdenden und stillenden Müttern, Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, Bildschirmarbeit, Gestaltung von Arbeitsstätten, Sicherheitstechnik und Arbeitsmedizin für Klein- und Mittelbetriebe, Arbeitsplatzevaluierung (Information für ArbeitnehmerInnen), Bauarbeitenkoordinationsgesetz, Sicherheitsvertrauenspersonen sowie betreffend die Adressen der Arbeitsinspektorate;
- Erhebung des Images der Arbeitsinspektion bei den Zielgruppen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen durch ein Meinungsforschungsinstitut und Vergleich mit dem ebenfalls erhobenen Selbstbild der Arbeitsinspektion;
- Gründung der Arbeitsgruppe für Medien, Information und Corporate Design;
- Workshop zum Thema Öffentlichkeitsarbeit in den Arbeitsinspektoraten.

Darüber hinaus nahm die Arbeitsinspektion an zahlreichen Informationsveranstaltungen, Tagungen, Fachmessen und Seminaren von Interessenvertretungen und anderen Organisationen teil.

9.3. Schwerpunktaktionen bzw. -themen

Schwerpunktaktion betreffend Arbeitsunfälle mit Leitern

In Fortsetzung der Aktion „Sicherheit auf Schritt und Tritt“ der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt führte die Arbeitsinspektion im Berichtsjahr eine Schwerpunktaktion zur **Analyse von Unfallsituationen** im Zusammenhang mit der Verwendung von Leitern durch. Die Analyse beschränkte sich auf Unfälle in Betriebsstätten und auswärtigen Arbeitsstellen, nachdem die Unfallsituation auf Baustellen bereits hinreichend bekannt ist. Folgende wichtige Erkenntnisse konnten aus dieser Schwerpunktaktion gewonnen werden:

- etwa ein Drittel der Unfälle hatte schwere Verletzungen zur Folge;
- die meisten Unfälle geschahen bei von Leitern aus durchgeführten Arbeiten;
- als die häufigsten Unfallursachen erwiesen sich das Abrutschen von ArbeitnehmerInnen von einer Sprosse sowie das Wegrutschen der Leiter auf der Aufstandsfläche;
- die meisten Abstürze von Leitern ereigneten sich aus einer Höhe von bis zu 2 Metern.

Die aus dieser Aktion gewonnenen Erkenntnisse werden sowohl von der Arbeitsinspektion als auch der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt bei der Präventionstätigkeit berücksichtigt werden.

Schwerpunktaktion betreffend das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

Im zweiten Halbjahr 1998 wurde von den Arbeitsinspektoraten im gesamten Bundesgebiet eine Schwerpunktaktion betreffend die Einhaltung der Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 193 Krankenanstalten überprüft, davon 142 von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträgern und 51 von privaten Trägerorganisationen. Die Überprüfungen ergaben vor allem **Übertretungen betreffend** die Bestimmungen über **Höchst-arbeitszeiten** und das Führen von **Arbeitszeitaufzeichnungen**, wobei an insgesamt 87 Krankenanstalten Auforderungen gemäß § 9 Abs. 1 ArbZG ergingen.

Studie über die Umsetzung der Arbeitsplatzevaluierung

Im Berichtszeitraum wurde eine Studie über die Umsetzung der Arbeitsplatzevaluierung in österreichischen Unternehmen in Auftrag gegeben. Dabei wurde die Durch-

führung, Akzeptanz und Nutzeinschätzung der Evaluierung in 115 Betriebsstätten mit mehr als 100 ArbeitnehmerInnen durch die Befragung von Sicherheitsfachkräften, Sicherheitsvertrauenspersonen, AbteilungsleiterInnen und Mitgliedern der Geschäftsführung untersucht. Die Befragten beurteilten die Bewußtseinsbildung und Beteiligung der MitarbeiterInnen sowie die Intensivierung der Kommunikation in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes eindeutig positiv und vermittelten mehrheitlich auch eine positive Einstellung zur Arbeitsplatzevaluierung und zum ArbeitnehmerInnenschutz.

Studie "Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Teilzeitarbeit und Teleheimarbeit"

Im Berichtsjahr wurde im Auftrag des Zentral-Arbeitsinspektorates eine Literaturstudie über die gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen von Teilzeit- und Telearbeit durchgeführt. Der Endbericht enthält eine Übersicht zum gegenwärtigen Stand der Forschung über gesundheitliche und soziale Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung und Tele(heim)arbeit und spannt einen Bogen von den rechtlichen Voraussetzungen über organisatorische Bedingungen bis hin zu Gestaltungsvorschlägen für diese Bereiche auf nationaler und internationaler Ebene.

Arbeitsschutzmanagementsysteme

Im Jahr 1998 beschäftigte sich das Zentral-Arbeitsinspektorat intensiv mit den Auswirkungen, Chancen und Risiken der verschiedenen Arbeitsschutzmanagementsysteme in Unternehmen. Ziel ist es, die verschiedenen Modelle von Arbeitsschutzmanagementsystemen auf nationaler und internationaler Ebene zu analysieren, Kriterien für deren effiziente Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung von Kleinbetrieben zu entwickeln, positive Beispiele zu sammeln, die ArbeitgeberInnen zur freiwilligen Implementierung zu motivieren und die Auswirkungen auf die Beratungs- und Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion abzuschätzen.

Kontrolltätigkeit betreffend illegale AusländerInnenbeschäftigung

	1998	1997
Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen	15.500	14.500
davon mit Beanstandungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz	1.700	2.100
Angetroffene illegal beschäftigte AusländerInnen	3.000	3.900

Quelle: BMAGS; Zentral-Arbeitsinspektorat

10. Kontrolle der Ausländerbeschäftigung

10.1. Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Entsprechend der grundsätzlichen Zielsetzung, die Kontrollaktivitäten zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte weiter zu steigern, konnten auch im Berichtsjahr wesentliche Erfolge erreicht werden. Die Tabelle unten zeigt eine Gegenüberstellung der Kontrollaktivitäten und ihrer Ergebnisse in den Jahren 1997 und 1998.

Diese Daten zeigen einen deutlichen Anstieg der Kontrollzahlen, aber auch eine merkbare Verringerung der Häufigkeit der Verstöße und der Anzahl der illegal beschäftigten AusländerInnen und lassen daher den Schluß auf nicht unwesentliche general- und spezialpräventive Auswirkungen der Kontrolltätigkeit zu.

10.2. Zentrale Verwaltungsstrafevidenz

Auch die im Berichtsjahr gemachten Erfahrungen mit der im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingerichteten zentralen Evidenz über Verwaltungsstrafen wegen illegaler AusländerInnenbeschäftigung, die in Verbindung mit den Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge wesentlich dazu beiträgt, die Verletzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes mit allen ihren negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die allgemeine Wettbewerbssituation zu bekämpfen, haben die mit der Schaffung dieser Institution verbundenen Erwartungen bestätigt, dass dadurch ein wesentlicher, vor allem wirtschaftlich wirkender Effekt gegen die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte eintreten würde.

Im Verlauf des Berichtsjahres wurden insgesamt rund 3.000 Strafbescheide bearbeitet und im Zusammenhang mit 1.500 Anfragen öffentlicher Auftraggeber gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 12.100 Betriebsabfragen in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz durchgeführt.

11. Personalstand der Arbeitsinspektion

Im Vergleich der Stichtage 1. März 1998 und 1. März 1997 ging der Personalstand des Zentral-Arbeitsinspektorates und der Arbeitsinspektorate geringfügig zurück, und zwar bei letzteren sowohl im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes als auch im Bereich der Kontrolle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte.

Im **Zentral-Arbeitsinspektorat** waren bei Mitberücksichtigung aller Karenzen und Karenzvertretungen mit 1. März 1998 **60** (1. März 1997: 61) MitarbeiterInnen beschäftigt, und zwar 14 JuristInnen, 12 TechnikerInnen, 3 ÄrztInnen, 4 MitarbeiterInnen des sonstigen höheren Dienstes,

16 MitarbeiterInnen im gehobenen Dienst, 6 MitarbeiterInnen im Fachdienst und 5 Kanzleikräfte.

In den 20 Arbeitsinspektoraten waren am 1. März 1998 **im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz 313** (1. März 1997: 315) **ArbeitsinspektorInnen** tätig, und zwar - gegliedert nach Verwendungsgruppen (einschließlich der höherwertigen Verwendungen) - 139 MitarbeiterInnen im höheren Dienst (davon 13 ÄrztInnen), 165 MitarbeiterInnen im gehobenen Dienst und 9 MitarbeiterInnen im Fachdienst. Im Bereich **Kontrolle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte** waren von den insgesamt **49** (1. März 1997: 50) MitarbeiterInnen 6 im höheren Dienst, 34 im gehobenen Dienst und 9 im Verwaltungsdienst tätig.

Gesundheitsökonomie-Sozialwissenschaften- Marketing

1.	Reform des Gesundheitswesens und Umsetzungsschritte.....	186
1.1.	Entwicklungen im Bereich der Gesundheitsplanung.....	186
1.1.1.	Revision des Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplanes.....	187
1.1.2.	Weiterentwicklung der Leistungsangebotsplanung.....	188
1.1.3.	Weiterentwicklung der Ambulanz(leistungs)planung.....	189
1.2.	Erfahrungen und Entwicklungen im Bereich der Leistungs- orientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF).....	189
1.2.1.	Bisherige Erfahrungen mit dem LKF-System.....	189
1.2.2.	Weiterentwicklung des LKF-Systems.....	189
1.3.	Entwicklungen im Bereich der Dokumentation.....	190
1.4.	Entwicklungen im Bereich des Qualitätsmanagements.....	190
1.4.1.	Dimensionen von Qualität im Gesundheitswesen.....	191
1.4.2.	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen.....	191
1.4.3.	Projekte des BMAGS.....	191
1.4.4.	Broschüren und Umsetzungshilfen.....	192
2.	Krankenanstalten.....	192
2.1.	Kennzahlen zum Krankenanstaltenwesen.....	192
2.2.	Mitfinanzierung des Bundes.....	192
2.3.	Universitätskliniken - Klinischer Mehraufwand.....	193
3.	Symposium „Gesundheit und EU-Erweiterung“.....	194
4.	Homepage des BMAGS (Internet).....	194
5.	Allgemeine Grundlagenarbeit.....	195

1. Reform des Gesundheitswesens und Umsetzungsschritte

Die Gesundheitsreform wurde mit der - zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen und am 1. Jänner 1997 in Kraft getretenen - „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000“ eingeleitet.

Ziel der Gesundheitsreform ist die Erhaltung des uneingeschränkten Zugangs zu jeder Art der bedarfsnotwendigen medizinischen Versorgung unabhängig von Alter, sozialem Status und gesundheitlichen Aspekten.

Um die Erreichung dieses Zieles zu gewährleisten, sollen Strukturveränderungen forciert, der Ressourceneinsatz damit optimiert und die Finanzierbarkeit des Gesundheitssystems mit **Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und der Effektivität** der Leistungserbringung im Gesundheitswesen für die Zukunft sichergestellt werden. Dabei erfolgen **sämtliche Reformschritte unter dem Aspekt des Qualitätsmanagements** mit dem **Ziel**, das hohe Qualitätsniveau der Gesundheitsversorgung auf dem Weg durch die Veränderungsprozesse aufrechtzuerhalten bzw. zu verbessern.

Die vier Säulen der Gesundheitsreform sind:

- **Planung und Steuerung** einer bedarfsgerechten, hinsichtlich des Leistungsspektrums aufeinander abgestimmten, regional möglichst gleichmäßig verteilten und bestmöglich erreichbaren **Struktur der Versorgungseinrichtungen** (Strukturqualität) und ein effizientes Management an den Schnittstellen der einzelnen Versorgungsbereiche (Gesundheitsplanung, siehe Punkt 1.1.);
- effizienter Mitteleinsatz mit Hilfe adäquater **Finanzierungssysteme** (z.B. leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung, siehe Punkt 1.2.);
- umfassende **Dokumentation** der Strukturen und des Leistungsgeschehens in der Gesundheitsversorgung als wichtigste Voraussetzung für die Umsetzung entsprechender Reformmaßnahmen (siehe Punkt 1.3.);
- vielfältige Maßnahmen zum **Qualitätsmanagement** auf verschiedenen Ebenen der gesundheitlichen Versorgung (siehe Punkt 1.4.).

Zur Entwicklung, Umsetzung und Steuerung der vielfältigen Schritte der Gesundheitsreform wurden Anfang 1997 neue **organisatorische Rahmenbedingungen** geschaffen: auf Bundesebene wurde die Struktur-

kommission und in jedem Bundesland ein Landesfonds und eine Landeskommission eingerichtet.

Der **Strukturkommission** gehören VertreterInnen des Bundes, der Landeskommissionen, der Sozialversicherung, der Interessensvertretungen der Städte und Gemeinden und ein gemeinsamer Vertreter der Österreichischen Bischofskonferenz und des Evangelischen Oberkirchenrates an.

Zur Durchführung der Geschäfte wurde mit 1. Jänner 1997 beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales der mit jährlich **1.750 Millionen öS** dotierte **Strukturfonds** (mit eigener Rechtspersönlichkeit) eingerichtet.

Nach Abzug von je 30 Mio. öS für die Grundlagenarbeit des Fonds und für die Förderung des Transplantationswesens, wird der Rest in Höhe von 1.690 Mio. öS nach einem vereinbarten Schlüssel an die neun Landesfonds verteilt.

Die Strukturkommission soll die Entwicklung im österreichischen Gesundheitswesen beobachten, seine Weiterentwicklung steuern, die Integration und Kooperation der verschiedenen Gesundheitsbereiche vorantreiben und die strukturellen Veränderungen im Gesundheitswesen forcieren.

1.1. Entwicklungen im Bereich der Gesundheitsplanung

Die gesamtösterreichische Gesundheitsplanung ist ein **Instrument zur Sicherung der Strukturqualität der Gesundheitsversorgung** und hat zum **Ziel**, die Grundlagen für ein Versorgungssystem zu schaffen, in dem die Leistungen der verschiedenen Gesundheitseinrichtungen optimal aufeinander abgestimmt und die Funktionen der Anbieter von Gesundheitsleistungen neu definiert und voneinander klar abgegrenzt sind. Durch eine verstärkte Kooperation und Koordination soll eine lückenlose Versorgung der PatientInnen gewährleistet werden.

Der Österreichische Gesundheitsplan wird aus mehreren Teilplänen bestehen, wobei die folgenden in den Aufgabenbereich der Strukturkommission fallen:

- Festlegung und Weiterentwicklung des **Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplanes** (ÖKAP/ GGP);
- Weiterentwicklung des ÖKAP/GGP zu einem **Leistungsangebotsplan**;
- Entwicklung eines Ambulanz(leistungs)planes. Neben der Planung der regionalen Verteilung (Stand-

dorte) und der bedarfsnotwendigen Kapazitäten von Gesundheitsversorgungseinrichtungen rücken die **Definition und Empfehlung von Qualitätsstandards** für diagnostische und therapeutische Leistungen und für die personelle, räumliche und apparative Ausstattung ausgewählter Versorgungsbereiche zunehmend ins Zentrum der Arbeiten zur Gesundheitsplanung.

1.1.1. Revision des Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplanes

Der Österreichische Krankenanstalten- und Großgeräteplan (ÖKAP/GGP) ist ein zwischen dem Bund und den Ländern einvernehmlich festgelegter und verbindlicher Teilplan des Österreichischen Gesundheitsplanes. Er ist bereits mit Abschluß der „Verordnung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000“ am 1. Jänner 1997 in Kraft getreten. Der Plan kann bei Bedarf alle zwei Jahre revidiert werden. Er wurde daher im Jahr 1998 einer Revision unterzogen. Der ÖKAP/GGP'99 ist seit 1. Jänner 1999 gültig.

Der **Planungshorizont** ist das Jahr 2005. Das heißt, daß die im Plan enthaltenen Zielvorgaben bis Ende des Jahres 2005 zu erreichen sind.

Primärer **Planungsgegenstand** sind die sogenannten „Fondskrankenanstalten“, das sind jene öffentlichen und privaten gemeinnützigen Akutspitäler, die (vorwiegend) aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Der **Krankenanstaltenplan** regelt, an welchen geographischen Standorten Krankenanstalten mit welcher Fächerstruktur sein sollen. Weiters ist die maximale Anzahl der Betten (und Intensivbehandlungsbetten) pro Krankenhaus und die maximale Anzahl der Betten je Fachrichtung und Bundesland vereinbart. Detailliertere Festlegungen werden in den Landeskrankenanstaltenplänen getroffen.

Der **Großgeräteplan** legt Art und Anzahl der medizinisch-technischen Großgeräte in den Fondskrankenanstalten fest. Die Festlegungen orientieren sich im wesentlichen an der Fächerstruktur (Strukturqualitätskriterium) unter Berücksichtigung der versorgungswirksamen Struktur außerhalb der Fondskrankenanstalten. Außerdem ist im Rahmen des Großgeräteplanes die maximale Anzahl der Großgeräte mit Kassenvertrag außerhalb der Krankenanstalten vereinbart.

Die **gesundheitpolitischen Ziele des ÖKAP/GGP** sind, die hohe Versorgungsqualität zu erhalten und die Spitalstruktur den zukünftigen Herausforderungen an die Gesundheitsversorgung anzupassen, aber auch die Wirtschaftlichkeit des Spitalsektors zu erhöhen. Im einzelnen heißt das:

- **Verteilungsgerechtigkeit:** Eine gerechte Ressourcenverteilung soll gewährleisten, daß eine entsprechende akutmedizinische Versorgung nicht vom Wohnort abhängig ist.
- **Bedarfsgerechtigkeit:** Fachrichtungen mit steigendem Bedarf müssen ausgebaut, Fachrichtungen mit sinkender Nachfrage müssen reduziert werden (Strukturanpassung). So ist z. B. die Spitalversorgungsstruktur an die speziellen Bedürfnisse und die wachsende Zahl älterer Menschen anzupassen.
- **Sicherung der Strukturqualität:** Die Leistungsangebote der einzelnen Spitäler sind miteinander abzustimmen, damit ein ausgewogenes Verhältnis von Spezialisierung und breiter Standardversorgung erhalten bleibt.
- **Medizinische Qualitätssicherung:** Die Festlegung von Mindestabteilungsgrößen trägt dazu bei, daß ausreichende Fallzahlen erreicht und damit eine qualitätssichernde Routine und Erfahrung gewährleistet ist.
- **Wirtschaftlichkeit:** Bei qualitativ gleichwertigen Strukturalternativen ist die ökonomisch sinnvollere Variante zu wählen; Parallelstrukturen sollen vermieden werden; Abteilungen können erst ab einer bestimmten Größe wirtschaftlich geführt werden, daher werden Mindestabteilungsgrößen festgelegt.

Die im Jahr 1998 durchgeführte **Revision des ÖKAP/GGP** erfolgte in folgenden Schritten:

- Erstellung eines Entwurfes auf Basis eines EDV-Simulationsmodells, in das eine Vielzahl von aktuellen Ist-Stands- und Prognosedaten als Parameter eingingen;
- Abstimmung des Entwurfes mit medizinischen Experten, Experten des Bundes und der Landesregierungen sowie Vertretern der Spitalsträger;
- Verhandlung des Entwurfes zwischen dem Bund und allen Ländern sowie mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
- Gespräche mit Vertretern anderer betroffener Interessensgruppen;
- Beschluß durch die Strukturkommission am 15. Dezember 1998.

Neben einer Aktualisierung der bestehenden Planinhalte aufgrund der neuesten Entwicklungen im Be-

reich der Medizin und Medizintechnik und neuer Bevölkerungsprognosen wurden in den ÖKAP/GGP'99 auch **neue Planinhalte** integriert, nämlich Versorgungsbereiche, die bisher im Plan nicht oder nicht ausreichend geregelt waren bzw. zum Teil erst aufzubauen sind:

- **Psychiatrie** (Psychiatriereform): Mit der Aufnahme des Bereiches der psychiatrischen Versorgung in den ÖKAP ist erstmals österreichweit ein verbindliches Psychiatriekonzept beschlossen worden. Damit ist einer der wichtigsten Reformschritte im Bereich der Psychiatrie in diesem Jahrzehnt gelungen. Durch den ÖKAP'99 sind erstmals gemeinsame österreichweit geltende Leitlinien zur Reform und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung sowohl für den stationären als auch den ambulanten Bereich erzielt worden. Diese werden dazu beitragen, die bisher in den großen psychiatrischen Sonderkrankenanstalten konzentrierte Versorgung weitgehend zu dezentralisieren. U.a. werden bis zum Jahr 2005 neue psychiatrische Abteilungen in allgemeinen Akutspitälern eingerichtet und - gleichrangig mit anderen Fachrichtungen - in die Regelversorgung integriert werden. Damit wird auch ein bedeutender Schritt zur Entstigmatisierung der stationären Psychiatrie und der psychisch Kranken gesetzt.
- **Einrichtungen für Akutgeriatrie/Remobilisation:** Um das Spitalsversorgungsangebot besser an die wachsende Zahl älterer Menschen anzupassen, wurde der flächendeckende Ausbau von Einrichtungen für Akutgeriatrie/Remobilisation (Abteilungen oder Departments in Akutspitälern) durch Umwidmung bestehender Bettenkapazitäten bis zum Jahr 2005 vereinbart. Versorgungsziel ist die Remobilisation älterer PatientInnen zur Vermeidung von dauernder Pflegebedürftigkeit.
- **Hospize:** Mit dem Ziel der Schaffung von Rahmenbedingungen für ein würdevolles Sterben und eine fachgerechte Sterbebegleitung werden Hospizstationen erstmals definiert und als Angebot von Akutkrankenanstalten eingeführt. Das Angebot soll moderne Palliativmedizin, Schmerztherapie sowie pflegerische und psychosoziale Hilfe umfassen.
- **Intensivversorgung** (Detailplanung): Die im ÖKAP 1997 enthaltenen Festlegungen zur Intensivversorgung wurden im ÖKAP'99 vervollständigt und detailliert. Der Planungsbereich wurde darüber hinaus um umfangreiche Empfehlungen von Standards für Intensivbehandlungseinheiten ergänzt.

1.1.2. Weiterentwicklung der Leistungsangebotsplanung

Vereinbarungsgemäß wird von der Strukturkommission die Weiterentwicklung des Österreichischen Kran-

kenanstellenplanes einschließlich des Großgeräteplanes zu einem **Leistungsangebotsplan** wahrgenommen.

Die Planungsempfehlungen im Leistungsangebotsplan werden unter Zugrundelegung der weitgehend bereits im Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan definierten Prinzipien erstellt und beinhalten:

- **Prinzip der Versorgungsgerechtigkeit**, d.h. eine möglichst gleichmäßige regionale Versorgung mit medizinischen Leistungen zu garantieren;
- **Qualitätsprinzip**, d.h. auf eine optimale Leistungserbringung aus der Sicht der Struktur-, Prozeß- und Ergebnisqualität abzustellen;
- **Effizienzprinzip**, d.h. eine effiziente Erbringung von Leistungen zu gewährleisten.

Zur Durchführung dieser Arbeiten wurden für ausgewählte medizinische Fachrichtungen ExpertInnen-gremien eingerichtet, um eine rechtzeitige Einbindung von VertreterInnen maßgeblicher medizinischer Fachgesellschaften und -gruppen als Voraussetzung für eine möglichst hohe Akzeptanz der Planungsergebnisse sicherzustellen.

Für den Großteil der operativen Fachrichtungen werden bis zum Ende der Laufzeit der 15a-Vereinbarung entsprechende Planungsempfehlungen zur Leistungserbringung und Vorschläge zu ihrer Integration in den ÖKAP/GGP ausgearbeitet. Bis Ende 1998 wurden die Planungsarbeiten für die Fachrichtungen **Chirurgie, Neurochirurgie und Urologie** durchgeführt. Im Jahr 1999 werden die Arbeiten um die **Fachrichtungen Augenheilkunde, Gynäkologie, HNO, Orthopädie und Unfallchirurgie** ergänzt werden.

Darüber hinaus wird für ausgewählte medizinische Leistungen, die aus Qualitäts- und Kostengründen nicht an allen Leistungsstandorten erbracht werden können, eine detaillierte Leistungsangebotsplanung durchgeführt. Bis Ende 1998 wurden die Planungsarbeiten für die folgenden Leistungsbereiche durchgeführt: **Herzchirurgie, Kinderkardiologie, Dialyse, Lebertransplantation, Nierentransplantation, Stammzelltransplantation, Stroke Unit, Neonatologischer Versorgungsbereich** und **Betten für Brandverletzte**. Dabei wurde in Zusammenarbeit mit den medizinischen Expertengremien eine Analyse des Leistungsgeschehens, eine Bedarfsschätzung sowie die Entwicklung von Kriterien für die Strukturqualität an Leistungsstandorten vorgenommen. Im Jahr 1999 werden die Arbeiten um die Leistungsbereiche **Onkologische Zentren** und **Therapie mit Radionukliden** erweitert sowie die bisherigen Planungen dem aktuellen Stand der Wissenschaft angepaßt werden.

1.1.3. Weiterentwicklung der Ambulanz(leistungs)planung

Eine der Aufgaben der Strukturkommission ist gemäß der abgeschlossenen Vereinbarung die Erarbeitung und Festlegung eines Ambulanz(leistungs)planes als Teil eines umfassenden Österreichischen Gesundheitsplanes.

In den Jahren 1997 und 1998 wurde eine **Primärdatenerhebung** in dem bisher noch wenig dokumentierten Spitalsambulanzbereich und, darauf aufbauend, Grundlagenarbeiten zur **Planungsmethodik** durchgeführt.

Da jedoch eine aussagekräftige und vergleichbare Dokumentation über das Leistungsgeschehen in den Spitalsambulanzen eine unverzichtbare Voraussetzung für eine Spitalsambulanz(leistungs)planung ist, war ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeiten die Entwicklung einer Leistungsdokumentation im Spitalsambulanzbereich (siehe Punkt 1.3.).

1.2. Erfahrungen und Entwicklungen im Bereich der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF)

Im Jahr 1997 wurde in allen Bundesländern das System der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF-System) eingeführt. Das LKF-System ermöglicht eine **Abrechnung** der Krankenanstalten **auf der Basis von leistungsorientierten Diagnosenfallpauschalen** und berücksichtigt damit das tatsächliche Leistungsgeschehen in den Krankenanstalten. Entsprechend dem vereinbarten Gestaltungsspielraum sind in den meisten Ländern zur Berücksichtigung strukturspezifischer Unterschiede in der Krankenhauslandschaft speziell entwickelte Gewichtungselemente (zumeist als Krankenhausfaktor) in der Finanzierung vorgesehen.

Mit der Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung bei gleichzeitiger Budgetierung der Landesfonds und mit der österreichweit akkordierten Planung einer optimalen Kapazitäts- und Leistungsangebotsstruktur wurden die Voraussetzungen für notwendige Strukturveränderungen, für eine Optimierung des Ressourceneinsatzes und somit für eine langfristige Eindämmung der Kostensteigerungsraten im Krankenanstaltenbereich geschaffen.

1.2.1. Bisherige Erfahrungen mit dem LKF-System

Aus der Analyse der Daten für die Jahre 1997 und - soweit vorläufige Ergebnisse bereits verfügbar sind - 1998

ist ein klarer **Trend zu mehr Effizienz bei der Leistungserbringung** und eine **Reduzierung der Kostensteigerungsraten** zu erkennen. Dabei liegen die festzustellenden Veränderungen im Trend der letzten Jahre und lassen für die nächsten Jahre eine kontinuierliche Strukturverbesserung im Gesundheitswesen ohne überzogene Effekte und unerwünschte Nebenerscheinungen erwarten.

Die **durchschnittliche Belagsdauer** in den über die Landesfonds finanzierten **Akutkrankenanstalten** hat sich **weiterhin moderat verkürzt** und lag im Jahr 1997 bei der PatientInnengruppe mit 1 bis 28 Belagstagen Krankenhausaufenthalt im Durchschnitt **bei rund 6,7 Belagstagen** (1.Halbjahr 1998: 6,6 Tage).

Der Trend zu kürzeren Krankenhausaufenthalten wird immer mehr von der **Zunahme tagesklinischer Behandlungen** begleitet.

Die Kostenentwicklung der letzten Jahre bestätigt, daß die Bemühungen der Krankenanstaltenfinanziers und der Krankenanstaltenträger um eine **Eindämmung der jährlichen Kostensteigerungsraten** erfolgreich waren: Die jährliche Kostensteigerungsrate konnte in den über die Landesfonds finanzierten Akutkrankenanstalten (Fonds-Krankenanstalten) von fast 10 Prozent im Jahr 1993 **auf rund 3 Prozent im Jahr 1998 reduziert** werden.

1.2.2. Weiterentwicklung des LKF-Systems

Das mit 1.Jänner 1997 bundesweit eingeführte LKF-System wird aufgrund der gewonnenen praktischen Erfahrungen und aufgrund aktueller Datengrundlagen **jährlich einer Revision unterzogen** und in den verschiedenen medizinischen Leistungsbereichen verfeinert, kontinuierlich verbessert und laufend an den medizinischen Fortschritt angepaßt.

Im Jahr 1998 wurde ein **LKF-Intensiveinstufungsmodell** erarbeitet, das ab 1.Jänner 1999 anzuwenden war. Es stellt eine wesentliche Voraussetzung für eine - dem Bereich der Intensivmedizin besser entsprechende - Abrechnung von Leistungen dar. Grundlage war die Einführung eines bundesweit einheitlichen Intensivdokumentationssystems (siehe Punkt 1.3.).

Weiters wurde für das LKF-Modell 1999 eine verbesserte Bepunktungsregelung im Bereich der Psychiatrie und eine geänderte Bepunktungsregelung für den Bereich der onkologischen Therapie erarbeitet und umgesetzt.

Zur Aktualisierung der Punkterelationen im LKF-Modell erfolgten im Jahr 1998 die Vorbereitungsarbeiten für

eine gemeinsam mit Referenzkrankenanstalten im Jahr 1999 durchzuführende **LKF-Nachkalkulationen**. Die Nachkalkulationen erfolgen in Anlehnung an das Erhebungsschema, das bereits im derzeit in Anwendung befindlichen LKF-Modell verwendet wurde.

1.3. Entwicklungen im Bereich der Dokumentation

Eine wesentliche Voraussetzung für sämtliche Schritte der Gesundheitsreform ist eine möglichst aktuelle, kontinuierliche, österreichweit vergleichbare und lückenlose Dokumentation des Leistungsgeschehens in der Gesundheitsversorgung und Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität.

Ein wesentlicher Innovationsschritt im Bereich der Dokumentation im Jahr 1998 war die Vorbereitung der Einführung des **Diagnosenschlüssels ICD-10**: Im Rahmen der 1998 durchgeführten LKF-Revision '99 wurden die Voraussetzungen für eine Einführung dieses Diagnosenschlüssels in den Krankenanstalten auf freiwilliger Basis geschaffen. Das Bundesland Kärnten hat bereits in allen vom Landesfonds finanzierten Krankenanstalten die Dokumentation nach ICD-10 verbindlich eingeführt.

Aufgrund der Verwendung des Diagnosenschlüssels ICD-10 in diesen Pilotkrankenanstalten werden notwendige Erfahrungen für eine österreichweite Einführung in allen Krankenanstalten gewonnen. Die Entscheidung über den österreichweiten Umstellungszeitpunkt auf dieses Diagnosendokumentationssystem sowie auch über die Einführung eines international in Anwendung befindlichen Klassifikationsschlüssels für medizinische Prozeduren stehen in einem engen Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des LKF-Systems.

Ab März 1998 wurde - als wesentliche Voraussetzung für eine dem Bereich der Intensivmedizin besser entsprechende Abrechnung von Leistungen - ein bundesweit einheitliches **Intensivdokumentationssystem** eingeführt (siehe auch Punkt 1.2.2.).

Gleichzeitig wurde in der Strukturkommission darüber Einvernehmen erzielt, die derzeit in den Fondskrankenanstalten praktizierte **Kostenarten-/Kostenstellenrechnung** an den aktuellen Stand der Wissenschaft anzupassen bzw. die Möglichkeiten für eine Weiterentwicklung in Richtung Kostenträgerrechnung zu prüfen. Die Arbeiten beginnen im Jahr 1999.

Ein weiterer Schwerpunkt war die probeweise Einführung einer **Leistungsdokumentation im Spitals-**

ambulanzbereich auf freiwilliger Basis in ausgewählten Spitalsambulanzen ab Herbst 1998. Voraussetzung dafür war die Erarbeitung eines Spitalsambulanzleistungskataloges, der in intensiver Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen aus den Bereichen Krankenanstaltenplanung und -finanzierung und mit den eingerichteten medizinischen Expertengremien erstellt wurde. Mit diesem Pilotversuch zur Dokumentation werden Erfahrungen über die Praktikabilität und Aussagekraft dieses Dokumentationssystems gesammelt. Darauf aufbauend kann - das politische Einvernehmen vorausgesetzt - die Einführung einer österreichweit einheitlichen Dokumentation in diesem Bereich vorbereitet werden.

1.4. Entwicklungen im Bereich des Qualitätsmanagements

Mit der Novellierung des Bundes-Krankenanstaltengesetzes (KAG) im Jahr 1993 wurde durch die Bestimmungen im § 5b KAG („Qualitätssicherung“) der notwendige gesetzliche Rahmen für die bundesweite Realisierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Krankenanstalten festgelegt. In Umsetzung dieser grundsatzgesetzlichen Vorgabe haben die Bundesländer entsprechende landesgesetzliche Regelungen zu treffen, die die Grundlage für die **Implementierung von Qualitätssicherung durch die Krankenhausträger und die Krankenhäuser** darstellen. Die Träger von Krankenanstalten sind verpflichtet, die Voraussetzungen für interne Maßnahmen der Qualitätssicherung zu schaffen und diese so zu gestalten, dass vergleichende Prüfungen mit anderen Krankenanstalten ermöglicht werden.

Qualitätssicherung wird primär als Sache der Krankenanstalten selbst gesehen und **muß krankenhausern intern realisiert werden**. Die Krankenanstalten sollen entsprechend ihrer individuellen Notwendigkeiten aufgrund der vor Ort bestehenden Organisationsstrukturen die aus ihrer Sicht zu setzenden Ziele definieren und die zur Umsetzung von Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen festlegen. Qualitätssicherung im Krankenhaus soll drei Dimensionen einbeziehen: den Prozeß der Leistungserbringung (**Prozeßqualität**) ebenso, wie die strukturellen Voraussetzungen (**Strukturqualität**) und letztlich die Ergebnisse (**Ergebnisqualität**) der Gesundheitsversorgung im Krankenhaus.

Die Aufgabe übergeordneter Stellen (z.B. BMAGS, Strukturkommission, Landeskommissionen) ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die sicherstellen, dass Qualitätsverbesserungsmaßnahmen im Sinne des § 5b KAG optimal realisiert werden können.

1.4.1. Dimensionen von Qualität im Gesundheitswesen

Qualität im Gesundheitswesen bezieht sich einerseits auf die **Qualität der Leistung**, die möglichst patientInnengerecht erbracht werden soll. PatientInnengerecht ist eine Leistung dann, wenn sie ein erwünschtes Behandlungsergebnis bringt und eine möglichst hohe Lebensqualität und Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten erzielt wird.

Andererseits müssen für die **Qualität der Leistungserbringung** genügend Ressourcen vorhanden und adäquate Prozesse entwickelt sein, die eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung ermöglichen. Die Zufriedenheit und Lebensqualität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Gesundheitswesen am Leistungsprozess beteiligt sind, spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle.

1.4.2. Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen

Obwohl wir in Österreich hinsichtlich der Qualität der Gesundheitsversorgung ein hohes Niveau erreicht haben und vielfältige Aktivitäten der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung durchgeführt werden, bedarf die Qualitätsarbeit im Gesundheitswesen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und muss systematisch betrieben werden.

Ziel auf Bundesebene ist daher die Weiterentwicklung des österreichischen Gesundheitswesens im Bereich der Qualitätssicherung und der Qualitätsverbesserung durch die **Einführung eines Qualitätssystems**

- im Sinne eines umfassenden, ganzheitlichen systematischen Konzepts,
- auf allen Ebenen des Gesundheitswesens,
- unter Einbeziehung aller wichtigen AkteureInnen der Politik, der finanzierenden Körperschaften, der Gesundheitsinstitutionen einschließlich der MitarbeiterInnen und der PatientInnen.

Das BMAGS unterstützt die Institutionen des Gesundheitswesens bei der Realisierung von Qualitätsverbesserungsmaßnahmen. Diese **Unterstützung** erfolgt insbesondere durch zwei Strategien:

- durch die Bereitstellung von Ressourcen für Modellprojekte und
- durch die Bereitstellung von praktischen Umsetzungshilfen zur Qualitätsverbesserung.

1.4.3. Projekte des BMAGS

Zur Zeit läuft in den österreichischen Krankenhäusern das bisher größte österreichische Modellprojekt zur Qualitätsverbesserung. Im Jahr 1997 haben sich elf Krankenhäuser unter der Federführung des Gesundheitsministeriums zum **Projekt „Qualität im Krankenhaus“** zusammengeschlossen. Zielsetzung in diesem Projekt ist Qualitätsverbesserung durch

- die Verstärkung der PatientInnenorientierung,
- die Erhöhung des Gesundheitsgewinns,
- die Weiterentwicklung der MitarbeiterInnenorientierung und
- die Verbesserung des finanziellen Mitteleinsatzes.

In den Krankenanstalten werden vier Themenbereiche bearbeitet:

- Aufnahme- und Entlassungsmanagement
- OP-Organisation
- Kooperation zwischen bettenführenden Bereichen und internen Dienstleistern
- patientenorientierte Stationsorganisation

Zu jedem dieser Themen werden krankenhausübergreifende Modellprojektgruppen gebildet. In jeder der elf teilnehmenden Krankenanstalten werden zwei der genannten vier Themen bearbeitet.

Für das Projekt wurde die Methode des Benchmarking gewählt, die durch Lernen innerhalb einer Organisation eine Verbesserung der Qualität von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen durch einen systematischen Vergleich und Erfahrungsaustausch ermöglicht. Die Arbeit in den vier Modellprojektgruppen wurde als „Team-Benchmarking“ mit intensiven Vergleichsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Modellkrankenhäusern angelegt. Verglichen werden nicht nur die erzielten Ergebnisse sondern auch die dahinterliegenden Prozesse, um aus dem Austauschprozess den optimalen Lerngewinn für die beteiligten Krankenhäuser und in der Folge mittels der Modelldokumente auch für andere Krankenhäuser zu ermöglichen. Im Jahr 1998 wurde die Datenerhebung für die 22 Pilotprojekte abgeschlossen, die Daten wurden in Hinblick auf die Problemursachenanalyse und die Maßnahmenplanung ausgewertet und analysiert. Anfang Mai 1999 wurde mit der Planung und Umsetzung der ersten Qualitätsverbesserungsmaßnahmen begonnen.

Mittlerweile arbeiten rund 2000 Personen in ganz Österreich an diesem Projekt mit und sorgen dafür, daß „Modelle bester Praxis“ zur Qualitätsverbesserung entwickelt werden, die von anderen Krankenhäusern übernommen werden können.

Das Kooperationsprojekt der Strukturkommission bietet eine spezifische Unterstützung zur Qualitätsverbesserung durch eine auf die Bedürfnisse der teilnehmenden Krankenhäuser abgestimmte Projektentwicklung. Außerdem wird durch den Aufbau eines Benchmarking-Prozesses auch den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen, da im KAG der Vergleich zwischen den Krankenhäusern explizit vorgesehen ist.

Das **Österreichische Netzwerk Gesundheitsfördernder Krankenhäuser** wurde im Jahr 1996 eingerichtet, um österreichische Krankenhäuser in der Gesundheitsförderung zu unterstützen und den Erfahrungsaustausch und gemeinsame Lernprozesse zwischen den Krankenhäusern zu fördern. Das Österreichische Netzwerk Gesundheitsfördernder Krankenhäuser zielt ab u.a. auf die Sicherung der Qualität von Gesundheitsförderungsstrategien und -projekten im Krankenhaus und den Erfahrungsaustausch und gemeinsame Lernprozesse zwischen österreichischen Spitälern und KooperationspartnerInnen. Strategien wie z.B. Konferenzen und Arbeitstreffen, eine Infoline und eine Datenbank sowie spezifische Publikationen sollen Beiträge zur Förderung der Gesundheit von PatientInnen, MitarbeiterInnen, der Bevölkerung in den jeweiligen Einzugsgebieten und der Organisation Krankenhaus im Sinne einer lernenden Organisation leisten.

Im Jahr 1998 lagen die Schwerpunkte der Arbeit des Österreichischen Netzwerkes in der Forcierung der Gesundheitsförderung als spezifischer Qualitätsstrategie in den Krankenhäusern und die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Gesundheitsförderungsprojekte. Bei der dritten Konferenz des Netzwerkes wurden die ersten sechs Partnerkrankenhäuser in das Netzwerk aufgenommen.

Hinsichtlich der beiden anderen Projekte des BMAGS zum Thema **Qualitätsverbesserung**

- Quality-Indicator-Projekt
- Antibiotika-Strategie-Projekt

siehe Kapitel „Gesundheitswesen - Punkt 6“.

1.4.4. Broschüren und Umsetzungshilfen

Die **Broschüre „Qualität im Gesundheitswesen“** wurde vom Gesundheitsministerium im Jahr 1998 anlässlich der österreichischen EU-Präsidentschaft herausgegeben, da die informelle Gesundheitsministerkonferenz zu diesem Thema abgehalten wurde. Die Broschüre bietet einen Überblick sowohl über Konzepte zum Thema Qualität im Gesundheitswesen als auch über die Qualitätspolitik in den EU-Staaten.

Als flankierende Maßnahme zur Gewährleistung der Qualität im Krankenhaus gab der Bund 1994 einen **„Leitfaden zur Qualitätssicherung im Krankenhaus“** heraus, der konkrete Vorschläge zum praktischen Vorgehen beim Aufspüren und Bewältigen von Qualitätsproblemen enthält.

1997 folgte der **„Leitfaden Patientenorientierung“**, der sich als Anleitung zur Sicherung der Qualität durch bewusste PatientInnenorientierung versteht.

Im Jahr 1998 wurden vom Gesundheitsministerium die **„Leitlinien zur Weiterentwicklung der Antibiotika-Kultur in Krankenanstalten“** herausgegeben, die Anregung und Hilfestellung beim Erarbeiten von Aufklärungsprogrammen über den richtigen Gebrauch von Antibiotika bieten sollen.

2. Krankenanstalten

2.1. Kennzahlen zum Krankenanstaltenwesen

Wie in den Jahren vorher wurden auch in den Jahren 1997 und 1998 die für den Bund relevanten Kostenrechnungsergebnisse, Leistungsdaten und Informationen von jenen Krankenanstalten, die über die Landesfonds finanziert werden, erhoben. Diese Daten wurden miteinander verknüpft, um so Kennzahlen für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen zu ermitteln. Die Ergebnisse und Auswertungen für das Jahr 1998 wurden allen mit dem Krankenhauswesen in Österreich befaßten Stellen zur Verfügung gestellt.

Im Kalenderjahr 1998 wurden die Ergebnisse von **154 Akut-Krankenanstalten** mit **54.400 systemisierten Betten** (1997: 55.300) ausgewertet; dies entspricht rund **73 %** der gesamten Bettenkapazität in Österreich und deckt nahezu den gesamten Akutversorgungsbereich ab.

Die Kosten dieser Krankenanstalten („Fonds-Krankenanstalten“) belaufen sich im Jahr 1998 auf 91,9 Mrd.öS. Daraus ergibt sich gegenüber 1997 eine **Kostensteigerung von 3,14 %** (vorläufige Daten).

2.2. Mitfinanzierung des Bundes

Im Jahr **1998 wurden vom Bund** für den Bereich der Krankenanstalten insgesamt **6,185 Mrd. öS ausgegeben**.

Davon wurde ein Betrag von 2,855 Mrd. öS als Anteil des Aufkommens an der Umsatzsteuer (1,416 %) aufgebracht und an die 9 Länderfonds überwiesen.

Weiters wurden vom Bund Sonderbeiträge in Höhe von 1,58 Mrd. öS den Länderfonds zur Verfügung gestellt.

Für den 1997 neu geschaffenen Strukturfonds leistete der Bund für 1998 1,75 Mrd. öS; von diesen Mitteln wurden nach Abzug der Mittel für die Grundlagenarbeit des Fonds und für die Förderung des Transplantationswesens 1,7 Mrd. öS an die Länderfonds weiterverteilt.

Im Jahr 1999 wurden für den Bereich der Krankenanstaltenfinanzierung vom Bund rund 6,459 Mrd. öS im Budget veranschlagt. Davon entfallen 3,129 Mrd. öS (Ust.-Schätzung) sowie 1,58 Mrd. öS (Sonderbeiträge) auf Zuweisungen an die Länderfonds bzw. 1,75 Mrd. öS auf Zuweisung an den Strukturfonds.

2.3. Universitätskliniken - Klinischer Mehraufwand

Die Universitätskliniken sowie der Klinische Bereich der Medizinischen Fakultät stellen sowohl quantitativ als auch qualitativ eine wichtige Säule des österreichischen Gesundheitswesens dar. An diesen hochspezialisierten Einrichtungen werden **Leistungen der Spitzenmedizin für ganz Österreich** erbracht. Der Bund betreibt keine eigenen Universitätsspitäler (mit Ausnahme des Ambulatoriums der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Wien), sondern bedient sich hierfür der Zentralkrankenanstalten des AKH Wien, des LKH Innsbruck sowie des LKH Graz. Neben den innovativen Leistungen im Bereich der Spitzenmedizin stehen diese Zentralkrankenanstalten-Universitätskliniken auch als Anlaufstelle für alle jene Fälle zur Verfügung, die an anderen Krankenanstalten nicht behandelt werden können.

Aufgrund der überregionalen Bedeutung und der Größe der Krankenanstalten-Universitätskliniken des AKH Wien, des LKH Graz und des LKH Innsbruck kommt ihnen auch im Zusammenhang mit der österreichweiten Gesundheitsplanung eine besondere Bedeutung zu. So sind z.B. allein am LKH Innsbruck rd. 38 % der im österreichischen Krankenanstaltenplan 1997 ausgewiesenen systemisierten Betten des Landes Tirol vorgesehen. Dies setzt sich auch im Bereich der Großgeräteplanung fort, da aufgrund des breiten Spektrums an medizinischen Indikationen hierfür eine **hochspezialisierte Behandlung und Gerä-**

teausstattung erforderlich ist. Aus der **Verbindung mit der Forschung und Lehre** ergibt sich ebenfalls eine innovationsfördernde Wirkung für das gesamte österreichische Gesundheitswesen, da hier zuerst erforschte und erprobte Behandlungsmethoden in weiterer Folge eine österreichweite Verbreitung finden.

Darüberhinaus erfolgt an den Universitätskliniken die Ausbildung der Studenten sowie ein großer Teil der postpromotionellen Ausbildung der Absolventen der Medizinischen Fakultät.

Den Rechtsträgern des AKH Wien, des LKH Graz und des LKH Innsbruck werden gemäß § 55 Krankenanstaltengesetz die sich aus den Bedürfnissen des Unterrichtes ergebenden Mehrkosten durch den Bund ersetzt. Dieser Kostenersatz umfaßt sowohl den Betrieb als auch die bauliche und gerätemäßige Errichtung, Ausgestaltung und Erweiterung dieser Krankenanstalten, worüber eine Reihe von Vereinbarungen zur Kostenaufteilung bestehen.

Im Jahr **1998** wurden für den **Klinischen Mehraufwand 4,068 Mrd. öS** ausgegeben. Für 1999 ist ein Betrag in der Höhe von 4,816 Mrd. öS im Bundesvoranschlag vorgesehen.

Wie in den Vorjahren wurde auch 1998 eine Vielzahl von Geräteinvestitionen bearbeitet und mitfinanziert, welche zur laufenden Modernisierung der Universitätskliniken beitragen. Darüberhinaus erfolgte ein weiterer planmäßiger Ausbau der Krankenhauseinrichtungen bzw. die Adaptierung bestehender Einrichtungen an allen drei Standorten, um so die vielfältigen Anforderungen einer Universitätsklinik sicherzustellen. Im Rahmen des Projektes LKH 2000 am LKH Graz konnten beispielsweise die Renovierung der Augenklinik und der Neubau der Kinderchirurgie fertiggestellt werden. Dabei werden jedoch auch infrastrukturelle Maßnahmen beachtet, wie z.B. die Fertigstellung der Zentralwäscherei und die Bauarbeiten zur Errichtung einer Tiefgarage zur Entlastung des LKH Graz und anliegender Bereiche. Im LKH Innsbruck wurde neben weiteren Projekten z.B. an der Universitätsklinik für Neurologie die Errichtung einer Schlaganfalleinheit und an der Universitätsklinik für Psychiatrie die Errichtung einer Psychiatrischen Tagesklinik sowie die Adaptierung des Therapie- und Gesundheitszentrum Mutters vorgenommen.

Im Bereich der EDV wurden u.a. an allen drei Universitätskliniken in Zusammenarbeit mit den Krankenanstaltenträgern **Planungen zur Neustrukturierung der Krankenhausinformationssysteme** aufgenommen.

3. Symposium „Gesundheit und EU-Erweiterung“

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gesellschaft für Gesundheitsökonomie am 14. Jänner 1999 ein Symposium mit dem Titel „Gesundheit und Erweiterung“ durchgeführt. Eingeladen waren neben österreichischen RednerInnen auch VertreterInnen der ersten Erweiterungsrunde Estland, Polen, Tschechische Republik, Ungarn und Slowenien sowie internationale ExpertInnen der WHO und der Europäischen Kommission. Ziel der Veranstaltung war, **Informationen aus erster Hand über die Gesundheitssysteme der Beitrittswerber** zu erhalten, Näheres zum Stand der Beitrittsverhandlungen unter dem Blickwinkel Gesundheit zu erfahren und das interessierte Publikum über mögliche Formen der Zusammenarbeit zu informieren. Als wissenschaftliche Unterlage wurde eine **Studie „Gesundheit und EU-Erweiterung“** vorgelegt, zu deren Erstellung **ExpertInnen aus sechs Ländern** (Österreich sowie VertreterInnen der fünf Beitrittswerber der ersten Erweiterungsrunde) beigetragen haben. Die Ergebnisse des Symposiums wurden seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Rahmen der Zusammenarbeit mit der nunmehrigen deutschen EU-Präsidentschaft in den entsprechenden EU-Gremien in die laufenden Erweiterungsdiskussionen eingebracht.

4. Homepage des BMAGS (Internet)

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist seit März 1998 mit einer eigenen Site im Internet vertreten. Bereits in der Startphase beinhaltete die Site ein breit gestreutes Informationsangebot, das einen Großteil der Kompetenzbereiche des Ressorts abdeckte. Inhaltlich erfolgte eine Gliederung in die Bereiche Arbeit, Gesundheit, Soziales, EU, News und einen Serviceteil. Große Aufmerksamkeit wurde von Anfang an der Benutzerfreundlichkeit geschenkt.

Im Laufe des Jahres 1998 sind sowohl die Anzahl der verfügbaren Dokumente und Inhalte und auch die Zugriffszahlen kontinuierlich angestiegen. Mit Jahreswechsel 1998/1999 verfügte die Site über ca. 110.000 Zugriffe pro Monat, was eine Verdoppelung zur Startphase darstellte (ein Trend, der sich im Jahr 1999 fort-

setzte; im Juni 1999 wurden bereits mehr als 300.000 Zugriffe gezählt).

Mit der steigenden Komplexität der Site wurde zu Beginn des Jahres 1999 eine Überarbeitung der graphischen Gestaltung und der Navigation notwendig. Die Dokumente wurden in einzelnen Bereichen neu strukturiert und es wurde eine zweite Navigationschiene unter Verwendung von Texten und Icons eingeführt. Wesentlichste Neuerung der mit 1. März 1999 neu gestarteten Site ist jedoch die Einführung des **„Thema des Monats“**, mit dem jeweils ein Aufgabengebiet, eine besondere Aktivität, eine Schwerpunktaktion des Ressort herausgegriffen und ausführlich dargestellt wird. Der Zugriff zum Thema des Monats erfolgt direkt über die Homepage. Mit dieser Neuerung und dem tagesaktuellen „News“-Bereich verfügt die Site laufend über aktuelle Informationen. Mit dem Neustart konnte eine deutliche Steigerung der Zugriffszahlen erreicht werden.

Kommunikationsschiene Internet

Die Internet-Site bietet an vielen Stellen die **Möglichkeit, mit Bundesministerin Lore Hostasch** oder mit den Fachleuten im Ministerium **direkt in Kontakt zu treten**. Diese Kommunikationsmöglichkeiten werden verstärkt genutzt. Das BMAGS wird - wie in der gesamten Verwaltung bereits eingehend diskutiert - mittelfristig das Medium Internet als zusätzliche bürgerfreundliche und zukunftsorientierte Möglichkeit etablieren, mit einem Ministerium in Kontakt zu treten. Bis hin zur Möglichkeit, auch **„klassische Behördenwege“ via Internet zu erledigen**. Keine Benachteiligung darf es natürlich für diejenigen geben, die über keinen Internet-Zugang verfügen.

Das BMAGS bietet zusätzlich zur bereits erwähnten breiten Themenpalette eine Reihe von sehr spezialisierten Anwendungen an, die sich an einen relativ kleinen Nutzerkreis wenden (etwa die sehr umfangreichen Dokumente zur Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) oder zum Österreichischen Krankenanstaltenplan (ÖKAP)). Am anderen Ende des Spektrums werden sehr serviceorientierte Informationen angeboten. So sind seit September 1999 z.B. **alle Bundessozialämter via Internet erreichbar**, ein entsprechendes Projekt für die Arbeitsinspektorate ist in Vorbereitung.

Das BMAGS ist mit einer Vielzahl von nationalen und internationalen Behörden, Institutionen, Infostellen etc. verlinkt.

5. Allgemeine Grundlagenarbeit

Die allgemeine Grundlagenarbeit zu Themen der Ressortpolitik erfolgt in den Schwerpunkten der Erarbeitung und Vorbereitung von Konzepten und Gutachten allgemeinen sozialpolitischen bzw. entscheidungsvorbereitenden Inhalts, der Konzeption, Vergabe und Betreuung von Forschungsvorhaben, der Mitwirkung an Veranstaltungen mit sozial- und gesundheitspolitischen Themen und der Konzipierung und Redigierung des Sozialberichts.

Im Zuge dieser Arbeiten wirkte das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Arbeitsgruppen und Beiräten mit, die sich u.a. mit statistischen Fragen, Forschungspolitik, Gesundheitspolitik, Seniorenpolitik, mit sozialer Technologieentwicklung, mit sozialer Ausschließung sowie mit Verteilungsfragen beschäftigten. Weiters wurde in internationalen sozial- und gesundheitspolitischen Arbeitsgruppen, wie z.B. in der OECD, EU und bei EUROSTAT mitgearbeitet. Dabei ist für das Jahr 98/99 folgender Schwerpunkt herauszuheben:

ExpertInnenarbeitsgruppe „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“

Ein **ExpertInnenbericht** mit dem Titel „**Einbinden statt ausgrenzen - Neue Strategien gegen die Armut**“ ist fertiggestellt worden. Diese Studie wurde von Fachleuten aus der Wissenschaft und von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen erarbeitet. Ausgangspunkt war das Ersuchen des „Armutnetzwerkes“ (eine Vereinigung von Wohlfahrtsverbänden, sozialen Interessensgruppen und Wissenschaftlern) an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, einen fachlichen Dialog über Strategien gegen Armut und soziale Ausgrenzung zu führen. Daraufhin wurde eine gemeinsam vom „Armutnetzwerk“ und Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales moderierte ExpertInnenarbeitsgruppe eingerichtet.

Es war Aufgabe der Arbeitsgruppenmitglieder sich aus wissenschaftlicher und auch persönlicher Sicht mit Schwächen und möglichen Reformansätzen unseres derzeitigen Sozialsystems auseinanderzusetzen. Die Aussagen in diesem ExpertInnenbericht sind nicht mit Wertungen und Stellungnahmen von Regierung, Armutnetzwerk und Wohlfahrtsverbänden gleichzusetzen.

Der **Bericht** gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil werden das Ausmaß von sozialer Ausgrenzung und Armut in Österreich und die Wirkung der sozialpolitischen Instrumente beschrieben. Der zweite Teil **stellt Reformoptionen zur Diskussion**.

Die Ergebnisse dieser Arbeit sollen mit allen verantwortlichen Stellen diskutiert werden und wurde deshalb im Sommer 1999 an die Gebietskörperschaften, Ministerien, Sozialpartner, Wohlfahrtsverbände, Wissenschaftler etc. übermittelt, mit dem Ersuchen zu den in der Studie präsentierten Positionen und Vorschlägen Stellung zu beziehen.

Forschungskoordination

Ein Schwerpunkt der allgemeinen Grundlagenarbeit liegt im Bereich der Forschung. Die ressortinterne Forschungskoordination wurde im Jahr 1998 weitergeführt und ausgebaut. VertreterInnen des Ressorts arbeiten in Programmkomitees des 5. Rahmenprogramms für EU-Forschung mit (Lebensqualität und Management lebender Ressourcen, Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung/Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage). Mitgewirkt haben RessortvertreterInnen auch an der Diskussion um eine gesamtösterreichische Forschungsstrategie.

1998 wurden im Bereich des BMAGS **65 Forschungsprojekte** mit einem Forschungsvolumen von rund **80 Mio. öS** abgeschlossen. AuftragnehmerInnen sind Forschungs- oder Universitätsinstitute, Einzelpersonen und Arbeitsgemeinschaften. Zunehmend sind auch Beratungsunternehmen unter den AuftragnehmerInnen zu finden.

Insgesamt sind jährlich ca. **1,3 % des Budgets** (bzw. **2,2 Milliarden öS**) für Forschung (im weitesten Sinn) vorgesehen, wobei der überwiegende Teil (**96 %**) auf den **Gesundheitsbereich** für die Universitätskliniken entfällt.

Die **forschungspolitischen Schwerpunkte** bezogen sich in erster Linie auf die Gesundheitspolitik und Gesundheitsökonomie, sowie auf das Gesundheitswesen (inkl. Arbeitsmedizin) und auf die Arbeitswelt. Weitere Themenschwerpunkte betrafen das Beschäftigungssystem (einschl. Arbeitslosigkeit und Arbeitsmarktstrukturen), das System der sozialen Sicherung, die Einkommensverteilung und Gleichstellungsfragen. Anlässlich der EU-Präsidentschaft Österreichs wurden mehrere internationale Vergleiche auf dem Gebiet der Sozial-, Gesundheits- und Arbeitsmarktpolitik durchgeführt.

Mit den Forschungsprojekten werden Analysen von sozioökonomischen oder medizinischen Phänomenen durchgeführt, sowie die Einführung neuer Maßnahmen begleitet oder deren Wirkung überprüft. In den letzten Jahren wurde verstärkt die Öffentlichkeits-

arbeit zur Präsentation von Studienergebnissen eingesetzt.

Erfassung der österreichischen Sozialausgaben nach einer EU-einheitlichen Systematik

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union werden die Sozialausgaben nach der von EUROSTAT gemeinsam mit den Mitgliedsländern entwickelten Systematik ESSPROS (Europäisches System der Integrierten Sozialschutzstatistik) erfaßt. Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat aufgrund der einheitlichen Vorgaben eine **Zeitreihe von 1990 - 1997** sowie für die Jahre **1980 und 1985** erstellt (siehe dazu entsprechendes Kapitel im analytischen Teil und Tabellen im Tabellenband).

Studie „Sport und Gesundheit - Die Auswirkungen des Sports auf die Gesundheit; eine ökonomische Analyse“

Mit der wachsenden Freizeit hat der Sport für große Teile der Bevölkerung stark an Bedeutung gewonnen. Internationale Studien belegen bereits eindeutig den Zusammenhang zwischen körperlicher Aktivität und Gesundheit. Im Vordergrund steht dabei die Frage, ob durch Bewegung und Sport unnötige und vorzeitige Erkrankungen vermieden werden können. Es geht aber auch um die Frage, wieviel Gewinn an Lebensqualität kann durch Sport erreicht werden. **Sport** - als Maßnahme im Vorfeld von Erkrankungen eingesetzt - kann daher **als ein kostendämpfender Faktor im Gesundheitswesen** angesehen werden.

Die Diskussion um den gesundheitlichen Wert des Sports wird aber immer wieder dadurch überschattet, daß in den Medien der Sport des öfteren als gesundheitlicher Kostenfaktor und damit verantwortlich für einen volkswirtschaftlichen „Schaden“ dargestellt wird.

Aus gesundheitspolitischer Sicht ist es daher sinnvoll, eine Studie über die positiven Auswirkungen des Sports in Auftrag zu geben. Das Ziel dieser Studie ist eine (gesundheits-)ökonomische Analyse (Kosten-Nutzen-Analyse) der sportlichen Aktivitäten in Österreich. Die offenkundigen und in Einzelstudien nachgewiesenen Zusammenhänge zwischen den positiven Wirkungen des Sports auf die „Gesundheit“ (bzw. auf bestimmte Gesundheitsparameter) werden den Risiken der Sportausübung (Sportunfälle, Krankenzustände, ...) - bewertet in Geldeinheiten - gegenübergestellt. Diese Ergebnisse dieser Studie werden im Sommer 2000 vorliegen.

1999 - Internationales Jahr der älteren Menschen

1999 wurde von den Vereinten Nationen zum „Internationalen Jahr der älteren Menschen“ erklärt. Weltweit werden zahlreiche Veranstaltungen, Initiativen und Projekte durchgeführt.

Dabei soll das noch immer vorherrschende negative Altenbild durch Information verändert werden. Um diesem Anliegen gerecht zu werden fand am 1. Oktober 1999 eine gemeinsame Veranstaltung der Vereinten Nationen und des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales statt, um über die Chancen und Herausforderungen des intergenerationalen Zusammenlebens in Österreich die Öffentlichkeit zu informieren.

Weiters hat das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Sommer 1999 den Bericht **„Älter werden in Österreich“** veröffentlicht (siehe dazu entsprechendes gleichnamiges Kapitel im vorliegenden Bericht).

Dieser Bericht, der sowohl in deutscher als auch englischer Fassung vorliegt, kann unter der Telefonnummer 01/71100/6140 angefordert werden.

Gesundheitswesen

1. Gesundheitsförderung.....	198
1.1. Initiative Gesundheitsförderung/Fonds „Gesundes Österreich“.....	198
1.2. Netzwerke in der Gesundheitsförderung.....	198
1.2.1. Netzwerk „Gesunde Städte Österreichs“.....	198
1.2.2. Gesundheitsförderung im Krankenhaus.....	199
1.2.3. Gesundheitsförderung in der Schule.....	199
1.2.4. Gesundheitsförderung im Betrieb.....	199
2. Vorsorgemaßnahmen.....	199
2.1. Mutter-Kind-Pass.....	199
2.2. Impfungen.....	200
3. Heilmittelversorgung.....	200
3.1. Einfuhr von Arzneimitteln.....	200
3.2. Rezeptpflicht.....	200
3.3. Arzneibuch.....	200
3.4. Apotheken.....	200
3.5. Pharmareferenten.....	200
4. Neue gesetzliche Regelungen.....	201
4.1. Ärztegesetz 1998.....	201
4.2. Kardiotechnikergesetz.....	201
4.3. Dentistengesetz.....	201
4.4. Blutsicherheitsgesetz 1999.....	201
4.5. Suchtmittelgesetz.....	201
4.6. EWR-Psychologengesetz und EWR-Psychotherapeutengesetz.....	201
4.7. Novelle des Medizinproduktegesetzes.....	201
4.8. In-vitro-Fertilisation (IVF-Fonds-Gesetz).....	202
5. Neukonstituierung des Obersten Sanitätsrates.....	203
6. Qualitätssicherung.....	203
6.1. „Quality-Indicator-Project“.....	203
6.2. Antibiotika-Strategie-Projekt.....	203

1. Gesundheitsförderung

1.1. Initiative Gesundheitsförderung/Fonds „Gesundes Österreich“

Entsprechend der Regierungserklärung von 1994 zielen die im Bereich der Gesundheitsförderung und -vorsorge gesetzten Maßnahmen auf die Stärkung des Gesundheitsbewußtseins und auf die Verbesserung der Vorsorgeangebote ab.

Für Österreich war 1998 ein wichtiges Jahr im Sinne der Gesundheitsförderung.

Im März 1998 trat das Bundesgesetz über Maßnahmen und Initiativen zur Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information in Kraft, mit dem zusätzliche Mittel von **jährlich 100 Mio.öS** zur Umsetzung der „Initiative Gesundheitsförderung“ zur Verfügung gestellt werden. Diese zusätzlichen Mittel sollen in Ergänzung bereits bestehender Vorsorgemaßnahmen der **Förderung und Durchführung praktischer Aktivitäten und flankierender wissenschaftlicher Studien in der Gesundheitsförderung** dienen und gleichzeitig die **Schaffung einer nachhaltigen unterstützenden Struktur** ermöglichen.

Mit der administrativen und inhaltlichen Abwicklung von Projekten im Rahmen dieses Bundesgesetzes wurde der Fonds „Gesundes Österreich“ betraut.

Fonds „Gesundes Österreich“

Bedingt durch den wesentlich erweiterten Aufgabebereich, wurde der bereits im Jahre 1988 gegründete Fonds neu strukturiert: Das **Kuratorium** wurde vergrößert (vertreten sind u.a. die Bundesministerien für Arbeit, Gesundheit und Soziales; für Umwelt, Jugend und Familie; für Unterricht und für Finanzen, die Österreichische Ärztekammer, die Apothekerkammer und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) und ein Projektbeirat nominiert.

Dieser „neue“ Fonds „Gesundes Österreich“ kann innerhalb der Europäischen Union als bisher einzigartig angesehen werden. Vergleichbare Einrichtungen gibt es seit einigen Jahren in Australien und seit kurzem in der Schweiz. Erklärtes Ziel ist, zum nachahmenswerten Pilotprojekt zu werden. Durch die gewählte Organisationsstruktur soll einerseits größtmögliche Unabhängigkeit und Flexibilität gewährleistet sein, und andererseits sollen alle für die erfolgreiche Umsetzung erforderlichen PartnerInnen in das Projekt eingebunden werden.

Gemäß den im Gesundheitsförderungsgesetz als prioritär beschriebenen Zielgruppen sollen **Schwerpunkte** gesetzt werden bei:

- Kindern und Jugendlichen (im schulischen und außerschulischen Bereich)
- Menschen am Arbeitsplatz
- Frauen in besonderen Lebenssituationen
- Älteren Menschen
- Chronisch Kranken
- Besonders gefährdeten und benachteiligten Gruppen.

Die Strategien setzen sowohl auf der Ebene der Strukturentwicklung und Netzwerkförderung als auch im Bereich der konkreten projektbezogenen und bevölkerungsnahen Projekten an.

Im Jahre 1998 wurde das in den Vorjahren aufgebaute **Informationssystem** über **Gesundheitsförderungsprojekte und -initiativen in Österreich** weitergeführt und weiter ausgebaut. Ein diesbezüglicher Bericht wurde im Mai 1998 veröffentlicht. Die Projektdokumentation **„Gesundheitsförderung in Österreich“** kann auch über **Internet** (<http://www.fgoe.org>) abgefragt werden, sodass Online österreichweite Informationen über Projekte und Selbsthilfeinitiativen zur Verfügung stehen.

Als **Arbeitsprogramm für das Jahr 1999** wurden zwei Zielgruppen **„Menschen am Arbeitsplatz“** und **„Frauen in besonderen Lebenssituationen“** als Schwerpunkte gesetzt.

1.2. Netzwerke in der Gesundheitsförderung

In den maßgeblichen sozialen Systemen **Stadt, Schule, Krankenhaus und Betrieb** wurden in den letzten Jahren auf Initiative des Gesundheitsressorts Modellprojekte und Kooperationsstrukturen zum Zweck der Gesundheitsförderung ins Leben gerufen.

Diese Netzwerke sind zum Teil **in Zusammenarbeit mit der WHO und EU** entstanden und verbinden gesundheitsfördernde Maßnahmen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf internationaler Ebene.

1.2.1. Netzwerk „Gesunde Städte Österreichs“

Das 1992 gegründete Netzwerk „Gesunde Städte Österreichs“ umfasst mittlerweile **26 Mitgliedstädte**, deren Ziel es ist, durch die aktive Beteiligung der Bevölkerung das Leben in den Städten gesünder zu gestalten. Die **Themen** reichen dabei **von kommunaler**

Drogenpolitik über Gesundheitsförderung für Frauen bis zur Unfallverhütung.

1996 wurde der formale Rahmen des Netzwerkes mit der Gründung des Vereins „Gesunde Städte Österreichs - Verein zur Förderung des Gesundheitsbewußtseins in österreichischen Städten“ geschaffen. Das Netz steht in ständigem Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem WHO-Projekt „Gesunde Städte“.

1.2.2. Gesundheitsförderung im Krankenhaus

Das internationale Netzwerk Gesundheitsfördernder Krankenhäuser wurde 1990 auf Initiative der WHO, Regionalbüro für Europa und des österreichischen Gesundheitsressorts, gegründet. Hauptziel ist es, Krankenhäuser darin zu unterstützen, sich mittels Organisationsentwicklung auf den Weg zum gesundheitsfördernden Krankenhaus zu machen. Mit der internationalen Kooperation ist das Ludwig Boltzmann-Institut für Medizin- und Gesundheitssoziologie als WHO-Collaborating Centre betraut.

1995 beauftragte das Gesundheitsressort das Ludwig Boltzmann-Institut mit dem Aufbau und der Weiterentwicklung eines „Österreichischen Netzwerkes Gesundheitsfördernder Krankenhäuser“. Das „Österreichische Netzwerk Gesundheitsfördernder Krankenhäuser“ mit derzeit 6 Partnerkrankenhäusern bietet Unterstützung und notwendige Instrumente für die Forcierung von Gesundheitsförderung in Krankenhäusern, wobei der Vernetzungsaspekt im Mittelpunkt steht. Ziele sind die **Förderung und Unterstützung von Erfahrungsaustausch, gemeinsamen Lernprozessen** und dem **Transfer erprobter Modelle**.

1.2.3. Gesundheitsförderung in der Schule

Auf Initiative des Gesundheitsressorts in Zusammenarbeit mit dem Unterrichtsressort wurde 1993 das „Österreichische Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen“ mit einer Pilotphase von drei Jahren gegründet. Ziel dieses Netzwerkes ist es, die persönliche **Kompetenz der Schülerinnen und Schüler zu gesundheitsbewußtem Handeln** zu unterstützen und zu fördern, aber auch die **Gesundheit der Lehrerinnen und Lehrer** zu thematisieren und Schulen zu einem gesunden Lebensraum zu entwickeln. Die Projekte werden dabei von einem Schulteam unter Mitwirkung von VertreterInnen der gesamten Schulgemeinschaft (LehrerInnen, Eltern, SchülerInnen) getragen.

Mit Anfang Juni 1999 wurde ein technisches Netzwerksekretariat zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Netzwerkes eingerichtet. Als Maßnahme der Qualitätssicherung erhalten die Netzwerkschulen eine von den Bundesministerien für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ausgestellte Urkunde.

1.2.4. Gesundheitsförderung im Betrieb

Zur Unterstützung der Arbeitgeber bei Maßnahmen der Gesundheitsförderung wurde auf Initiative des Gesundheitsressorts mit Förderung durch die EU die Österreichische Kontaktstelle des Europäischen Netzwerkes für betriebliche Gesundheitsförderung installiert. Träger dieser Koordinationsstelle ist die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse. Ihre Aufgabe besteht darin, die in den Mitgliedstaaten der EU zu den einschlägigen Themen verfügbaren Informationen zu sammeln und allen Interessierten in Österreich zugänglich zu machen.

Im Auftrag des Ressorts wurden die Erfahrungen des Pilotprojekts „Gesundheitsförderung im Betrieb - Gemeinschaftsverpflegung“ in Form eines Handbuchs aufgearbeitet und von der Kontaktstelle für betriebliche Gesundheitsförderung verbreitet.

2. Vorsorgemaßnahmen

2.1. Mutter-Kind-Pass

Der Mutter-Kind-Pass dient seit Anfang der 70er Jahre der gesundheitlichen Vorsorge von Schwangeren und Kleinkindern und stellt eine Gelegenheit zur **Früherkennung und rechtzeitigen Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen** dar.

Bis 1996 wurde für die Absolvierung dieser Untersuchungen eine Geburtenbeihilfe in der Höhe von insgesamt öS 15.000,- ausbezahlt. Im Zuge der Budgetkonsolidierung wurde diese Förderung im Jahre 1996 gestrichen und dafür im Jahr 1997 ein sozial gestaffelter Mutter-Kind-Pass-Bonus in Höhe von öS 2.000,- eingeführt.

Seit der Einführung dieser Maßnahme ist österreichweit die **Anzahl der Untersuchungen** von

1996 : 1997 um 9 % und

1997 : 1998 um 4,1 %

zurückgegangen. Allerdings ist dabei der Geburtenrückgang von 5,3 % bzw. 3,6 % zu berücksichtigen.

Die OSR-Unterkommission „Mutter-Kind-Pass“ beschäftigt sich kontinuierlich mit Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie mit der inhaltlichen Überprüfung des Untersuchungsprogrammes.

2.2. Impfungen

In Verhandlungen mit den Ländern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist es gelungen, ab dem Jahr 1998 kostenlose Schutzimpfungen gemäß den Empfehlungen des Obersten Sanitätsrates für die Gruppe der 0-15-Jährigen anzubieten.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Durchimpfungsrate von Kindern und Jugendlichen in Österreich anzuheben. Die Akzeptanz dieses neuen Impfprogrammes ist zufriedenstellend.

3. Heilmittelversorgung

Mit 31. Dezember 1998 waren **11.688 Arzneyspezialitäten** für die **Humanmedizin** und **953 Arzneyspezialitäten** für die **Veterinärmedizin** zugelassen.

3.1. Einfuhr von Arzneimitteln

Arzneiwaren, welche in Österreich nicht auf Grund einer Zulassung allgemein vertrieben werden können, dürfen nach Maßgabe der Bestimmungen des Arzneiwareneinfuhrgesetzes, nur mit einer Einfuhrbewilligung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder des zuständigen Landeshauptmannes in Einzelfällen eingeführt werden.

Im Jahre 1998 wurden im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales **4.187** solcher **Einfuhranträge** bearbeitet.

3.2. Rezeptpflicht

Mit BGBl.Nr.133/1997 (bzw. BGBl.II Nr.363/1998) wurde die Rezeptpflichtverordnung aktualisiert und komplett in neugefaßter international üblicher Form veröffentlicht.

Dadurch wird ein verbesserter Informationsaustausch mit den entsprechenden Gremien des Europarates und der Europäischen Union, in denen Österreich vertreten ist, ermöglicht.

3.3. Arzneibuch

Im Jahre 1997 ist die 3.Ausgabe des Europäischen Arzneibuches in Kraft getreten. Die enthaltenen **Qualitätsnormen** sind für alle Mitglieder des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches BGBl.Nr. 181/1979 und insbesondere für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich. Die erstmalige **Herausgabe einer gemeinsamen deutschsprachigen Fassung** ist als großer Erfolg zu werten.

Weitere Arbeiten zur Harmonisierung der Qualitätsnormen sind für den freien Warenverkehr von Arzneimitteln unerlässlich. Österreichische SpezialistInnen arbeiten in sechs ExpertInnengruppen der Europäischen Arzneibuchkommission mit und darüberhinaus kann in den jährlich dreimal stattfindenden Sitzungen der Europäischen Arzneibuchkommission Einfluß auf den Inhalt des Arzneibuches genommen werden.

Ein Nachtrag zum Arzneibuch ist 1998 in Kraft getreten.

3.4. Apotheken

Auf Grund der von den Ämtern der Landesregierungen laufend eingelangten Berichte wurde die Evidenzhaltung der Apotheken im **Apothekenkataster** weitergeführt.

Stand Juni 1999:

- 1075 öffentliche Apotheken,
- 51 Anstaltsapotheken,
- 1002 ärztliche Hausapotheken.

Durch sanitätsbehördliche Überprüfungen der Apotheken im Jahre 1998 konnte wieder die Behebung vereinzelt auftretender Mängel veranlaßt werden.

3.5. Pharmareferenten

Personen, die kein Universitätsstudium in den Fächern Medizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie absolviert haben, dürfen die Tätigkeit eines Pharmareferenten nur nach Ablegung der **Pharmareferentenprüfung** ausüben.

Im Jahre 1998 haben 198 KandidatInnen die Prüfung bei der Pharmareferentenprüfungskommission des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales erfolgreich bestanden.

4. Neue gesetzliche Regelungen

4.1. Ärztegesetz 1998

Durch das unter BGBl. I Nr.169/1998 kundgemachte Ärztegesetz 1998 wurden berufsrechtliche Regelungen für jene künftigen AbsolventInnen des Studiums der **Zahnmedizin** geschaffen, die den ärztlichen Beruf als Zahnarzt/Zahnärztinnen ausüben wollen. Weiters wurde die **Organisation der Ärztekammern** durch die Schaffung von Kurien für die niedergelassenen Ärzte, angestellten Ärzte und Zahnärzte **neu strukturiert**.

Schließlich wurde eine **Neuregelung der ärztlichen Verschwiegenheits- und Anzeigepflicht** vorgenommen und das Disziplinarverfahrensrecht modernisiert.

4.2. Kardiotechnikergesetz

Durch das unter BGBl. I Nr. 96/1998 kundgemachte Kardiotechnikergesetz wurde der, durch die Technisierung im Rahmen der Herzchirurgie, speziell der bei der extrakorporalen Zirkulation entwickelte hochqualifizierte Gesundheitsberuf des Kardiotechnikers reglementiert, indem sowohl das **Berufsbild festgelegt** als auch die **Ausbildung geregelt** wurde.

4.3. Dentistengesetz

Durch die unter BGBl. I Nr. 45/1999 kundgemachte Novelle zum Dentistengesetz wurden Regelungen geschaffen, die auch den jetzt tätigen Dentisten eine Berufsausübung im EWR-Raum ermöglicht.

4.4. Blutsicherheitsgesetz 1999

Die Bemühungen um die Sicherheit von Blut und Blutprodukten müssen gewährleisten, dass für Spender und Empfänger alle nur möglichen Vorkehrungen zum Schutz ihrer Gesundheit getroffen werden. Dieser **umfassende Schutz** muß sich **über die gesamte Bluttransfusionskette**, die vom Willen eines Spenders, eine Blut- oder Plasmaspende zu tätigen, bis hin zur Verabreichung des Blutproduktes an den Empfänger reicht, erstrecken. Indem sichergestellt ist, dass die mit jedem einzelnen Glied dieser Kette verbundenen Risiken auf ein Minimum reduziert werden, wird die Sicherheit der Bluttransfusionskette insgesamt gewährleistet.

Das **neue Blutsicherheitsgesetz** entspricht nicht nur den kürzlich verabschiedeten **Empfehlungen der EU** sondern setzt **nach neuestem Stand der Wissenschaft** die bereits in Österreich geltenden Richtlinien für die

Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin für den gesamten Bereich des Blut- und Plasmaspendewesens in Gesetzesform um.

Österreich hat dadurch eine zeitgemäße und realitätsnahe Regelung des Blutspendewesens erhalten, durch die der Qualitätssicherung im Sinne einer optimalen Versorgung von Patienten entsprochen wird.

4.5. Suchtmittelgesetz

Mit 1. Jänner 1998 trat das neue Suchtmittelgesetz (SMG) in Kraft. Das SMG erfasst neben den Suchtgiften **nunmehr auch psychotrope Substanzen und Vorläuferstoffe**. Inhaltlich schließt das SMG an das abgelöste Suchtgiftgesetz an und entwickelt die darin enthaltenen Grundsätze weiter. So wurde ein Ausbau der Alternativen zur Strafverfolgung und des Modells „Therapie statt Strafe“ vorgenommen, die nunmehr auch bei leichten Fällen der Beschaffungskriminalität zur Verfügung stehen. Für ErstkonsumentInnen von Cannabis wurden die Bedingungen für die Anzeigenzurücklegung erleichtert. Gesundheitspolitisch von Bedeutung ist die verbesserte rechtliche **Verankerung der Schmerztherapie und der Entzugs- und Substitutionsbehandlung von Suchtkranken** und die Erweiterung der im Gesetz vorgesehenen gesundheitlichen Maßnahmen. Die „gesundheitsbezogenen Maßnahmen“ schließen nunmehr neben ärztlicher Behandlung und Überwachung auch die Substitutionsbehandlung, die Psychotherapie sowie klinisch psychologische bzw. sozialtherapeutische Beratung und Betreuung mit ein.

4.6. EWR-Psychologengesetz und EWR-Psychotherapeutengesetz

In Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG wurde eine den EWR-Bestimmungen entsprechend geregelte **Berufszulassung von klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen sowie Psychotherapeuten aus anderen Mitgliedsstaaten des EWR** einschließlich eines Überprüfungsverfahrens über die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung und von Ausgleichsmaßnahmen bei Ausbildungsmängeln geschaffen.

4.7. Novelle des Medizinproduktegesetzes

In-vitro-Diagnostika (medizinische Labordiagnostika und medizinische Laborgeräte) sind heute ein wesentlicher Garant der Leistungsfähigkeit der modernen Medizin. Für praktisch alle medizinischen Fachdisziplinen liefern In-vitro-Diagnostika immer frühere, bessere und verlässlichere **Informationen** für die **Diagnose und Therapieüberwachung** am Patienten.

Auch für die **Sicherheit von Blutprodukten** (z.B. HIV- und Hepatitis-Tests) oder Organ- und Gewebespenden spielen sie eine ganz entscheidende Rolle.

In naher Zukunft läßt auch der Markt für Heimdiagnostika ein beträchtliches qualitatives und quantitatives Wachstum erwarten. Neben Schwangerschaftstests spielen hier derzeit Diagnosehilfen für chronische Erkrankungen (z.B. Diabetes, Cholesterintests) bzw. für die Überwachung von Therapien (z.B. Gerinnungsanalysen) die größte Rolle.

Entsprechend dem durch die **EU-Richtlinien** für andere Medizinproduktegruppen gewählten Ansatz wurden nunmehr auf der Grundlage der noch unter österreichischer Präsidentschaft beschlossenen Richtlinie 98/79/EG auch die In-vitro-Diagnostika in das gemeinschaftlich etablierte Sicherheits- und Leistungskonzept für Medizinprodukte integriert.

Insgesamt wird durch dieses **Gesetz** ein weiterer Schritt gesetzt, um unter **Wahrung der entsprechenden Qualitätskriterien** die **Verfügbarkeit** von sicheren und leistungsfähigen **Medizinprodukten zu gewährleisten**. Und umgekehrt den österreichischen Wirtschaftsbetrieben die Teilnahme an dem europäischen Medizinproduktehandel zu ermöglichen.

4.8. In-vitro-Fertilisation (IVF-Fonds-Gesetz)

Der Nationalrat hat am 16. Juli 1999 ein Bundesgesetz, mit dem ein Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation eingerichtet wird (IVF-Fonds-Gesetz) beschlossen. Dieser Fonds ist beim BMAGS einzurichten. Das Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Finanzierung

Der **Bund trägt 70 % der Kosten der IVF**, die zu gleichen Teilen aus Überweisungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und der Krankenversicherungsträger aufgebracht werden. Daraus ergibt sich ein Selbstbehalt in der Höhe von 30 %, doch steht einer Übernahme dieses Restbetrages beispielsweise durch die Länder oder Gemeinden unter sozialen Gesichtspunkten nichts entgegen.

Anspruchsberechtigung/Kostenübernahme

Ein Anspruch auf Kostentragung besteht

- bei **Paaren**, die in Ehegemeinschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben
- nur bei **Vorliegen einer medizinischen gesicher-**

ten Indikation, d.h. in den Fällen von Sterilität tubaren Ursprungs bei der Frau oder in den Fällen von Sterilität beim Mann für Frauen bis zum vollendeten 40. Lebensjahr und für Männer bis zum vollendeten 50. Lebensjahr

- sowie bei Vorliegen einer Leistungszuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung im Krankheitsfall.

Die Einschränkung auf die angeführten Indikationen ergibt sich aus dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft (Oberster Sanitätsrat - Gutachten 8.5.1999). Die beiden Indikationen ergeben zusammen 80 % der behandelten Fälle. In den verbleibenden 20 % werden Formen von Sterilität behandelt, bei denen die Durchführung von Verfahren der In-vitro-Fertilisation noch in Diskussion steht. Sofern der OSR eine Ausweitung der Indikationenstellung aufgrund des aktuellen Standes der Wissenschaften für medizinisch gesichert erachtet, wird eine Erweiterung der Indikationenstellung in Aussicht genommen.

Eine **Limitierung** der Kostenübernahme auf **vier Versuche pro angestrebter Schwangerschaft** ergibt sich aus den nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft anzunehmenden realistischen Erfolgsaussichten. Überdies sind die nicht auszuschließenden Risiken einer längerdauernden Hormonbehandlung im Zusammenhang mit mehreren durch IVF herbeigeführten Schwangerschaften im Rahmen der ärztlichen Aufklärung den Patientinnen mitzuteilen. Die Kostenübernahme für mehr als eine Schwangerschaft setzt voraus, dass zumindest eine Schwangerschaft durch IVF erfolgreich herbeigeführt werden konnte.

Die Kostenübernahme wird nur dann getragen, wenn die IVF an **Krankenanstalten** durchgeführt wird, die einen **Vertrag mit dem Fonds** abgeschlossen haben.

Ein Vertrag setzt voraus, dass der Träger der **Krankenanstalt eine Zulassung** nach § 5 Abs.2 des Fortpflanzungsmedizingesetzes besitzt und **kontinuierlich spezifische Maßnahmen der Qualitätssicherung** durchführt. Ebenso ist bei den Vertragsabschlüssen auf eine ausreichende Versorgung zu achten, was implizit aber auch Überversorgungen ausschließen soll.

5. Neukonstituierung des Obersten Sanitätsrates (OSR)

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist die oberste Behörde in Gesundheitsangelegenheiten. Als beratendes und begutachtendes Organ für die Gesundheitsbehörden fungiert der Oberste Sanitätsrat.

Im Jänner 1999 fand die konstituierende Sitzung des OSR für die Funktionsperiode 1999 - 2001 statt. Zu den derzeit 19 Mitgliedern, die von der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausgewählt und bestellt werden, zählen nicht nur fachliche VertreterInnen der verschiedenen Sonderfächer der medizinischen Wissenschaft, sondern auch VertreterInnen von Instituten, die mit gesundheitspolitischen Fragestellungen und Fragen der Finanzierung des Gesundheitssystems konfrontiert sind. Dieses Fachwissen ist für den zuständigen Minister bzw. Ministerin aufgrund der bestehenden Vielschichtigkeit und Interdisziplinarität der Probleme auf dem Sektor des Gesundheitswesens und der immer stärker werdenden Globalisierung heute notwendiger, denn je.

Der OSR ist damit ein Gutachterbeirat, dessen besondere Bedeutung darin liegt, dass ihm die alleinige Berechtigung zukommt, zu entscheiden, ob bestimmte Tätigkeiten ihrer Art nach als ärztliche Tätigkeiten zu werten sind, bzw. was als „Stand der medizinischen Wissenschaft“ zu gelten hat. Er hat auch das Recht, von sich aus Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse zu stellen.

In der Neukonstituierung wurde die bis dahin bestehende Teilung des OSR in drei fachbereichsspezifisch arbeitende Kommissionen wieder rückgängig gemacht. In Zukunft wird der OSR - wie vor 1995 grundsätzlich wieder **2-3 mal jährlich in Vollversammlungen** tagen, die bislang tätigen **Unterkommissionen** (Aids, Impfen, Mutter-Kind-Pass) bleiben jedoch bestehen. Zusätzlich wurde eine Unterkommission Zahnmedizin - Zahnprophylaxe geschaffen.

Univ.-Prof. Dr. Ernst WOLNER, Vorstand der Abteilung für Herz-Thoraxchirurgie im AKH Wien, wurde zum Präsidenten des OSR gewählt.

Zum 1. Vizepräsidenten wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Manfred DIERICH, Vorstand des Institutes für Hygiene der Universität Innsbruck, zur 2. Vizepräsidentin Univ.-Prof. Prim. Dr. Sylvia SCHWARZ, Vorstand der Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin mit Blutbank und interdisziplinäre Schmerzzambulanz KH Lainz, gewählt.

6. Qualitätssicherung

6.1. „Quality-Indicator-Project“

Zur Unterstützung der **kontinuierlichen Qualitätsverbesserung** in **Krankenanstellen** erfolgte die Errichtung einer unabhängigen nationalen Koordinationsstelle zur Betreuung von österreichischen Krankenanstellen im Rahmen einer Teilnahme am internationalen Quality-Indicator-Project der Maryland-Hospital-Association/USA. Dieses Projekt verfolgt einen ergebnisorientierten Ansatz, der **anhand weltweit validierter Indikatoren** den teilnehmenden Krankenhäusern den nationalen und internationalen **Vergleich von Versorgungsprozessen** ermöglicht. Das Ziel des Projektes besteht darin, der Spitalsleitung und den MitarbeiterInnen ein Instrument an die Hand zu geben, um einen Überblick über die Qualität der Patientenversorgung zu bekommen und die Möglichkeiten für eine Verbesserung zu identifizieren.

Im Jahr 1998 haben sechs Krankenanstellen am Projekt teilgenommen und anlässlich einer Informationsveranstaltung im Februar 1999 im BMAGS über den erfolgreichen Abschluß der Implementierungsphase berichtet.

6.2. Antibiotika-Strategie-Projekt

Zur Überwachung, Bekämpfung und Vorbeugung von nosokomialen Infektionen in Krankenanstellen wurden Maßnahmen zur **Optimierung des Antibiotika-Einsatzes** und zur **Verhinderung der Resistenzentwicklung bei Infektionserregern** gesetzt: So wird durch jährliche schriftliche MRSA-Erhebungen durch das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anhand eines Indikatorenkeims das bundesweite Ausmaß eines krankenhaushygienischen Problems aufgezeigt, um die Verbesserung der Qualität der Krankenhaushygiene in allen österreichischen Krankenanstellen zu erreichen. Das im Jahr 1997 gestartete „Antibiotika-Strategie-Projekt“ verfolgt die Ziele der Erfassung und Weiterentwicklung der „Antibiotika-Kultur“, die Steigerung der Effizienz des Antibiotika-Einsatzes, die Qualitätsverbesserung in der Patientenbehandlung und Kostenreduktion durch „kritischen“ Antibiotika-Einsatz, die Sicherung längerfristiger positiver Auswirkungen auf die Resistenzlage der Infektionserreger, die Erstellung von Antibiotika-Leitlinien und die Hilfestellung bei der Umsetzung dieser Leitlinien in interessierten Krankenanstellen.

1998 wurden die **Leitlinien zur Weiterentwicklung der Antibiotika-Kultur** in Krankenanstellen ausgearbeitet

und diesen zur Verfügung gestellt. Diese Leitlinien beschäftigen sich vorwiegend mit den Themen

- Antibiotika-Kultur in österreichischen Krankenhäusern,
- Antibiotika-Organisation,
- Antibiotika-Therapien,
- Antibiotika-Listen,
- Infektionsdiagnostik und Resistenzüberwachung.

Ziel der Leitlinien ist es, den Krankenhäusern eine Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen. Es wird erwartet, dass dadurch Initiativen und Projekte zur Optimierung des Antibiotika-Einsatzes entstehen.

Von der nationalen Koordinationsstelle wurde über dieses Projekt eine Informationsbroschüre erstellt, die auch über das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beziehen ist.

